Geschichte

der

Bretagne,

vom

Grafen P. A. N. B. Darü,

Pair von Frankreich und Mitglied der Académie Française
zu Paris.

Aus dem Französischen,

bearbeitet

von

Dr. Friedr. Wilh. Schubert,

ord. Professor der Geschichte und Staatskunde an der Universität
zu Königsberg.

Zweiter Band.

Leipzig, 1832.

Hartleben's Verlags-Expedition.

Inhalt.

Sechstes Buch.

Siebentes Buch.

Achtes Buch.

Neuntes Buch.

Sechstes Buch.

Johann V. 1399. — Tod des Connetable Clisson. — Der Herzog, bald Bundesgenosse Frankreichs, bald Englands, bald Armagnac, bald Burgunder, wechselt achtmal seine Partei. — Seine Feindschaft gegen das Haus Penthièvre. — Diese nehmen den Herzog mit Hinterlist gefangen. — Krieg um dessen Befreiung. — Sein Tod. — Franz I. 1442. — Dieser läßt seinen Bruder verhaften und ersticken, 1450. — Testamentarische Bestimmungen des Herzogs Franz I. zur Ordnung seiner Erbfolge. — Sein Tod. — Peter II. 1450. — Die Landstände in der Bretagne. — Arthur III. 1457—58.

Man hat dem Zweige des Hauses Montfort, von dessen Geschichte wir uns jetzt entfernen, den Beinamen Johann der Kräftige gegeben (1399), den er aber durch sein unredliches Benehmen verdunkelte; sein Sohn, Johann V., heißt bei den Geschichtsschreibern des Landes der Weise: aber es ist mit diesen Beinamen der Fürsten, wie mit ihrem Worte, man darf nicht immer darauf sich fest verlassen. — Johann V. war erst funfzehn Jahr alt, als er den Thron bestieg; seine Vormundschaft wurde durch seine Mutter geführt, die ihre Verwaltung mit dem Wiedererneuern der Aussöhnung des Herzogs mit Clisson begann. Indeß verblieb diese Fürstin nicht lange im Wittwenstande und heirathete in zweiter Ehe (1402) Heinrich IV., König von England [1]). Zwar fanden sich einige Hindernisse bei dieser Vermählung: Heinrich war mit der Fürstin verwandt und von der rechtmäßigen Kirche abgefallen. Die Schwierigkeit wurde dadurch noch gesteigert, daß es damals zwei Päpste gab, der König von England den einen, die Bretagne den andern erkannt hatte, so daß man nicht wußte, bei welchem man die Dis-

1) Actes de Bretagne t. II. p. 701.

pensation für die Verwandtschaft fordern sollte. Glücklicherweise zeigte sich Benedict XIII., der Papst zu Avignon, sehr tolerant und ertheilte der Herzogin die Genehmigung, unter den Abtrünnigen zu leben und selbst von ihnen die heiligen Sacramente anzunehmen.

Aber dieser eheliche Bund ließ den französischen Hof befürchten, die Bretagne in die politischen Händel Englands bald verwickelt zu sehen. Philipp der Kühne, Herzog von Burgund und Oheim Carls VI., der seit der Krankheit dieses Königs Frankreich verwaltete, kam nach der Bretagne, verschwendete Geschenke unter den einflußreichsten Männern und nahm die Vormundschaft über den jungen Herzog als naher Verwandter in Anspruch: denn wirklich war er sein Großoheim, da nach dem Vertrage von Tours Johann V. mit Johanna von Frankreich, einer Tochter Carls VI., vermählt worden war. Die verwittwete Herzogin wagte nicht, für ihre Ansprüche als Mutter den Vorzug zu fordern, indem sie wohl erkannte, daß sie die Rechte auf die Vormundschaft durch ihre zweite Vermählung verloren hatte. Philipp von Burgund ließ sich durch eine Partei der Bischöfe und Barone zum Regenten von der Bretagne erklären [1]); die, welche Widerstand leisteten, wie der Vicomte von Rohan, erhielten eine strenge Aufforderung vom Könige, der ihnen befahl, sich zu unterwerfen [2]), und der Herzog von Burgund verkündigte bei dem öffentlichen Ausrufe seines neuen Titels, „daß er gnädig als nächster Verwandter und auf inständiges Bitten der Herzogin von Bretagne, seiner sehr geliebten Nichte, dieses Amt angenommen, und daß er durch ähnliche bewegende Gründe ihre Söhne mit sich nehme, um sie da zu erziehen, wo es seinem Ermessen gut scheinen würde.“ Er verpflichtete sich aber, die drei jungen Prinzen, den Herzog Johann V. und seine beiden Brüder, die er nach Paris führte, auf die erste Forderung ihrer Mutter oder der Prälaten und Barone [3]), nach der Bretagne zurückzuschicken. Johann V.

1) Chronique de Saint-Brieux.

2) Actes de Bretagne t. II. p. 722.

3) Actes de Bretagne t. I. p. 87. — Copie einer Urkunde, in wel-

sah daher auf der einen Seite seine Mutter auf dem englischen Throne und auf der andern seinen Vormund als Gebieter in Frankreich.

Der Krieg, der im folgenden Jahre zwischen beiden Reichen wieder neu ausbrach, gewährte dem Clisson abermals eine Gelegenheit, seinen Haß gegen die Engländer zu zeigen, der bei ihm den Charakter des Patriotismus annahm. Die Bretagner, in diesen Krieg durch den Einfluß des Regenten mit hineingezogen und durch das Beispiel des alten Connetable angefeuert, bewaffneten 30 Schiffe, welche Clisson mit 1200 Mann in seinem Solde bemannte. Sie fuhren zum Angriffe auf die englische Flotte in der Rhede von Saint-Mahé, schlugen dieselbe gänzlich und nahmen oder zerstörten 40 Fahrzeuge. Darauf verfolgten sie ihren Sieg, plünderten Jersey, Guernsey und verbrannten den Hafen von Plymouth. In dem nächsten Feldzuge überfiel Tanneguy Duchâtel den Hafen von Darmouth und zerstörte ihn.

Die Schriftsteller, welche es sich besonders angelegen seyn lassen, die Unabhängigkeit der Bretagne anzugreifen, verfehlen hier nicht, aus der Chronik eines Mönchs von Saint-Denis [1]) anzuführen, daß die Bretagner vor Beginn dieser Seeunternehmung die Erlaubniß dazu vom französischen Hofe

cher Johann Graf von Nevers und Anton Graf von Rethel als Bürgen sich für den Herzog von Burgund verpflichten gegen die Herzogin Mutter, die Barone und Prälaten der Bretagne, daß alle Versprechungen sicher erfüllt werden sollten, die Jener bei der Uebernahme der Bewachung des Herzogs verheißen hatte. Vom 5ten Januar 1403 datirt, Archiv zu Nantes, Schrank F, Schieblade A. — Bündniß zwischen dem Herzog von Bretagne und seiner Mutter Johanna von Navarra auf der einen Seite, und dem Herzoge von Burgund und dessen Kindern auf der andern Seite, für ihr ganzes Leben; vom 18ten November 1402, ebendaselbst. Ein Vidimus des Gerichtshofes zu Nantes von einer Verpflichtungsurkunde des Herzogs Philipp von Burgund, Grafen von Flandern und Artois, als Verwalters der Bretagne und Hüters des Herzogs, den Letzteren sammt seinen Brüdern und Schwestern zurückzusenden, sobald er dazu durch die Herzogin Mutter, die Prälaten und Stände des Landes aufgefordert würde. Vom 5ten Januar 1403, ebendaselbst Schrank L, Schieblade D.

1) Histoire de Charles VI., livr. XXIV. ch. 6.

gefordert hätten; woraus Vertot [1]) den Schluß zog, daß dieses lediglich eine Folge der Vasallenschaft war und daß die Bretagne überhaupt nicht ohne Befehl ihres Oberlehnsherrn zu den Waffen greifen konnte. Es ist kaum nöthig, hier zu prüfen, ob die Forderung dieser Erlaubniß wirklich als Thatsache erwiesen ist, denn es genügt, zu beweisen, daß die aus derselben gezogene Schlußfolge nicht richtig ist. Man muß sich nur ins Gedächtniß zurückrufen, daß es in dieser Zeit weder einen Herzog von der Bretagne, noch einen König von Frankreich gab, die für sich selbst regierten, daß Jener minderjährig, dieser wahnsinnig war, und daß für Beide der Herzog von Burgund mit der höchsten Auctorität in ihren Ländern bekleidet dastand. Darf man sich deshalb wundern, daß unter solchen Umständen die Bretagne die Befehle des Herzogs von Burgund abgewartet hat, um sich gegen England zu rüsten? Warum nicht annehmen wollen, daß diese Erlaubniß von ihm, als Regenten von der Bretagne, gefordert wurde? Mit welchem Rechte kann man aus dieser Thatsache schließen, daß die Bretagne gar nicht Krieg führen konnte, ohne dazu die Genehmigung zu haben? Der Herzog von der Bretagne war in Wahrheit Pair des Königreichs; aber er war auch und nannte sich Souverain von Gottes Gnaden [2]). Aber selbst angenommen, daß die Wahrheit dieses Factums ganz feststünde, wie kann man ein vereinzelt Stehendes der ganzen Geschichte von zehn Jahrhunderten entgegenstellen wollen, in welchen die Bretagne mit allen ihren Nachbarn und mit Frankreich selbst Kriege geführt hatte, ohne je auf etwas Anderes als auf seine eigene Politik Rücksicht zu nehmen? Wenn aber noch einige Ungewißheit in diesem Puncte bleiben könnte, so würde sie durch eine Erklä-

1) Histoire critique de l'établissement des Bretons dans les Gaules liv. IV.

2) „Der Begriff der absoluten Unabhängigkeit wurde mit dieser Formel erst in der Regierung Carls VII. verbunden. Johann V., Herzog von Bretagne, und Philipp der Gütige, Herzog von Burgund, verknüpften mit diesem Titel eine Bezeichnung von Unabhängigkeit, die er in seinem natürlichen Sinne nicht hatte." Nouveau traité de la diplomatie t. IV. p. 590.

rung des Königs von Frankreich vom J. 1410 gehoben seyn, die alle offene königliche Briefe widerrief, welche an die Barone der Bretagne aus Unachtsamkeit gerichtet waren und die ihnen verboten hatten, die Waffen auf den Ruf ihres Lehnsherrn ohne Erlaubniß des Königs zu ergreifen [1]).

Die Unruhen in Frankreich, die Minderjährigkeit des Herzogs und die davon abhängigen Verwirrungen kosteten diesem Fürsten den Hafen von Saint-Malo, der sich wieder in seinen Händen befunden hatte. Er hielt daselbst eine Besatzung Schwerbewaffneter unter Anführung des Vicomte von Bélière und des Baron von Châteaugiron. Diese Kriegsleute überwarfen sich mit den Bürgern, „nahmen ihnen ihre Stöcke, nöthigten sie, es nicht zu wagen, ein Messer zu tragen, behandelten sie unmäßig hart und spielten mit ihren Weibern und Mägden" [2]), bis daß in einer Nacht die Bürger ihre Unterdrücker überrumpelten, sie aus der Stadt warfen und sich an den König von Frankreich zum dritten Male ergaben.

Als der Herzog sein funfzehntes Jahr erreicht hatte (1404), wurde er volljährig erklärt und leistete den Lehnseid in die Hände des Königs [3]). Zum königlichen geheimen

1) Actes de Bretagne t. II. p. 841. — Siehe die spätere Geschichte des J. 1410.

2) Theod. Godefroy histoire d'Arthur III., duc de Bretagne.

3) Actes de Bretagne t. II. p. 734. Der Lehnseid wurde durch eine Art von Garantieacte für seine Staaten erwiedert; Archiv zu Nantes, Schrank F, Schieblade A. Urkunde der Königin Isabella von Frankreich, durch welche sie dem Herzoge Johann V. verspricht, ihn in seinem Staate zu begünstigen, zu vertheidigen und zu beschützen, so lange er leben würde, vom 17ten Febr. 1404. Acte auf Pergament, enthaltend die Form des Eides, welchen der Herzog Johann von Bretagne dem Könige Carl VI. leistete, mit gebeugtem Knie, aber auf Befehl des Königs plötzlich erhoben, die Hände gelegt in die Hände des Königs, indem der Herzog sagte, daß er den Eid für das Herzogthum Bretagne mit Zubehör gleich seinen Vorfahren, den Herzogen von Bretagne, gegen den König ablegen würde. Darauf erwiederte der König, ihn umarmend, daß er den Eid annähme, und sogleich rief Bernhard Echoneuf, Präsident von Bretagne, mit lauter Stimme, daß Alles, was der Herzog gethan und gesagt hätte, ohne Präjudiz für die Rechte der Sou-

Rathe in seiner Eigenschaft als Pair des Reichs zugelassen, hörte er daselbst den Herzog von Orleans die Erhebung einer neuen Steuer von 800,000 Goldthalern für das Jahr 1405 vorschlagen. Der Krieg gegen die Engländer diente für dieselbe zum Vorwande, aber eigentlich war der Ehrgeiz der jungen Königin der rechte Beweggrund dazu. Der junge Herzog von Bretagne und der neue Herzog von Burgund, Johann der Unerschrockene, da Philipp der Kühne eben verstorben war, widersetzten sich dieser neuen Auflage, was um so edler von Johann V. war, als Frankreich ihm noch 100,000 Thlr. von der seiner Gemahlin im Vertrage von Tours versprochenen Mitgabe schuldig geblieben: aber er erklärte, daß er viel lieber auf die Auszahlung dieser Summe warten wollte, als das arme Volk durch dieselbe gedrückt zu sehen. Diese erste Bewegung des herzoglichen Gemüthes war großartig, wie es fast immer die Gefühle der Jugend sind.

Kurze Zeit darauf reiste Herzog Johann mit der jungen Herzogin von Paris ab, und nach der Rückkehr in seine Staaten war seine erste Sorge, sich in die Partei der Armagnacs zu werfen, die derjenigen sich entgegengestellt hatte, von welcher sein Vormund das Haupt gewesen war. Um diese Verbindung zu befestigen, vermählte er seine Schwester Blanca mit dem Vicomte von Lomaigne, dem ältesten Sohne des Grafen von Armagnac (1406). Der Ehevertrag [1]) entr

verainetät und des Adels des Herzogthums Bretagne wäre. Nun ließ der Kanzler von Frankreich, Regnault de Corbye, zwei lateinische Urkunden lesen, welche sodann französisch erläutert wurden, durch welche er zu zeigen behauptete, daß der Herzog den Vasalleneid leisten mußte, worauf aber der Kanzler von Bretagne, der Erzbischof von Rennes, erwiederte, daß dies nicht der Vasalleneid wäre, und daß der Herzog den Eid nur nach herkömmlicher Weise für die Herzoge von Bretagne geleistet. Die Acte ist vom 7ten Januar 1404, und ihr ist eine andere von demselben Datum beigefügt, die die zwei früheren Lehnseidesformeln des Herzogs Arthur vom Juli 1202 und des Grafen Johann von Bretagne von 1239 enthält, welche der Kanzler von Frankreich hatte ablesen lassen; ebendas. Schrank G, Schieblade C.

1) Actes de Bretagne t. II. p. 771. Ehevertrag zwischen dem Vicomte Johann von Lomaigne und Blanca von Bretagne, jüngsten Schwester des Herzogs Johann V., der ihr zur Mitgabe die Summe von

hielt eine Bedingung, die aufgezeichnet zu werden verdient, da er nach derselben im Falle des Aussterbens seiner eignen und seiner Brüder Nachkommenschaft, zuerst seine Schwester die Gräfin von Alençon und ihre Kinder, und sodann die andere Schwester Blanca und deren Kinder zur Erbfolge in dem Herzogthume Bretagne berief. Dadurch wurden alle männliche entferntere Verwandte ausgeschlossen, die gleichfalls von dem gemeinschaftlichen Stamm entsprossen waren. Diese Ausschließung stand offenbar dem Vertrage von Guérande entgegen, durch welchen sein Vater, Johann IV., als Grundgesetz bestimmt hatte, daß, so lange es noch männliche Abkömmlinge von dem bretagnischen Fürstenhause gäbe, die Töchter im Herzogthume nicht zur Erbfolge kommen sollten; es scheint also, daß man die Unerfahrenheit des Fürsten mißbrauchte, um ihn diese Bedingung unterzeichnen zu lassen.

Durch einen andern Fehler der Politik, welchen die Jugend des Herzogs allein entschuldigen kann, ließ er sehen, daß er den Haß seines Vaters gegen den alten Connetable geerbt habe und die abgeschmackten Anklagen begünstigte, welche die Feinde dieses großen Mannes gegen ihn erhoben. Unter vielen anderen Beschuldigungen warf man ihm auch die Hexerei vor. Der alte kranke Kriegsheld sollte vor den Gerichtshof vorgeladen werden und war wieder nahe daran, in seinem Schlosse Josselin belagert zu werden. Da aber solche Anklagen in der damaligen Zeit sehr gefährlich waren, so wartete Clisson den Ladebrief nicht ab, sondern sandte an den Herzog eine Summe von 100,000 Livres ab, die derselbe anzunehmen nicht ermangelte und dafür die Verfolgungen einstellen ließ. Wenige Tage darauf befreite der Tod den Waffenbruder Duguesclin's von diesen unwürdigen Verfolgungen, der nach jenem Helden am meisten dazu beigetragen hat, die großen Unglücksfälle aufzuhalten, die damals auf Frankreich einzubrechen drohten.

Während der ersten Jahre dieser Regierung nahmen die französischen Angelegenheiten alle Aufmerksamkeit in Anspruch

100,000 Goldfranken gewährte, aus dem Monat Juli 1406. Archiv zu Nantes, Schrank H, Schieblade C. Ein anderes Exemplar dieses Vertrages, ebendas. Schrank H, Schieblade D.

und die Specialgeschichte der Bretagne beschränkt sich auf einige Ereignisse von geringem Interesse, wie zum Beispiel die Erwerbung der Baronie Fougères (1409), welche vom Herzoge von Alençon zur Vereinigung mit der Bretagne gekauft wurde [1]).

Es wäre für den Herzog von Bretagne schwierig gewesen, allein für sich zu stehen zwischen den Parteien, die Frankreich zerrissen, und in dem Kampfe zwischen Frankreich und England neutral zu bleiben; aber die Wahl war gefährlich und es war nicht immer möglich, die ehrenvollste zu treffen. Die Parteien der Armagnacs und Burgunder stritten sich um die höchste Gewalt, die der wahnsinnige König nicht ausüben konnte. Der Ehrgeiz der Prinzen, der Einfluß der Fremden, die Schlechtigkeit der Königin, verwickelten alle Interessen und entehrten alle Parteien. Der Herzog von Bretagne ging mehr als ein Mal von der einen zur anderen, und wiewohl seine Politik den Anschein einer wetterwendischen hatte, bisweilen sogar Zweideutigkeit verrieth; wiewohl man selbst, wenn man ihn als Lehnsträger und französischen Fürsten betrachtet, das Recht zu haben vermeint, ihm den Abfall von der Sache seines Schwiegervaters, des Königs von Frankreich, vorzuwerfen, so muß man doch auch erkennen, daß er als Landesherr sein Land vor langwierigem Kriegsunglück bewahrte, daß er sich von den verschiedenen Parteien suchen ließ und daß er sich nicht in die Verbrechen verstrickte, mit denen sich seine Verbündeten in einem scheußlichen Wetteifer befleckten. Im J. 1408 schloß er ein Bündniß mit dem Hause Orleans [2]);

1) Vidimus des Kaufvertrags zwischen Johann V. und dem Herzoge von Alençon; die Kaufsumme war 80,000 Salusd'or (eine alte Goldmünze mit dem Wahlspruche: salus populi suprema lex esto, beinahe einem ungarischen Dukaten gleich) und 38,000 Livres; die Baronie Fougères sollte unzertrennlich mit der Bretagne vereint bleiben. Das Orig. ist vom 6ten April 1409, das Vidimus vom 10ten Mai 1494. — Ebendas. Schrank C, Schieblade C.

2) Bundesbrief zwischen Valentina Herzogin von Orleans, die die Verwaltung für ihren ältesten Sohn Carl führte, mit Herzog Johann V., im Monat Mai 1408. Erneuerung desselben Bundesbriefes zwischen denselben Personen, aus dem September 1408; Archiv zu Nantes, Schrank L, Schieblade D.

in demselben Jahre erneuerte er seine Verträge mit den Armagnacs [1]) unter dem Versprechen gegenseitiger Hülfe. Im J. 1410 verpflichtete er sich, für den König 1000 Lanzen [2]) und 1000 Mann Fußvolk zu stellen, und in derselben Zeit trat er auch in die Ligue der Fürsten, zwischen den Herzogen von Berry, Bourbon und Orleans, die mit den Grafen von Alençon, Clermont und Armagnac (1410) verbündet waren [3]). Alle diese Veränderungen seiner Politik können nur als unvermeidliche Folgen des Treibens der damaligen Parteien betrachtet werden, die sich unaufhörlich hindrängten und wiederum vertrieben wurden aus der Nähe eines Thrones, der von einem der Regierung unfähigen Fürsten eingenommen war; aber was immer als das Wichtigste gilt und keine Entschuldigung zuläßt, ist, daß diese verbündeten Fürsten den Fremden zu ihrer Hülfe ins Land riefen, daß sie versprachen, ihm alle seine alten Besitzungen wieder zu gewinnen, und daß sie sich für Vasallen des Königs von England freiwillig anerkannten. — Drei Monate später verhandelte Johann heimlich mit dem Herzoge von Burgund [4]), gegen welchen die Ligue der Fürsten sich gebildet hatte. In beide Parteien hineingezogen, blieb er schwankend zwischen der einen und der andern. Der Graf von Armagnac kam in Person

1) Bündniß zwischen dem Herzoge Johann V. und dem Grafen Bernhard von Armagnac, in welchem der Letztere sich verpflichtet, Jenem in allen Kriegen Beistand zu leisten, außer gegen den König, den Dauphin und den Herzog von Berry, vom 4ten September 1408. Ein zweites gegenseitiges Bündniß zwischen denselben Personen vom 21sten November 1409. Ebendas. Schrank L, Schieblade D.

2) Eine Lanze bestand damals gewöhnlich aus fünf Mann.

3) Bündniß zu Gien zwischen Johann V. und den Herzogen von Burgund, Berry, Orleans und Bourbon und den Grafen von Alençon und Armagnac, vom 15ten Apr. 1410. — Bundesbrief zwischen Johann V. und dem Grafen von Clermont, einem Sohne des Herzogs von Bourbon, vom 28sten Apr. 1410. — Beide im Archiv von Nantes, Schrank L, Schieblade D.

4) Den 18ten Juli 1410. Darüber in der Chronique de Saint-Brieux und in der des Mönchs von Saint-Denis; Le Baud l'histoire de Bretagne p. 446; Actes de Bretagne t. II. p. 835. Archiv zu Nantes, Schrank A, Schieblade B und Schrank F, Schieblade A.

nach Nantes, um den Herzog Johann aufzufordern, seine Verpflichtungen mit der Ligue von Gien treu zu halten; der König verbot ihm, sich zu rüsten und ließ selbst geradezu an die Barone des Landes schreiben, um ihnen dieses Verbot anzuzeigen. Der Herzog rechtfertigte sich durch seinen Vertrag mit dem Herzoge von Burgund, indem er behaupten konnte, daß dieser Fürst durchaus nicht mehr sein Feind wäre: was aber das Verbot zur Rüstung betraf, so wandte er dagegen ein, daß er in seiner Eigenschaft als Landesherr das Recht habe, Krieg und Frieden zu machen, ohne irgend Jemand davon Rechenschaft zu geben, und der König nahm eine so schonende Rücksicht auf ihn, daß er eine förmliche Erklärung ausstellen ließ (1410), durch welche er erkannte, daß das Verbot sich zu bewaffnen nur durch Unachtsamkeit auch an die bretagnischen Barone geschickt wäre [1]). Mitten in diesen Kriegen mit dem Fremden und mit den Landsleuten sah man einen Bruder des Herzogs von Bretagne, den Grafen von Richemont, in dem Heere der verbündeten königlichen Prinzen, und einen anderen Bruder, den Grafen von Gilles, unter dem Banner des Herzogs von Burgund kämpfen.

Unterdessen zögerten die Engländer nicht, die Picardie und die Normandie zu überschwemmen; es war daher von der größten Wichtigkeit für Frankreich, den Herzog von Bretagne von der Verbindung mit jenen fern zu halten. Man unterhandelte mit ihm, aber das Geschäft zog sich gegen vier Jahre in die Länge, während welcher Zeit der Herzog von Burgund und die andern königlichen Prinzen mehrere Male ihre Poli-

1) Actes de Bretagne t. II. p. 841. Urkunde Carls VI., in welcher er erklärt, daß er auf die Nachricht von den Rüstungen vieler großen Barone seines Reichs, zu denen er die Erlaubniß nicht ertheilt habe, durch offene königliche Briefe ein allgemeines Verbot derselben in seinem Reiche erlassen. Dieses wäre auch unter anderen an mehrere bretagnische Barone gelangt, indeß seine Absicht wäre es nicht gewesen, denselben solche Abmahnungsbriefe zu senden, und es wäre nur aus Unachtsamkeit geschehen, sollte aber keinesweges dem sehr geliebten Sohne, dem Herzoge von Bretagne, noch seinen Baronen und Rittern, noch irgend einem in der Bretagne zum Präjudiz gereichen; vom 14ten August 1410. Archiv zu Nantes, Schrank I, Schieblade B.

tik änderten. Der französische Hof nahm in dieser Zeit die Hülfe des Herzogs Johann V. in Anspruch [1]), aber dieser verweigerte sie unter dem Vorwande, vom Herzoge von Burgund nicht getrennt Verträge schließen zu können. Endlich ließ er sich durch Geschenke besiegen (1415); man bezahlte ihm 100,000 Franken, versprach ihm die Stadt Saint-Malo, und dafür entschloß er sich, seinem Schwiegervater, dem Könige, fünf- bis sechstausend Mann zu Hülfe zu senden, die aber zu spät für Frankreichs Glück ankamen, als die Schlacht bei Azincourt den 25sten October 1415 bereits verloren gegangen war. Der Graf von Richemont war bei derselben zugegen, wurde verwundet und durch die Sieger gefangen genommen, die ihn unter einem Haufen von Todten hervorzogen. Wenn gleich nun die bretagnischen Krieger nicht das Geringste geleistet hatten, um die Niederlage der Franzosen zu verringern, so ließ doch Carl VI. den Befehl bestehen, dem Herzog Johann V. Saint-Malo auszuliefern [2]). Aber

1) Brief des Königs Carl VI. an den Herzog Johann V., in welchem er diesen bittet, ihm als seinem nahen Verwandten Hülfe zu leisten und seine Feinde, die Engländer, aus dem Königreiche Frankreich zu verjagen; aus dem December 1411. Archiv zu Nantes, Schrank I, Schieblade B.

2) Actes de Bretagne t. II. p. 924 u. 1142; le biographe d'Artur III., duc de Bretagne, über die Wiedererlangung von Saint-Malo. Das königliche Ausschreiben darüber ist aus dem October 1415. Recueil des ordonnances des rois de la 3e race, t. X. p. 248; es erwähnt ausdrücklich der bedeutenden Dienste des Herzogs für die französische Krone gegen die Engländer und endigt damit, daß der Herzog Saint-Malo in der Beschaffenheit, wie es der Papst dem Könige von Frankreich geschenkt hatte, auf ewige Zeiten von der Krone Frankreich annehmen und es nach demselben Eide und auf dieselbe Weise behalten sollte, wie er das ganze Herzogthum Bretagne besäße. Diese letzten Ausdrücke sind bemerkenswerth; der König sagt daselbst, daß er die Stadt Saint-Malo vergäbe, und daß der Herzog diese Stadt von ihm so zum Lehn haben sollte, als er das ganze Herzogthum hätte. Der Herzog scheint also durch die Annahme dieses Geschenkes auch die Bedingungen und Folgen desselben anzunehmen; aber es ist allgemein bekannt, daß niemals der König das Herzogthum, weder diesem Herzoge noch seinen Vorgängern verliehen habe, und daß das Haus Montfort daselbst sogar wider den Willen Frankreichs regierte, weil Frankreich den Nebenbuhler des

das päpstliche Ansehen war damals noch so bedeutend, daß der Herzog, der diese ihm früher schon zugehörige Stadt nur verloren hatte, weil der Papst den Aufstand der Bewohner gegen die herzogliche Gewalt begünstigt, sich jetzt zu Gewissen zog, die Wiederauslieferung derselben anzunehmen, ohne dazu vom Papste die Genehmigung erlangt zu haben. Doch erhielt er erst das päpstliche Zugeständniß nach neunjähriger dringender Bewerbung [1]), ohne daß damit zugleich die Anmaßungen des Bischofs in dieser Stadt beseitigt wurden. Dieser Prälat widersetzte sich hartnäckig dem Aufbau eines Schlosses, den der Herzog zur Behauptung der Stadt ausführen wollte. Diese Widersetzlichkeit wurde zwar später durch eine Bulle des Papstes Sixtus IV. von 1475 ausgeglichen [2]), dauerte aber in einzelnen Zügen bis zur Regierung der Herzogin Anna fort, die die letzte Hand an die Befestigungswerke des Schlos-

ersten Johann von Montfort unterstützt hatte, und endlich, daß die Stadt Saint-Malo ursprünglich dem Herzoge und nicht dem König gehörte. — Das Archiv zu Nantes bewahrt einige Urkunden in Bezug auf diese Abtretung auf, wie zwei Copien des eben angeführten königlichen Ausschreibens in Schrank L, Schieblade B und Schrank T, Schieblade B, ein Vidimus derselben Urkunde unter dem Siegel des Vicomte von Rohan, ebendas. Schrank L, Schieblade D; ferner einen Brief des Königs an Olivier von Mauny, Befehlshaber der Besatzung von Saint-Malo, diesen Platz dem Herzoge wirklich auszuliefern, Rouen am 19ten October 1415. — Pergamenturkunde vom 16ten November 1415 über den Eid der Treue, den der Stadthauptmann Peter von Rieux und mehrere Bürger von Saint-Malo in die Hände der herzoglichen Abgeordneten Peter Eder und Peter Quette abgelegt haben. — Urkunde über die Besitzergreifung dieser Stadt durch dieselben Abgeordneten und Einsetzung des Peter von Rochefort, Baron von Chateauneuf, zum Befehlshaber der Besatzung dieser Stadt, vom 15ten November 1415, ebendas. Schrank L, Schieblade B.

1) Bulle des Papstes Martin V., welche die Uebertragung der Stadt Saint-Malo durch König Carl VI. auf Herzog Johann bestätigte; Archiv zu Nantes, Schrank K, Schieblade H.

2) Bulle des Papstes Sixtus IV., in welcher dieser dem Herzoge zugesteht, einen der Kirche gehörigen Platz zum Aufbau eines Schlosses zu nehmen. Zur Vollziehung dieses Geschäfts bestimmt er zu Abgeordneten den Bischof von Leon, den Abt von Redon und den Archidiakonus von Desert; gegeben am 1sten Mai 1475. Archiv zu Nantes, Schrank C, Schieblade A; Copie derselben Bulle im Schranke R, Schieblade B.

ses legte und eine ein wenig hochfahrende Inschrift auf einem dicken Thurme desselben eingraben ließ: „Qui qu'en grogne, ainsi sera, c'est mon plaisir" [1]).

Die Schlacht bei Azincourt, welche Frankreich an den Rand des Verderbens führte, gab für die Bretagne die Gelegenheit zur Erwerbung einer Manufactur und Vermehrung der Bevölkerung. Einige normannische Tuchfabrikanten, die durch den Krieg aus ihrem Vaterlande, der Normandie, vertrieben worden, flüchteten sich nach Rennes und schlugen hier den Wohnsitz für ihre Betriebsamkeit auf. Man trat ihnen einen Theil der Stadt ab, den man noch heute die untere Stadt nennt; aber diese Niederlassung ging nur schwach und langsam von statten. Frankreich war als Kriegsschauplatz damals so unglücklich, daß nach Mezeray 30,000 Familien aus der Normandie allein ihre Zuflucht in der Bretagne suchten.

Im nächsten Jahre 1416 bot sich Johann V. vergeblich zum Vermittler an, um eine Aussöhnung zwischen dem französischen Hofe und dem Herzoge von Burgund zu Stande zu bringen. Darauf schloß Johann V. 1417 seinen besondern Frieden mit Heinrich V. von England, mischte sich nur in

1) Die Ansprüche des Clerus auf diese Stadt hörten erst gänzlich 1501 auf, in welchem Jahre der Bischof förmlich die Rechte des Landesherrn anerkannte. Bekenntniß des Bischofs Wilhelm von Saint-Malo, am 7ten Februar 1501, von seiner Hand und den beiden apostolischen Notaren Sylvester Durand und Wilhelm Ruellan ausgestellt und besiegelt, in welchem erklärt wird, daß der Herzog und die Herzogin von Bretagne die Gründer und Ausstatter der Cathedralkirche und des Bisthums von Saint-Malo sind, und daß nur diese und keine anderen dafür geachtet werden sollen. Sollte aber der Herzog ohne männliche Erben in rechtmäßiger Ehe versterben, so träte in ihre Stelle ihre einzige Tochter Claudia ein. Diesen Fürsten gehörten ausschließlich das Schloß, die Befestigungswerke und die Beschirmung von Saint-Malo zu, so wie die Einsetzung der Befehlshaber der Besatzung, aller Kaufleute und anderer Beamten; eben so stünde ihnen allein das Recht zu, soviel Schlösser in dieser Stadt anzulegen, als sie nur wollten und an welchen Orten sie wollten, wenn sie nur dem Bischofe und dem Capitel für den etwanigen Schaden Entschädigung leisteten. Die Appellationen und die Richter sollten nur vor den Parlamentshof der Bretagne gehören; Archiv v. Nantes, Schrank A, Schieblade A.

die französischen Angelegenheiten als Vermittler ein [1]), unternahm viele Reisen und Verhandlungen, um die Fortschritte der Engländer aufzuhalten, und näherte sich plötzlich dem Dauphin im J. 1418 [2]), aber um eben so rasch zur Unterwerfung zurückzukehren, die er dem Sieger versprochen hatte. Indeß nahm er auf Rath seines Bruders, des Grafen von Richemont, die Vorsichtsmaaßregel, Rennes zu befestigen. Die Stadt hatte damals ausschließlich eine Ringmauer, die Vorstädte lagen von allen Seiten offen. Im Fall des Krieges mußte man sich entschließen, dieselben niederzubrennen; man umgab sie daher mit einer Mauer, die von den Seiten durch Thürme gedeckt und durch einen Graben vertheidigt wurde.

Unterdessen gaben der Ehrgeiz der Parteien, die Frankreich zerrissen, der Wahnsinn des Königs, die wüthenden Leidenschaften der Königin höchst traurige Veranlassungen, die Verwirrungen zu vermehren, und gewährten dem Herzoge von Bretagne fortwährend Vorwände zur Veränderung seiner Partei. Der neue Herzog von Burgund, Johann ohne Furcht, ließ den Herzog von Orleans ermorden [3]) (1411); einige Jahre darauf ließ der Dauphin den Herzog von Burgund durch einen bretagnischen Edelmann, Tanneguy Duchâtel, umbringen.

Der Dauphin, noch ein Jüngling, stand jetzt an der

1) Bulle des Papstes Martin V., in welcher er den Herzog Johann V. ermahnt, für Frankreich den Frieden zu vermitteln und die Rechte und Privilegien der Kirchen in der Bretagne, vornehmlich der Cathedrale zu Dol zu erhalten, vom 13ten März 1417 aus dem ersten Jahre seines Pontificats. Eine andere Bulle Martins V. desselben Inhaltes vom 17ten März 1432 aus dem 15ten Jahre seines Pontificats, Archiv von Nantes, Schrank K, Schieblade F.

2) Siehe den Vertrag darüber im Recueil des ordonnances des rois de la 3me race t. X. p. 473 u. fg. und p. 489 u. fg.

3) Brief der Herzoge von Orleans, Alençon und Bourbon, sowie der Grafen von Armagnac und Albret, Connetable von Frankreich, an den Herzog von Bretagne über den am Herzog von Orleans ausgeführten Meuchelmord geschrieben, mit der hinzugefügten Bitte, sie in der Rache an dem Thäter zu begünstigen und zu unterstützen. Aus dem J. 1411 mit vier Siegeln besiegelt, Archiv von Nantes, Schrank F, Schieblade B.

Spitze der Partei der Armagnacs; aber seine Mutter, Isabella von Baiern, damals nach Tours verwiesen, weil ihr Gemahl sie im Ehebruch ertappt zu haben glaubte, brannte vor Begierde, sich an dem Könige, dem Dauphin und ihren Parteigängern zu rächen. Sie lieferte die Staaten ihres Gemahls in die Hände seiner Feinde und ließ ihren eigenen Sohn, den Dauphin, verbannen. Der Unterstützung dieser sittenlosen, für Frankreich so unheilvollen Königin versichert, unternahmen die Burgunder, durch eine Niedermetzelung sich von allen Armagnacs in der Hauptstadt zu befreien (1418). Ein Eisenhändler übergab ihnen ein Thor von Paris, durch das sie in der Nacht in die Stadt eindrangen, den kranken König in seinem Bette überrumpelten, ihn aufzustehen, zu Pferde zu steigen und an ihrer Spitze sich zu zeigen nöthigten und ihn darauf im Louvre einsperrten. Aber Tanneguy Duchâtel, Prévôt der Stadt, lief in den Palast des Dauphin, weckte ihn rasch und half dem in seine Bettlaken kaum Eingehüllten, nach Melun zu entfliehen. Die Wohnungen einzelner feindlich Gesinnter wurden in Besitz genommen, die angefüllten Gefängnisse strömten von Blut, aus denen man einen nach dem andern ohne Unterschied heraustreten ließ, sowohl die in denselben eingeschlossenen Verbrecher, als auch die Männer und Frauen, welche man in den ersten Augenblicken des Aufruhrs daselbst in Massen zusammengesperrt hatte. Bei dem Thore des Gefängnisses angelangt, fanden sie daselbst Mörder, welche sich ihre Richter nannten, und in demselben Momente wurden sie unter dem Geschrei einer wüthenden Volksmasse durch eine vorzüglich aus Schlächtern zusammengesetzte Schaar niedergehauen. Die Gefangenen im Châtelet versuchten, sich zu vertheidigen, aber man legte Feuer an's Gebäude, und sie mußten in den Flammen ersticken. Der Connetable, der Kanzler, sechs Bischöfe, eine große Anzahl obrigkeitlicher Personen und nahe an viertausend Bürger kamen in diesen drei Tagen um. Das Blut strömte auf den öffentlichen Plätzen; in dem Hofe des Palastes standen die Mörder bis an den Knöchel des Fußes in demselben. Der Graf von Armagnac, gegürtet mit einer Schärpe, die aus herabhängenden Lappen seines eignen Fleisches gebildet war, wurde durch die Straßen

mit einem seiner Söhne, dem Bischofe von Coutances, geschleppt. Man trug auf Piken Kinder umher, die man von der Brust ihrer Mütter gerissen hatte. Die Luxembourg, Chevreuse, Harcourt, Chatelux und andere burgundische Anführer ermuthigten das kannibalische Volk häufig durch den Zuruf: „Kinder, ihr thut daran gut.“ Mitten unter diesen schauderhaften Gräuelthaten zeichnete sich ein bretagnischer Prinz, Richard, der vierte Bruder des Herzogs Johann IV., durch eine seiner Geburt würdige Handlung aus: mit Gefahr seines eignen Lebens rettete er die Gemahlin des Dauphin [1]), Maria von Anjou.

Nicht lange darauf hielt die Königin Isabella einen Triumpheinzug in Paris; sie saß in einem bedeckten Wagen, Weihrauchgefäße dufteten neben ihr, der Herzog von Burgund ritt ihr zur Seite, Musik ging ihr vorher und Lieder der Freude ertönten von allen Seiten auf ihrem Wege; die Straßen, noch frisch auf ihren Befehl von Blut befleckt, waren mit Blumen bestreut; endlich der Henker, würdig in einem solchen Aufzuge seine Stelle einzunehmen, schritt dem Herzoge von Burgund entgegen, der ihn traulicher Weise mit einem Handschlage empfing. Inzwischen hatten die siegenden Engländer unter Begünstigung dieser schrecklichen Auftritte sich von Rouen auf Paris gezogen; der wahnsinnige und willenlose König gab seine Tochter und seine Staaten an den König

1) Dies geht aus einer Urkunde vom 8ten Mai 1421 hervor, in welcher der Dauphin seine Erkenntlichkeit dafür an Richard durch die Verleihung der Grafschaft Etampes bezeigte, und diesem allein die Rettung seiner von ihm schnell verlassenen Gemahlin aus Paris zuschrieb. Recueil des ordonnances des rois de la 3me race t. XI. p. 121; t. XVI. p. 408. Bestätigung dieses seines Geschenkes durch Carl VII., nachdem er die königliche Würde nach dem Tode seines Vaters angenommen hatte. Richard von Bretagne sollte die Grafschaft Etampes auf ewige Zeiten für sich und seine männliche Erben als Vasallenlehn und Apanage behalten, um ihm seine Dankbarkeit für die Befreiung der Dauphine aus englischer Haft, in der sie zu Paris gehalten worden, zu bezeigen; im October 1425, Archiv zu Nantes, Schrank L, Schieblade E. — Der erste Lehnbrief vom 8ten Mai 1421 von Carl als Dauphin ausgestellt, ist gleichfalls ebendas. Schrank M, Schieblade A.

von England; die Königin lenkte gleich einer Furie die Bestimmungen Frankreichs, der Dauphin wurde durch das Parlament verurtheilt und seiner Krone beraubt (1422), und den Tag nach dem Tode Carls VI. wurde Heinrich von Lancaster in Paris als König ausgerufen.

Der Herzog von Bretagne verdiente einen Theil der ewigen Vorwürfe, die die Geschichte den französischen Kronvasallen machen muß, daß sie durch ihre Spaltungen diese bedauernswerthen Ereignisse herbeigeführt haben. Johann V. hatte seine Truppen bis in die Nähe von Paris geführt, die bretagner und burgundischen Krieger durchzogen und verheerten die Umgebungen der Hauptstadt, und um diesen Verwüstungen Einhalt zu thun, machte man im Namen des unglücklichen Carls VI. eine Verordnung bekannt, welche diesen Fremden bei der Strafe des Stranges Wohnung und Lebensmittel zu fordern verbot [1]). Die Herzogin von Bretagne, Tochter des Königs von Frankreich, tief betrübt, den Krieg zwischen ihrem Gemahle und ihrem Vater zu sehen, bemühte sich, Jenen von seinen Verbündeten zu entfernen; aber diese Bitten erregten den Zorn des Herzogs so gewaltig, daß er sich selbst thätlicher Mißhandlungen gegen seine edle Gemahlin nicht enthielt.

Am 17ten April 1423 unterzeichnete Johann V. zu Amiens einen Bundesvertrag mit dem Herzoge von Bedford [2]) gegen Carl VII., den seine Gegner in Verspottung den König von Bourges nannten [3]). Aber den 25sten October 1425 kehrte

1) Ordonnance vom 7ten Februar 1407. Recueil des ordonnances des rois de la 3me race t. IX. p. 292.

2) Rymer collectio foeder. etc. t. X. p. 2801; Actes de Bretagne t. II. p. 1136 und 2 Urkunden dieses Vertrages im Archiv zu Nantes, Schrank G, Schieblade D; Schrank L, Schieblade G. In der letzteren versprechen der Herzog von Bedford als Regent von Frankreich und der Herzog von Bretagne gegenseitig sich durch 500 Lanzen und ebenso viel Bogenschützen zu unterstützen, welche sie für die ersten Monate selbst im Solde behalten wollten.

3) Seit dem October 1422 nannte der unglückliche Carl VI. seinen eigenen Sohn den sogenannten Dauphin. Urkunde Carls VI., durch welche er sich dem Herzoge von Bedford verpflichtete, ohne dessen Be-

er zur Partei des Königs zurück unter bemerkenswerthen Bedingungen. In der dem Vertrage vorangeschickten Erklärung sagte der Herzog, daß Carl VII. ihm durch Gesandte habe wissen lassen, daß er auf ihn als seinen nahen Verwandten volles Vertrauen setze und nach seinem Rathe fernerhin die Verwaltung des Staates führen wolle. Der König verpflichtete sich, Alles zu erfüllen, was der Herzog von Bretagne forderte, nach seinen Ansichten zu regieren, ihm die freie Verfügung über die Einkünfte aus dem Lande Languedoil zu lassen und eine Aussöhnung mit dem Herzoge von Burgund einzuleiten [1]). Der Herzog von Bedford rächte sich für diesen Abfall durch die Plünderung der Bretagne und brachte zwei empfindliche Niederlagen dem bretagnischen Heere bei, die eine vor dem Schlosse Saint-Jacques de Beuvron, die andere unterhalb des Berges Saint-Michel.

Aber kaum war ein Jahr verflossen, so brach ein neues Mißverständniß zwischen Carl VII. und dem Herzoge von Bretagne aus. Jener, mit seinem Bundesgenossen unzufrieden, gab die Grafschaft von Nantes, als wenn er über dieselbe verfügen könnte, an Richard von Bretagne, Grafen von Etampes [2]). Johann V. veränderte sogleich wieder seine Partei und trat abermals in ein Bündniß mit dem Könige von England (1427), der ihm Poitou versprach [3]); doch kam

rathung, Zustimmung und Miteinschließung keinen Vertrag, noch eine Uebereinkunft mit Carl abzuschließen, der sich Dauphin nenne; vom 8ten October 1422. Archiv zu Nantes, Schrank L, Schieblade H.

1) Actes de Bretagne t. II. p. 1180.

2) Verleihungsurkunde Carls VII. über die Grafschaft Nantes an Richard von Bretagne, Grafen von Etampes und seine männlichen Kinder, vom October 1426, Archiv zu Nantes, Schrank A, Schieblade C.

3) Begleitungsschreiben Heinrichs VI. von Frankreich und England für seine Gesandten, den Abt von Fresquen und die Ritter von Rose und von Bellebot, um sich nach der Bretagne zu begeben und daselbst sich von seinem Oheim, dem Herzoge Johann und dessen Bruder Richard den Eid zur Erhaltung des endlichen Friedens leisten zu lassen. Paris den 3ten Juli 1427, Archiv zu Nantes, Schrank Q, Schieblade F. Urkunde Heinrichs VI., an demselben Tage und Orte ausgestellt, durch welche er sich verpflichtet, seinen Oheim, den Herzog von Bretagne, in allen seinen Rechten, Ehren, Freiheiten und Vorzügen zu erhalten,

diese voreilige Versprechung nicht zur Ausführung. Aber nicht sehr lange nachher söhnte er sich wieder mit Carl VII. aus und blieb also in fortwährendem Wechsel seiner Verbündeten, bald Carl VII., bald Heinrich VI. als König von Frankreich anerkennend. Ungeachtet dieser schwankenden Politik gewann Johann V. den Beinamen des Weisen. Als Kronvasall, als Schwiegersohn Carls VI. und Schwager Carls VII. war er die größte Hingebung seinem Lehnsherrn schuldig, und es hieß mehr Schwäche als Politik zeigen, wenn er so oft seine Partei veränderte. Ohne Zweifel war es in dem Anfange der bürgerlichen Unruhen erlaubt, zwischen den auf gleiche Weise schuldigen Parteien stehen zu bleiben; aber unerlaubt blieb es, so oft seinen Schwiegervater und Frankreich zu verrathen und seine eigne Sicherheit durch Treulosigkeit zu erkaufen.

Die häufigen Bewaffnungen, welche der Herzog bei der Dauer so langer Kriege zu machen hatte, veranlaßten eine Neuerung, die nicht unbeachtet bleiben kann. Bis dahin hatte man zum Kriegsheere nur die adelichen Lehnsträger berufen, welche zum Kriegsdienste verpflichtet waren. Diese bildeten die Gensdarmerie d. h. die Reiterei, welche damals als die Hauptkraft der Heere betrachtet wurde; ihre Bauern bildeten das Fußvolk, das aber von sehr schlechter Beschaffenheit war. Die häufigen Einberufungen ermüdeten aber den Adel und ließen das Land von Truppen entblößt. Der Herzog befahl nun auf den Rath seines Bruders, Arthur Grafen von Richemont, 1425 den Stadtgemeinden, im Verhältniß zu ihrer Bevölkerung eine gewisse Zahl von Leuten aufzubringen, denen man Waffen gab, und deren Nutzen so bald und so allgemein anerkannt wurde, daß man sie die guten Truppen (les bons corps) nannte. Man gebrauchte sie zur Beschirmung der Gränzen, vorzugsweise aber zur Bewachung der Küsten; damit nun die ausgestellten Posten schnell unter einander sich benachrichtigen könnten, errichtete man auf den Vorgebirgen

die seine Vorgänger genossen haben. Dafür soll dieser den königlichen Abgeordneten den an die Krone Frankreich gewohnten Lehnseid ablegen. Ebendas. Schrank T, Schieblade C.

Thürme und Signale. Man bemerkt in diesen Maaßregeln einen Keim zu der so wichtigen und so fruchtbaren Einrichtung der Milizen, mit welcher man bald nachher in Frankreich den ersten Versuch machte.

Aber alle diese durch das leichte Wechseln seiner Politik nothwendig herbeigeführten Erhebungen zwangen den Herzog, seinen Unterthanen neue Geldlasten aufzulegen. Derselbe Fürst, der in seiner Jugend so edelmüthig in dem französischen Geheimen Rathe der Belastung des französischen Volks sich entgegengesetzt hatte, bedrückte jetzt das seinige. Es gab keinen Vorwand, der ihm nicht gut genug schien, die Abgaben zu vermehren; selbst bei Gelegenheit der Heiligsprechung eines zu Vannes 1419 verstorbenen Dominikaners, bestimmte er eine Beisteuer von 5 Deniers von jeder Hauswirthschaft, und das gute bretagnische Volk war so abergläubig und hielt diesen Gebrauch des Geldes für so vernünftig, daß es die Abgabe überall mit Freude bezahlte.

Obgleich der Herzog von den Burgundern zu den Armagnacs und von diesen wieder zu jenen zurückgekehrt war, so begünstigte er doch gewöhnlich die Engländer. Inzwischen hatte das Haus Blois, auf die Grafschaft Penthièvre und die Vicegrafschaft Limoges jetzt beschränkt, noch nicht alle Hoffnung aufgegeben, seine Ansprüche auf die Bretagne wieder aufleben zu lassen; auch war die ehrgeizige Margaretha Clisson nicht das Weib dazu, in ihren vier Söhnen den Wunsch nach Herrschaft ruhig ersticken zu sehen. Indem sie natürlich da Verbündete suchte, wo der Herzog von Bretagne Feinde hatte, vereinigte sie ihr Haus mit dem von Burgund, durch die Verheirathung des Olivier von Blois, Grafen von Penthièvre mit einer Tochter des Herzogs Johann ohne Furcht. Diese Verbindung erregte dem Herzog von Bretagne Mißbehagen, er sah in dem Grafen nur den Enkel von Clisson und den Schwiegersohn des Herzogs von Burgund, und dies war Grund genug zu seiner Feindschaft. Er überfiel die Landschaft Penthièvre und bemächtigte sich durch Ueberrumpelung einiger Burgen daselbst; diese gewaltthätige Handlung reizte die übrigen Barone des Landes gegen ihn auf, der französische Hof trat als Vermittler dazwischen, Schiedsrichter wurden gewählt

und sprachen ein Urtheil, das der Herzog zwar anfänglich anzunehmen sich weigerte, dem er aber doch endlich sich unterwarf. In der Annahme dieses Friedens sah Margaretha nur ein Mittel, ihre Rache zu sichern. Die zum Schein mit dem Herzoge ausgesöhnten Penthièvre waren um aufrichtige Treue unbekümmert, deren sie den Herzog selbst für nicht fähig hielten. Sie verschwendeten gegen ihn Bezeugungen ihrer Ergebenheit, während sie mit dem Dauphin eng verbunden blieben, der eine lebhafte Empfindlichkeit über den ersten Abfall des Herzogs Johann beibehielt, so daß jene einen großen Dienst dem Dauphin zu leisten vermeinten, wenn sie in seine Hände ihm diesen Feind ausliefern könnten. Olivier begab sich nach Nantes, um den neuen Vertrag mit Johann V. zu besiegeln; er fand daselbst einen herzlichen und prachtvollen Empfang und beschwor den Frieden im Namen seiner Brüder. Darauf gab er dem Herzoge den lebhaften Wunsch zu erkennen, den alle seine Brüder hätten, ihn bei sich aufzunehmen und mit ihm eine Jagd in der Umgebung ihres Schlosses Chanteauceaux zu veranstalten. Zugleich lud er im Namen seiner Mutter, der Rache suchenden Margaretha, zu einem Versöhnungsfeste der beiden Häuser Blois und Montfort ein, das im Beiseyn der angesehensten Barone und Frauen des Landes gefeiert werden sollte. Man reiste von Nantes den 12ten Februar 1420 ab, der Herzog war von seinem Bruder Richard, mehreren Baronen und einem Gefolge von funfzehn Rittern begleitet. Einige Chronisten meinen zwar, daß er nicht ohne Mißtrauen gewesen wäre, aber sie müssen sich täuschen, da er sein Gefolge in dem Nachtlager auf dem halben Wege zurückließ und nur im Gefolge einiger weniger Hofleute und der Grafen von Penthièvre weiter ging. Bei dem Uebergange über einen kleinen Bach befand sich die Brücke in einem sehr schlechten Zustande, und man mußte mit Vorsicht über dieselbe gehen; die Ersten des Zuges stiegen vom Pferde, der Herzog that dasselbe. Aber kaum war er auf dem andern Ufer, als eine oder zwei Planken der Brücke ins Wasser stürzten, und der Eine aus der Begleitung der Grafen von Penthièvre die andern ins Wasser warf, als wenn sie spielten, so daß der Herzog nur mit einer sehr geringen Anzahl der

Seinigen auf der einen Seite des Baches und die übrigen aus dem Gefolge auf der anderen blieben. In demselben Augenblicke brach eine Schaar im Hinterhalte versteckter Ritter hervor; der Bruder des Herzogs, der Marschall von der Bretagne, Bertrand Dinan, wollten Widerstand leisten; aber man warf sich auf sie, verwundete Mehrere und entführte den Herzog vor den Augen seiner Leute, ohne daß diese ihm Beistand leisten konnten [1]). Der Graf von Penthièvre erklärte nun dem Herzoge, daß er ihn zum Gefangenen des Dauphin machte; und in der That hatten die Penthièvre von diesem Fürsten ein Schreiben erhalten, in welchem er ihnen seine Unterstützung anbot, wenn sie sich der Person des Herzogs bemächtigt haben würden [2]). Man ließ den Herzog zu Pferde steigen, band ihm ein Bein an den Steigbügel fest, und nachdem man dicht vor und hinter ihm einen Mann mit eingelegter Lanze reiten ließ, setzte man den Weg nach Chanteauceaux fort. Auf dem Wege lag ein kleiner Flecken, bei dessen Annäherung der Graf dem Herzoge andeutete, daß, wenn er daselbst einen Laut ausstoßen oder den geringsten Versuch zu entfliehen machen würde, es ihm das Leben kosten sollte; man würde ihn bis an den Fuß der Altäre, bis zu den Armen des Gekreuzigten verfolgen. Der Herzog ließ sich ohne irgend einen Widerstand weiter fortführen. Man ritt die ganze Nacht hindurch, und während eines Halts, den seine Begleiter in einer Meierei machten, ließ man ihn außerhalb derselben der Kälte und dem Regen ausgesetzt, aber unter strenger Bewachung. Endlich gelangte man an dem Orte seiner Bestimmung an, wo man ihn in einen Thurm einsperrte, dessen Fenster vermauert wurden.

In seiner Gefangenschaft zeigte aber der Herzog sehr geringen Muth; er fragte unaufhörlich, ob man ihn sterben

1) Actes de Bretagne t. II. p. 998 und 1001.

2) Morice histoire de Bretagne t. I. p. 473. Dieser Brief wurde in der Folge in dem Archive der Grafen von Penthièvre gefunden, als man sich ihrer Schlösser bemächtigte. Er war auf den Rath des Präsidenten Louvet geschrieben und wurde Veranlassung zur Ungnade dieses Ministers, als eine Versöhnung zwischen dem Könige Carl VII. und dem Herzoge von Bretagne unterhandelt wurde.

lassen wollte. Margaretha von Clisson, die Mutter der Grafen von Penthièvre, antwortete ihm durch den Vers: Deposuit potentes de sede, und setzte hart hinzu, daß viele Fürsten noch härteres Unglück erfahren hätten und niemals mehr auf ihren Thron zurückgekehrt wären. Johann entgegnete, daß er nichts nach der Niederlegung seiner Herrschaft fragen würde, wenn man ihm nur sein Leben sicherstellte. Unterdessen forderten die dringendsten Bitten der Gemahlin des Herzogs bei allen Fürsten Rache; aber es gab damals noch in Frankreich zwei Könige, zwei Regenten und zwei erste Parlamente. Das Mißgeschick des Herzogs von Bretagne, der keinen sichern Freund hatte, erregte nur ein geringes Interesse. König Heinrich V. wollte selbst nicht einmal dem Arthur von Bretagne, Grafen von Richemont, der damals in England Kriegsgefangener war, erlauben, nach Frankreich zurückzukehren, um seinem Bruder Hülfe zu bringen, obgleich dieser sich anbot, gleich nach glücklicher Ausführung dieser Unternehmung wieder zur Gefangenschaft zurückzukehren.

Nur der bretagnische Adel hatte nicht ohne Rührung seine Herzogin Thränen vergießen, mit ihren beiden Söhnen an der Hand, die Stände des Landes bitten gesehen, sich der Sache ihres Gemahls anzunehmen, der als Landesherr aus dem Kreise seiner Familie und Vasallen durch Rebellen gerissen war. Sehr Viele vom Adel ergriffen die Waffen, doch verstrich viele Zeit, ehe die Herzogin ihre Schaaren versammeln konnte; endlich schloß man die Burgen der Grafen von Penthièvre und namentlich Chanteauceaux ein, in welchem der Herzog gefangen gehalten worden war. Während die Zeit vor dieser Burg verloren wurde, war der Gefangene nach einer andern geführt worden; in fünf Monaten mußte er neun Mal sein Gefängniß ändern und büßte endlich im Schlosse Clisson, in dem Sitze des Connetable selbst, das von seinem Vater in dem Schlosse Ermine dreiunddreißig Jahre vorher an Clisson begangene Verbrechen des Treubruchs. Inzwischen waren Lamballe, Guingamp, la Roche-Derrien, Châteaulin, Jugon, Broon, sämmtlich feste Plätze, die von der Grafschaft Penthièvre abhingen, belagert, nach und nach erobert und dann sogleich zerstört. Der Graf entriß seinem Gefangenen durch

Gewaltthätigkeiten und durch Androhung, ihn augenblicklich enthaupten und seinen Kopf auf dem Thurme des Schlosses aufpflanzen zu lassen, vergeblich einen Befehl, der dem bretagnischen Heere von allen diesen Angriffen abzustehen hieß. Die Belagerer dachten nicht daran, einer solchen Zwangsvorschrift Folge zu leisten und so gerieth endlich Chanteauceaux, wo sich die Mutter und die Gemahlin des Grafen von Penthièvre eingeschlossen befanden, in die Gefahr, sich ergeben zu müssen. Da unterhandelte man, und der Herzog erhielt seine Freiheit den 6ten August 1420, doch mußte er ein Lösegeld bezahlen, das die Grafen von Penthièvre nahe auf eine Million Franken heutiger Münze festsetzten. In dieser ganzen Zeit hatte der Herzog nicht aufgehört, an alle Heilige für seine rasche Befreiung Gelübde zu machen; er hatte eine Reise nach dem heiligen Grabe gelobt; er hatte der Kirche U. l. Frau zu Nantes eine goldene Bildsäule so schwer als er selbst verheißen, eine gleiche aus Silber nach Saint-Yves. Unglücklicherweise wog der Gefangene nahe an 200 Pfund, so daß er nach Erlangung seiner Freiheit sich in einer ungeheuern Summe gegen die Kirchen verschuldet fand. Endlich hatte er sich auch verpflichtet, die Hand seiner Tochter mit einer Mitgabe beträchtlicher Ländereien einem der Grafen von Penthièvre zu geben, von welchem Versprechen er sich aber durch den Papst Martin V. lösen ließ [1]). Nicht minder entzog er sich der Pilgerschaft nach dem heiligen Grabe durch die Zahlung von 10,000 Gulden zur Ausbesserung der Kirchen im Herzogthum Bretagne und einer eben so großen Summe für die Kirchen St. Peter, St. Paul und St. Johann im Lateran zu Rom [2]).

1) Bulle Martins V., die den Herzog von der Verheirathung und der bereits fest bestimmten Ausstattung seiner Tochter befreite, ist im Archiv zu Nantes, Schrank A, Schieblade G.

2) Schreiben des päpstlichen Pönitentiarius an die Bischöfe von Vannes und Dol, durch welches er ihnen verkündigt, daß der Herzog Johann (gegen die im Texte angegebenen Bedingungen) Dispensation von seinem Zuge nach dem gelobten Lande vom Papste erhalten habe; Archiv zu Nantes, Schrank K, Schieblade G. — In demselben Schranke, Schieblade H liegt die Bulle Martins V., in der er den Bischöfen von Nantes und Saint-Brieux aufträgt, den Herzog Johann von dem Ge-

Auch hatte er den Eid geleistet, keine Steuern und Abgaben seinem Herzogthume künftig auflegen zu wollen: aber auch hierin reichte der Papst seine hülfreiche Hand, ihn von dieser lästigen Verpflichtung zu entbinden [1]).

Der Herzog entschädigte sich für alle diese Opfer an den Ländereien seiner Feinde, welche eingezogen und an die Barone von Rohan, Guémené, Rieux, Châteaubriand, Dinan und andere, sowie an seine Söhne vertheilt wurden [2]), aber mit einer solchen verschwenderischen Freigebigkeit, daß allgemeine Unzufriedenheit darüber entstand und die Schenkungen nur für lebenslängliche erklärt wurden, wenn gleich sie vorher auf ewige Zeiten vergeben waren [3]). Um einen so gro-

lübde loszusprechen, daß er in drei Monaten, nachdem er aus der verrätherischen Haft des Olivier von Blois entkommen wäre, nach Jerusalem gehen wolle.

1) Ebendas. in dems. Schranke und ders. Schieblade Dispensationsbulle Martins V. für den Herzog Johann V. von dem Eide, von seinen Vasallen und deren Leuten keine fouage, subside noch taille zu fordern.

2) Actes de Bretagne t. II. p. 1070. — Vidimus der Schenkungsurkunde Johanns V. an seinen zweiten Sohn Peter von Bretagne, über die Stadt und das Schloß Guingamp und andere wegen Felonie dem Olivier und Carl von Blois und ihrer Mutter entzogene Ländereien; den 1sten Februar 1441. Ebendas. Schrank A, Schieblade G. — Offener Lehnbrief des Herzogs Johann, in welchem er die schlechte Behandlung und das Verbrechen der verletzten Majestät erwähnt, das Olivier und Carl von Blois, nebst ihrem Anhange an seiner Person begangen, und wofür er sie mit Confiscation ihrer Güter bestraft habe; demnach belehnt er in demselben den Carl von Rohan und seine Erben zur Belohnung ihrer treuen Dienste mit den Schlössern und Ländereien, die zu Mimbriac in der Diöcese Fregnier gehören; vom 24sten September 1424. Ebendas. Schrank T, Schieblade C. — Lehnbrief des Herzogs für seinen Bruder Richard über Clisson und l'Épine Gaudin, die der Margaretha Clisson und ihren Kindern genommen waren; vom 29sten September 1420; dann noch über die Besitzungen derselben in Courtenay, Gondau und der Grafschaft Montfort-Lamaury, in Frankreich gelegen.

3) Erklärung des Herzogs Johann, daß alle Schenkungsacten der wegen Verrath an seiner Person confiscirten Ländereien so verstanden seyn sollen, daß die verliehenen Güter nicht auf die Erben übergehen, wenn dies nicht ausdrücklich hinzugesetzt ist, und daß selbst im letzteren Falle unter Erben nur die männlichen, und nicht die Weiber und Töch-

ßen Preis bildete Johann V. einen Bund [1]) mit hundert fünfundvierzig angesehenen Baronen und Vasallen gegen den Grafen von Penthièvre, der seiner Länder beraubt, flüchtig, zum Tode verurtheilt, endlich sich auch seinerseits gezwungen sah, den Frieden zu erkaufen [2]). Also ging die väterliche Vorher-

ter mit begriffen wären. Vom 16ten Februar 1424. Ebendas. Schrank A, Schieblade G.

1) *Lobineau* preuves de l'histoire de Bretagne t. II. p. 948.

2) Kaum war der Herzog aus der Haft befreit, so beeilten sich die Gräfin von Penthièvre und ihre Kinder, ihre Unterwürfigkeit zu bezeigen, um der angedrohten Bestrafung zu entgehen. Man findet mehrere Urkunden darüber in dem Archive von Nantes. — Erklärung der Margaretha von Clisson und ihrer Kinder vom 6ten August 1420, sich in Monatsfrist vor dem durch den Herzog versammelten allgemeinen Parlamente zu stellen, um den Herzog demüthig um Verzeihung zu bitten, wofür sie als Geisel den Wilhelm von Blois, Baron von Laigle, Margaretha's Sohn, stellten, dagegen aber vom Herzog als Geisel den Marschall von Bretagne, Bertrand von Dinan, empfingen. Mehrere Transsumte dieser Erklärung von 1448, 1490 und 1499 ebendas. Schrank A, Schieblade A und F. — Bekenntniß der Margaretha von Clisson und ihrer Kinder, den Herzog von Bretagne und seinen Bruder Richard verrätherisch gefangen genommen zu haben. — Urtheil des Parlaments von Bretagne vom 16ten Februar 1424, das von den anwesenden Prälaten, Baronen, Rittern und den übrigen Ständen des Landes gehalten wurde. Olivier, Carl und Johann von Blois werden nebst ihrer Mutter Margaretha für schuldig erklärt, zur Enthauptung, Verlust aller Ehren, des Wappens und Namens von Bretagne, Confiscation ihrer sämmtlichen Güter und Erbschaften verurtheilt. Wenn sie nicht in der Haft sich befänden, so sollte jeder Vasall gehalten seyn, sie zur Haft zu stellen, damit die Strafe an ihnen sofort vollzogen werden könnte. Ein Vidimus desselben Urtheils vom 22sten März 1490 und von dem Gerichtshofe zu Rennes besiegelt, ebendas. Schrank A, Schieblade A. Zwei herzogliche Urkunden mit diesem Urtheile unter demselben Datum ebendas. Schrank H, Schieblade E. — Bulle des Papstes Martin V., die den Bischöfen von Rennes, Saint-Malo und Dol aufträgt, gegen die Geistlichen und selbst Aebte, welche an der verrätherischen Gefangennehmung des Herzogs Johann Antheil genommen hätten, die gerichtliche Untersuchung anzustellen, vom 7ten December 1423; ein gleicher Auftrag an den Dekan und das Capitel von Nantes, von dem Bischofe von Saint-Brieux als apostolischem Richter geschickt im J. 1424, ebendas. Schrank A, Schieblade C; einzelne Zeugenaussagen im Schrank M, Schieblade D. —

sagung, die der Connetable Clisson seiner Tochter, der Gräfin von Penthièvre, im Zorne gemacht hatte, in Erfüllung. Der Dauphin selbst, der die Grafen von Penthièvre zu diesem Verbrechen gegen die Person des Herzogs aufgereizt hatte, weit entfernt, ihnen die versprochene Hülfe zu leisten, schloß mit dem Herzoge Johann V. den Vertrag zu Sablé am 8ten Mai 1421, als er die Unternehmung fehlgeschlagen sah, und trat sogar mit diesem in ein Bündniß gegen seine Vettern Carl und Olivier Blois ein, und entzog denselben auch noch die wenigen Güter, die sie in Frankreich besaßen: er übte also nicht blos Verrath an seinen Freunden, sondern er befleckte sich sogar mit einem Beute-Antheile an der ihnen entzogenen Habe.

An diesem Orte müssen wir zum Jahre 1440 einen berühmten Prozeß einschalten, der nur dadurch der Geschichte angehört, daß er uns einen Begriff von der Verderbtheit der Sitten bei einigen Personen dieser Zeit giebt und daß er von einem der mächtigsten Barone in der Bretagne geführt wurde. Gilles von Laval, Marschall von Retz, hatte ein sehr großes Vermögen in unsinnigen Verschwendungen vergeudet. Um seine Reichthümer wieder zu gewinnen, nahm er seine Zuflucht zu Alchimisten und Hexenmeistern und endigte damit, sich dem Teufel zu ergeben. Er hatte stets in seinem Gefolge Zauberer, unzüchtige Weiber, Almosenpfleger und Harlekine. Man warf ihm abscheuliche Sitten und gewaltige Verbrechen vor; er hatte mehrere Frauen, die er nach einander geheirathet, tödten lassen [1]). Man beschuldigte ihn, die Veranlassung zum Verschwinden von mehr als hundert Kindern gewesen zu seyn, in deren Blut er sich gebadet haben sollte. Bei so vielen Verbrechen war doch der Vertrag mit dem Teufel weniger leicht zu beweisen, und dennoch wurde er gerade wegen dieses verurtheilt. Die Richter in diesem schrecklichen Processe waren der Bischof von Nantes und der Vicarius des Glaubensinquisitors in Frankreich, denn es gab damals einen Inquisitor in allen französischen und bretagnischen bischöflichen

1) Daher nehmen einige bretagnische Schriftsteller für ihn die Ehre in Anspruch, die Sage vom Grafen Blaubart veranlaßt zu haben.

Sprengeln. Diesen beiden Richtern leistete der Präsident des bretagnischen Parlaments Beistand [1]. Eine große Procession begleitete den Verurtheilten auf eine Wiese vor Nantes, wo er in Gegenwart des Herzogs lebendig verbrannt wurde.

Der endliche Friede zwischen den Grafen von Penthièvre und dem Herzoge von Bretagne kam erst 1448, also erst sechs Jahre nach dem Tode Johanns V., mit einem dauernden Erfolge zu Stande [2], indem ihn Arthur von Bretagne vermittelte, der Bruder des Herzogs Johann V., ein ausgezeichneter Kriegsanführer, dem seine großen Dienste bei dem französischen Heere, sowie seine Geburt die Würde des Connetable verschafft hatten. Wilhelm von Penthièvre, der jüngste Bruder von denen, welche die Entführung des Herzogs unternommen hatten, wurde als Geisel ausgeliefert und blieb achtundzwanzig Jahre in der Gefangenschaft. Es ist wohl bemerkenswerth, daß dieser Vertrag der Bestätigung des Papstes Nicolaus V. unterworfen wurde, wiewohl doch der Papst

1) Urtheil des Bischofs von Nantes und des Glaubensinquisitors Johann Blouin gegen Gilles von Retz, nach welchem er des Verbrechens der Sodomie, der Kirchenschänderei, der Anrufung des Alias und anderer kirchlicher Verbrechen überführt ist; vom 25sten October 1440, Archiv zu Nantes, Schrank L, Schieblade E. — Ein Buch in Papier, die Information und Procedur gegen Gilles von Retz, Marschall von Frankreich, auf die Anklage des herzoglichen Procurators, enthaltend; in dems. Schranke, Schieblade G. — Ein Buch gleichen Inhalts, in roth Leder gebunden, welchem noch die Excommunication des Verbrechers und die Erklärung des Bischofs von Nantes hinzugefügt ist, daß derselbe den Strafen des Rechts verfallen ist, ebendas. Schrank M, Schieblade E.

2) Vertrag zu Nantes zwischen dem Herzoge Franz I., Arthur, Peter und Gilles von Bretagne auf der einen Seite und dem Grafen von Penthièvre nebst dessen Bruder Wilhelm und deren Schwester Nicole von Bretagne auf der anderen Seite, in Bezug auf die Besitzungen der letzteren, welche für das an der Person des verstorbenen Herzogs begangene Verbrechen confiscirt worden waren; vom 27sten Juni 1448, ebendas. Schrank G, Schieblade C. Andere Exemplare dieses Vertrages und der Bestätigungen desselben durch Johann, Grafen von Penthièvre, vom 22sten August 1450 und durch Johann von Brosse, den Gemahl der obengenannten Nicole vom 6ten December 1457, ebendas. Schrank A, Schieblade A und F. Vergleiche Actes de Bretagne t. II. p. 1415.

in diese Händel durchaus nicht verwickelt war [1]). Die Grafen von Penthièvre entsagten allen ihren Ansprüchen auf das Herzogthum, der Herzog gab ihnen dafür einige Länder zurück und die Erklärung von sich, daß nach dem Aussterben seines Mannsstammes das Haus Blois seine Rechte auf die herzogliche Gewalt in der Bretagne wieder erlangen sollte. Aber diese Erklärung wurde durch eine abgenöthigte Gegenverschreibung des Grafen von Penthièvre aufgehoben [2]), in welcher derselbe sich verpflichtete, von jener keinen Gebrauch machen zu wollen. Man giebt dafür den schlechten Grund an [3]), daß der Graf von Penthièvre jenes Zugeständniß nur zum Schein gefordert habe, um seiner Familie und seinen Anhängern zu beweisen, daß er keinesweges die Rechte seines

1) Bulle des Papstes Nicolaus V., welche die Verträge zwischen dem Herzoge von Bretagne und dem Grafen von Blois bestätigt, aus dem Jahre 1448, Archiv zu Nantes, Schrank C, Schieblade A.

2) Actes de Bretagne t. II. p. 1424; t. III. p. 468. — Urkunde des Herzogs Franz I. und der bretagnischen Prinzen Arthur und Peter, in welcher sie dem Johann, Grafen von Penthièvre, die Versicherung geben, daß, wenn ihr Mannsstamm ausstürbe und die Bretagne an die weibliche Linie fallen sollte, Johann von Penthièvre und seine Brüder wieder in alle ihre Rechte, Titel und erbliche Ansprüche auf die Bretagne kämen, um von diesem Lande die Herrschaft zu ergreifen. Vom 27sten Jan. 1448, befindet sich in denselben Schiebladen des Archivs mit dem Vertrage von Nantes. — Gegenverschreibung des Grafen von Penthièvre in Bezug auf die eben genannte Urkunde, in welcher derselbe erklärt, daß diese Versicherung ihm vom Herzoge nur ertheilt sey, um den König von Frankreich und seine übrigen Verwandten zufrieden zu stellen, nicht aber, um sich ihrer gegen den Herzog und dessen Verwandte zu bedienen, daß er bei dem Frieden zu Nantes sich keinen Rückhalt vorbehalten, sondern daß dessen Bedingungen alle rein und einfach ohne zweideutige Clausel gemacht wären und von ihm treu wahrgenommen werden sollten. Vom 27sten Januar 1448, Archiv zu Nantes, Schrank A 2; Transsumt dieser Gegenverschreibung vom 25sten Februar 1486, ebendas. Schrank A, Schieblade F; ein Vidimus derselben von dem Hofe des Officials zu Nantes vom 27sten Januar 1448, ebendas. in demselben Schranke, Schieblade G. Acht und zwanzig andere Vidimus desselben Officialhofes zu Nantes von dieser Urkunde aus den Jahren 1485—86, ebendas. Schrank C, Schieblade B; Schrank M, Schieblade D, Schrank V, Schieblade A.

3) Taillandier, histoire de Bretagne t. II. p. 19 und 20.

Hauses geopfert habe. Welche Bewandtniß es aber auch mit diesen Scheinurkunden haben mag, die durch geheime Erklärungen wieder vernichtet wurden, so war doch die Aussöhnung dieser Fürsten wenig aufrichtig, wenn es wahr ist, daß die Grafen von Penthièvre kurze Zeit darauf einen neuen Versuch gewagt hätten, den Herzog auf einer Reise zu überfallen und ihn zu ermorden. Er hatte das Glück, ihnen zu entfliehen, indem der Zufall ihn nicht die Straße nehmen ließ, auf der man ihn erwartete.

Während dieser Bürgerkriege entstanden auch in der Kirche Unruhen, von denen Frankreich den Vortheil zog, sich die Erhaltung seiner kirchlichen Freiheiten zu versichern. Der Papst Eugen IV. war mit dem Concilium zu Basel dergestalt gespannt, daß jener bald auf dem Puncte stand, seine päpstliche Würde zu verlieren und endlich 1439 wirklich abgesetzt wurde. Das Concilium sandte an Carl VII. Abgeordnete, um seine Dazwischenkunft gegen Eugen IV. in Anspruch zu nehmen; und dieser Fürst, dem man die Klagen als Gegenstand dieses Streites vorlegte, berief nach Bourges 1438 eine Versammlung der Bischöfe und der Abgeordneten der Universitäten und der Capitel, um über die streitigen Puncte zu berathen. Der Herzog von Bretagne schickte zwei Bischöfe und mehrere Doctoren, um an den Arbeiten dieser Versammlung Theil zu nehmen. Man muß sich hierbei erinnern, daß unter den bretagnischen Bischöfen die beiden ältesten, die von Nantes und Rennes, ausschließlich als zum französischen Klerus gehörend sich ansahen. Unter den verschiedenen Beschlüssen, welche keinen Bezug mit dem Gegenstande dieser Geschichte haben, überreichte der zu Bourges versammelte französische Klerus 1439 dem Könige den Entwurf zu einer Kirchenordnung, die durch eine beim pariser Parlamente am 13ten Juli 1439 einregistrirte Ordonnanz zum Staatsgesetz erhoben wurde. Dieses, bekannt unter dem Namen der pragmatischen Sanction Carls VII., stellte die Grundsätze der Kirchenzucht in Frankreich, sowie die Freiheiten der gallicanischen Kirche und die Gränzen der päpstlichen Gewalt fest. Man kann sie als eine Bestätigung der pragmatischen Sanction Ludwigs IX. des Heiligen von 1268 betrachten. Aber der Herzog von

Bretagne verweigerte dieser pragmatischen Sanction seine Zustimmung zu geben, obgleich zwei Bischöfe seines Herzogthums bei der Verabfassung derselben zugegen gewesen waren, indem er den römischen Hof schonen zu müssen glaubte, um in ihm eine Unterstützung gegen die Anmaßungen des französischen Hofes zu behalten [1]).

Dies waren die vornehmsten Ereignisse aus der Regierung Johanns V., welcher der letzte in der Reihe der bretagnischen Herzoge war, der einen männlichen Erben hinterlassen hat. Fünf Jahre vor seinem Tode, 1437, hielt er es für nothwendig, sich durch einen Eid der Treue seines Adels zu versichern und von ihnen eine schriftliche Erklärung zu fordern [2]), daß im Fall seines Absterbens ohne einen Sohn ihm

1) Instrument über die Verträge und Verabredungen, die zu Redon zwischen dem Bischofe von Volterra und Wilhelm Boust, Doctor der Rechte und päpstlichem Capellane, und dem Herzoge von Bretagne getroffen sind, in Bezug auf die Irrungen zwischen den Geistlichen und Weltlichen, welche auf dem Concilium zu Basel, das nachher nach Florenz und Ferrara verlegt worden, statt gefunden haben. Unter anderen Dingen sind darin Beweise enthalten, daß Seine Heiligkeit zu den bretagnischen Bisthümern nur solche Personen erheben sollte, die dem Herzoge wünschenswerth wären, weil dieses Land vom Meer umgeben und den Landungen und Einfällen der Fremden ausgesetzt ist, vom 14ten August 1441. Eine ältere Urkunde von 4 Bischöfen, Richtern und Abgeordneten an das Concilium zu Costnitz erklärt, daß sie die Bretagne unter den an den König und das Reich Frankreich gerichteten Commissionen und Delegationen nicht mitbegriffen verstehen wollen, wenn auch die neun bretagnischen Bisthümer unter der Aufsicht des Erzbischofs von Troyes stünden. Aus dem Juni 1415, Archiv zu Nantes, Schrank N, Schieblade H.

2) Eide der Treue, dem Herzoge Johann durch Johann von Beaumanoir, Dubois de la Motte, Johann und Wilhelm von Beaumanoir geleistet, ihm und seinen männlichen Erben, und wenn deren keine vorhanden wären, den dann zur Thronfolge kommenden männlichen Zweigen des Hauses Richemont oder Etampes treue Dienste zu leisten; vom 26sten October 1437. Ein gleicher Eid des Adels aus dem Bisthume Dol, ein gleicher von dem Adel des Bisthums Leon; beide aus dem Jahre 1437. Drei ähnliche Bekenntnisse durch den Adel des Bisthums Tréguier und der Landschaft Goello vor Notaren des Herzogs von Bretagne am 22sten und 24sten October 1437 ausgestellt; fünf ähnliche von dem Adel des Bisthums Saint-Brieux, acht von dem Adel des

die Linien Richemont und Etampes folgen sollten. Wir werden in der Zukunft sehen, wie diese herzogliche Würde auf Brüder, Vettern und Töchter überging, ehe sie durch Heirath auf eine andere Dynastie übertragen wurde. Der Präsumtiv-Erbe des Herzogs Johann, oder wie man bisweilen gesagt hat, der Graf oder Herzog von Nantes, da man diesen Titel den erstgebornen Söhnen der Herzoge von Bretagne gegeben hat [1]), gelangte unter dem Namen Franz I. 1442 auf den herzoglichen Thron.

Die Krönungs-Ceremonien dieses neuen Herzogs sind mit Umständen beschrieben, die nicht zum ersten Male in dieser Epoche eingeführt zu seyn scheinen, welche aber nicht bei der Thronbesteigung seiner Vorgänger erzählt worden sind. Der Fürst hielt zu Pferde an der Spitze seines Gefolges seinen Einzug in die Hauptstadt. Er fand die Thore von Rennes geschlossen, der Klerus und die Stände des Landes waren innerhalb derselben, der Bischof ließ die kleine Pforte öffnen, dann die Zugbrücke niederfallen und ging dem Herzoge entgegen, um ihn zu fragen, was er begehrte. Dieser antwortete: „Ich will meinen Einzug in meine Hauptstadt halten und daselbst die Zeichen meiner Würde annehmen." Darauf ließ man ihn zwei Eide ablegen; der erste, der durch den Klerus abgenommen wurde, garantirte die Freiheiten und Rechte der Kirche; der zweite, in die Hände des Vicomte von Rohan als des ersten Barons im Lande abgelegt, versprach die Erhaltung der Vorrechte und Privilegien des Adels und der Rechte des dritten Standes. Nach Ablegung dieser beiden

Bisthums Saint-Malo, sämmtlich aus dem Jahre 1437 ausgestellt, Archiv zu Nantes, Schrank C, Schieblade A. Endlich ein gleichlautender Eid der Treue mit derselben Verpflichtung gegen die Häuser Richemont und Etampes, von dem Adel und der Ritterschaft des Bisthums Rennes vom J. 1437, ebendas. Schrank N, Schieblade B.

1) „Die ältesten Söhne der Herzoge nannten sich Grafen von Nantes, wie Johannes Tilmann Rerum Franc. etc. behauptet; und Annius sagt in der Ergänzung des Manetho im Berosus: „comitatus titulo illustratur ducis Britanniae primo genito adscripto." Apologie sur la communauté de Nantes et autres communautés de la Bretagne, contre la préséance prétendue par la communauté de Rennes, par le sieur Chamballan et des Perrines-Boutin.

Eide wurde der Herzog in die Stadt eingeführt [1]), worauf das Ceremoniel verlangte, daß er die ganze Nacht unter Gebeten in der Cathedralkirche zubringen mußte. Am folgenden Tage überreichte ihm der Bischof das Schwert mit den Worten: „Man übergiebt Euch dies Schwert im Namen des heiligen Petrus, wie man es den Königen und Herzogen, Euren Vorgängern, als ein Zeichen der Gerechtigkeit übergeben hat, um die Kirche und das Euch anvertraute Volk als ein gerechter Fürst zu vertheidigen. Gott wacht, daß dies also geschehe und daß Ihr davon einst am Tage des Gerichts Rechenschaft ablegen könntet, zu Eurer eignen und Eures Volkes Rettung." Indem er ihm sodann den herzoglichen Kronreifen auffsetzte, fügte der Bischof hinzu: „Dieser Kronreifen, den man Euch im Namen Gottes und des heiligen Petrus übergiebt, deutet an, daß Ihr Eure Macht von Gott dem Allmächtigen empfangt, wie dieser Reifen rund ist und weder Anfang noch Ende hat. Gott unser Herr bewahrt Euch aber eine viel dauerhaftere Krone auf, wenn Ihr Eure Pflichten erfüllt durch Eure Fürsorge für die Erhebung des Glaubens und die Ruhe der Kirche und Eurer Unterthanen. Ihr schwöret Gott und dem heiligen Petrus, Ihr schwöret auf die heiligen Evangelien und die heiligen Reliquien, die hier vor Euch stehen, daß Ihr die Rechte, Freiheiten und Gewohnheiten der Kirche erhalten, daß Ihr derselben kein Unrecht anthun, eben so wenig als uns und Euern Unterthanen, und daß Ihr stets gerecht nach Eurem Vermögen handeln werdet."

Dagegen verflossen vier Jahre, ehe der junge Herzog an die Erfüllung des Lehnseides gegen den König von Frankreich dachte. Dieser Ceremonie ging eine neue Aussöhnung zwischen dem königlich französischen und dem bretagnischen Hause vorher, welche durch ihre Form merkwürdig ist; denn sie wurde besiegelt in einem königlichen Ausschreiben des Vergessens und Verzeihens, das dem Herzoge und seinen Unterthanen für den Beistand gegeben wurde, den sie den Feinden

1) Taillandier, Fortsetzer des Morice histoire de Bretagne t. II. p. 2, wo sich der gutmüthige Pater eine satyrische Bemerkung erlaubt, indem er meint, daß die Fürsten zwar gerne solche Eide leisteten, aber selten gewissenhaft beobachteten.

Frankreichs geleistet hatten [1]). Darauf begab sich 1446 der Herzog nach Chinon, wo Carl VII. sich aufhielt, und hier legte der Herzog in Gegenwart des ganzen Hofes, stehend und ohne Hut seine Hände in die Hände des Königs, der auch aufstand, und der Kämmerer Peter von Brezé sagte die Worte: „Herzog von Bretagne, Ihr leistet den Lehnseid für das Herzogthum Bretagne nebst Zubehör Eurem Könige und Lehnsherrn mit Treue und körperlichem Eide, indem Ihr ihm Treue und Rechtlichkeit versprecht, ihm zu dienen und zu gehorchen gegen alle Lebende und Todte, ohne irgend eine Person auszunehmen, gelobt; und Ihr werdet niemals einen andern Herrn als Lehnsherrn anerkennen außer den König von Frankreich und seine Nachfolger." Darauf empfing ihn der König, ohne Beeinträchtigung seines noch irgend eines Andern Rechts, mit einem Kusse auf den Mund, wobei der Herzog sagte: „Königlicher Herr, ich leiste den Huldigungseid für die Bretagne, sowie ihn meine Vorgänger den Königen von Frankreich zu leisten gewohnt waren!" [2]). Es wurde also durch diese Formel immer eine Art von Einspruch für die Bewahrung der herzoglichen Rechte erhalten.

Die Regierung Franz I. war mit Streitigkeiten überhäuft, die er mit seinem Bruder Gilles hatte, der sich über die Unzulänglichkeit seiner Apanage beklagte [3]), die in 6000

1) Lettres d'abolition et de pardon, welche Carl VII. dem Herzoge Franz, dem Grafen von Richemont, Connetable von Frankreich, seinem Bruder dem Grafen von Etampes, Peter von Bretagne und allen ihren Unterthanen ertheilte, für die übeln Handlungen, die sie an der Krone Frankreich durch Bündnisse und Kriegsunternehmungen mit den Engländern und anderen Feinden des Reichs verübt haben. Vom 16ten März 1445; Archiv zu Nantes, Schrank T, Schieblade E.

2) Morice erwähnt, daß er diese Handlung nach einem Original-Actenstücke in den Archiven des Schlosses von Nantes beschrieben habe; die übrigen bretagnischen Geschichtsschreiber schildern sie nicht genau; Actes de Bretagne t. III. p. 1399. Copie zweier Urkunden, die die Anerkennungsacte des Herzogs Franz I. für Carl VII. als seinen Lehnsherrn von der Bretagne und den Vasalleneid für Montfort und Neaufle zu Chinon 1445 ausgestellt enthalten; Archiv zu Nantes, Schrank L, Schieblade H.

3) Apanagenbrief des Herzogs Johann V. für seinen zweiten Sohn

Livres jährlicher Rente und in der Baronie Chantocé bestand; er rief bald die Engländer zu Hülfe, um ihn in seinen Ansprüchen zu unterstützen und bot ihnen die Auslieferung einiger Schlösser an, die sich in seinen Händen befanden. Dieser Familienzwist veranlaßte einen allgemeinen Krieg [1]), der eine völlige Spaltung im herzoglichen Hause hervorbrachte. Dasselbe bestand damals aus fünf Prinzen, dem regierenden Herzoge, seinen beiden Brüdern Peter und Gilles, ihrem Oheime Arthur von Richemont und ihrem Vetter Franz. Der älteste unter ihnen, Arthur, war nur 48 Jahre alt; alle waren verheirathet, aber keiner sollte eine männliche Nachkommenschaft hinterlassen. Man kann das Unrecht des Prinzen Gilles, seine Unzufriedenheit und Verbindungen mit den Engländern nicht in Zweifel ziehen; aber dieses Unrecht wurde ausgeglichen durch die Bosheit eines Günstlings, der damals mit vollkommen unbeschränkter Herrschaft den Herzog und

Peter, der ihm mit Zustimmung des ältesten Prinzen Franz für sich und seine männlichen Erben aus rechter Ehe 6000 Livres jährlicher Rente zusichert, die auf die Schlösser und Ländereien Guingamp, Fouesnant, Rosporden, Châteaulin in Cornouaille, Dinant, Thesgouet, Châteauneuf, Dufou, Landellan, Beaufort, Gourin, Lestang, Quiberon, die Fischereien von Cornouaille, die Häfen und Rheden zwischen Quesnant und Arguenon angewiesen waren. Diese sollte er vom Herzoge als Lehn haben, der sich jedoch die Regalien, das Münzrecht, die Straßen- und Hafenzölle, das Strandrecht und den Schutz der Kirche vorbehielt; vom 2ten März 1438. — Apanagenbrief desselben Herzogs für seinen dritten Sohn Gilles, ebenfalls mit Zustimmung des ältesten Sohnes Franz, der gleichfalls 6000 Livres jährlicher Rente unter denselben Bedingungen festsetzt. Diese werden angewiesen auf Chantocé und Ingrande nebst Zubehör, zu 5000 Livres Rente geschätzt, auf 800 Livres aus der Einnahme von der Ausfuhr lebenden Viehes und 200 Livres aus der Zolleinnahme von Rennes; von demselben Datum. Beiden wird die Verpflichtung auferlegt, diese Ländereien zurückzugeben, wenn sie in zwei Jahren andere von demselben Werthe außerhalb der Bretagne erhalten. Außerdem werden in den anderen Urkunden dem Peter noch Hedé und Lannion und dem Gilles die Schlösser und Dörfer von Lamballe unter denselben Bedingungen im August 1438 zugestanden. Archiv zu Nantes, Schrank L, Schieblade C.

1) Actes de Bretagne t. II. p. 1378, 1380—82, 1386, 1391—93, 1397—1403 und histoire d'Arthur III. mise en lumière par Theod. Godefroy.

die Herzogin leitete. Aus einem erlauchten Hause entsprossen, von einer Visconti, Tochter eines Nebenzweiges des herzoglichen Hauses in Mailand, geboren, mit einer seltenen Schönheit begabt, die oft für die Männer ein trauriges Geschenk wird, wurde Arthur von Montauban von einem zügellosen Ehrgeize verzehrt, der um so unglücklicher auf sein Vaterland einwirken mußte, als seine Sitten ihn rücksichtslos bei der Wahl seiner Mittel verfahren ließen. Er hatte eine reiche Erbtochter aus den Häusern Châteaubriand und Dinan zur Gemahlin nehmen wollen, aber der Prinz Gilles hatte sie entführt [1]). Daraus entsproß ein unversöhnlicher Haß zwischen Beiden, dem die Fehler des jungen Fürsten und die Schwäche des Herzogs nur zu reichliche Nahrung gewährten.

Der Herzog hatte sich näher mit Arthur von Montauban verbunden, als Natur und Vernunft es gestatten [2]) und seine Verblendung war so groß, daß er sich nicht verletzt fühlte, als er sah, daß seine Gemahlin eine eben so große Zuneigung für den Günstling empfand. Sie umarmte ihn öffentlich und nahm keinen Anstand, sich seiner Interessen leidenschaftlich anzunehmen und seinen Haß gegen Jedermann zu theilen [3]). Gilles hatte sich in das Schloß Guildou auf der nördlichen Küste der Bretagne zurückgezogen [4]), wo er

1) Lobineau histoire de Bretagne t. I. p. 264. Taillandier histoire de Bretagne t. II. p. 7.

2) Alain Bouchard, der fast Zeitgenosse dieser Begebenheiten ist, sagt von ihm: „Er brachte den Herzog und die Herzogin ganz zu seinem Willen. Der Herzog hatte ihn so sehr in seine Gunst genommen, daß Natur und Vernunft dagegen sprachen, und wahrscheinlich ist diese ausschweifende unanständige Liebe die Ursache gewesen zum raschen Abgange der Sprößlinge des Herzogs Franz."

3) Eine sehr zweideutige und partheiische Erzählung, die man nur mit Vorsicht gebrauchen kann, ist histoire lamentable de Gilles, seigneur de Châteaubriand et de Chantocé, prince du sang de France et de Bretagne, estranglé en prison par les ministres d'un favory.

4) L'histoire d'Arthur III. s. oben. Von derselben befindet sich eine an einigen Stellen aber lückenhafte Handschrift in Folio auf der königlichen Bibliothek zu Paris unter Nr. $\frac{9202}{7}$, die mit den Worten anfängt: Cy commance la cronique de très-hault et très-puissant prince de bonne mémoire, Arthur III. etc.

den Einfall der Engländer erwartete, dessen Androhung bereits eine Zusammenkunft des Königs Carl VII. mit dem Herzoge von Bretagne veranlaßt hatte, um über die Mittel zu berathschlagen, wie man dieser doppelten Gefahr für Frankreich und die Bretagne begegnen könnte. Gilles zahlreiche Feinde am Hofe seines Bruders, unter denen außer Arthur von Montauban, Johann Hingant, ein Cavalier des Herzogs, und Jacob Espinay, Bischof von Saint-Malo, sich auszeichneten, wußten dem Herzoge jeden Schritt seines Bruders so feindselig darzustellen, daß er dessen Entfernung nach Guildou als den Anfang des Aufruhrs gegen sich ansehen mußte [1]). Carl VII. hatte ein großes Mißtrauen gegen die Engländer, und mit Recht; er kam daher mit dem Herzoge überein, eine Schaar von 600 Reisigen zu senden, um Guildou einzunehmen und den Prinzen Gilles davonzuführen. Man hielt dies Vorhaben vor dem Connetable, dem Oheime des Prinzen, sehr geheim, und entdeckte es ihm erst dann, als die königlichen Truppen sich schon lange auf dem Marsche nach Guildou befanden. Der Connetable stellte dem Könige eifrig vor, daß es für den Oberlehnsherrn besser gethan wäre, die beiden Brüder auszusöhnen, als mit an der Zerstörung des Hauses Bretagne zu arbeiten. Da der König nur darauf antwortete, daß dazu nicht mehr Zeit wäre, eilte der Connetable nach Rennes; aber er kam zu spät, Gilles war bereits gefangen, da er den vor dem Schlosse Guildou erschienenen königlichen Truppen ohne Mißtrauen die Thore hatte öffnen lassen. Ohne Zweifel hatte absichtlich der Herzog zu dieser Unternehmung vom Könige Carl VII. Truppen geliehen, um den Widerstand oder die Flucht seines Bruders zu vereiteln. Der Connetable und Prinz Peter baten den Herzog inständigst, dem Gefangenen Verzeihung und das Leben zu schenken, aber dieser nahm eben so wenig auf ihre Bitten als auf die Unterwürfigkeit des Prinzen Gilles Rücksicht; er blieb unerbittlich und ließ ihn gefesselt nach dem Schlosse Dinan abführen, indem er die Stände berief, um ihn verurtheilen zu

1) Nach der oben angeführten histoire lamentable de Gilles.

lassen [1]. Aber der Abt von Busay und der Baron von Combour behaupteten als Organe des Clerus und des Adels edelmüthig, daß es für die Stände unrecht seyn würde, zu leiden, daß ein Prinz des herzoglichen Hauses die Freiheit verlöre und sogar mit Todesstrafe wegen einer bloßen Verläumdung bedroht würde. Denn in der Anklage-Acte hatte sich ein so feindseliger Geist gegen den gefangenen Fürsten gezeigt, daß man selbst seine sinnlichen Verirrungen in der Reihe der Staatsverbrechen aufgezählt hatte. Endlich äußerte auch der Connetable hinlänglichen Einfluß auf die vornehmsten Mitglieder dieser Versammlung, um sie zur Erklärung zu vermögen, daß die Instruction zum Processe nicht genügend wäre, und daß man vor dem Urtheilsspruche dem Angeklagten ausreichende Frist gewähren müsse, um sich alle Mittel zur Vertheidigung verschaffen zu können.

Die Engländer hatten inzwischen die Sache des Gefangenen als die ihrige ergriffen, waren als seine Verbündeten gelandet und hatten Fougères 1448 durch Ueberfall genommen; daraus aber entstand die Folge, daß der König von Frankreich als Bundesgenosse des Herzogs auftrat [2]), daß selbst der Connetable, sein Gefühl für Gilles bekämpfend, jetzt nur auf die Gefahr des Vaterlandes sah und seinem Neffen Franz zu Hülfe eilte. Fougères wurde befreit und die zurückgeworfenen Engländer zogen sich auf die Normandie zurück, wohin die französischen und bretagnischen Truppen sie verfolgten. Dieser Krieg dauerte noch fort, als der Connetable Graf von Richemont benachrichtigt wurde, daß man dem gefangenen Fürsten schlecht mitspielen wollte [3]). Ein sehr lebhafter Streit erhob sich darüber zwischen dem Herzoge und ihm, so daß Jener den Hinterbringer dieser Nachricht umgebracht hätte,

1) Actes de Bretagne t. II. p. 1404, 1407, 1412.

2) Actes de Bretagne t. II. p. 1508. Bundesvertrag zwischen Carl VII. und dem Herzoge, vom 26sten Juni 1449, in welchem sie sich gegenseitig versprechen, gegen den König von England einander zu helfen und ohne Zustimmnng des Anderen nicht mit ihm einen Vertrag abzuschließen, noch davon abzugehen, daß Beide in denselben mit eingeschlossen sind; Archiv zu Nantes, Schrank A, Schieblade C.

3) Nach der histoire d'Arthur III. publ. par Godefroy.

wenn er nicht zurückgehalten worden wäre. Aber leider war die Nachricht nur zu wahr. Der General-Procurator von Bretagne, Olivier von Breil, hatte Alles daran gesetzt, um der Verfolgung dieser Anklage überhoben zu seyn. Aber der Herzog hatte ihn durch Drohungen in Furcht gesetzt; die Anklage wurde von einem Rathe aufgesetzt, der aus dem Bischofe von Saint-Brieux, dem Baron von Montauban, seinem Bruder Arthur von Montauban, Johann Hingant, Kanzler von Guemené, Wilhelm de la Loherie, Präsident von Bretagne, und Johann Louaisel, Seneschall von Rennes, bestand. Der Widerstand des Olivier von Breil ließ während der Untersuchung nach, doch behielt er wenigstens den Muth, zu erklären, daß der Proceß nicht mit einer rechtlichen Verurtheilung endigen könnte.

Mehrere Geschichtsschreiber erzählen [1]), daß der Herzog einst in der Nacht Johann Hingant und einen andern seiner Vertrauten, Olivier von Méel, rufen ließ, um ihnen seine außerordentliche Ungeduld einzugestehen, sich von seinem Bruder bald befreit zu sehen; der Erste schwankte und ging, den General-Procurator um Rath zu fragen, der ihm aber rieth, eher dem Hofleben zu entsagen, als sich mit einem abscheulichen Verbrechen zu beflecken; aber der Zweite ergriff ohne Schauder diese Gelegenheit, die er für sein Emporkommen günstig hielt. Während der Vorbereitung dieses Verbrechens hatte der König von Frankreich, auf Antrieb einiger bretagnischen Barone, sich bei'm Herzog zu Gunsten des Gefangenen verwandt und an den Herzog einen Gesandten geschickt, um für Gilles die Freiheit nachzusuchen. Der Herzog, der einer solchen Aufforderung nicht zu widerstehen wagte, unterzeichnete einen Befehl zur Freilassung seines Bruders, den er an den Abgesandten des Königs selbst, den Admiral Coetivy, gab. Dieser eilte nach dem Schlosse Moncontour, um aus demselben den Prinzen zu befreien; aber ein Gegenbefehl war schon vor ihm angekommen, und man verweigerte ihm die Auslieferung des Gefangenen, worauf der Herzog sich damit entschuldigte, daß in derselben Zeit der König von England gleichfalls die

1) D'Argentré. Lobineau t. I. p. 629.

Freiheit seines Bruders Gilles gefordert habe, aber unter solchen Drohungen, daß er sie seiner Ehre wegen nicht zugestehen könnte; doch es ist mehr als wahrscheinlich, daß ein darüber abgefaßter Brief des Königs von England nur am herzoglichen Hofe geschrieben war.

Unterdessen befand sich Gilles, der von Schloß zu Schloß herumgeschleppt wurde, von Dinan nach Moncontour, von Moncontour nach Touffou, zu la Hardouinaye unter der Bewachung des Olivier von Méel und einiger andern Nichtswürdigen, deren Namen aufzubewahren die Geschichte sich herabgewürdigt hat; es waren Robert Roussel, Johann de la Chèze, Maletouche, Johann Ragsart und Peter Salomon. Gilles wurde in ein enges Gefängniß gesperrt und mit solcher Grausamkeit behandelt, daß er mehrmals mit Schlägen überhäuft wurde und Mangel an Nahrung litt. Er würde vor Hunger umgekommen seyn, wenn sein Elend nicht das Mitleiden einer armen Frau erregt hätte, die ihm heimlich einige Reste schlechten Brots zuwarf. Er hörte nicht auf, an seinen Bruder den Herzog Briefe voll demüthiger Unterwürfigkeit zu schreiben; aber diese Briefe, entweder aufgefangen, oder vertauscht, oder ungünstig ausgelegt, blieben ohne Wirkung und reizten nur noch mehr den Herzog Franz, indem sie seine Besorgnisse, seine Verlegenheit und den Verdruß über das ihm zu sehr verlängerte Leben seines Bruders vermehrten. Da überdies die jugendliche Kraft des Gefangenen noch allen schlechten Behandlungen widerstand, so entschied man sich, zu den äußersten Mitteln zu schreiten. Ein Befehl wurde im Namen des Herzogs verabfaßt, nach welchem ohne vorangegangenes weiteres Verfahren und ohne Urtheil sein Bruder zum Tode verurtheilt wurde. Dies Verbrechen geschah durch Ludwig von Rohan, Baron von Guémené-Guingamp, Schwiegersohn des Arthur von Montauban, also durch einen der größten Feinde des Prinzen Gilles; er schrieb diesen Befehl in seiner Eigenschaft als Kanzler von Bretagne, aber er mußte ihn noch untersiegeln lassen. Der Großsiegelbewahrer, Eon Baudouin, verweigerte indeß standhaft, durch das Siegel den Befehl zu bekräftigen; man nahm ihm sein Amt, und der Kanzler, der nun an seine Stelle trat, besiegelte selbst

das Document, welches einen Mord anordnete. Einer der Schandgenossen Arthurs von Montauban, Johann Ragsart, hatte, wie man erzählt, ausdrücklich die Reise nach Italien gemacht, um ein Gift zu holen, das keine sichtbare Spur der Vergiftung hinterließ [1]). Am 20sten April 1450 machte man den Versuch mit einer vergifteten Suppe an dem Prinzen, aber die Kraft seiner Natur täuschte die Hoffnung seiner mordgierigen Wächter, die nicht die Zeit abwarten konnten, das Verbrechen vollendet zu haben, vier Tage lang; da drangen sie in den Kerker, warfen sich auf den Unglücklichen und erstickten ihn unter zwei Matratzen, während Olivier von Méel und Johann Ragsart ihm den Hals durch ein Tuch zuschnürten. Die Ungeheuer gingen, so wie sie den letzten Seufzer des Gequälten vernommen hatten, mit einigen Edelleuten aus der Nachbarschaft, die sie dazu eingeladen hatten, auf die Jagd. Hier erst, nach Verlauf mehrerer Stunden, mußte ihnen zur Beschönigung der Schandthat ein von dem Schlosse Hardouinaye abgeschickter Bote die Nachricht bringen, daß der Prinz plötzlich am Schlagflusse verstorben wäre, um ihnen das Erheucheln eines großen Erstaunens darüber zu erleichtern. Auf solche Weise starb dieser Prinz nach einer Haft von drei Jahren und zehn Monaten, als ein bedauernswerthes Beispiel, wohin Familienzwist, durch ehrgeizige Bosheit der Hofleute giftig genährt, führen kann. Ohne Zweifel verdiente Gilles wenig Mitleiden, indem er ein Leben verlor, das er im Bunde mit den Feinden seines Hauses und der französischen Krone verbracht hatte, aber dieser Mord befleckte das Andenken seines Bruders des Herzogs, und mußte demselben von Jedermann zugeschrieben werden nach den Umständen, die wenige Tage darauf vorfielen. Der Herzog befand sich an der Spitze seiner Truppen vor Avranches, als die Nachricht von dem

1) Nach der histoire lamentable de Gilles: Olivier von Méel schickte Johann Ragsart in die Schule der Mörder und die Academie der Vergifter, d. i. nach Italien, und zwar nach der Lombardei, der mordlustigsten Provinz dieses Landes nach Sicilien, welche das Vaterland der Mutter des nichtswürdigen Günstlings war, ein Land, wo der größte Gifthandel stattfindet, wo selbst die Küsse vergiften, wo die Menschen, gleich den Basilisken, mit ihren Blicken ermorden."

Tode in seinem Lager ankam und daselbst ein stummes Schrekken verbreitete [1]). Er setzte seinen Weg weiter nach dem nächsten Nachtlager auf dem Berge Saint-Michel fort, wurde aber mitten auf demselben von einem Franciscanermönche aufgehalten, welcher der Beichtvater des ermordeten Prinzen gewesen war, und der ihn mit einer Schauder erregenden Stimme in Gilles Namen innerhalb vierzig Tagen um dieselbe Stunde vor Gottes Richterstuhl zu erscheinen berief. Diese Androhung erzeugte einen gewaltigen Eindruck, der um so entsetzlicher hervortrat, als der Herzog Franz wirklich an dem angezeigten Tage verstarb.

Die Annäherung seines Todes bei dem plötzlichen Hinfalle seiner Gesundheit wahrnehmend, hatte sich der Herzog nach einem Lustschlosse in der Nähe von Vannes führen lassen, wohin er schnell seinen Bruder Peter, die Bischöfe von Dol, Quimper, Saint-Brieux und Nantes, mehrere bretagnische Barone und zum Erstaunen Aller auch Johann Hingant berief. Er erklärte in ihrer Gegenwart, da er keinen Sohn hatte, seinen letzten Willen in Bezug auf die Erbfolge; nach ihm sollte sein Bruder Peter regieren, und wenn auch dieser ohne Söhne verstürbe, sollte die herzogliche Würde an Arthur von Bretagne, Grafen von Richemont und Connetable von Frankreich, ihren väterlichen Oheim, fallen. Endlich sollte beim etwanigen Absterben dieses Fürsten ohne männliche Nachkommenschaft das Herzogthum auf Franz von Bretagne kommen, den Sohn des Grafen Richard von Etampes und leiblichen Neffen des Erblassers. Diese Bestimmungen, welche er schon in einem Testamente vom 22sten Januar 1449 festgesetzt hatte [2]), wurden jetzt in einem Codicille vom 16ten

1) Nach der histoire d'Arthur III., die doch von einem Schriftsteller herrührt, der keinen leidenschaftlichen Antheil gegen den Herzog Franz I. nahm und der davon gut unterrichtet seyn konnte, weil er ein Augenzeuge aller Handlungen des Connetable in den Jahren von 1424—1457 war.

2) Actes de Bretagne t. II. p. 1517. — Testament des Herzogs Franz I., welches im Fall seines Absterbens ohne männliche Nachkommenschaft jeder seiner Töchter 100,000 Thaler, und wenn er Söhne zurückließe, jeder Tochter 50,000 Thlr. bestimmte. Seine Gemahlin Isa-

Juli 1450 [1]) den Abend vor seinem Tode bestätigt; sie halfen die schwankenden Bestimmungen über die fürstliche Erbfolge im bretagnischen Staatsrechte befestigen.

Der Herzog hinterließ nur zwei Töchter; statt die älteste derselben in dem Besitze seiner Staaten zu lassen, wie vier ähnliche Beispiele in der Bretagne vorangegangen waren, hielt er strenge den Grundsatz des Vorzuges für die männliche Linie fest, der durch den Vertrag von Guérande begründet war, indem er erklärte, daß nach den alten Rechten, Statuten und Gewohnheiten der Bretagne die Töchter nur in Ermangelung der männlichen Nachkommen an der Erbfolge Theil haben könnten [2]). In der Absicht, den Unruhen zuvorzukommen, die etwa wegen dieser Erbfolge-Ordnung entstehen könnten, bestimmte der Herzog seine beiden Töchter zu Gemahlinnen für ihre nächsten Verwandte, nämlich die älteste, Margaretha, für den ebengenannten Franz von Bretagne, der in dritter Reihe zur Erbfolge auf dem herzoglichen Throne berufen war [3]),

bella sollte zu ihrem Witthum die Städte und Schlösser Sucinio, Ruys, Guérande und Croisicq nebst Zubehör behalten. Vom 22sten Januar 1449, Archiv zu Nantes, Schrank H, Schieblade C und Schrank N, Schieblade C.

1) Actes de Bretagne t. II. p. 1535 und 1537. — Codicill des Herzogs Franz I., welches das Testament bestätigt und außerdem erklärt, daß sein Bruder Peter sein alleiniger Erbe im Herzogthume seyn solle, ohne daß seine beiden Töchter etwas Anderes, als das ihnen im Testamente bestimmte Vermächtniß fordern könnten und nur erst dann folgen dürften, wenn die ganze männliche Linie ausgestorben wäre; vom 16ten Juli 1450, 2 Exemplare Archiv zu Nantes, Schrank H, Schieblade C und Schrank R, Schieblade A. Erklärung des Herzogs Franz, daß beim Absterben Peters ohne Söhne Arthur, und in gleichem Falle Franz, Graf von Etampes, die Nachfolge haben sollten; von demselben Datum, ebendas. Schrank L, Schieblade D.

2) In dem Vertrage von Guérande lautete die darauf Bezug habende Bedingung also: „Wir erklären durch Gegenwärtiges, daß nach den alten Rechten, Statuten und Gewohnheiten in Bezug auf die Erbfolge, das Herzogthum Bretagne nicht geradezu in die Hände der Töchter kommen kann, so lange noch Zweige von der männlichen Linie vorhanden sind" u. s. w.

3) Acten über die Ehe, welche Herzog Peter II. zwischen Franz und Margaretha von Bretagne veranstaltete, nebst angehängtem Codicille

und die jüngere, Marie, für Johann II., Vicomte von Rohan, mit einer Mitgabe von 100,000 Goldthalern [1]). Der Erblasser endigte damit, eine Seelenmesse für die Ruhe seines Bruders Gilles zu stiften, und seinen Bruder und Oheim, sowie die gesammten Stände des Landes dringend zu bitten, über die Vollziehung dieser seiner letzten Verfügungen streng zu wachen [2]). Sie wurden auch buchstäblich ausgeführt, und es fand sich leider, daß er in seinem Testamente die Geschichte seines Landes während der drei nächsten Regierungen im Voraus angegeben habe.

Die Regierung Peters II. (1450) war gänzlich unfruchtbar an Begebenheiten [3]). Er war ein schweigsamer und sehr

des Herzogs Franz I. Sie sind vom 13ten November 1455 auf Papier im Archiv zu Nantes, Schrank A, Schieblade H. — Erklärung des Grafen Franz von Etampes, Sohn Richards von Bretagne, daß er bei der Vermählung mit Margaretha von Bretagne mit der Aussteuer von 100,000 Goldthaler sich begnügt, daß er wegen seiner Gemahlin keinen Antheil an der Erbfolge haben wolle, obgleich ihr Vater, der Herzog, ohne männliche Erben verstorben wäre, sondern daß er in der Erbfolge sich ganz nach dem Testamente Franz I. richten würde; aus dem September 1455, ebendas. Schrank F, Schieblade A; drei andere Exemplare dieser Erklärung im Schranke I, Schieblade F und Schrank M, Schieblade D. — Einregistrirung dieser Erklärung im bretagnischen Parlamente vom 13ten November 1455, ebendas. Schrank N, Schieblade C. —

1) Actes de Bretagne t. III. p. 1768. — Ehevertrag zwischen Johann von Rohan, dem ältesten Sohne des Vicomte Alain von Rohan, und der Maria von Bretagne, Tochter des Herzogs Franz I. und Nichte des Herzogs Peter II., der ihr 100,000 Goldthaler verheißt, die ihr nach dem Testamente ihres Vaters für alle ihre Ansprüche bestimmt sind; vom 16ten Februar 1454, Archiv zu Nantes, Schrank L, Schieblade D und mehrere Copien dieses Vertrags ebendas. Schrank N, Schieblade C; Schrank O, Schieblade D; Schrank Q, Schieblade F.

2) Fünf Jahre nach dem Tode des Erblassers wurden diese Bestimmungen desselben durch eine Genehmigung des Königs Carl VII. von Frankreich bestätigt, und namentlich die Heirath des Grafen Franz von Bretagne mit Margaretha, vom 31sten August 1455, Archiv zu Nantes, Schrank I, Schieblade F.

3) Document über die Form der Lehnshuldigung Peters II. gegen Carl VII.; sie ist gleich der seines Bruders mit Hinzufügung der Erklärung des Kanzlers von Frankreich, Juvenal des Ursins, daß es eine

frömmelnder Fürst, der mit der Herzogin Francisca von Amboise in einer fortwährenden Enthaltsamkeit lebte; jedoch hielt ihn dies nicht ab, natürliche Kinder zu hinterlassen und gegen seine Gemahlin bis zur äußersten Heftigkeit eifersüchtig zu seyn [1]). Der Dominicaner Albert-le-Grand erzählt von diesem Fürsten, daß er eines Tages, durch unrichtig gefaßten Argwohn geplagt, bei der Herzogin eindrang und sie in Gegenwart mehrerer Zeugen schlagen wollte. Doch diese warf sich vor ihm auf die Knien, und bat ihn, nur hier behutsasamer zu seyn, indem er in ihrem Zimmer, wo sie allein wären, auch eine noch größere Züchtigung vornehmen könnte, wenn er sie nöthig fände. Und in der That ging er mit ihr in die inneren Gemächer und behandelte sie so gewaltthätig, daß sie davon krank wurde; worauf es erst zu gegenseitigen Erklärungen kam, die dann erwiesen, daß sein ihn zur Wuth reizender Argwohn völlig unbegründet war.

Die vielen frommen Handlungen Peters II. verhinderten ihn ebenso wenig, mit den Bischöfen in häufige Streitigkeiten zu gerathen [2]). Man machte in dieser Zeit einen starken Miß-

Vasallenhuldigung wäre, und der Protestation des bretagnischen Kanzlers Johann de la Rivière dagegen, abgefaßt; darauf die wirkliche Vasallenhuldigung des Herzogs für die Grafschaft Montfort-l'Amaury vom 13ten November 1450; Archiv zu Nantes, Schrank G, Schieblade C.

1) Lobineau histoire de Bretagne t. I. p. 664.

2) Bulle des Papstes Nicolaus V., auf Wunsch des Herzogs Peter II. gegeben, um die Mißbräuche abzustellen, welche der Klerus täglich mit der Ausdehnung der Kirchenfreiheit von allen Lasten auf weltliche Grundstücke begeht, von 1453, Archiv zu Nantes, Schrank R, Schieblade E. Eine Bulle desselben Papstes, die den Bischöfen von Dol, Vannes und Saint-Malo aufträgt, die Streitigkeiten zwischen dem Herzog Peter II. und dem Bischofe und Capitel von Cornouaille beizulegen, die über ein herzogliches Schloß entstanden sind, das auf Grund und Boden der Kirche in der Stadt Quimper-Coventin erbaut war, ebendas. Schrank K, Schieblade H. — Auftrag des päpstlichen Legaten in Frankreich und der Bretagne, des Cardinals de Sainte-Praxède, die Mißbräuche und Plackereien abzustellen, die sich einige bretagnische Bischöfe und Prälaten gegen ihre Untergebenen zu Schulden kommen lassen; er war auf Bitten des Herzogs Peter II. erlangt, vom 9ten Juni 1456, ebendas. Schrank N, Schieblade H.

brauch mit den vom römischen Hofe geschickten Bullen; er verbot daher bei körperlicher Strafe, irgend ein Document aus der päpstlichen Kammer in der Bretagne vorher bekannt zu machen, ehe es von seinem Staatsrathe geprüft und genehmigt war [1]). Er erhielt vom Papste eine Entscheidung, welche das Asylrecht der Kirchen sehr beschränkte, das sowohl der guten Ordnung, als auch der Sicherheit der bürgerlichen Gesellschaft geradezu entgegenstand [2]). Der Klerus war zu dieser Zeit noch sehr zahlreich und mächtig, und namentlich die Mönche; denn von den Dominicanern allein zählte man 1600, als sie sich in dieser Zeit zu Nantes versammelt hatten, um einen Ordensgeneral zu wählen. Der Bischof von Saint-Malo wagte es, herzogliche Beamte festsetzen zu lassen, wurde aber bald genöthigt, sich dem Herzoge wieder zu unterwerfen [3]). Der Bischof von Nantes behauptete, daß er

1) Lobineau histoire de Bretagne t. I. p. 647. — Verordnung des Herzogs Peter II., die allen seinen Unterthanen bei Androhung körperlicher Strafe und der Confiscation der Güter verbietet, Befehle, Urtheilssprüche, Bullen oder andere päpstliche Briefe in der Bretagne bekannt zu machen oder auszuführen, bevor sie nicht dem herzoglichen Rathe vorgelegt wären und von demselben die Erlaubniß erlangt hätten, in Ausführung gebracht zu werden.

2) Bulle des päpstlichen Legaten in Bretagne, Wilhelm Cardinal von Toûteville, welche auf Bitten des Herzogs Peter gegen die Verbrechen und Uebelthaten erlassen wurde, deren sich mehrere Kirchendiener und Hintersassen schuldig machten und die sich darauf in die bischöflichen Asyle Mennehis, als Freistätten für alle Verbrechen zurückzogen: Diebe, Straßenräuber, Mörder und dergleichen gewaltiger Verbrechen Angeklagte sollten keiner kirchlichen Berechtigung theilhaftig werden und durch herzogliche Richter und Leute aus den Kirchen gezogen werden können; selbst kirchliche Personen, wenn sie noch nicht die Tonsur erhalten hätten, sollten gleich den Laien bestraft werden. — Bulle des Papstes Nicolaus V., welche die vorhergehende bestätigt. Archiv zu Nantes, Schrank K, Schieblade H. —

3) Bekenntniß des Bischofs von Saint-Malo, Johann l'Espervier, daß er den Herzog für seinen Oberherrn und Gründer der Kirche Saint-Malo erkenne, daß er alle weltliche Gewalt von ihm habe, daß ihm das Schloß Saint-Malo nebst allen Befestigungen zugehöre, die er nach seinem Belieben erweitern könne, wenn er die Kirche nur für den etwa derselben abgenommenen Grund und Boden entschädige; ferner stünde

nur vom Papste sowohl in geistlichen als weltlichen Dingen abhinge; indeß diese Anmaßung wurde vom Parlamente zu Paris zurückgewiesen, das den Klerus von Bretagne als einen Theil der gallicanischen Kirche betrachtete. Der Bischof von Rennes, der in einem Dorfe eine Beschimpfung erfahren hatte, belegte das ganze Kirchspiel mit dem Interdicte; dieses wurde zwar bald aufgehoben, aber nur gegen eine jährliche Abgabe von 872 Scheffel (boisseau) Weizen, die die Bewohner dieser armen Gemeine bis in die jüngsten Zeiten dem Bischofe entrichten mußten [1]).

Der Herzog Peter ließ die Mörder seines Bruders Gilles verfolgen, sey es aus wirklichem Gerechtigkeitsgefühle oder sey es auch nur, um das Andenken seines Vorgängers zu reinigen. Die Mörder, deren Häupter Arthur von Montauban und Olivier von Méel als Urheber und Ausführer des Verbrechens waren, hatten sich auf das französische Gebiet geflüchtet [2]). Sie befanden sich zu Marcoussy, als der Herzog sie durch seine Anhänger aufheben ließ, die sie bis an das Ufer der Loire führten und sie in eine Barke warfen. Diese Verletzung des französischen Gebiets von Seiten eines Kronvasallen mußte den König reizen; aber Carl VII. war gerade damals mit der Verjagung der Engländer aus der Normandie beschäftigt. Er forderte daher nur, daß die für schuldig Gehaltenen ihm ausgeliefert würden, und zwar unter der Bedingung, daß er sie dann wieder unmittelbar an den Herzog

dem Herzoge die Beschirmung der Cathedralkirche und der Genuß der Regalien und weltlichen Gewalt bei Erledigung des Sitzes zu; vom 21sten September 1451. Eine andere Urkunde von demselben Bischofe, nach welcher er dem Herzoge einige gefangen gehaltene Beamte und Vasallen zurückliefert, vom 3ten Mai 1452; Archiv zu Nantes, Schrank L, Schieblade B.

1) Bulle des Papstes Calixtus III., die dem Abte von Quimperlé und anderen Geistlichen aufträgt, die Widersetzlichkeit des Bischofs von Rennes, Jacob d'Espinay, gegen den Herzog zu untersuchen, und das Interdict desselben gegen die Kirche des heiligen Gregorius nahe bei Rennes aufzuheben; ebendas. Schrank K, Schieblade C.

2) Actes de Bretagne t. II. p. 1550—51 und die histoire d'Arthur III.

überantworten würde. In der That wurden auch diese nach Marcoussy zurückgeführt und von da erst nach der Bretagne gebracht, wo man sie enthaupten ließ, mit alleiniger Ausnahme desjenigen, der es am meisten verdient hatte, des Arthur von Montauban, der der gerechten Strafe durch die Wahl der Mönchskutte sich entzog und später vom Papste die reiche Abtei Redon in der Bretagne 1463 erhielt, jedoch zu so allgemeiner Mißstimmung des ganzen Landes und zu so lebhaftem Einspruche des Herzogs, daß Arthur selbst davon abstand [1]), aber nachmals zur Verwunderung Aller durch den erzbischöflichen Stuhl von Bordeaux dafür entschädigt wurde.

Während dieser Regierung wurden mehrere Ständeversammlungen gehalten, die weniger merkwürdig durch die Gesetze geworden sind, welche aus denselben hervorgingen, als durch die in denselben beobachtete Ordnung und durch die Streitigkeiten, die unter verschiedenen Mitgliedern dieser Versammlung sich erhoben [2]). Da wir aber bis jetzt noch keine schickliche Gelegenheit gehabt haben, die Zusammensetzung der bretagnischen Stände kennen zu lehren, so glauben wir hier einiges Nähere über diesen Gegenstand einschalten zu müssen. Die Versammlungen der Großen des Landes und der Abgeordneten des Volks, um an der Gesetzgebung mit zu arbeiten und die Erhebung der Auflagen zu bestimmen, verdanken ihren Ursprung den Bedürfnissen der Fürsten, welche, als sie ihre Ausgaben nicht mehr mit dem Ertrage ihrer Domainen bestreiten konnten, Besteuerung auf Grundstücke, die ihnen nicht zugehörten, legen wollten. Es handelte sich aber nicht darum, mit diesen neuen Steuern die Barone zu belasten, sondern nur deren Unterthanen. Die Barone waren ihrem Lehnsherrn nur den Kriegsdienst schuldig, und bisweilen noch eine kleine Geldabgabe. Der Unterthan war ferner zu Abga=

1) Der Proceß darüber vor dem päpstlichen Legaten und dem Bischofe von Vannes, Archiv zu Nantes, Schrank R, Schieblade E.

2) Actes de Bretagne t. II. p. 1564 und 1570. Die Streitigkeiten waren namentlich zwischen den Baronen von Rohan und Laval, worüber man in den Werken des Advokaten Patru ein Memoire zu Gunsten der Herzoge von Rohan vergleiche.

den nur gegen seinen Grundherrn und nicht gegen den Oberlehnsherrn verpflichtet; es sah dieser also, um die Vasallen anderer zu belasten, sich genöthigt, die Barone des Landes zusammenzurufen, ihnen seine Bedürfnisse auseinander zu setzen und ihre Zustimmung zur Besteuerung zu erlangen [1]). So war der Ursprung dieser Institution beschaffen, welche die Völker unterscheidet, die einige Freiheit sich erhalten haben, von denen die ohne Vertheidigung einer willkürlichen Gewalt unterworfen sind: aber bei dieser Einrichtung ist der Erfolg ganz verschieden von der Veranlassung geworden. Nicht zum Vortheile der Steuerpflichtigen wurden diese Versammlungen gehalten, sondern jene wurden mit Erlaubniß ihrer Grundherren bedrückt, indem diese nur für sich allein als Preis ihrer Nachgiebigkeit eine Vergrößerung ihrer Privilegien erhielten.

Doch gaben diese Ständeversammlungen noch zu mehreren Beobachtungen Stoff. Was ihre Zusammensetzung betrifft, so kann man zuförderst bemerken, daß die Mitglieder zu denselben nicht in Folge ihrer Geburt, sondern lediglich wegen ihres Grundbesitzes einberufen wurden. Kamen nun die Bischöfe und Aebte hinzu, so geschah dieses ursprünglich keinesweges in Folge ihrer Würde, oder als Stellvertreter des geistlichen Standes, sondern nur als Grundherren oder Barone. Sieht man auf die Folgen dieser Versammlungen, so waren dieselben für die Entwickelung der Macht und für die Vergrößerung der Freiheitsbriefe der Barone günstig, weil sie ihre Zustimmungen sich stets abkaufen ließen. Indessen wandten sie sich zuletzt doch zum wahreren Vortheil des Landesherrn, weil die Bewilligungen der Auflagen eine Gewohnheit und endlich wie ein gewordenes Recht gefordert wurden. Dem Landesherrn konnte es außerdem nicht fehlen, täglich an Einfluß auf Versammlungen zu gewinnen, in denen seine Geschicklichkeit und Gewalt ihm die Mittel gaben, sich Anhänger zu erwerben.

Von der anderen Seite aber sah der Fürst, da die Völ-

1) Ein Zustimmungsbrief des Barons von Rohan für den Herzog, einen Thaler (un écu) von jeder Feuerstelle bei allen Unterthanen des Ersteren einzufordern. Vom 7ten März 1366, Archiv zu Nantes, Schrank G, Schieblade D.

ker unmerkbar zur Bezahlung von Steuern an ihren Landesherrn gebracht waren, durch die Auseinandersetzung seiner Bedürfnisse sich genöthigt, seine Angelegenheiten zu erläutern und einer Art von Berathung zu unterwerfen. Die Auflagen blieben für immer; aber es blieb auch diese heilsame Beurtheilung der Handlungen der Regierung und breitete sich auch noch über ganz andere Gegenstände aus, als über die Finanzwirthschaft. Beschränken wir uns nur auf die bretagnische Geschichte, so sehen wir im neunten Jahrhundert, daß König Salomo I. für seine Pilgerwanderschaft nach Rom die Großen seines Landes befragte und das Vorhaben aufgab, als jene sich demselben widersetzten [1]). Selbst wenn es sich zu Gunsten der Kirche um eine Vergebung der Domainen handelte, so führte der Fürst in seiner Schenkungsacte immer die Einwilligung der Barone des Landes an [2]). Diese Zu-

1) Die Acta S. Salomonis sagen: „Voluit rex Romam ire, sed principes non dimiserunt propter timorem Norrmannorum." Sein Brief über diesen Gegenstand an den Papst befindet sich in den Actes de Bretagne t. I. p. 302. „Romam vovimus ire orationis caussa, sed tamen cum iam voluntatem nos totius Britanniae probare curavimus, omnes abnuerunt" etc.

2) Erispoé, Salomo's Vorgänger, schenkte um d. J. 852 einige Ländereien an das Kloster Redon, indem er erklärte, daß diese Schenkung in Gegenwart vieler Edler geschehen war (coram multis nobilibus viris). Actes de Bretagne t. I. p. 293. Er ertheilt den Mönchen dieser Abtei das Recht, ihren Abt zu wählen; dieses Privilegium ist mit Zustimmung der Bischöfe und der Barone gegeben; ebendas. Alain der Große schenkt an das Bisthum Angers die Abtei von Saint-Serges für die Ruhe seiner Seele, aber er läßt dieses Geschenk durch seine Söhne und durch seine treuen Unterthanen bestätigen, ebendas. p. 332. Der Herzog Alain III. verleiht dem Kloster Mont Saint-Michel eine Bestätigung aller früheren Schenkungsbriefe seiner Vorgänger und läßt dieselbe bekräftigen und unterschreiben durch die Ersten unter seinen Unterthanen; ebendas. p. 380. Im J. 1205 verlegte Gui von Thouars, Graf von Bretagne, die Abtei Villeneuve auf eins seiner Güter mit Zustimmung der Bischöfe, Barone und anderen Vasallen der Bretagne. Der Herzog Johann von Montfort gründete an dem Orte, wo er die Schlacht von Aurai gewonnen hatte, eine Kirche; er stattete sie mit Zustimmung der Prälaten und Barone aus, ebendas. t. II. p. 490, und ließ diese Schenkung durch die Versammlung der Stände von 1395 bestätigen.

stimmung war nicht weniger nothwendig für die rein auf die Gesetzgebung sich beziehenden Angelegenheiten. Aber bald ging dieser Gebrauch der Berathung in wichtigen Angelegenheiten weiter und dehnte sich sogar auf die Gegenstände aus, die unmittelbar vom Fürsten abhingen. Wir haben eine Verordnung des Herzogs Johann des Rothen vom J. 1275 [1]), welche bei der Erlaubniß der Ablösung eines Pachtrechts oder der garde noble (sie bestand für den Baron in der Verwaltung und der Nutznießung des Vermögens der minderjährigen Kinder) sich der Formel bediente: „Wir Herzog und unsere Edelleute bewilligen es mit gemeinsamem Entschlusse." Diese Acte ist durch mehrere Ritter und Edelleute unterzeichnet mit den Schlußworten: „Avons gréé et octroyé por nous et por nos hoirs et gréons et octroyons toutes les choses devant dites et nos i consentons etc."

Sogar die Familienhandlungen des Fürsten, wie Ehebündnisse [2]), Witthümer [3]), Verträge zwischen den Prinzen von Geblüt [4]), Testamente [5]), Verhandlungen mit den benachbarten Mächten [6]), Auflagen [7]) und überhaupt alle wich-

1) Actes de Bretagne t. I. p. 1038.

2) Z. B. zwischen Margarethe, Tochter Franz I. und Franz, Graf von Etampes, dem nachmaligen Herzoge Franz II.; ebenso zwischen Johanna von Bretagne und Carl von Blois; s. Actes de Bretagne t. II. p. 1675 u. t. III. p. 343.

3) Bei dem der Herzogin Johanna von Navarra durch ihren Gemahl Johann von Montfort 1396 zugesicherten Witthume; Actes de Bretagne t. II. p. 661 und Archiv zu Nantes, Schrank F, Schieblade A.

4) Z. B. die Verträge zwischen der Herzogin Johanna von Navarra, dem Grafen von Penthièvre, dem Connetable von Clisson und dem Vicomte von Rohan; Actes de Bretagne t. II. p. 701.

5) Ausdrücklich wurde dies bestimmt bei den Testamenten der Herzoge Franz I., Peter II. und Franz II.

6) Das Bündniß zwischen Herzog Johann von Montfort und König Richard II. von England von 1379; Actes de Bretagne t. II. p. 242. Die Gesandtschaft desselben Herzogs an die Könige von Frankreich und England im J. 1422 wurde in gemeinsamer Berathung mit den Ständen beschlossen; ebendas. t. II. p. 1112. Der Vertrag zu Troyes

tige Unternehmungen der Regierung oder der Rechtspflege waren der Bestätigung der Stände unterworfen [1]). Als der oberste Verwaltungshof, der in der Folge den Namen des Parlaments erhielt, weil er aus demselben hervorging, in der Bretagne 1485 errichtet wurde, so geschah dieses mit Wissen und Berathung der Prinzen von Geblüte, Prälaten, Barone und Mitglieder des dritten Standes, die zu diesem Zwecke zusammenberufen waren [2]).

Diese. Beispiele lassen die Fortschritte der Gewalt dieser Ständeversammlungen erkennen und geben einen Begriff von ihren Verrichtungen. Man wird auch ohne Zweifel manche Handlungen eines Fürsten anführen können, die derselbe ohne Zustimmung der Stände ausgeführt habe; man kann in der Geschichte hinlänglich lange Zwischenräume finden, die zwischen den Versammlungen derselben verliefen; aber da nun

zwischen dem Könige von Frankreich und dem Herzoge im J. 1427 wurde von den Ständen genehmigt; ebendas. p. 1200. Der Vertrag von Ancenis zwischen Herzog Franz II. und Ludwig XI. wurde 1468 durch die Ständeversammlung zu Nantes bestätigt; ebendas. t. III. p. 191. Der Vertrag zu Senlis zwischen denselben Fürsten wurde 1475 durch sämmtliche in der Abtei Redon versammelte Stände gebilligt und genehmigt; ebendas. t. III. p. 287, 293, 294 u. 300. Zwei Pergamenturkunden, welche die Bestätigung des Friedensvertrages zwischen König Ludwig XI. und Herzog Franz II. enthalten, sind im Archiv zu Nantes, Schrank N, Schieblade A.

7) Die Ausschreiben des Herzogs Franz II. über den Weinzoll aus den J. 1459, 1468, 1473, wie er mit ausdrücklicher Einstimmung der Stände auf eine bestimmte Zeit zugestanden sey; siehe Archiv zu Nantes, Schrank Q, Schieblade F; Schrank R, Schieblade D; Schrank S, Schieblade C.

1) Der 1420 gegen die Grafen von Penthièvre erlassene Befehl war mit reifer Berathung sämmtlicher im General-Parlamente unter dem Vorsitze des Herzogs versammelten Stände gegeben. Die Wiederherstellung der Baronie Lanvaux zu Gunsten des Ludwig von Rohan und der Baronie Avaugour für Franz, den Bastard von Bretagne, geschah mit Rath und Einstimmung der Prinzen von Geblüte, Prälaten, Barone und sämmtlicher Stände der Bretagne.

2) Actes de Bretagne t. III. p. 478.

einmal ihr Hauptgeschäft war [1]), zu den Auflagen einzustimmen, so ließ dieser Umstand stets ihre Hülfe in Anspruch nehmen, sobald die Finanzen des Fürsten nicht ausreichten oder in Verwirrung gerathen waren, oder so oft es nöthig war, die eigene Gewalt durch den Einfluß zu verstärken, den die Großen des Landes oder die Abgeordneten der Städte über das Volk besaßen. Auf solche Weise erlangten diese Versammlungen, anfänglich unter dem Namen der Assisen, dann des Parlaments, endlich der Stände bekannt, eine regelmäßige Form, erwarben unantastbare Rechte, nahmen an der ausübenden Gewalt Antheil, und ihre Versammlungen geschahen in bestimmten Zeiträumen.

Anfänglich bestanden, wie wir bereits oben gesagt haben, die Stände nur aus den Inhabern der Lehne. Gleichviel ob Geistliche oder Laien, als Mitglieder dieser Versammlungen saßen sie in denselben nur wegen ihrer Ländereien: aber die Bischöfe und Aebte, welche alle große Grundherren waren, verbreiteten allmählig die Meinung, daß sie hier ihren Sitz nur in Folge ihrer geistlichen Würde nähmen. Die Rücksicht, die man hier gegen sie zeigte, begünstigte diese Behauptung; man räumte ihnen selbst den Vorsitz ein, und weil sie in der Minderzahl waren, so stimmten sie nach ihrem Interesse dafür, einen Stand für sich zu bilden, um ungeachtet ihrer geringen Zahl dem Adel das Gegengewicht zu halten. Aber es wird sehr schwer seyn, genau zu bestimmen, in welchem Zeitraume diese verschiedenen Neuerungen eingeführt wurden. Dasselbe findet auch statt in Bezug auf die Zulassung des dritten Standes zu dem Parlamente. Lange wurde sie verzögert, weil alle Diejenigen, welche nicht Geistliche oder Edelleute waren, als Unterthanen einem Lehnsherrn zugehörten und in dieser Eigenschaft schon durch ihren Lehnsherrn in den Ständeversammlungen repräsentirt wurden [2]). Als aber darauf

1) Erklärung des Herzogs Johann V. über eine Erhebung der Steuern im J. 1425; Actes de Bretagne t. II. p. 1175.

2) Man findet mehrere Beispiele, daß die Auflagen allein mit Bewilligung der beiden oberen Stände eingeführt seyen. Johann IV. sah, nachdem er ruhiger Besitzer der Bretagne durch die Schlacht geworden

ein Theil dieser Unterthanen aus diesem Verhältnisse freigelassen wurde, und als sie sich in den Städten vereinigt fanden und Ansehen erworben hatten, so mußte doch noch eine geraume Zeit vorbeigehen, ehe man auf den Gedanken kam, daß auch sie einiges Recht haben konnten, in den allgemeinen Ständeversammlungen des Landes mitzustimmen. Sie selbst konnten für sich den Gebrauch dieses Rechtes nicht in Anspruch nehmen, weil keiner von ihnen dasselbe anders als in Stelle eines Abgesandten ausüben konnte; es war also die Angelegenheit Aller und nicht eines Einzelnen, woraus hervorging, daß die Forderung dieses Rechtes nur mit Heftigkeit erfolgen konnte. Es geschah durch die Städte, und zwar durch die großen Städte, daß man den dritten Stand zu den Ständeversammlungen zu berufen anfing, als man

war, in welcher Carl von Blois getödtet wurde, daß der Krieg die gewöhnlichen Einkünfte sehr vermindert hatte; er wollte sich daher neue Hülfsmittel durch eine Auflage auf die Handelswaaren verschaffen. Da aber Saint-Malo bei seinem damals sehr blühenden Handel der geeignetste Ort dazu schien, so erwarb er sich dazu die Einwilligung des Bischofs und des Capitels. Er kam mit denselben in einem Vertrage vom 20sten Jan. 1365 überein, daß die Auflage nur mäßig seyn, drei Jahre dauern und der dritte Theil derselben ihnen überlassen werden sollte. Fast ein gleicher Vertrag wurde in Cornouaille am 11ten August desselben Jahres mit dem Bischofe und einigen gerichtsherrlichen Baronen der Landschaft Quimper geschlossen. — Der Vicomte von Rohan beklagte sich über eine Auflage von 30 Sols pr. Tonne, die Herzog Johann V. im Hafen Landernau von den Weinen und anderen Handelswaaren erhob. Da die Abgabe durch das letzte Parlament nur auf 15 Sols festgestellt war und der Herzog ihre Erhöhung von den versammelten Ständen nicht erhalten konnte, so kam er 1420 mit dem Vicomte von Rohan gütlich überein, den Tonnenzoll von 30 Sols noch bis Ostern 1423 in allen vom Grafen von Rohan abhängigen Plätzen und Häfen bestehen zu lassen, aber mit diesem die Hälfte der Einnahme zu theilen. — Die größeren Gutsbesitzer also machten in diesen Gelegenheiten für ihre Vasallen die Bedingungen, welche, wie man sieht, schlecht vertreten wurden. Man bewilligte ihnen zwar Urkunden über die Nicht-Präjudiz, damit man aus ihrer Einwilligung nicht eine Folge für die Zukunft entnehmen konnte: aber diese Urkunden halfen in Wahrheit nichts dem gemeinen Manne, der stets zur Beute dem Herzoge und den Grundherren überlassen blieb. Siehe Droit public de la province de Bretagne chap. 3.

ihrer Hülfe bedurfte und sie zu den Geldopfern durch Schmeicheleien bestimmen zu müssen vermeinte.

Philipp der Schöne, König von Frankreich, hatte aus eigner Machtvollkommenheit eine Auflage auf die Lebensmittel gelegt, die in den Städten verzehrt werden. Das Volk weigerte sich, dieselbe zu zahlen, der König berief eine Versammlung des Clerus und des Adels, zu welcher auch die Abgeordneten der Stadt Paris eingeladen wurden. Die Auflage wurde in dieser Stadt bewilligt und dann ohne Widerspruch in allen andern erhoben. Erschien nun der dritte Stand schon im dreizehnten Jahrhunderte in den Parlamenten Frankreichs und Englands, so ist dieses Recht nicht viel später auch für die Bretagne anerkannt worden. Wenigstens ist es gewiß, daß der dritte Stand bereits in den Acten der in den Jahren 1309, 1315, 1352, 1380 und 1389 gehaltenen Parlamente vorkömmt; indessen führt man auch aus demselben Jahrhunderte die Parlamente von 1386, 1395 und 1398 an, wo des dritten Standes nicht gedacht ist [1]. Doch erscheint diese Auslassung nur als ein negativer Beweis und reicht keinesweges aus, zu behaupten, daß der dritte Stand zu diesen Versammlungen gar keine Abgeordneten gesandt habe. Wie dem aber auch seyn mag, seit dieser Zeit wurde das Recht des dritten Standes ohne Unterbrechung ausgeübt. Es bestanden also die bretagnischen Stände aus einer Vereinigung des Clerus, des Adels und des dritten Standes.

Der Clerus war damals aus 9 Bischöfen, 38 Aebten, einigen Prioren geistlicher Orden [2]) und den Abgeordneten der Capitel von den 9 Cathedralkirchen und des Collegiatstiftes zu Guerande [3]) zusammengesetzt; aber jedes Capitel hatte

1) Actes de Bretagne vol. III., Vorrede p. XV. und XVI.

2) Diese Priore hörten späterhin auf, zu den Ständen zugelassen zu werden, aber erst gegen das Ende des sechszehnten Jahrhunderts (um 1599), lange nach der Vereinigung der Bretagne mit Frankreich.

3) Dieses Collegiatstift sandte Abgeordnete zu den Ständen, weil unter Nomenoés Regierung um den bischöflichen Stuhl von Nantes zwei Bischöfe stritten, von denen einer seinen Sitz zu Guerande nahm und einen Theil der Diöcese unter seiner bischöflichen Gerichtsbarkeit behielt;

nur eine Stimme, wie stark auch die Zahl seiner Abgeordneten war.

Der Adel bestand aus den Baronen der Bretagne, den Bannerherren, Rittern, Knappen und den bannerpflichtigen Herren. Die bloße Eigenschaft eines Edelmannes durch das Recht der Geburt genügte nicht, um Eintritt im Parlamente zu erlangen; es gab außerdem Ländereien, die zwar das Recht des Sitzes, jedoch ohne berathende Stimme hatten [1]). Weil es aber für den Adel als etwas Anstößiges erschien, daß ein Mann niederen Herkommens seinen Sitz als Lehnsherr einnehmen konnte, so verbot der Herzog Peter II. durch eine Ordonnanz von 1451 den Leuten nichtadlicher Abkunft, Rittergüter zu kaufen. Indeß bemühte man sich bald, Befreiung von diesem Hindernisse zu erlangen, weil es den Preis der Rittergüter herabdrückte, und es wurde in einzelnen Fällen für die doppelte Leistung der Gefälle an den Herzog aufgehoben. Aber Ludwig XII. stellte 1510 das Verbot wieder her und Franz I. erneuerte seine Bestätigung [2]); doch war dies nur ein Mittel, die Besitzer bürgerlicher Abkunft zu pres-

aber nach dessen Tode wurden die Verhältnisse auf die alte Weise wiederhergestellt.

1) Droit public de la province de Bretagne ch. 3. „Der in Gütern angesessene Adel war es aber nicht allein, der in diesen Ständeversammlungen erschien; es kam dahin auch eine große Zahl der mit herzoglichen Aemtern belehnten Kammerboten (sergents féodés), aber ohne berathende Stimme und allein zur Ausführung der Beschlüsse und Anordnungen der Versammlung. Dieser Dienst war für sie dergestalt persönlich, daß der Grundherr von Epinay ihn nicht durch einen Stellvertreter verrichten lassen konnte, eben so wenig als der von Kaër; auch der Herr von Maléstroit konnte nicht dispensirt werden von dem Dienste als Kammerbote der Sénéchaussée Ploërmel, obgleich er für die Herrschaft Crevist als Baron unter den Ständen saß. Was die Lehnsträger betrifft, deren Lehne nicht mit einem Titel des Ritterthums geziert waren, so erschienen diese in der Ständeversammlung zuerst nur bei Gelegenheit des Bürgerkrieges gegen das Ende des sechszehnten Jahrhunderts."

2) Ebendaselbst. Wie sehr auch im Allgemeinen die Anordnungen Ludwigs XII. geehrt waren, so verfiel doch diese bald in Vergessenheit. Franz I., seinen schmeichelnden Umgebungen Gehör gebend, ließ sie 1535 wieder aufleben, wiewohl nur auf kurze Zeit.

sen, indem es sie nöthigte, jene für sich noch einmal zu kaufen; auch verlangten die Stände bereits 1539 angelegentlichst, daß die Satzung Peters II., die den Leuten unedler Abkunft und dem dritten Stande den Ankauf von Rittergütern untersagte, für immer aufgehoben würde. Dagegen setzte man in derselben Zeit fest, daß der Besitz eines Lehns noch nicht den Besitzer in den Adelstand erhebe.

Erst in der Folge, und zwar nach der Vereinigung der Bretagne mit Frankreich, gewährte der Adel allein ohne Landbesitz den Zutritt zu den Ständeversammlungen. In den Zeiten des Bürgerkrieges, wo zu Rennes die Stände der Royalisten und zu Nantes die Stände der Ligue ihre Sitzungen hielten, hatte jede Partei das Interesse, als die zahlreichste zu gelten und zeigte sich deshalb nicht schwierig bei den Bedingungen zur Aufnahme in ihre Sitzungen; und so geschah es denn, daß man für den Eintritt in die Ständeversammlung keine andere Eigenschaft als die des Adels forderte [1]). Man nahm selbst nicht Rücksicht auf das Alter Derjenigen, die repräsentirten. Indeß bemerkte man auch seit dem funfzehnten Jahrhunderte, daß Mehrere sich für Mitglieder des Adels ausgaben, die es nicht waren. Dieser Mißbrauch zog ärgerliche Folgen nach sich: die falschen Edelleute hatten sich einen Platz und eine Stimme in den Ständeversammlungen angemaßt, und da man ihnen im Besitze dieses Rechtes die Eigenschaft des Adels nicht mehr bestreiten durfte, so befanden sie sich von mehreren Auflagen befreit, deren Last um so drückender für den gemeinen Mann wurde. Die Klagen, welche sich von allen Seiten erhoben, machten eine Untersuchung der Adelstitel nothwendig, und man mußte mehr als einmal zu

1) Droit public etc. ch. 3. „Die meisten Barone und Bannerherren traten in die Union der Katholiken; die übrigen ergriffen die Partei des Königs. Die Häupter beider Parteien hielten Ständeversammlungen, zu welchen sie ohne Unterschied alle Edelleute beriefen, die ihrer Partei zugehörten. Dieses Ereigniß veranlaßte einen Mißbrauch, welchen man abzustellen lange Zeit vernachlässigte, nämlich, daß alle Edelleute ohne irgend eine Ausnahme Sitz und Stimme im Stande des Adels hatten; man hegte nicht einmal die Vorsicht, eine Bestimmung über das Alter zu treffen."

derselben zurückkehren, namentlich in den Jahren 1427, 1440, 1448 und 1527. Ludwig XIV. setzte endlich 1668 fest, daß man, um in dem Stande des bretagnischen Adels Sitz und Stimme zu führen, nachweisen müsse, diesem Stande seit hundert Jahren zugehört zu haben und in einem Alter von fünfundzwanzig Jahren zu stehen. Doch auch diese Verordnung wurde nicht streng aufrecht erhalten, denn in den Ständeversammlungen von 1715, 1717 und 1720 beklagte man sich, daß einzelne Nichtadliche sich auf dem Register der Stände einschreiben ließen und für ihre Enkel das Recht, daselbst Sitz und Stimme zu haben, in Anspruch nahmen. Ludwig XV. beschränkte noch durch eine Erklärung vom 26sten Juni 1736 das Recht des Zutritts zu den Ständen auf Diejenigen, welche volle 25 Jahre alt wären, hundert Jahre einen unbestrittenen Adel hätten, und deren Vater und Großvater sich im Rechte befunden, nach adlichem Herkommen erbliche Theilung zu halten.

Ursprünglich war die Zahl der Barone unbeschränkt [1]); es scheint, daß in diesen ersten Zeiten der Titel einer Baronie den Besitz eines großen Landbesitzes mit sich führte, der wenigstens dreizehn Lehne und eine Stadt in sich eingeschlossen hielte, und daß die Barone den ganzen Inbegriff aller grundherrlichen Rechte, bis auf das der Münze und Krieg und Frieden zu machen besäßen. Man ging wahrscheinlich bald von diesen Bedingungen zurück, denn die Erhebungen der Landgüter zu Baronien vervielfältigten sich. In der Folge der Zeit gehörten mehrere einer und derselben Familie; andere waren zu den herzoglichen Domainen zurückgefallen. Der Herzog Peter II., sey es, um einige große Gutsbesitzer zu erheben, oder um andere zu erniedrigen, bestimmte die Zahl der Barone auf neun. Es ist wahrscheinlich, daß diese Zahl gewählt wurde, damit es unter den Ständen eben so viele Barone als Bischöfe gäbe. Zuerst waren diese neun Barone die von Fougères, Penthièvre, Pontchâteau, Leon, Vitré, Ancenis, Chateaubriant, la Roche-Bernard und Retz, aber die Baronien Vitré und la Roche-Bernard waren bald bei

1) Hevin, sur l'assise du comte Geoffroi t. II.

einem Haupte vereinigt; dasselbe geschah mit denen von Pontchâteau und Leon. Die von Penthièvre nnd Fougères wurden zu den Domainen gezogen, die eine durch Confiscation, die andere durch Erwerbung; das Haus von Dinan, welches die Baronie Chateaubriant hatte, starb aus, und so wurde dieselbe durch eine Frau an die Familie Laval gebracht, welche bereits die von la Roche-Bernard und Vitré besaß, so daß um die Mitte des funfzehnten Jahrhunderts die Zahl der Barone in der That auf vier geschmolzen war, die von Leon, Vitré, Ancenis und Retz. Der Herzog Peter II. wählte deren noch drei, die von Derval, Malestroit und Quintin [1]); endlich wurde die Zahl vollständig durch die Erhebung der Baronien Avaugour und Lanvaux [2]). Die beiden ersten unter diesen Baronen, der Vicomte von Rohan als Baron von Leon und der Graf von Laval als Baron von Vitré, stritten sich um den Vorsitz [3]).

Der dritte Stand wurde durch **die Abgeordneten der guten Städte** vertreten, wiewohl die Zahl dieser berechtigten Städte sich sehr verändert hat. Man zählte anfänglich dazu nur 23, nämlich Rennes, Nantes, Saint-Malo, Dol, Vannes, Quimper, Saint-Brieux, Saint-Pol-de-Léon, Treguier, Redon, Ploërmel, Fougères, Dinan, Lamballe, Hennebond, Morlaix, Guerande, Guingamp, Quimperlé, Vitré, Montfort, Malestroit und Josselin. Diese Zahl wurde aber in der Folge auf 45 erhöht [4]). Eben so war ursprünglich die Zahl der Abgeordneten, welche jede Stadt zu schicken hatte, unbestimmt; aber es war gleichgültig, weil jede Stadt nur eine Stimme hatte, wie zahlreich auch ihre Deputation

1) Actes de Bretagne t. II. p. 1560, 1561 und 1562.

2) Actes de Bretagne t. III. p. 368 und 480.

3) Dieser Rangstreit hat zu sehr ausführlichen Streitschriften Veranlassung gegeben, welche Taillandier seinem Supplementbande zu Morice histoire de Bretagne p. CLXI u. fg. eingeschaltet hat.

4) Durch die Hinzulassung von la Guerche, Hedée, le Croisic, Ancenis, la Roche Bernard, Châteaubriant, Rhuis, Aurai, Pontivi, Concarneau, Carhaix, Lesneven, Landerneau, Lannion, Quintin, Moncontour, Brest, L'Orient und Port-Louis.

seyn mochte. In den letzten Zeiten schickten Rennes, Nantes, Saint-Malo, Vannes und Morlaix zwei Abgeordnete, die anderen Städte einen einzigen.

Da nun die Stände die Vertretung jedes freien Eigenthums hatten, so folgte daraus, daß das Volk des platten Landes und Alles was in Abhängigkeit von einem Grundherrn stand, nicht das Recht besaß, in dem Parlamente seine Stimme abzugeben: es war durch seine Grundherren repräsentirt. Mithin vertraten die Abgeordneten des sogenannten dritten Standes keinesweges alles das, was weder zum Clerus noch zum Adel gehörte, sondern lediglich die Städte, weil man dergleichen Rechte für die Städte nur als für solche anerkannte, die weder Geistliche noch Edelleute waren [1]).

Der Herzog führte den Vorsitz in den Ständeversammlungen, indem er zu seiner Rechten die Prinzen und seinen Kanzler und zu seinen Füßen den Präsidenten von Bretagne, die Minister und die drei obersten Hofbeamten hatte [2]). Zur Rechten des Herzogs nach dem Kanzler reihte sich der Clerus und darauf die Abgeordneten des dritten Standes; zur Linken der Adel. Die geistlichen Räthe des als Parlament bekannten höchsten Gerichtshofes saßen zu den Füßen der Barone, die weltlichen Räthe zu den Füßen der Bischöfe, die Mitglieder der Rechnungskammer hinter den Schranken. In Abwesenheit des Herzogs führte ein Bischof den Vorsitz, gewöhnlich der Bischof des Sprengels. Es gab über diesen Vorsitz lange Streitigkeiten zwischen den Bischöfen von Dol, Nantes und Rennes, und der erste, der nicht uneingedenk

1) Diese Begriffe haben sich mit der Zeit verändert, sowie die ganze Standschaft der Städte, so daß dieselbe zuletzt durch die Käuflichkeit der Muncipalämter, die den Eintritt in die Ständeversammlung gestattete, illusorisch wurde.

2) Verordnung des Herzogs Johann, in welcher er befiehlt, daß Carl von Rohan von Guéméné-Guingamp, sein nächster männlicher Erbe, in dem bretagnischen Parlamente und anderen großen Versammlungen zu den Füßen des Herzogs zur linken Seite seinen Sitz einnehmen sollte, um die Krone zu empfangen und zu halten, so oft sich der Herzog derselben entledigen wollte; vom 16ten Sept. 1420; Archiv zu Nantes, Schrank N, Schieblade H.

seyn mochte, daß seine Kirche die Metropole der Bretagne gewesen war, protestirte stets, sobald der Vorsitz einem Anderen als ihm übertragen wurde [1]). Die Vorsitzer des Clerus und des Adels saßen auf erhöhten Sitzen und unter einem Thronhimmel; die des dritten Standes waren viel niedriger und nur durch ein mit grüner Serge verbrämtes Polster ausgezeichnet. Der Vorsitz bei diesem Stande blieb zuletzt bei den Abgeordneten der Stadt Rennes, ungeachtet der wiederholten Einsprüche der Stadt Nantes [2]).

Die Gegenstände selbst wurden in allgemeiner Versammlung, wo alle drei Stände vereinigt waren, vorgelegt; aber die Berathschlagungen bildeten sich nach dem Collectiv-Votum der drei Stände, wo jeder, unter dem Vorsitze eines ihrer Mitglieder vereinigt, nur eine Stimme abgab. Bei wichtigen Angelegenheiten waren die Stimmen im geheimen Scrutinium zuvor gesammelt; Einstimmigkeit der drei Stände war durchaus nothwendig [3]). Die Versammlung der Stände geschah in bestimmter Zeitfolge jährlich, und seit 1630 alle zwei Jahre [4]). Doch kehren wir zur Geschichte zurück.

1) Der Rang der Bischöf unter einander war niemals fest bestimmt gewesen.

2) Chamballan und des Perrines Boutin haben eine ausführliche Vertheidigungsschrift für Nantes und die übrigen bretagnischen Städte, in Bezug auf den von Rennes angemaßten Vorsitz in der Ständeversammlung der Provinz bearbeitet.

3) Droit public de la province de Bretagne ch. 3. Dieses Gesetz ist auf die natürliche Billigkeit begründet, weil in einer Versammlung von drei Gliedern nicht zwei mit einander einig geben können, was dem dritten gehört; auf die politische Verfassung der Bretagne, die nicht will, daß man in einer Nationalversammlung der drei Stände einen derselben ohne seine Zustimmung zu etwas verpflichten kann, das weniger die Stände als Gesammtkörper wie Jeden für sich besonders interessirt; endlich auf besondere Verordnungen der bretagnischen Herzoge und namentlich Franz II. in d. J. 1459, 1463 u. 1468. Ludwig XV. hob zwar durch die Ordonnanz vom 12ten October 1762 diese Stimmen-Einheit auf, um der Pluralität zweier Stände einen zu unterwerfen; aber auf dringendes Vorstellen der Stände stellte er sie 1764 wieder her.

4) Les réglements des états und Droit public de la province de Bretagne ch. 3.

Peter II. starb 1457 und bestätigte durch sein Testament [1]) alle Bestimmungen, welche sein Vorgänger in Bezug auf die Erbfolge in der herzoglichen Würde getroffen hatte. Sie kam also nach seinem Tode an seinen Oheim Arthur Graf von Richemont, der seit länger als dreißig Jahren schon Connetable von Frankreich war. Er legte auch nach seiner Thronbesteigung dieses Amt nicht nieder und entgegnete den bretagnischen Herren, die ihm Vorstellungen dagegen machten, auf edle Weise: „Ich will und muß in meinem Alter eine Würde ehren, die mir in meiner Jugend selbst Ehre gegeben hat." Als er sich darauf an den königlichen Hof begab, ließ er zwei Schwerter vor sich tragen, das eine als Zeichen des Herzogthums Bretagne, das andere als Attribut der Connetable-Würde. Aber ungeachtet er mit Liebe eins der großen Kronämter Frankreichs beibehielt, zeigte er sich nicht weniger entschlossen, die Rechte seines Herzogthums aufrecht zu erhalten, wie es zu der der Krone Frankreich schuldigen Lehnshuldigung kam [2]). Er leistete die einfache Lehnshuldigung, aber er versagte den Vasalleneid. Um sich aus dieser Angelegenheit auf eine gute Weise zu ziehen, kehrte er nach der Bretagne unter dem Vorwande zurück, darüber zuvor die Stände zu berathen. Doch nöthigte ihn ein anderer Umstand bald

1) Actes de Bretagne t. II. p. 1703. Das Testament des Herzogs Peter vom 5ten Sept. 1447 (im Archiv von Nantes, Schrank N, Schiebelade C) bekräftigt das Testament seines Bruders, des Herzogs Franz, in der Thronfolge, gemäß dem alten Herkommen des Landes; nämlich daß in Ermangelung männlicher Nachkommenschaft sein väterlicher Oheim, der Graf Arthur von Richemont, sein nächster Erbe ist, und wenn auch dieser wieder ohne männliche Nachkommen verstürbe, so sollte sein leiblicher Vetter, Franz von Bretagne und Graf von Etampes, Sohn seines Oheims, Richard von Bretagne, und dessen männliche Nachkommen als einzige wahre Erben folgen. Die beiden Töchter seines Bruders, des verstorbenen Herzogs Franz I., sollten aber nicht zur Nachfolge kommen, so lange es noch männliche Glieder dieses Hauses gäbe, die die Wappen von Bretagne führten.

2) Histoire d'Arthur III. Die Geschichtsschreiber sind im Irrthum, die da behaupten, daß Arthur III. vor der Lehnshuldigung gestorben wäre, wie man aus dem ausführlichen Berichte darüber in dieser fast zeitgenössischen Chronik ersieht.

wieder bei Hofe zu erscheinen, indem er als Pair des Reichs zur Theilnahme an dem Parlamente in dem Processe gegen den Herzog von Alençon berufen wurde, den man beschuldigt hatte, Frankreichs Feinden einige Plätze ausgeliefert zu haben [1]). Auch hiervon suchte er sich loszumachen, indem er für sich vorgab, daß, da die Bretagne keine Abzweigung der Krone wäre, der Herzog auch nicht als Pair von Frankreich gelten könnte. Dies ist freilich schwer zu erklären, denn man begreift nicht, wie er die Erhebung seines Fürstenthums zur herzoglichen Pairie durch Philipp den Schönen vergessen konnte; aber er verharrte auch nicht bei der Verweigerung seines Erscheinens in Paris. Die Gefahr des Angeklagten war groß, und der Wunsch, diesem Fürsten das Leben zu retten, dessen Oheim er war, bestimmte Arthur, sich ins Parlament zu begeben, wo er auch in der That von dem Könige die Veränderung des gegen den Schuldigen schon ausgesprochenen Todesurtheils erlangte. Bei dieser Gelegenheit erfüllte der Herzog die Lehnsceremonie in denselben Ausdrücken, wie seine Vorgänger. Als er nämlich vor den König zu diesem Zwecke trat, richtete der Graf Johann von Dunois an ihn die Worte: „Herr von Bretagne, Ihr seyd der Lehnsmann des Königs geworden, hier ist mein Herr gegenwärtig, leistet ihm den schuldigen Lehnseid für Euer Herzogthum Bretagne; versprecht ihm Treue und Eure Dienste gegen Alle, welche leben und sterben können." Hierauf riefen der Graf von Eu und

1) Ladebrief des Königs Carl VII. vom 2ten Juni 1458, Archiv zu Nantes, Schrank K, Schieblade C. Todesurtheil des Gerichtshofes der Pairs gegen Johann, Herzog von Alençon und Pair von Frankreich, das aber der König nach seinem Gefallen dahin abänderte, daß der Verurtheilte alle seine Güter und Ehren verlöre, sein bewegliches Gut aber, mit Ausnahme der Kriegsgeräthschaften, an seine Gemahlin und Kinder fiele. Die Krone Frankreich selbst aber nahm nur ihr Kronlehn zurück und außerdem das Schloß Saint-Blanchay in Tourraine und den Brückenzoll in Tours. Die Grafschaft Perche sollte René, der einzige Sohn des Herzogs von Alençon, aber ohne das Recht der Pairie besitzen und auf seine männliche Nachkommen vererben, die übrigen Ländereien gemeinsam allen Kindern des Herzogs von Alençon zugehören. Das Urtheil ist gegeben zu Vendôme am 10ten October 1458; ebendas. Schrank L, Schieblade B.

der Baron von Ambasson Beide zu gleicher Zeit: „Löst ihm seinen Schwertgürtel." Aber der Kanzler von Bretagne, Johann du Collier, entgegnete mit hastiger Eile: „Das wird nicht geschehen, denn es darf nicht geschehen." Und der König endete den Zwist, indem er hinzufügte: „So wie Eure Vorgänger die Lehnshuldigung geleistet haben, so nur leistet auch Ihr sie" [1]). Doch erzählte man, daß der König in Härte mit dem Herzoge von Bretagne gesprochen hätte, sey es, um demselben seine Parteilichkeit für den Herzog von Alençon vorzuwerfen, sey es, daß er noch in diesem seinen Unterthan als Connetable sehen wollte, wiewohl dieses Amt und dessen dreißigjährige Verwaltung nur noch mehr Rücksichten auf diesen zu nehmen verlangte. Hatte er auch früher als Graf von Richemont sich zu herrisch im königlichen Rathe gezeigt, so durfte man doch nicht vergessen, daß er Frankreich von den Engländern befreit hatte. Das Schwert des Connetable war in die Hände von drei bretagnischen Feldhauptleuten gekommen, um die Monarchie während der so stürmischen Regierungen Carls V., Carls VI. und Carls VII. zu retten.

Arthurs zeitgenössischer Biograph erzählt sogar, nachdem er von der schlechten Aufnahme des Herzogs am französischen Hofe gesprochen hat, daß dieser seit seiner Rückkehr von Vendôme bis an seinen Tod nie mehr recht gesund geworden wäre und daß Mehrere den Argwohn gehegt hätten, sein Tod wäre wohl beschleunigt worden. Aber dieser Argwohn besteht ohne allen sichern Grund, und das Erlöschen der Gesundheit eines vierundsechszigjährigen Greises, die durch große Kriegsanstrengungen angegriffen war, bedarf wohl nicht erst durch ein Verbrechen erklärt zu werden. — Arthur regierte in der That nur funfzehn Monate und starb in den letzten Tagen des Jahres 1458, berühmter als Feldherr wie als Regent, doch

1) Actes de Bretagne t. II. p. 1732. Die Urkunden über diese Lehnsceremonie sind im Archiv zu Nantes, Schrank G, Schieblade C und Schrank T, Schieblade B; das Hauptinstrument ist datirt vom 14ten October 1458. Für die Grafschaft Montfort und für die Herrschaft Neauphle-le-Château leistete Arthur nachträglich besonders den Vasalleneid, da diese in keiner Gemeinschaft mit dem Kronlehn standen.

immer durch viele Tugenden und Frömmigkeit empfehlungswerth, wenn gleich diese ihn bisweilen zu harter Strenge verleitete, ja bis zum blutigen Verfolgen der Ketzer und Hexen, als wenn er auch zugleich dem Amte eines Inquisitors vorgestanden hätte; denn er ließ deren mehrere, als irgend ein Anderer in seiner Zeit — wie sein gleichzeitiger Biograph bemerkt — in Frankreich und namentlich in Poitou und der Bretagne verbrennen [1]).

Siebentes Buch.

Regierung Franz II., 1458—88; seine Zwistigkeiten mit König Ludwig XI. — Er rückt gegen Paris mit seinem Heere. — Häufige Aussöhnungen und neuer Bruch. — Der König kauft die Ansprüche des Hauses Penthièvre auf die Bretagne 1479. — Tod Ludwigs XI. — Peter Landois, Finanzminister des Herzogs von Bretagne. — Tod des Kanzlers Chauvin. — Verbindung der Barone gegen den Minister. — Reise des Herzogs von Orleans an den bretagnischen Hof. — Die Bewerber um die Hand der Prinzessin Anna, Tochter des Herzogs. — Bürgerkrieg und Hinrichtung des Landois. — Verordnungen des Herzogs zur Bestimmung der Thronfolge. — Heirathsvorschläge für die Prinzessin Anna. — Krieg mit Frankreich 1486; Belagerung von Nantes durch die Franzosen 1487. — Schlacht bei Saint-Aubin-du-Cormier, 1488. — Friede. — Tod des Herzogs Franz II. 1488.

Das Testament Franz I. kam von Punct zu Punct zur Ausführung. Da Arthur ohne Kinder verstarb, obgleich er

1) Hierauf folgen unmittelbar, als drei Anhänge dieses Buches, Auszüge aus dem zweiten und dritten Capitel des Droit public de la province de Bretagne, 1) über die Zulassung der Städte zur Versammlung der Stände von Bretagne; 2) über die Erhebung der Auflagen in Bretagne und 3) über die Stände-Ordnungen in der Bretagne. Da sie größtentheils nur Wiederholungen aus den vorhergegangenen sechs Büchern oder aus den drei noch folgenden enthalten, oder sonst unwesentliche Dinge berücksichtigen, so haben wir sie in dieser Uebertragung ausgelassen, ohne dadurch dem Werke des Darû selbst etwas Eigenthümliches zu entziehen. Schubert.

dreimal verheirathet war, so fiel das Herzogthum nach seinem Tode an seinen Neffen Franz II. Dieser vereinigte die Rechte der männlichen und weiblichen Linie, in jener als Enkel des Herzogs Johann IV., in dieser als Gemahl der Margaretha, der ältesten Tochter des Herzogs Franz I., von der er aber auch keine Kinder hatte. Sie gebar ihm zwar 1463 einen Sohn, aber dieser lebte nur zwei Monate, und die Mutter folgte ihm bald ins Grab nach. So frühzeitig Wittwer ohne Kinder geworden, war er der letzte Sproß des Hauses Montfort, das seit 250 Jahren sich im Besitz des Herzogthums Bretagne befand, und sah sein Haus nahe dem Erlöschen, wenn er ohne Erben verstarb. Es war also für sein Haus und die Ruhe seines Landes von großer Wichtigkeit, daß er sich wieder verheirathete; aber er wurde von einer Maitresse, Antoinette von Mangelais, der Wittwe eines Barons von Villecquier, gänzlich beherrscht. Diese betitelte Buhlerin war schon in der Gunst bei König Carl VII. auf Agnes Sorel gefolgt, deren leibliche Cousine sie war, und hatte sich in dieser zweideutigen Rolle durch schamlose Nachgiebigkeit [1]) bis an den Tod des Königs behauptet. Erst nach mehreren Jahren seiner Wittwerschaft vermählte sich Herzog Franz (1471) zum zweiten Male [2]) mit Margarethe mit dem Beinamen Lilienbusen, Tochter des Grafen Gaston IV. von Foix, die ihm zwei Töchter gab.

Er leistete die Huldigung für sein Herzogthum an König Carl VII. und erneuerte mit glücklichem Erfolge die Ansprüche seiner Vorgänger; die Huldigung war einfach [3]), der Herzog

1) Mémoires de Jacques Duclerq liv. III. ch. 4. (Ein frühes Musterbild der Marquise von Pompadour wußte sie die erlöschende Gunst des Königs durch Preisgebung schöner junger Mädchen aus ihrer Umgebung neu zu fesseln und so sich selbst unentbehrlich zu machen. Schubert.)

2) Einwilligungsbrief des Grafen Gaston von Foix zu dieser Heirath vom 27sten Mai 1471; er gewährt ein Heirathsgut von 100,000 Livres und der Herzog von Bretagne verspricht ein Wittthum von 6000 Livr. — Heirathsvertrag vom 26sten Juni 1471, Archiv zu Nantes, Schrank H, Schieblade C.

3) Actes de Bretagne t. II. p. 1737. — Huldigungsacte des Herzog Franz an Carl VII. vom 28sten Febr. 1459 in den gewöhnlichen

leistete sie stehend mit dem Schwerte an der Seite, ohne sich zu beugen, ohne den Eid abzulegen, unter dem Widerspruche des Kanzlers von Frankreich, Juvenal des Ursins, der da behauptete, daß der Herzog wenigstens für die Pairie den Vasalleneid gewähren müßte. Der Herzog empfing, als er den Hof verließ, ausgezeichnete Beweise einer Freundschaft, die aber nicht dauerhaft seyn sollte; der König verlieh ihm den Ehrentitel eines General-Statthalters des Königreichs (Lieutenant général du royaume).

Es war herkömmlich, daß die Herzoge bei ihrer Thronbesteigung eine Obedienz-Gesandtschaft an den Papst schickten [1]). Franz II. benutzte diese Gelegenheit, um bei dem heiligen Stuhle die Errichtung einer Universität zu Nantes nachzusuchen, und die Gründungsbulle gewährte dieser neuen Stiftung fast sämmtliche Gesetze und Privilegien der Universität Paris [2]). Diese neue Universität, zu deren Ausstattung der Clerus selbst auf Auffordern beigetragen hatte [3]), erhielt 78 Professoren, nämlich 2 Theologen, 4 Physico-Medici, 4 Magistri artium, 27 Legisten und 41 Canonisten. Wenige

Formeln; für die Grafschaft Montfort leistete auch er den Vasalleneid mit gebogenem Knie und abgelegtem Schwerte. Eine neue Acte auf gleiche Weise bei dem Regierungsantritte des Königs Ludwig XI., vom 18ten December 1461 im Archiv zu Nantes, Schrank G, Schieblade C.

1) Bulle des Papstes Pius II., welche bescheinigt, daß der Herzog dem römischen Stuhle Obedienz für sein Herzogthum Bretagne in der Stadt Mantua geleistet habe. — Bulle seines Vorgängers Calixtus III. über die Unterwerfung, Obedienz und den Eid der Treue, den der Herzog Peter II. durch seine Gesandten in Rom hat ablegen lassen. Archiv zu Nantes, Schrank K, Schieblade H.

2) Die Gründungsbulle des Papstes Pius II. für die Universität Nantes ist vom April 1460, und verleiht ihr die den Universitäten Paris, Bologna, la Grace, Siena und Angers zugestandenen Vorrechte. — Schon zu Anfange des funfzehnten Jahrhunderts sollte eine Universität in Nantes errichtet werden, und die Päpste Johann XXIII., Martin V. und Nicolaus V. befahlen in mehreren Bullen die Erhebung des Zehnten von allen Beneficien, dessen dritter Theil zur Besoldung der Lehrer verwandt werden sollte. Archiv zu Nantes, Schrank K, Schieblade H.

3) Bulle des Papstes Johann XXIII., ebendas. Schrank V, Schieblade A.

Jahre darauf, 1463, zog der Herzog nach derselben Stadt einen Buchdrucker, da die Kunst kaum erst erfunden war.

Die Wittwen der drei letzten Herzoge waren noch am Leben. Der Herzog berief im Jahre 1459 die Stände zusammen, um das Witthum dieser drei Fürstinnen zu bestimmen, ließ jedoch dieser Forderung eine Erklärung vorausgehen, durch welche er anerkannte, daß die Auflagen nur unter Zustimmung der Stände festgesetzt werden könnten, und daß sie in vollem Rechte bei Ablauf jedes Jahres aufhören müßten, wenn sie nicht durch dieselbe Gewalt der Stände verlängert würden. So ehrte der Herzog die ersten Jahre seiner Regierung durch Handlungen, welche die geistige Bildung und die Freiheit seines Volks begünstigten. Aber da er sehr große Sorge trug, die Zuneigung des Adels zu gewinnen, so wollte er ihm neue Privilegien einräumen und konnte diese doch nur auf Unkosten des Bürgerstandes zugestehen. Seine Gefälligkeit gegen den Adel ging bis zum Verbot der Jagd bei Gefängnißstrafe für alle Diejenigen, welche nicht adlich waren. Der Clerus hatte nicht nöthig, noch mehr begünstigt zu werden, man schien ihn schon für zu reich zu halten, denn bereits in den ersten Jahren dieser Regierung stellte man Nachforschungen in den Archiven aller Klöster an, um den Ertrag ihrer Güter und aller damals der Kirche zugehörigen Einkünfte kennen zu lernen. Doch ist das Ergebniß dieser Untersuchungen nicht bekannt.

Handelsverträge mit England im J. 1468, mit Portugal in den J. 1459 und 1471 [1]), mit den Hansestädten in d. J. 1476, 1478 [2]) und 1485 [3]), mit Spanien 1483,

1) Herzoglicher Freibrief für die Unterthanen des Königs von Portugal auf 10 Jahre, um ungestörten Handel in allen Häfen und Plätzen zu treiben, vom 11ten Juli 1459, Archiv zu Nantes, Schrank S, Schieblade D. Verlängerung der Verträge zwischen dem Könige von Portugal und dem Herzoge von Bretagne vom 1sten November 1464, ebendas. Schrank T, Schieblade F.

2) Bundesbrief zwischen dem Herzoge und der deutschen Hanse aus dem Januar 1478, Archiv zu Nantes, Schrank O, Schieblade A.

3) Verträge zwischen dem Herzoge Franz und den Kaufleuten und Schiffsführern der deutschen Hanse auf zehn Jahre und Verhandlungen

die Errichtung einer Seidenmanufactur zu Vitré, Freiheitsbriefe, den Arbeitern aus Arras 1477 bewilligt, welche man nach Rennes zu Gründung einer Tapetenfabrik kommen ließ, beweisen die Aufmerksamkeit, die der Herzog der Industrie widmete. Man leitete selbst einige Handelsverbindungen mit der Levante ein, die eine hinlänglich ausgebreitete Schifffahrt in dieser Zeit voraussetzen; und man mußte sogar nach den damaligen Vorurtheilen eine Erlaubnißbulle vom Papste kaufen, um mit den dortigen Nichtchristen Handel treiben zu können [1]). Nicht weniger gehörte es aber auch zu den Vorurtheilen dieser Zeit, daß eine Verordnung erlassen wurde, die jeden handeltreibenden Adlichen dem Häuser-Grundzinse (fouage) unterwarf. Während man also auf der einen Seite den Gewerbfleiß ermunterte und ihm neue Wege eröffnete, geschah auf der anderen Seite nicht weniger Entmuthigendes für denselben durch die Erniedrigung und Bestrafung des Adels, wenn er sich der Industrie widmen wollte.

Ein Unglück für Franz II. war es, Zeitgenosse Ludwigs XI. zu seyn, der 1461 nach Carl VII. den französischen Thron bestieg. Durch seinen Hauptfehler, Mangel an Charakterfestigkeit, wurde er nach und nach in alle Parteiungen hineingezogen und verstand sich zu einer Menge von Unternehmungen, ohne eine einzige zu vollenden. Leichtsinnig im Geben und Zurücknehmen seines Wortes, hatte er Fehler und Meineid sich vorzuwerfen. Man sah ihn übermäßig eingenommen für seine Günstlinge und sich durch dieselben beherrschen lassen, und dann auf einmal sie wieder feig der öffentlichen Wuth preisgeben und an ihre Stelle sogleich andere wählen. Allerdings muß man zugestehen, daß es für einen Herzog der Bretagne sehr schwer war, die Ereignisse zu beherrschen und beständig einem selbstständigen und vorwurfsfreien Benehmen Folge zu leisten, indem er mit einem so ränkesüchtigen Staats-

über mehrere während der Kriege genommene Schiffe, vom 14ten October 1485, Archiv zu Nantes, Schrank O, Schieblade A.

1) Bulle des Papstes Sixtus IV., welche dem Heroge Franz II. und seinen Unterthanen zugesteht, Handel mit der Türkei und den Ungläubigen zu treiben, aus dem Jahre 1479; Archiv zu Nantes, Schrank C, Schieblade A.

manne, wie mit Ludwig XI., zu verhandeln hatte. Dazu kam noch, daß eine Art natürlicher Antipathie zwischen diesen beiden Fürsten bestand, wenn es auch nicht die gewöhnlich zwischen dem Laster und der Tugend vorwaltende Unverträglichkeit war.

In den Streitigkeiten, die zwischen Beiden bald entstanden, war dem Anscheine nach das erste Unrecht auf Seiten des Königs Ludwig XI. Da dieser noch Dauphin gewesen und im Bürgerkriege mit seinem Vater gelebt, hatte er von Franz II. eine Anleihe von 4000 Thaler gefordert, die dieser aber aus Furcht Carl VII. zu mißfallen verweigerte. Es war das erste Mal, daß die Bretagne einem aufrührerischen Prinzen ihre Hülfe ausschlug. Chramnus, Clothars Sohn, Pipin, Neffe Carls des Kahlen, Ludwig, Sohn desselben Fürsten, der Graf von Boulogne, Oheim Ludwigs des Heiligen, die Armagnacs und die Burgunder unter Carl VI. hatten in dem Herzog von Bretagne stets einen Verbündeten gefunden, und später der Herzog von Berry, der Herzog von Bourbon, der Graf von Charolais, Alle, welche die sogenannte Ligue für das allgemeine Wohl gegen Ludwig XI. bildeten, endlich der Herzog von Orleans, gegen Carl VIII. gewaffnet, wurden durch Herzog Franz II. unterstützt. — Ludwig XI. bewahrte gegen den Herzog eine tiefe Empfindlichkeit für das abgeschlagene Darlehn, und von dem ersten Augenblicke seiner Regierung ließ er sein Mißtrauen hervorbrechen; denn als der Herzog sich wegen der Huldigungs-Ceremonie an den königlichen Hof begab und Ludwig benachrichtigt wurde, daß derselbe bedeutende Geschenke für die ersten Hofbeamten mitbrachte, so verbot er diesen, sie anzunehmen. Ein solches Verbot deutete hinlänglich an, daß es daselbst nicht sicher war, sich als Freund des Herzogs von Bretagne zu zeigen; auch wagten nur zwei Große des Reichs, dem Herzoge Feste zu geben.

Indessen glaubte Ludwig, wie alle Menschen, welche von der Leidenschaft, zu täuschen, beseelt sind, daß man durch seine listigen Fallstricke sich leicht fangen lassen würde. Eifersüchtig auf die Ausdehnung seiner Gewalt, sann er dem Vorhaben nach, die beiden mächtigsten Kronvasallen zu erniedrigen, und durch einen der Widersprüche, welche gewöhnlich eine Folge

der Doppelzüngigkeit sind, begann er bei Beiden mit einer schmeichelnden Anlockung, die eine Unvorsichtigkeit scheinen konnte. Er vertraute dem Herzoge von Charolais, dem Erben des Hauses Burgund, die Statthalterschaft der Normandie an, und ernannte den Herzog von Bretagne nach dem Beispiele seines Vaters zum General-Statthalter in den Provinzen zwischen der Seine und Loire [1]). Doch vermehrte dieser Titel, wenn er auch mit großen Ehrenrechten begabt war, keinesweges die Macht des Herzogs, weil der König nie daran dachte, ihm eine Gelegenheit zur Verwaltung des ihm übertragenen Amtes zu geben.

Nicht lange darauf ging der Herzog auf die politischen Vorschläge des Königs Ludwig ein, den Herzog von Savoyen mit der Wittwe des vorletzten Herzogs, Francisca von Amboise, zu vermählen, welche, wie wir oben dargestellt haben, nur dem Namen nach die Gemahlin des Herzogs Peter II. gewesen war. Der Ehrgeiz des Vicomte von Thouars, des Vaters der Herzogin, begünstigte diesen Plan. Der König kam nach der Bretagne unter dem Vorwande einer Wallfahrt nach Saint-Sauveur de Redon, aber in der Hoffnung, die Herzogin durch Ueberredung zur Heirath zu bestimmen, und mit dem Entschlusse, im Nothfalle sie dazu zu zwingen, indem er sich ihrer Person bemächtigen wollte. Inzwischen die Fürstin schlug das Anerbieten mit einer Festigkeit aus, die weder durch Schmeichelworte, noch durch Drohungen erschüttert werden konnte. Der regierende Herzog, der eine Handlung der Gewaltthätigkeit voraussah, sorgte für die Sicherheit seiner Verwandtin durch eine sie umgebende Leibwache, und das Volk von Nantes, überzeugt, daß man die Fürstin mit Gewalt entführen wollte, erhob sich zu ihrer Vertheidigung und sperrte die Straßen durch Ketten. Ludwig XI. stellte sich, als sey er durch diesen Widerstand beleidigt und rächte sich am Herzoge durch Unterstützung des widerspenstigen Bischofs von Nantes, der von der herzoglichen Gerichtsbarkeit

1) Das königliche Diplom darüber ist vom 4ten Jan. 1461, Recueil des ordonnances des rois de France de la 3me race, t. XV. p. 462 und Archiv zu Nantes, Schrank A, Schieblade B.

befreit zu sein behauptete [1]). Ein gefährliches Beispiel für den Herzog, weil auch die anderen bretagnischen Bischöfe sich für berechtigt halten konnten, in allen Streitigkeiten mit ihrem Landesfürsten an den Oberlehnsherrn oder an den Papst zu appelliren, ja wohl gleich in erster Instanz sich an den König zu wenden.

Die Widersetzlichkeit des Bischofs von Nantes hatte ihre Quelle in den Anmaßungen der päpstlichen Gewalt. Zweimal hatte der römische Hof zu diesem Stuhle den Bischof er-

1) Actes de Bretagne t. III. p. 26, 30, 48, 52, 67, 69, 80 u. 81. Die königlichen Verordnungen darüber vom 26sten October 1463 und aus dem October und December 1465 im Recueil des ordonn. des rois de la 3e race t. XVI. p. 95, 402 u. 450; die des Herzogs vom 18ten December 1463 ebendas. p. 96. Urkunde Ludwigs XI., in welcher er dem Grafen Carl von Maine, Bischof von Poitiers, und Anderen aufträgt, eine Untersuchung anzustellen über die Regalien und die weltliche Gerichtsbarkeit in den bretagnischen Bisthümern, die der Herzog in Anspruch nimmt, vom 26sten October 1463. Befehlsschreiben Ludwigs XI. vom 16ten August 1464 für Wilhelm Coussinet, Rath und Kammerherrn des Königs, sich nach Chinon zu begeben und in derselben Angelegenheit den Grafen von Maine zu unterstützen. Befehlsschreiben des Herzogs Franz für den Grafen von Laval, den Kanzler Wilhelm Chauvin, den Oberhofmeister Tanneguy Duchâtel und Andere, sich nach Chinon zu begeben, um die Rechte des Herzogs vor den königlichen Abgeordneten zu vertreten, vom 18ten December 1463. Ein ähnlicher Befehl des Herzogs vom 5ten September 1464 gesellt den Präsidenten Johann Loysel, Michael von Parthenay und den Seneschall von Rennes, Peter Ferré, den früheren herzoglichen Abgeordneten in dieser Angelegenheit bei. — Urtheilsspruch des Bischofs von Poitiers, des Grafen von Comminges und des ersten Präsidenten von Toulouse, Johann Daunet: die zeitliche Gerichtsbarkeit und die Regalien in Nantes und den übrigen bretagnischen Bisthümern wird dem Herzoge abgesprochen und ausschließlich dem Könige von Frankreich zugelegt; ebenso der Eid der Treue dieser Bischöfe, gegeben zu Chinon am 31sten October 1464. — Erklärung des Königs Ludwig XI., ausgestellt zu Rolland am 11ten October 1465, durch welche er den Streit mit dem Herzoge von Bretagne aufhebt, den obigen Urtheilsspruch ungültig nennt und die weltliche Gerichtsbarkeit über die Bischöfe sammt den Regalien und den Einkünften von den erledigten Stühlen dem Herzoge von Bretagne zuerkennt. — Ein gleichlautender königlicher offner Brief von Paris aus demselben October 1465. Sämmtliche Urkunden befinden sich im Archiv zu Nantes, Schrank K, Schieblade B.

nannt, ohne die Präsentation abzuwarten, welche der Herzog zu machen berechtigt war, und man zog den Schluß daraus, daß, wenn der Herzog keinen Antheil an der Ernennung des Bischofs hätte, er auch nicht den Genuß des Regals in Anspruch nehmen könnte, das ist der Einkünfte aus dem Bisthume während der Erledigung des Sitzes. Diese Behauptung war um so auffallender, als in der Ständeversammlung von 1462 der gesammte Clerus von Bretagne anerkannt hatte, daß das Regal und die Beschirmung der Kirche allein dem Herzoge, mit Ausschluß jedes anderen Fürsten zugehörten. Aber die Bischöfe beschränkten sich auf dieses Zugeständniß und verweigerten dem Herzoge die Huldigung für ihre weltlichen Güter. Diese Anmaßungen wurden eine unerschöpfliche Quelle von Streitigkeiten zwischen der Kirche und der weltlichen Gewalt [1]).

Gereizt gegen den Bischof von Nantes, aufgebracht über den Schutz, den der König diesem hochfahrenden Prälaten gewährte, suchte der Herzog den Papst zu gewinnen, der sich in diesen Streit eingemischt hatte [2]), und ließ deshalb öffentlich erklären, daß die Grundsätze der pragmatischen Sanction Carls VII. in der Bretagne nicht aufgenommen wären. Auf solche Weise setzte er sich in Abhängigkeit vom römischen Hofe, um nur das Uebergewicht in einem einheimischen Streite zu gewinnen. Um diesen Preis erlangte er 1478 eine päpstliche Bulle, durch welche verheißen wurde, die Bisthümer von Rennes, Nantes, Dol, Vannes und Saint-Malo nur an solche Geistliche zu vergeben, die durch den Landesherrn zu den erledigten Stühlen vorgeschlagen wären [3]). Nicht minder ver-

1) Ein ziemlich vollständiges Verzeichniß der Urkunden über die Streitigkeiten zwischen den Bischöfen und dem Herzoge liefert das Original im letzten Anhange, der in unsrer Uebertragung als unwesentlich ausgelassen ist. Schubert.

2) Bulle des Papstes Pius II. an den Bischof von Verona, um Nachforschungen über die Zwistigkeiten anzustellen, die zwischen dem Herzoge und den Bischöfen von Bretagne, sowie den Baronen und Bewohnern des Landes über die Rechte des Herzogs entstanden waren. Archiv zu Nantes, Schrank K, Schieblade II.

3) Bulle des Papstes Sixtus IV. vom 29sten August 1478, die

pflichtete sich der Papst drei Jahre später [1]), auch in den Bisthümern Quimper, Treguier, Leon und Saint-Brieux nur dem Herzoge angenehme und passende Männer einzusetzen. Dieses Recht des römischen Hofes wurde bis auf die jüngsten Zeiten aufrecht erhalten [2]). Es wurde ferner jetzt festgesetzt, daß, wenn in Rechtsfällen aus der Competenz des geistlichen Officialats eine weitere Appellation statthaben sollte, die Bewohner des Herzogthums doch niemals genöthigt werden könnten, außerhalb des Landes Recht zu suchen [3]), und aus diesem Grunde unterhielt der römische Hof in der Bre-

dem Herzoge zugesteht, daß die Bisthümer von Nantes, Rennes, Vannes, Dol und Saint-Malo nur auf die Ernennung des Herzogs und seiner Nachfolger besetzt werden sollen; ebendas. Schrank C, Schieblade A.

1) Bulle desselben Papstes vom 26sten April 1481 in Bezug auf die Bisthümer Cornouaille, Treguier, Leon und Saint-Brieux; ebendas. und in ders. Schieblade. — Aber bald darauf entschuldigt sich derselbe Papst in einem Breve, die Einsetzung auf den bischöflichen Stuhl für einen durch den Herzog präsentirten Candidaten verschoben zu haben. — Aehnliche Entschuldigung des Papstes Innocenz VIII. in einem Breve vom 23sten August 1488, dem vom Herzoge zum Bisthume Nantes vorgeschlagenen Wilhelm Guignen nicht sogleich die Einsetzungsbulle übersandt zu haben; ebendas. Schrank C, Schieblade B. — Wahlacte des Capitels von Rennes für Guy Alyonnois, in Folge des Wunsches des Herzogs und der Herzogin; vom Jahre 1501, ebendas. in ders. Schieblade. Doch war es wenige Jahre vorher in einem Befehle der Königin Anna als Herzogin vom October 1490 den Domcapiteln in der Bretagne und den Mönchen von Saint-Melaine geradezu verboten, ihre Bischöfe und Aebte ohne vorhergegangene Nomination von Seiten des Hofes zu wählen; ebendas. und in ders. Schieblade.

2) Voltaire schreibt an den Generalprocurator von der Bretagne la Chalatais am 11ten Juli 1762 (Correspondance générale in den Oeuvres de Volt.): „Der Papst vergiebt in der Bretagne bei Euch, ja wahrlich bei Euch vier Monate im Jahre alle erledigte Beneficien. Eure Bischöfe, proh pudor! nennen sich Bischöfe durch die Gnade des Papstes."

3) Zwei Bullen des Papstes Pius II. aus dem Jahre 1459 berechtigen die Bretagner in kirchlichen Angelegenheiten und Dispensationen niemals außerhalb des Herzogthums vor Gericht gestellt zu werden; Archiv zu Nantes, Schrank C, Schieblade A. Bulle des Papstes Sixtus IV. aus dem J. 1479 über denselben Gegenstand; ebendaselbst.

tagne einen eigenen apostolischen Commissarius, um die bischöflichen Entscheidungen noch einem richterlichen Urtheile zu unterwerfen. Endlich fügte der Papst zu den Gunstbezeugungen, die er bereits dem Herzoge Franz bewilligt hatte, noch eine Lossprechung von allen Excommunicationen, die über ihn hätten verhängt werden können, und zugleich ein Befreiungsrecht, auch in der Zukunft nicht selbst, nicht einmal durch die Päpste, mit Excommunication belegt werden zu können. Aber wie eine untrügliche Gewalt ungestraft widersprechende Bestimmungen ertheilen kann, gewährt diese Bulle ein Beispiel in der angehängten Schluß-Clausel: „wenigstens sollen solche Excommunicationsbullen nicht die gegenwärtige aufheben [1]."

Inzwischen war der Herzog, durch ränkevolle Handlungen des Königs Ludwig aufs Aeußerste gedrängt, in einen Bund getreten, den in dieser Zeit mehrere Prinzen und große Landherren in der Absicht bildeten, die Mißbräuche in der Verwaltung abzustellen, und den sie mit dem Namen der **Ligue für das Staatswohl** (la ligue du bien public) ehrten. Herzog Franz berief die Stände des Herzogthums, um durch ihre Zustimmung den so eben abgeschlossenen Bund zu stärken, den er selbst auf Anrathen seines vertrautesten Staatsbeamten, des Oberhofmeisters Tanneguy Duchâtel, am meisten befördert hatte. Wiewohl Duchâtel nicht lange im Vertrauen des Herzogs sich erhielt, da die Frau von Villecquier, eifersüchtig auf die große Gunst, die er genoß, ihn um dieselbe brachte; so blieb der Herzog doch auf Seiten der Ligue. An die Spitze derselben traten [2]) der Herzog von Berry, Bruder des Kö-

1) Bulle des Papstes Sixtus IV., Archiv zu Nantes, Schrank K, Schieblade H.

2) Actes de Bretagne t. III. p. 70, 93, 104. — Bundesbrief zwischen Carl, Herzog von Burgund und Graf von Charolais, und Franz, dem Herzog von Bretagne, vom 24sten Juli 1465, im Archiv zu Nantes, Schrank L, Schieblade E. Drei Bundesbriefe zwischen Carl, Herzog von Berry, und dem Herzog von Bretagne zum gegenseitigen Schutz aus den Jahren 1467, 1468 u. 1469. — Bundesbrief zwischen dem Herzoge Johann von Alençon, Pair von Frankreich und Graf von Perche, und dem Herzoge von Bretagne, vom 1sten October 1467; und Bündniß zwischen dem Herzoge von Bretagne und Johann, Sohn des

nigs, der Graf von Charolais, Schwager des Königs und Sohn des Herzogs von Burgund, der Herzog von Bourbon, erbittert über die Versagung des Connetable-Schwertes. Der Erste wünschte bei Gelegenheit dieses Bürgerkrieges die Normandie als Apanage zu erhalten; er floh vom Hofe und wurde auf seiner Flucht durch die bretagnischen Gesandten begünstigt, die ihm frische Pferde zum Fortkommen verschafften, so daß er bei der rastlosen Eile und durch das Abbrechen der Brükken hinter sich, glücklich an der bretagnischen Gränze anlangte und beim Herzoge ein Asyl forderte.

Alsbald machten die Verbündeten ein Manifest bekannt; die Verschwörung gegen den König, die ihren Hauptsitz in der Notredame-Kirche zu Paris gehabt hatte, brach von allen Seiten aus; der Herzog von Bourbon brachte die Provinz Guienne zum Abfall, und der Graf von Charolais erschien mit drohenden Streitkräften auf den Gränzen von Burgund. Der Herzog von Bretagne hatte sich unterdessen gleichfalls durch ein von den Ständen genehmigtes Anlehn zum Kriege gerüstet, den er mit solchem Eifer begann, daß selbst seine Maitresse, die Frau von Magnelais, ihr Silbergeräthe in die Münze schickte, obwohl sie in derselben Zeit ein Jahrgeld von 6000 Livres vom Könige von Frankreich selbst bezog. Der bretagnische Hof sah täglich Unzufriedene anlangen, die von dem Hofe oder aus den Gefängnissen Ludwigs XI. sich flüchteten; unter ihnen war der Graf von Dunois und der Marschall von Lohéac. Endlich setzte sich der Herzog Franz 1465 in Verbindung mit dem Herzoge von Berry, an der Spitze eines Heeres von 10,000 Bretagnern, längs der Loire in Marsch, um dem Grafen von Charolais die Hand zu reichen, der ihnen über Longjumeau und Montlhéry entgegenkam.

Der König, in der Absicht, ihrer Verbindung zuvorzukommen und den Herzog von Bourbon festzuhalten, rückte rasch auf Orleans, darauf gegen Chartres; und zwischen beide feindliche Heeren gestellt, entschloß er sich, eins derselben anzugreifen, bevor sich dieses durch die Vereinigung mit

Königs von Jerusalem und Sicilien, Herzog von Lothringen und Calabrien, vom 8ten December 1465; ebendaselbst und in ders. Schieblade.

dem zweiten verstärken konnte. Das Treffen fiel zwischen dem königlichen und dem burgundischen Heere in der Nähe von Montlhéry vor [1]); von beiden Seiten mehr mit Tapferkeit als mit Vorsicht unternommen, wurde es äußerst blutig. Der Kampf war lang und unentschieden, und die Burgunder gaben als Ursache davon an, die Langsamkeit im Marsche der Bretagner, die absichtlich im Hinterhalte sich gehalten zu haben schienen, um den Ausgang des Streites abzuwarten. Verwirrung und Entmuthigung zeigten sich jetzt in beiden Heeren, und als die Dunkelheit dem Blutbade ein Ende machte, verwandte jeder der beiden Oberfeldherren den Rest der Nacht, um auf den Rückzug zu denken; aber der König bestimmte sich zuerst dazu, er setzte sich in Marsch, um vor Tagesanbruch sich auf seine Hauptstadt zurückzuziehen, und die Burgunder, die die Straße schon geräumt fanden, rückten nach vorhergegangener Vereinigung mit den Bretagnern auf Paris vor, um den König hier zu belagern. Der Herzog von Bretagne hatte sich auf der Seite von Saint-Maur aufgestellt.

Damals sah man zum ersten Male eine Schaar Schweizer in Frankreich unter dem Pannier des Grafen von Charolais, und ihre erste Unternehmung war die Belagerung von Paris, so daß man also nicht immer die Schweizer als Vertheidiger der Könige Frankreichs sieht. Die Belagerung dauerte drei Monate, und während derselben nahmen die bretagnischen Truppen Pontoise und Evreux. Ludwig XI. bemühte sich, die Ligue aufzulösen; er schloß einen besonderen Vertrag am 4ten October 1465 mit dem Herzoge von Burgund und machte darauf sehr vortheilhafte Bedingungen für die Bedeutendsten unter den verbündeten Fürsten, um sie am 29sten October desselben Jahres zur Unterzeichnung des Vertrages von Saint-Maur zu bewegen [2]). Das Urtheil, welches er zu Gunsten der bretagnischen Bischöfe gegen die Interessen des Herzogs gesprochen hatte, wurde zurückgenommen; er bezahlte diesem Fürsten eine Summe von 120,000 Goldthaler

1) Darstellung dieser Schlacht in den Actes de Bretagne t. III. p. 102.

2) Actes de Bretagne t. III. p. 104—110.

als Entschädigung für die Kriegskosten, und bestätigte für ihn den Titel eines Generalstatthalters des Königreichs; er leistete ihm Gewähr für den Besitz der Grafschaft Etampes und war galant genug, um für die Frau von Magnelais die Insel Oleron und die Herrschaft Montmorillon hinzuzufügen. Der Graf von Charolais behielt seine festen Plätze in der Picardie; der Herzog von Berry erlangte die Normandie als Apanage, mit allen diesem Herzogthume anhängenden Rechten und ausdrücklich selbst mit dem Rechte, die Lehnshuldigung von den Herzogen der Bretagne zu empfangen [1]). Auf diese Weise geschah es sonderbar genug, daß Herzog Franz II. nur einen Krieg darum geführt zu haben schien, daß sein Herzogthum statt eines Kronlehns ein Afterlehn von Frankreich wurde.

Franz begleitete den Herzog von Berry nach Rouen, als dieser Fürst den Besitz seiner neuen Apanage ergriff. Doch geschah diese Begleitung nicht wie die eines Vasallen, der das Gefolge seines Lehnsherrn vergrößert, er trat wie ein mächtiger Bundesgenosse auf, welcher eine Eroberung zu theilen verlangte, oder wenigstens durch seinen Rath den Fürsten beherrschen wollte, zu dessen glücklicher Erhöhung er am meisten beigetragen hatte. Er begann damit, die Statthalterschaft von Rouen durch seinen Einfluß an einen seiner Günstlinge vergeben zu lassen. Die Hofbeamten des Herzogs von Berry, auf diese Wahl eifersüchtig, säeten Zwietracht zwischen beide Prinzen und überredeten die Normannen, daß ihr Herzog in der Begleitung des Herzogs Franz nicht sicher wäre und daß dieser sich seiner Person bemächtigen und ihn nach der Bretagne entführen wollte [2]). Ein alter Volkshaß besteht zwischen den Normannen und den Bretagnern seit den normannischen Verheerungen, und weil darauf das eine dieser Völker sich eine Art von Herrschaft über das andere angemaßt hatte. Die Bürger von Rouen ergriffen die Waffen, eilten schnell nach einem Landhause, in dem sich der

1) Monstrelet t. III.

2) Histoire de Louis XI., ou chronique scandaleuse par un greffier d'Hotel de-Ville p. 88.

Herzog von Berry befand, führten ihn nach ihrer Stadt, und der Herzog von Bretagne wurde genöthigt, sich zurückzuziehen.

Ein so offenbares Mißverständniß, das so plötzlich auf die innigste Verbindung folgte, übertraf selbst die kühnsten Erwartungen Ludwigs XI. Der mit den Fürsten so eben abgeschlossene Friede war jetzt nur ein Fallstrick. Sobald er sie untereinander uneinig sah, schlug er dem Herzoge von Bretagne ein Separatbündniß vor, entsagte zu seinen Gunsten für immer seinen Ansprüchen auf die Regalien und der Schirmherrschaft der Bisthümer, und gestand ihm das Recht zu, Goldmünzen zu schlagen [1]). Franz II., sehr bereit, wie man sieht, seine Partei zu verändern, hatte noch nicht Caen erreicht, als er schon seinen neuen Vertrag mit dem Könige am 22sten December 1465 unterzeichnete [2]). Ludwig ging bald darauf zur Belagerung von Rouen ab. Der neue Herzog von der Normandie, zur Flucht genöthigt, suchte noch einen Schutzaufenthalt bei Herzog Franz, und dieser veränderte abermals plötzlich sein politisches System und nahm den flüchtigen Prinzen auf [3]). Aber durch den König gedrängt, den Herzog von Berry von seinem Hofe zu entfernen, entschuldigte er sich darüber und übernahm die Rolle als Vermittler zwischen den beiden Brüdern, und um sich vor den Folgen solches leichtsinnigen Benehmens im Voraus zu sichern, schloß er ein Bündniß mit England, Savoyen, Dänemark und bildete eine neue Vereinigung mit den Herzogen von Berry, Alençon und Burgund [4]). So hatte Herzog Franz in weniger als zwei Jahren unter dem Pannier der Ligue gedient, zweimal mit dem Könige von Frankreich und dem Herzoge von Berry gebrochen und wieder angeknüpft und überdies mehrere Bündnisse mit fremden Fürsten geschlossen. Durch die Versprechungen

1) Die Urkunden Ludwigs XI. darüber rühren aus dem October 1455 her; s. Recueil des ordonnances des rois de France de la 3me race t. XVI. p. 402, 405 u. 450.

2) Actes de Bretagne t. III. p. 115.

3) Bundesbrief vom 22sten August 1467 im Archiv von Nantes, Schrank N, Schieblade B.

4) Actes de Bretagne t. III. p. 151, 164, 169, 173, 183.

von Hülfstruppen ermuthigt, führte er seine Krieger im Sommer 1467 ins Feld, um die von einem königlichen Heere besetzte Normandie zu erobern. Alençon, Avranches, Caen, Bayeux öffneten ihm ihre Thore. Aber im folgenden Feldzuge gewann Ludwig XI. alle diese Plätze wieder, zwang den Herzog von Berry, seine Ansprüche auf die Normandie gänzlich aufzugeben, bedrohte die Bretagne zugleich von der nördlichen Gränze und von der Seite der Loire, belegte die Besitzungen der Antoinette von Villecquier mit Beschlag, und vergab diese Güter, um die Confiscation noch empfindlicher zu machen, an Tanneguy Duchâtel, diesen vormaligen Günstling, welchen die Maitresse in Ungnade gebracht hatte. Herzog Franz, gedemüthigt und gekränkt, mußte doch bald sich unterwerfen, und sein unvorsichtiger Angriff endete mit einem neuen Vertrage, der am 10ten September 1468 zu Ancenis mit den Gesandten Ludwigs XI. abgeschlossen wurde [1]). Doch hatte er nur zwei Monate vorher sein Bündniß mit dem Könige von England erneuert [2]).

Bei den Verhandlungen zu Ancenis hatte der französische Hof neue Ansprüche erhoben; er behauptete, über die Bretagne

1) Actes de Bretagne t. III. p. 188 und Recueil des ordonnances des rois de la 3me race t. XVI. p. 113 u. fg. Der Friedensvertrag zu Ancenis ward von Seiten des Königs durch den Herzog von Calabrien, von bretagnischer Seite durch den Kanzler Wilhelm Chauvin, durch Anton von Beauveau, Herrn von Silly, und Michael von Parthenaye, Herrn von Parigné, abgeschlossen und in denselben der Herzog Carl von Berry mit eingeschlossen. Die Ratificationsurkunde des Königs Ludwig ist vom 18ten Sept. 1468. Das Friedensinstrument ist von den Prinzen von Geblüt, den Marschällen, Erzbischöfen, Bischöfen, den Pairs des Reichs und überhaupt von den bedeutendsten Männern besiegelt, um die im Vertrage gegebenen gegenseitigen Versprechungen treu zu bewahren. — Dieses Document und mehrere andere hierauf sich beziehende Instructionen für die herzogliche Gesandtschaft befinden sich im Archiv von Nantes, Schrank N, Schieblade F.

2) Friedensvertrag auf 30 Jahre zwischen Eduard IV. von England und dem Herzog von Bretagne, vom 3ten Juli 1468, Archiv zu Nantes, Schrank B, Schieblade A. Abgeschlossen ward er durch den Vice-Kanzler Johann Romillé, der auch den Auftrag hatte, 3000 englische Bogenschützen bei dem Könige von England nach einem früheren Versprechen als Hülfstruppen auszuwirken.

nicht blos das Recht eines Oberlehnsherrn zu haben, sondern auch das landesherrlicher Einkünfte (la seigneurie utile) [1]); man unterstützte diese Behauptung dadurch, daß die Karolinger und selbst die Merovinger als Herren des Landes anerkannt wären, daß seit Hugo Capet mehrere französische Könige nicht allein die Lehnshuldigung erhalten, sondern auch das landesherrliche Recht genossen hätten. Man konnte aber diesen Angaben entgegenstellen, daß Frankreichs Könige nur im Kriege auf kurze Zeit die Bretagne in Besitz genommen hätten, ohne daß dieser Besitz einen Rechtsanspruch feststellen konnte, weil er niemals durch einen darauf folgenden Friedensvertrag bestätigt worden wäre. Die Vertheidiger der französischen Krone führten sodann für sich Stellen aus dem Gregor von Tours an, der die Bretagne als eine seit Clodwigs Zeiten den Franken unterworfene Provinz darstellte; ferner die Anwesenheit der Bischöfe von Rennes, Nantes und Vannes auf dem ersten Concilium zu Orleans, wohin sie auf Clodwigs Befehl sich begeben haben sollten; das Jahrgeld, welches der Graf von Vannes an Chilperich zahlte; endlich selbst die eifrigen Bewerbungen des Grafen Waroch bei Chilperich, um diese Statthalterschaft zu erlangen. Nach ihrer Meinung wären diese Thatsachen hinlängliche Beweise für den Besitz der Bretagne durch die merowingischen Könige.

Was die Carolinger anbetrifft, so kann an und für sich die Eroberung der Bretagne durch Carl den Großen nicht bestritten werden. Nomenoé war durch Ludwig den Frommen zum Statthalter der Bretagne ernannt worden; er hatte Carl dem Kahlen den Eid der Treue geleistet; das Concilium von Tours hatte ihm, wie einem aufrührerischen Unterthan, mit Strafen gedroht. In diesen Zeiten drückte man bei allen bretagnischen Verhandlungen das Datum durch den Namen des in Frankreich regierenden Königs aus. Carl der Kahle

3) Ein Manuscript in der königlichen Bibliothek zu Paris, du droit des rois de France, au duché de Bretagne tant pour la souveraineté, le ressort et l'hommage, qu'en ce qui est de la seigneurie utile; collect. de Dupuy mémoires pour le duché de Bretagne, fol. n. 6.

hatte den Erispoé, Nomenoés Nachfolger, die Belehnung mit der Grafschaft Nantes bewilligt. Die Versammlung des zu Savonnières vereinigten Clerus hatte Salomo III., Erispoés Nachfolger, ernst gemahnt, daß es mit Gefahr seiner Seele geschähe, wenn er sich die Herrschaft über ein dem französischen Staate seit seinem Ursprunge unterworfenes Volk anmaßte und dieser Usurpator leistete zuletzt den Eid der Treue und zahlte ein Jahrgeld an den König von Frankreich. Die bretagnischen Bischöfe waren unter der Gerichtsbarkeit eines französischen Metropolitanen, des Erzbischofs von Tours, und als sie sich von derselben losmachen wollten, hatte der heilige Stuhl ihren Ungehorsam verdammt. Endlich hatte Carl der Einfältige die Lehnshoheit über die Bretagne dem Herzoge der Normandie überlassen: also ein deutlicher Beweis, daß er sie früher besaß. Diese Schenkungen, Documente, Lehnseide, Concilienbeschlüsse, der mit den Normannen zu Saint=Clair geschlossene Vertrag waren geschriebene und bestimmte Ansprüche. Man kann also nicht die Gewalt bezweifeln, welche das Haus Carls des Großen über dieses Land ausgeübt hat.

Unter den ersten Capetingern war die Bretagne nur ein Afterlehn von Frankreich gewesen; aber nachdem Johann ohne Land durch ein Urtheil des Pairshofes das Herzogthum Normandie verloren hatte, war die Bretagne in Folge dieses Urtheils unter die unmittelbare Lehnsherrlichkeit Philipp Augusts zurückgetreten, welcher nach Uebernahme der Vormundschaft über die junge Herzogin Alix sich selbst, als Verwalter des Landes, den Eid leisten ließ. Die Vermählung der Alix mit einem Zweige aus dem Hause Dreux ließ die Bretagne an eine Nebenlinie des französischen Königshauses gelangen. Die Felonie Peters von Dreux bestimmte Ludwig IX. zur Forderung, daß jener sich seines Fürstenthums begäbe, und ihm mit der Vereinigung desselben mit der Krone Frankreich zu drohen; eine Drohung, welche der gewissenhafte König nicht gemacht haben würde, wenn er nicht das Recht gehabt hätte, sie auszuführen. Philipp der Schöne erhob die Bretagne zu einem Herzogthum — Pairie. Endlich, wie der Aufruhr des Herzogs Johann IV. den König Carl V. genöthigt hatte,

ihn durch den Pairshof richten zu lassen, der ihm seine Güter absprach, fiel die Bretagne, deren Einkünfte man ihm ließ, wieder an die Krone Frankreich zurück. — Die Mehrzahl dieser Thatsachen war begründet, aber einige derselben konnten unter einem für das Interesse des Herzogs von Bretagne weniger ungünstigen Gesichtspuncte dargestellt werden; überdies, obgleich man in Wahrheit behaupten konnte, daß dieses Herzogthum erobert, geräumt, wiedergenommen, zurückgegeben und confiscirt worden war, so war es nicht minder wahr, daß man keine bleibende Folge aus diesen augenblicklichen Besitznahmen ziehen konnte, weil auf alle stets Verträge folgten, die den früheren Zustand der Dinge wiederherstellten. Es war außerdem herkömmlich geschehen, daß die Könige von Frankreich den Herzogen von Bretagne immer wie souverainen Fürsten begegnet hatten. Es hatten oft zwischen ihnen Verträge und Bündnisse stattgefunden, welche durchaus die Unabhängigkeit beider abschließenden Parteien voraussetzten. Die Herzoge hatten die Lehnshuldigung geleistet, aber der französische Hof hatte sich endlich mit der einfachen Huldigung begnügt; und daraus, daß die Verpflichtung der bretagnischen Herzoge in dieser Rücksicht begränzt war, folgte, daß der König seine Ansprüche nicht über diese Gränzen hinaus ausdehnen konnte und noch viel weniger den völligen Besitz ihrer Staaten außer der Lehnshoheit in Anspruch nehmen durfte.

Ludwig XI. fühlte wohl, was an seinen Ansprüchen ungenügend und an seinen Beweisgründen mangelhaft war; aber gerade solche Ansprüche sucht man durch Gewalt der Waffen zu behaupten; auch hatte er bereits bei seiner Thronbesteigung dem Herzoge von Bretagne das Verbot zugehen lassen, sich Herzog von Gottes Gnaden zu benennen, Goldmünzen ohne besondere Erlaubniß zu schlagen und eben so wenig irgend eine Auflage in seinem Herzogthume zu erheben, indem er als König dieses sich selbst vorbehielt. Der Vertrag von Ancenis (1470) genügte aber auch keinesweges, den Herzog Franz sicher zu stellen. Ludwig XI., der von seiner Seite stets den Argwohn hegte, daß der Herzog noch heimlich im Bündnisse mit dem Könige von Eng-

land und dem Herzoge von Burgund stände [1]), gebrauchte ein arglistiges Mittel, um den Herzog zu einer Erklärung oder zu einem Meineide zu nöthigen. Er schickte ihm 1470 den Ritterorden des heiligen Michael, welchen er so eben errichtet hatte, und dessen Statuten die Ritter desselben verpflichteten, dem Könige von Frankreich gegen Jedermann zu dienen und jedem andern Bündnisse zu entsagen. Aber der Herzog wich der Annahme dieser Ehre aus, indem er in einem sonst sehr ehrerbietigen Schreiben [2]) alle seine Gründe, ausgenommen den wahren, auseinandersetzte und vornehmlich auf die Artikel der Statuten hinwies, die ihm mit seiner fürstlichen Würde wenig verträglich schienen. Aber Ludwig, über diese Verweigerung entrüstet, deren wahre Ursache er wohl erkannte, drängte den Herzog, sich gegen den König von England zu erklären, und Franz konnte nur durch eiligst gegebene Erläuterungen seiner Gesandten einen völligen Bruch vermeiden. Ludwig XI. hatte auch gefordert, daß die vornehmsten bretagnischen Barone Bürgschaft für die Treue ihres Fürsten leisteten [3]) und ein neuer Vertrag darüber zu Angers 1469 ausgestellt wurde; jedoch verhinderte dies bei der zweideutigen Politik der Fürsten dieser Zeit keinesweges, daß Herzog Franz sich drei Tage später in ein geheimes Bündniß mit dem Herzoge von Burgund zu Etampes einließ, sowie kurz vorher in ein ähnliches mit dem Herzoge von Guienne [4]). Während

1) Ludwig hatte in der That recht, denn man findet in den Archiven von Nantes (Schrank L, Schieblade F) einen Bundesbrief zwischen dem Herzog Carl dem Kühnen von Burgund und dem Herzog Franz vom 19ten April 1469 datirt. — Ebendas. Schrank P, Schieblade F ist ein anderer Brief vom 11ten December 1470, in welchem der Herzog von Burgund den von Bretagne um Hülfe bittet, weil der König von Frankreich die mit ihm bestehenden Verträge gebrochen hat.

2) Actes de Bretagne t. III. p. 206. Die Briefe des Herzogs Franz über diese Angelegenheit und die Statuten dieses Ritterordens im Archiv zu Nantes, Schrank K, Schieblade A und Schrank L, Schieblade F.

3) Versprechen einzelner Barone von 1469 u. 1470 im Archiv zu Nantes, Schrank L, Schieblade A.

4) Bundesbrief zwischen Carl, Herzog von Berry und Guienne,

Franz II. sich aufs neue zum Kriege rüstete, trat er 1471 entschieden zur Partei des Herzogs von Berry zurück, und schloß darauf 1472 noch ein engeres Bündniß mit dem Könige von England [1]), nachdem Eduard IV., der erste König aus dem Hause York, bereits mit Heinrich VI. das Haus Lancaster gänzlich vom Throne gestürzt hatte. Es war dies kein günstiger Augenblick, um von hier aus eine recht wirksame Hülfe gegen den König von Frankreich zu erlangen; doch schickte Eduard IV. dem Herzoge 1000 Engländer.

Aber die Verbindung der Herzoge von Guienne, Burgund und Bretagne gab Ludwig XI. gerechte Beunruhigung; um dieselbe noch fester und gefährlicher zu machen, sollte der Herzog von Guienne sich mit der Erbtochter von Burgund vermählen, der schon außerdem dem Könige sehr verdächtig war, als sein Bruder und da er vor Geburt des Dauphin Carl lange Zeit präsumtiver Kronerbe gewesen war. Ihre letzte Aussöhnung, die von so kurzer Dauer gewesen war, hatte man deshalb schon in einem Schiffe veranstalten müssen, wo der Saal der Zusammenkunft durch ein Gitter in zwei Theile getrennt gewesen war und so öffentlich das Mißtrauen beider Brüder bekannt gemacht hatte. Ludwig XI. hatte endlich, nachdem er lange in allen Kirchen Gelübde und Geschenke verschwendet und neuntägige Andachtsübungen veranstaltet hatte, in dem zehnten Jahre seiner Regierung und in dem funfzigsten seines Alters von der Gunst des Himmels einen Sohn erhalten, dessen Geburt die Stellung des Herzogs von Guienne sehr veränderte. Aber, wenn gleich er ein geheimes Vergnügen empfand, die Hoffnungen seines Bruders zerstört zu sehen, so konnte er doch nicht ohne Schreck den Gedanken fassen, daß der Herzog von Guienne mit seiner Apanage die ganze Erbschaft des Hauses Burgund vereinigen sollte, wodurch Frankreich bei der Nachbarschaft eines so übermächtigen Kronvasallen selbst in große Gefahr gerathen wäre. Er unternahm daher mit großem Eifer, diesen Heirathsplan zu

und dem Herzoge von Bretagne, vom 17ten Mai 1469 im Archiv zu Nantes, Schrank L, Schieblade D.

1) Actes de Bretagne t. III. p. 246.

vereiteln und bot seinen kaum einjährigen Dauphin als Schwiegersohn dem Herzoge von Burgund an; eben so schlug er seine Tochter dem Herzog von Guienne zur Gemahlin vor und bemühte sich, gegen den Herzog von Bretagne einen neuen Feind aufzuregen, indem er dem Könige von Schottland die Belehnung mit der Bretagne anbot. Alle diese Intriguen würden aber die Ligue nicht aufgelöst haben, da die Fürsten zum Kriege entschlossen schienen, wenn nicht der unerwartete Tod des Herzogs von Guienne, der in der Blüthe seiner Jahre durch seinen Almosenier Urban Faure, Abt von Saint-Jean-d'Angely, vergiftet wurde, alle ihre Plane vernichtet hätte. Der König glaubte dem Verdachte, den Tod des Herzogs von Guienne veranlaßt zu haben, zuvorkommen zu müssen; er schrieb an den Herzog von Bretagne, um sich darüber zu entschuldigen und erbot sich, durch bretagnische Commissarien eine Untersuchung des Verbrechens anstellen zu lassen. Ueberdies ließ sich aber der Herzog von Burgund nach den ersten Feindseligkeiten gewinnen, und so kam es rasch zu einem Separatfrieden zwischen diesem und Ludwig XI., den man mit vollem Rechte einen Abfall nennen konnte.

Darauf ließ der König seine Truppen, welche er bereits seit einiger Zeit auf den Gränzen von Guienne versammelt hatte, in die Bretagne einrücken. La Guerche, Ancenis, Machecould öffneten ihre Thore und der Herzog von Bretagne mußte bald das Mittel, zu unterhandeln, ergreifen. Bei der Doppelzüngigkeit des Königs Ludwig XI. selbst war die Aussöhnung mit ihm immer leicht, aber wenig sicher; man erhielt von ihm zwar Waffenstillstand, aber niemals einen sichern Frieden. Der Herzog gab in einigen Puncten nach, worauf man zu Poitiers einen Waffenstillstand auf 45 Tage unterzeichnete, der in der Folge in einen Waffenstillstand auf ein Jahr verwandelt wurde [1]): aber diese Vereinigung sicherte noch nicht die Ruhe der Bretagne.

1) Actes de Bretagne t. III. p. 254 u. 272. Urkunde König Ludwigs XI., in welcher er auf seine königliche Ehre schwört, keinen Vertrag mit dem Herzoge von Burgund ohne Zustimmung des Herzogs von Bretagne abzuschließen; vom 1sten Januar 1472, Archiv zu Nantes, Schrank L, Schieblade F.

Das Mißtrauen zwischen diesen beiden Fürsten war so groß, daß sie sich im Frieden noch gespannter als während des Krieges beobachteten, und ihre Vorsichtsmaaßregeln trugen alle den Charakter eines eingewurzelten Hasses an sich. Von der einen Seite erneuerte der Herzog ohne Unterlaß die Verbindung mit den Häusern Burgund und Anjou; von der anderen Seite arbeitete Ludwig rastlos, unabhängig von seinen Anstrengungen Zwietracht unter seinen Feinden zu erregen, auch Bürgerkrieg in ihren Ländern anzustiften; er bestach ihre Beamten, erkaufte ihre Geheimnisse und wirkte mit seinem Einflusse ohne ihr Wissen auf alle ihre Berathschlagungen ein; er zog in seinen Dienst den jungen Vicomte Peter von Rohan, der der mächtigste Landbesitzer in der Bretagne war, und wandte, um ihn bei sich zurück zu behalten, Verführungen aller Art an, Zwang und Geschenke, so daß er ihm in vier Jahren die Herrschaft Gié in der Champagne, das Halsband seines Ordens St. Michael und 1473 die Würde eines Marschalls von Frankreich verlieh; aber dies war noch nichts in Vergleichung mit dem, was er diesem jungen ehrgeizigen Grafen versprach, der früher schon durch mehrere Verbindungen dem Hause Bretagne zugehörte, und dem nur noch die Tochter des Herzogs als Gemahlin fehlte, um das Herzogthum selbst in Anspruch zu nehmen. Daher erregte auch seine Verbindung mit dem französischen Hofe lebhafte Unruhen in der Bretagne.

Herzog Franz war aber nicht allein von so schwachem Charakter, sich stets regieren zu lassen, sondern er wurde auch immer von mehreren Personen beherrscht. Es war für ihn nothwendig, in derselben Zeit einen Günstling und eine gebietende Maitresse zu haben, und damals waren sogar drei alles vermögende Personen am bretagnischen Hofe. Als Maitresse behauptete sich fortwährend Antoinette Magnelais, Frau von Villecquier; die Rolle des Günstlings spielte ein gascognischer Edelmann, der Ritter von Lescun, genannt von Aydie, der seit einigen Jahren in herzogliche Dienste getreten, aber schon am Hofe Carls VII. sehr ausgezeichnet war [1]). Die

1) Nach Jaligny, histoire de Charles VIII. stammt Lescun aus

dritte einflußreiche Person in Bretagne war der Großschatzmeister Landois, der außerordentlich viel über den Entschluß des Herzogs vermochte.

Landois hatte nun einmal die dem französischen Hofe entgegengesetzte Partei ergriffen und bestimmte deshalb den Herzog, stets sich zur Verbindung mit den mißvergnügten Kronvasallen und in gutem Vernehmen mit England zu halten. Die Maitresse befolgte öffentlich dasselbe System, aber heimlich nahm sie Wohlthaten von König Ludwig an. Der Günstling Lescun, der sich für den größten Feind des Königs ausgab, war geradezu von demselben bestochen. Einige Nachrichten aus seiner Zeit stellen ihn als einen Mann von sehr angenehmen Geistesgaben dar, von ausgezeichneter Tapferkeit, der immer französisch im Herzen, obgleich er den Dienst des Königs verlassen und in den Reihen seiner Feinde gekämpft hatte, doch mit Eifer und rechtlichem Sinne sich bemüht hätte, Frankreich und die Bretagne versöhnt zu halten. Aber um alle diese Lobeserhebungen zu verdienen, mußte er nicht, wie er einmal im Dienste des Herzogs war, vom französischen Könige ein Geschenk von 24,000 Goldthalern annehmen und außerdem ein Jahrgeld von 6000 Livres, die Grafschaft Comminges und das Versprechen mehrerer Statthalterschaften [1]. — Peter Landois, sein gewaltiger Nebenbuhler, war der Sohn eines Schneiders aus Vitré; anfänglich als Diener in die herzogliche Garderobe aufgenommen, war es ihm bald geglückt, das Vertrauen seines Herrn zu gewinnen und die Verwaltung der Finanzen zu erhalten; war nun der Günstling Lescun dem Könige von Frankreich durch Wohlthaten verpflichtet, so galt der Schatzmeister Landois als ein vom Herzoge von Burgund Besoldeter. Es giebt nun immer eine natürliche Verbindung zwischen den Verwaltern der Staatseinkünfte und den Maitressen der Fürsten; auch gehörte die Frau von

den Gränzen zwischen Bearn und Gascogne her, war ein sehr armer Edelmann, der nur ein kleines Landschloß besaß, aber gewandt, ein wackerer Krieger, ein guter Reiter, von stattlicher Haltung, trefflich im Gespräch und vertraut mit Fürsten und Grafen.

1) Taillandier, der Fortsetzer des Morice, histoire de Bretagne t. II. p. 123.

Villecquier, indem sie wenigstens zum Scheine die politischen Ansichten des Landois begünstigte, dem englischen Interesse, wie Lescun dem französischen Hofe; aber jene mit dem Vortheile, daß die natürliche Neigung des Herzogs ihn nicht dem Könige von Frankreich entgegenführte. Ein unerwartetes Ereigniß knüpfte überdies neue Verhältnisse an zwischen Franz II. und dem Könige von England.

Ein gewaltiger Sturm warf zwei Prinzen aus dem Hause Lancaster, die bei dem Könige von Frankreich eine Schutzstätte suchten, auf die bretagnischen Küsten. Franz II. hielt sie zurück; Eduard IV. verlangte ihre Auslieferung, Ludwig XI. forderte ihre Freilassung. Der Herzog entschuldigte sich gegen den Einen und den Andern, aber um diese Geiseln sorgfältig zu bewachen und den Verdränger des Hauses Lancaster auf dem englischen Throne zu schonen, ließ er sie beide in einem seiner festen Schlösser eingesperrt halten. Da nun Eduard zwei Prinzen, die als seine Mitbewerber um die englische Krone auftreten konnten, in den Händen des Herzogs von Bretagne sah, so suchte er sich noch enger mit Franz II. zu verbinden, um sich seiner Treue zu versichern. Er versprach ihm selbst zu seiner Hülfe mit einem Heere auf seine erste Anforderung zu kommen, und sie beschlossen gemeinschaftlich einen Vertrag gegen den König von Frankreich, zu welchem sie (1475) den Herzog von Burgund als Theilnehmer zuließen. Ludwig XI., der das Geheimniß desselben entdeckt hatte, verhehlte es; aber durch die drohende Dazwischenkunft des Königs von England bestimmt, dessen Hochmuth so weit ging, die französische Krone selbst in Anspruch zu nehmen, wollte Ludwig zuvörderst den mit dem Herzoge von Bretagne verabredeten Waffenstillstand in einen definitiven Frieden verwandeln. Dieser Vertrag kam auch in der That in der Abtei de la Victoire bei Senlis am 9ten October 1475 zu Stande[1]). Beide Fürsten begannen damit, durch einen gegen=

1) Actes de Bretagne t. III. p. 286, 287. — Friedensvertrag zu Senlis zwischen König Ludwig XI. und dem Herzoge von Bretagne, nach welchem sie gegenseitig alles im Kriege Genommene herausgeben, alle vorher geschlossene und dagegen laufende Verbindungen und Verträge aufheben und sich gegenseitig alle nur mögliche Hülfe versprechen; vom

seitigen Schwur auf das wahre Kreuz sich zu verpflichten, ihr Leben lang weder einen Mordanschlag noch eine Haft gegen einander zu unternehmen [1]). Die vorzüglichste Bedingung von Seiten des Königs war, alle Ansprüche auf das Herzogthum aufzugeben. Den Tag nach der Unterzeichnung dieses Vertrages verschwendete Ludwig ohne Noth wie ohne Erfolg Bezeigungen seines Vertrauens und bestätigte zum dritten Male den Herzog in dem leeren Titel eines General-Statthalters des Königreichs [2]).

Dessenungeachtet war diese Aussöhnung weder von der einen noch von der anderen Seite aufrichtig. Ludwig hatte bald zur Hand den Beweis einer neuen Verrätherei des Herzogs. Ein ungetreuer Geheimschreiber hatte dem Könige für 60 Mark Silber zwei und zwanzig Originalbriefe über die Verbindung des Herzogs mit dem Könige von England ausgeliefert, aus denen das Geheimniß ihres Einverständnisses sich vollständig ergab. Es handelte sich um nichts weniger, als um das Versprechen Eduards IV., mit einem Heere nach Frankreich herüberzukommen, sobald der Bruch zwischen dem Herzoge und dem Könige erklärt wäre [3]).

Der Tod des Herzogs von Burgund, Carls des Kühnen, am 5ten Januar 1477 entzog dem Herzoge Franz II. einen seiner mächtigsten Verbündeten und wurde die Veranlassung zu einer Gesandtschaft, welche derselbe an Ludwig XI.

9ten October 1475, Archiv zu Nantes, Schrank L, Schieblade A. Urkunde Ludwigs XI. aus demselben Monate, in welcher er sich verpflichtet, dem Herzoge seine volle Freiheit stets zu lassen und ihn nie zu zwingen, wider seinen Willen außerhalb der Bretagne zu erscheinen. Eine andere Urkunde Ludwigs XI. vom 25sten November 1475 verheißt, bretagnische Unterthanen in ihren Besitzungen und Ländereien in Frankreich zu schützen. Dritte Urkunde Ludwigs XI. vom 28sten Juli 1477 beseitigt einige Verwickelungen, die sich aus dem Friedensvertrage von Senlis ergeben hatten. Ebendas. Schrank I, Schieblade D.

1) D'Argentré histoire de Bretagne livr. XII.; Leonard collection des traités t. I. p. 165 u. 200.

2) Patent Ludwigs XI. vom 16ten October 1475 im Archiv zu Nantes, Schrank N, Schieblade D.

3) Actes de Bretagne t. III. p. 305.

schickte, um durch Erneuerung der Versicherungen seiner Treue dessen Wachsamkeit zu täuschen. Der Kanzler von Bretagne, Chauvin, war an der Spitze dieser Gesandtschaft [1]): aber der König, damals gerade mit der Belagerung von Arras beschäftigt, ließ die Gesandten gleich nach ihrer Ankunft in seinem Lager verhaften. Nach zwölftägiger Haft ließ er den Kanzler kommen, und fragte ihn, ob er wohl den Grund seiner so eben erlittenen Behandlung erriethe. Während der Kanzler sich in Protestationen aller Art gehen ließ, zeigte ihm der König mit einer Offenheit, die kaum in seinem Charakter lag, die jetzt in seinem Besitze sich befindliche Correspondenz, deren Lesung den Kanzler überaus bestürzte. Er protestirte gegen sie und berief sich auf Treu und Glauben, und in der That schien er auch gar nicht in das Geheimniß der Verbindung seines Herrn mit den Engländern eingeweiht zu seyn: „Mein Herr Kanzler, sagte ihm der König, ich weiß wohl, daß Ihr um Nichts in der Welt einen solchen Rath gegeben haben möget; mein guter Neffe hat sich aber auch in Acht genommen, Euch dazu zu berufen, er hat dafür nur seinen Schatzmeister und seinen kleinen Schreiber Guegnon, die diesen Handel leiten. Kehrt also jetzt zu meinem guten Neffen von Bretagne zurück, bringt ihm diese Briefe und sagt ihm, daß ich nicht weiter Gesandtschaften von ihm annehmen und mich für seinen Freund halten will, wenn er sich nicht zuvor in allen Beziehungen von diesem Könige von England entfernt."

Ludwigs XI. Zorn setzte den Herzog in die lebhafteste Bestürzung; man warf sogleich den ungetreuen Geheimschreiber in einen Sack genäht in den Fluß Aurai; darauf aber ließ Landois dem Herzog merken, daß, je gereizter der König von Frankreich wäre, um so nothwendiger würde es seyn, das Bündniß mit England zu verstärken. Doch verhinderte

1) Ein Volumen auf Papier, die Instructionen dieser Gesandtschaft enthaltend, um alle noch übrig gebliebene Differenzen zwischen dem Herzoge und dem Könige von Frankreich beizulegen; die letzten sind vom 15ten Juni 1477. Es waren außer dem Kanzler noch der Vicekanzler Guy du Bouschet, der Seneschall Nicolaus von Esmond und der Oberhofmeister Couetquën dabei. Archiv zu Nantes, Schrank L, Schieblade A.

dieses nicht, daß man am 27sten Juli 1477 zu Arras wieder einen Sühnvertrag zum Schein abschloß [1]), dessen Beobachtung beide Fürsten zu beschwören sich verpflichteten, „aber auf solche Reliquien, welche Einer dem Andern darreichen würde, indem jedenfalls sowohl der König als der Herzog sich vorbehielten, nicht genöthigt zu seyn, diesen Eid auf den kostbaren Körper unseres Heilandes, oder auf das in der Kirche des heiligen Lupus zu Angers befindliche Stück des wahren Kreuzes abzulegen." Man sieht also, daß es Eide gab, deren Kraft man für mehr oder minder bindend hielt, und daß die hohen den Vertrag abschließenden Parteien befürchteten, zu sehr ihr Wort und ihre Seele zu verpflichten. Ludwig XI. wollte durchaus nicht sprechen hören von Eiden, die auf das wahre Kreuz abgelegt wären, weil man behauptete, daß Jeder, der einen Meineid auf diese Reliquie schwüre, in demselben Jahre sterben müßte [2]). Der Herzog war aber schon meineidig allein durch die Thatsache des Doppelbündnisses mit Ludwig und dem König von England.

Kaum war aber diese Aussöhnung unterzeichnet, so sah man das Parlament ein Urtheil erlassen, welches lange Zeit verschoben war und den Herzog der Grafschaft Etampes beraubte; er mußte diesen Verlust ohne Widerrede ertragen. Bald darauf vernahm man, daß der König, welcher so eben alle seine Ansprüche auf die Bretagne aufgegeben hatte, nur

1) Die Eidesformel des Königs Ludwig in 6 Artikeln ist vom 21sten Juli 1477 zugleich mit mehreren Papieren, die auf diesen Vertrag sich beziehen, im Archiv zu Nantes, Schrank K, Schieblade A. Die von König Ludwig dem Herzoge vorgelegte Eidesformel, mit der er nach bereits erfolgter Unterzeichnung den Vertrag von Arras beschwören sollte, ist vom 29sten Juli 1477; ebendas. Schrank T, Schieblade F.

2) Inzwischen der Herzog beschwur doch gerade über diesem wahren Kreuze die Beobachtung dieses Vertrages, Actes de Bretagne t. III. p. 310. und Ludwig XI. ließ den Tag darauf auf dieselbe Reliquie, aber durch seine Gesandten, den Eid ablegen. Zwei Documente über diese Verhandlung und ein drittes über einen auf den Körper unsres Heilandes in derselben Angelegenheit gegebenen Eid des Königs, der auch nachher dieselbe Reliquie durch den Edelmann Boischaigne dem Herzoge zum Eide überreichen ließ, nach einem Auftrage vom 13ten August 1477; Archiv zu Nantes, Schrank N, Schieblade D.

nach einem Vorwande suchte, sie wieder geltend zu machen, indem er von Johann von Brosse, Grafen von Penthièvre, und dessen Gemahlin Nicole von Blois, die Rechte dieses Zweiges des älteren bretagnischen Fürstenhauses an sich kaufte, wiewohl dasselbe seit mehr als einem Jahrhunderte durch die Grafen von Montfort verdrängt war.

Die Urkunde über die Abtretung dieser Rechte ist vom 26sten Januar 1479 [1]); in der Einleitung suchte man nachzuweisen, daß das Herzogthum Bretagne dem Rechte nach dem Grafen Carl von Blois und nicht dem Grafen von Montfort zugehörte, welcher diesen Mitbewerber und seine Erben auf eine ungerechte Weise aus dem Besitze des Herzogthums gesetzt hätte; daß Johann, der Sohn des Grafen von Montfort, von dieser Wahrheit dergestalt durchdrungen gewesen wäre, daß er in seinem Testamente seinem Sohne Franz I. anempfohlen hätte, dem Johann von Brosse und der Nicole von Blois, als rechtmäßigen Nachkommen des Carl von Blois, das ihnen rechtmäßig zugehörende Herzogthum wieder zurückzugeben. Johann von Brosse und seine Gemahlin Nicole, fügte man hinzu, hätten sich immer standhaft geweigert, dem Herzoge gegen den König von Frankreich, ihren rechtmäßigen Landesherrn, zu dienen; deshalb habe sie der Herzog aus der Grafschaft Penthièvre und ihren übrigen Besitzungen vertrieben. Da sie nun für sich selbst nicht mächtig genug wären, um die Bretagne wieder zu erobern, so träten sie alle ihre Rechte auf dieses Land an König Ludwig XI.

1) Das Document befindet sich in den Actes de Bretagne t. III. p. 343; eine authentische Copie desselben, von 2 Notaren besiegelt, in einer Handschrift der königlichen Bibliothek zu Paris, betitelt: titres et mémoires pour la Bretagne. — Die Vollmacht der Nicole von Blois für ihren Gemahl Johann von Brosse, mit König Ludwig XI. den Vertrag abzuschließen über ihre Rechte auf die Bretagne, ist vom 11ten December 1478. Das Original des Uebertragens dieser Rechte auf Ludwig XI. ist vom 3ten Januar 1479. — Die Quittungen über das empfangene Geld von Johann von Brabant und Isabella von Tour sind vom 16ten Januar und vom 11ten Februar 1479; sämmtlich im Archiv zu Nantes, Schrank A. Späterer Vertrag zwischen Ludwig XI. und der Nicole von Blois nach dem Tode ihres Gemahls vom October 1485; er bestätigt den früheren; ebendas. Schrank C, Schieblade B.

und seine Nachfolger auf dem französischen Throne ab. Dafür versprach der König von Frankreich, für Johann von Brosse und Nicole von Blois zwei Schulden zu bezahlen, die zusammen sich auf 50,000 Livr. Tourn. beliefen, von denen die eine, die Summe von 35,000 Livr., als Rest des Heirathsguts für Paulla von Brosse, Johanns Tochter, Johann von Brabant zu fordern hatte, die übrigen 15,000 Livr. aber der Isabella von Tour zukamen. Außerdem verpflichtete sich der König für sich und seine Erben, daß, sobald er im Besitz der Bretagne sich befände, er an Johann von Brosse und dessen Gemahlin Nicole die Grafschaft Penthièvre und ihre übrigen früheren Besitzungen [1]) in der Bretagne wieder übergeben würde.

Diese Erwerbung der Ansprüche des Hauses Blois zeigte nicht des Königs Neigung, Rücksichten gegen den Herzog von Bretagne zu beobachten; man muß zwar zugestehen, daß Ludwig derselben durch die häufigen Treulosigkeiten des Herzogs überhoben war, aber diese Hindeutung auf Feindseligkeiten setzte ihn der Demüthigung aus, von Seiten des Erzherzogs Maximilian von Oestreich eine dringende Aufforderung annehmen zu müssen, von dem Kriege gegen den Herzog von Bretagne abzustehen [2]). Dieser, selbst stark beunruhigt, suchte inzwischen eine kräftige Unterstützung in einer Familienverbindung; er hatte nur zwei Töchter und sich vorgenommen, der ältesten das Herzogthum als Erbtheil zu hinterlassen. Eine solche Mitgabe durfte wohl der Prinzessin die Hand eines Fürsten zusichern, der im Stande war, sie zu beschützen; aber Anna war erst am 26sten Januar 1477 geboren und konnte also jetzt nur verlobt werden.

Sie wurde auch alsbald durch einen Bewerber gesucht,

1) Die Herrschaften Lannion, Lamballe, Lanvollon, Paimpol, Guingamp, Chateau-Laudren, Minihriac, beide Châteaulin, Goukin, Duault, Châteauneuf-du-Fou, Landelau, Avaugour, Moncontour, Clisson, Rosporden, Goulaine, Lepine, Gandin und Regnac; außerdem das Schloß Chantoceaux nebst Zubehör im Lande Anjou.

2) Ludwig ließ dies Actenstück in die Parlaments-Register am 11ten December 1480 eintragen. Handschrift in der königlichen Bibliothek zu Paris, Nr. 301 aus der collection de Brienne.

der aber, weit entfernt, Hülfe anbieten zu können, deren selbst vielmehr bedurfte, um auf den Thron seiner Väter zu steigen. Dieser Bewerber war der Graf von Richemont, der letzte Sproß des Hauses Lancaster; aber auch hier hatte er zum Nebenbuhler den Sohn Desjenigen, den er im Besitze seiner Krone sah. Eduard IV. ließ um die Hand der jungen Prinzessin für den Prinzen Eduard von Wales nachsuchen, welcher damals erst eilf Jahre alt war; und sie wurde ihm wirklich 1481 verlobt. Die Bedingungen des darüber abgeschlossenen Vertrags [1]) waren das Versprechen einer immerwährenden Freundschaft zwischen beiden Häusern und ein Schutz- und Trutzbündniß gegen Frankreich [2]). Aber dieser Heirathsplan hatte eine unglückliche Vorbedeutung: ließ er von der einen Seite die Vereinigung der Bretagne mit England erblicken, so rief er auf der andern den Bretagnern ins Gedächtniß, was ihnen im zwölften Jahrhundert die Anrufung der englischen Hülfe gekostet hatte; ihr verwüstetes Land, die harte Herrschaft der Plantagenets, die gewaltsame Unterdrükkung, welche Heinrich II. und Richard Löwenherz ausübten, die Gefangenschaft der Herzogin Constantia, die Ermordung des jungen Arthur und das unauslöschliche Andenken an die Grausamkeiten der normannischen Fürsten und ihre Ansprüche auf die Bretagne boten sehr trübe Erinnerungen dar. Aber nicht weniger vermochte die Furcht, welche Ludwig XI. einflößte, um einen Augenblick diesen vererbten Haß zu zügeln, den das bretagnische Volk gegen die Engländer hegte. Doch kam auch die verabredete Heirath nicht zu Stande, da nach Eduards IV. Absterben im J. 1483 sein Sohn Eduard V.

1) Actes de Bretagne t. III. p. 394.

2) Missiv des Königs Eduard IV. vom 20sten Februar 1482 auf Pergament; es verheißt die Absendung von 4000 Bogenschützen an den Herzog und auf königliche Kosten drei Monate zu unterhalten, sobald der Herzog sie fordern würde. Archiv zu Nantes, Schrank B, Schieblade A. Friedensvertrag zwischen dem Könige von England und dem Herzoge von Bretagne und ihren gegenseitigen Unterthanen, nebst Erleichterung für ihren Land- und Seehandel; vom 4ten September 1482, ebendas. Schrank O, Schieblade D.

vom Throne ausgeschlossen und zwei Monate später durch seinen Oheim Richard von Gloucester ermordet wurde.

Der Verlust einer solchen Aussicht auf Hülfe erschien jetzt noch um so fürchterlicher, als ein neues Ungewitter von Frankreichs Seite sich gegen die Bretagne aufthürmte. Dies durfte man nicht hoffen durch ein Bündniß mit den hanseatischen Städten, das in dieser Zeit am 23sten September 1483 [1]) erneuert wurde, zu beseitigen, da diese Städte keine wirksame Hülfe gegen Frankreichs Macht gewähren konnten. Von dem Augenblicke ab, daß Ludwig XI. die Ansprüche des Hauses Blois gekauft hatte, konnte man den endlichen Zweck seiner Absichten nicht mehr verkennen, und ihm selbst wäre es nicht mehr möglich gewesen, sie mit dem Schleier der Heuchelei zu verdecken.

Da nun Ludwig XI. und Franz II. keine Rücksichten mehr gegenseitig zu beobachten hatten, so erlaubten sie sich gegeneinander die beleidigendsten Beschuldigungen. Ein pariser Kaufmann, der nach der Bretagne zum Verkauf seiner baumwollenen Mützen gekommen war, hatte einige derselben einem Diener bei der herzoglichen Garderobe verkauft; sogleich fiel auf ihn der Argwohn, man wußte nicht aus welchem Grunde, diese Mützen vergiftet zu haben, um mit denselben den Herzog zu tödten. Man warf ihn ins Gefängniß, belastete ihn mit Ketten, schor ihm die Haare vom Haupte und ließ ihn alle Mützen eine nach der andern versuchen, ohne daß irgend ein anderer Erfolg für seine Gesundheit daraus sich ergab, als der, welchen eine erschreckliche Furcht hervorbrachte, da dieser Unglückliche glaubte, daß man diesen Vorwand nur ersonnen hätte, um ihn sterben zu lassen. Da man nun aus diesem Versuche durchaus keinen Beweis gewinnen konnte, so wandte man Versprechen und Drohungen an, um ihn zum Bekenntnisse zu nöthigen, daß er nach der Bretagne in dem Vorhaben, den Herzog zu ermorden, gekommen, und daß er dazu von König Ludwig XI. angetrieben wäre. Er wußte nur zu wiederholen, daß er durchaus kein

1) Es wurde in Brügge abgeschlossen; Archiv zu Nantes, Schrank B, Schieblade A.

Vergifter wäre und daß er seinen König im ganzen Leben niemals gesehen hätte. Man setzte ihn endlich in Freiheit; aber obgleich man ihn hatte schwören lassen, niemals den Mund über das zu öffnen, was ihm in der Bretagne begegnet wäre, so war doch seine erste Unternehmung, als er den Fuß auf das französische Gebiet setzte, eine Erklärung vor Gericht darüber auszustellen, welcher der französische Hof die möglichst größte Bekanntmachung gab; und er verfehlte nicht, in derselben auf den Großschatzmeister der Bretagne scharf hinzuzielen und denselben selbst als einen Hexenmeister und Vergifter preiszugeben [1]).

Allerdings war das Mißtrauen des Königs Ludwig um nichts geringer als das des Herzogs. Ein gewisser Anton Deshayes hatte vor dem Richter von Poitiers erklärt [2]), daß der Herzog Franz II. einem seiner Vertrauten den Auftrag gegeben habe, den König zu vergiften. Alle diese gegenseitigen Anklagen waren wahrscheinlich ohne allen Grund, aber die beiden Fürsten lebten deswegen in ewiger Unruhe und ganz besonders Ludwig XI. Sein Mißtrauen erstreckte sich bis auf seine Diener, seine nächsten Umgebungen und seine Familie. Man untersuchte die Prinzen und selbst den Dauphin, wenn sie, um den König zu sehen, an den Thoren des Schlosses du Plessis-les-Tours sich einfanden.

Im Kriege mit dem Erben des Hauses Oestreich und des Herzogs von Burgund, in offener Feindschaft mit dem Herzog von Bretagne, in seinem eigenen Königreiche durch Parteien bedroht, die seine Grausamkeit hervorgerufen hatte, bedrückt von den Annäherungen des Todes durch alle Hinfälligkeiten des Alters, oft seiner Vernunft durch Anfälle des Schlagflusses und der Epilepsie beraubt, verzehrt durch abergläubische Vorstellungen, die seine inneren Schrecken verriethen, eingeschlossen in einem unzugänglichen Schlosse, zu schrecklichen und wunderbaren Arzneimitteln, nach Aus-

1) Actes de Bretagne t. III. p. 417.

2) Ebendas. t. III. p. 398.

sage einer zeitgenössischen Chronik [1]), getrieben, da sie den Ausdruck nicht wagt, daß man ihn Menschenblut trinken ließ, endigte der Tyrann Frankreichs eine verhaßte Regierung und war nicht mehr im Stande, sich der Besitzungen seiner Nachbaren zu bemächtigen. Er starb wenige Monate nach Eduard V. Dieser Tod gestattete dem Herzoge von Bretagne, wieder frei aufzuathmen und mit um so größerer Sicherheit, als er den französischen Thron durch ein Kind einnehmen sah, um dessen Vormundschaft Anna von Beaujeu, der Herzog von Orleans und der Herzog von Bourbon sich eifrig stritten. Bis zu diesem Zeitpuncte hatte Herzog Franz keinen Augenblick völliger Sicherheit genossen, und man würde nicht begreifen können, wie er das Gelübde thun konnte, eine Pilger-Wallfahrt nach St. Jago di Compostella zu unternehmen, wenn wir nicht in einer päpstlichen Bulle [2]), die ihn von dem Gelübde freisprach, den Beweis davon in Händen hätten. Man kennt nicht die Veranlassung, warum er diese Wallfahrt unternehmen wollte; aber man sieht auch nicht den Zeitpunct, den er zu ihrer Ausführung hätte wählen können.

Zum Unglück für diesen Fürsten hatte seine Schwäche ihm innere Unruhen im Lande erregt, die ihn auch daran hinderten, sich an dieser Zwischenzeit des Friedens zu erfreuen, den ihm der Tod seines Hauptfeindes zu versprechen schien. Landois hatte über alle seine Nebenbuhler durch den Erfolg seines Systems einer Verbindung mit England triumphirt. Man muß ohne Zweifel die Zweideutigkeit des Herzogs verdammen, welche die Treulosigkeit Ludwigs XI. keineswegs entschuldigte; aber man muß auch einräumen, daß diese dauernde Verbindung mit Frankreich für die Bretagne höchst angemessen war, so lange auf dem französischen Throne ein Fürst saß, dessen offenbare Herrschsucht darauf ausging, alle Kronvasallen zu unterdrücken, in jeder freundlichen Verbin-

1) Histoire de Louis XI. et des choses mémorables advenues à son règne, par un greffier de l'Hôtel-de-Ville de Paris.

2) Bulle des Papstes Sixtus IV., um Herzog Franz von der Wallfahrt nach S. Jago zu dispensiren, Archiv zu Nantes, Schrank B, Schieblade A.

dung ein listiger Betrüger, vor dem man niemals sicher war. Dieses politische System konnte sicher auf eine edlere Weise befolgt werden, aber der Minister, welcher es aufgestellt hatte, erwarb sich wenigstens das Verdienst, klar erkannt zu haben, wo die Gefahr und wo die Abhülfe war. Der Günstling Lescun handelte durch Intriguen, der Großschatzmeister zeigte sich fähig, zu regieren. Seine Geschicklichkeit, seine Kühnheit, seine glücklichen Erfolge, Englands Einfluß machten ihn bald eben so zum Meister des Hofes, wie des Cabinets. Er unterjochte einen Fürsten von schwachem Charakter und beschränktem Geiste, zumal da die Frau von Villecquier ihm selbst darin beistand; so sah er sich in vollem Besitz nicht blos der herzoglichen Gunst, sondern auch seiner Gewalt.

Es giebt durchaus keine andere Macht, vor welcher ein Hof sich tiefer erniedrigt, als vor der der Emporkömmlinge; es giebt durchaus keine, von welcher er mehr Verachtung empfängt. Die Eigenliebe der Emporkömmlinge überredet sie, daß, indem sie sich zu einem erhabenen Amte aufschwingen, sie nur gemacht sind, diesen ihnen zugehörenden Platz einzunehmen. Die Kraft des Talentes oder des Charakters, welche sie bis zu demselben geführt hat, läßt sie mit demselben Verdrusse auf die Niedrigkeit herabsehen, welche um Begünstigung buhlt, als auf die Eifersucht und den Haß, welche drohen. In Uebermaaß geschmeichelt, eben so empfänglich als Andere, durch diesen Dunst und durch die Gewalt sich zu berauschen, sind sie stets für die Hofleute stolze und harte Herren.

Der Minister des Herzogs von Bretagne verschafft abermals dafür ein Beispiel. Er sah zu seinen Füßen alle angesehene Personen des Landes, und er glaubte nur das Recht eines überlegenen Geistes auszuüben, wenn er sich allen seinen Launen und seinen hassenswerthen und gierigen Leidenschaften überließ. Der Kanzler Wilhelm Chauvin war nicht sein Nebenbuhler in der Ausübung der Gewalt, aber er genoß ein Ansehen, welches dem Großschatzmeister lästig wurde. Fest, aufgeklärt, ergraut in seinen öffentlichen Aemtern, hatte dieses Oberhaupt der gesammten Verwaltungsbehörden das

Ansehen seiner Meinung dem Willen des allmächtigen Ministers oft entgegengesetzt.

Dieser Widerstand des Kanzlers Chauvin gegen den Großschatzmeister war bisweilen so lebhaft, daß man berichtet [1]), wie dieser, die seiner Stellung angemessene Würde völlig vergessend, die Sprache seines früheren Standes wieder aufnahm und eines Tages zum Kanzler sagte: er werde ihn durch Läuse fressen und im Elende umkommen lassen. Doch Chauvin erwiederte darauf, daß dieses nicht das erste Beispiel seyn würde, wie ein rechtschaffener Mann unterdrückt werden könnte, aber daß die göttliche Gerechtigkeit in rechter Reihefolge auch ihn, den Landois, erreichen, und daß er ein verbrecherisches Leben durch einen ehrlosen Tod beschließen würde. Solche Zwistigkeiten erregten um so mehr Aufsehen, als Chauvin der Einzige war, der sich nicht vor der Gunst des Emporkömmlings gebeugt hatte. Man bewahrt noch in dem Archive der alten Oberrechenkammer zu Paris einen Brief [2]), an den Kanzler von Bretagne von einem unterdrückten Manne gerichtet, welcher den Schutz dieses höchsten Beamten gegen den Finanzminister in Anspruch nimmt. „Ich bitte Euch demüthig," sagt er ihm, „daß es Euch gefallen möge, mir zu helfen und beizustehen, denn ich bin in großer Furcht und Angst, da nämlich Peter Landois, der Schatzmeister, mich zu verhaften befahl, um mich sterben zu lassen; denn er hegt Besorgniß, daß ich ihn vor dem Herzoge der Kunst, deren er sich bedient, der Nekromantie, anklage. Er hat ja in allen fremden und bergigen Ländern durch einen seiner Diener nach der Nekromantie kundigen Aerzten Nachforschungen angestellt, und dieser hat ihm einen Priester und ein in der schwarzen Kunst stark erfahrenes altes Weib zugeführt. Und um Euch die Wahrheit seiner Absichten zu enthüllen, so hegt er den Willen, den König von Frankreich durch seine Nekromantie sterben zu lassen, oder wenigstens ihn krank zu machen; und ebenso die Antoinette Magnelais, Frau von Villecquier" u. s. w. Die Anklage war abgeschmackt und der Kanzler scheint auch

1) Nach Alain Bouchard, Argentré und Lobineau.

2) Er ist abgedruckt in den Actes de Bretagne t. III. p. 399.

auf dieselbe keine Rücksicht genommen zu haben: aber sie beweist doch, daß man seine Unterstützung gegen diesen verhaßten Minister anflehte. Landois entschloß sich nun, Chauvin aus dem Wege zu räumen.

Wie die Geschichte nichts verhehlen soll und wie es ihre Pflicht ist, die Menschen nach ihren Handlungen zu schildern und nicht sie wie Romanhelden zu behandeln, so muß ich der Wahrheit gemäß hinzufügen, daß achtzehn Jahre vorher der Kanzler Chauvin sich einen Proceß zugezogen hatte. Man beschuldigte ihn, mit Hintansetzung der Verordnungen, welche die Siegelgebühren bestimmten, die Bittsteller übertrieben besteuert zu haben, indem er außerordentliche Taxen von ihnen erhob, ferner Geleitsbriefe in Blanquets für Engländer ausgestellt zu haben, während ihr Volk sich mit dem Herzoge im Kriege befand [1]). Vielleicht dürfte man es zu strenge finden, daß man seine Schuld als ein Verbrechen der verletzten Majestät behandelte. Die Ergebnisse der Untersuchung, welche zur Feststellung der Thatsachen dieser doppelten Anklage stattfand, ließen sich nicht abläugnen [2]); inzwischen hatte dieser Proceß durchaus keine nachtheilige Folge für ihn, denn wie sollte man annehmen, daß der Herzog noch achtzehn Jahre lang an der Spitze der Verwaltung einen entehrten Mann gelassen haben würde? Landois ließ jetzt gegen Chauvin eine neue Anklage schmieden, die nicht bis auf uns gekommen ist und deren Glaubwürdigkeit wir daher nicht beurtheilen können: man sagte blos, daß hierin mehrere Verbrechen aufgezählt worden wären. Eine Commission wurde zur Prüfung der Thatsachen ernannt, aber ohne ihre Untersuchung abzuwarten, entsetzte der Herzog, durch Landois geleitet, den Kanzler seiner Würde und unterzeichnete seinen Verhaftsbefehl.

Die Commissarien, wiewohl sie ohne Zweifel mit Sorg-

1) Lobineau, histoire de Bretagne t. I. p. 176. Anordnung, Untersuchung, Information, Verhör und andere Papiere über die Anklage, welche der General-Procurator gegen den Kanzler Chauvin anstellte. Archiv zu Nantes, Schrank K, Schieblade A.

2) Nach der Information in dem Archiv zu Nantes, Schrank K, Schieblade A; abgedruckt bei Lobineau preuves de l'histoire de Bretagne t. II. p. 1401 und in den Actes de Bretagne t. III. p. 38.

falt von dem Urheber der Anklage gewählt waren (1482), konnten nicht zur Feststellung der Beweise für die Schuld des Angeklagten gelangen; sie hatten wenigstens das Verdienst, dies einzugestehen. Sie wagten es nicht, ihn zu verurtheilen, aber sie wagten auch nicht, ihn loszusprechen, und dies genügte dem Herzoge, um die Confiscation der Güter des Gefangenen zu verhängen. Die mit der Beschlagnahme derselben beauftragten Beamten vollzogen dieses Geschäft mit einer solchen Strenge, daß sie nicht einmal ein Bett der Gemahlin und den Kindern des alten Ministers zurückließen. Ihn selbst führte man aus dem Schlosse Nantes nach Auray, von hier nach dem Schlosse L'Hermine und so von Gefängniß zu Gefängniß; man veränderte oft seine Kerkermeister, bis daß man solche Unmenschen gefunden hatte, die es ihm selbst an nothdürftiger Nahrung fehlen und ihn auf Stroh liegen ließen.

Der Bischof von Nantes wollte zu Chauvins Gunsten einschreiten, man drohte ihm aber mit Beschlagnahme seiner weltlichen Güter; der Clerus reclamirte ihn, weil er die geistlichen Würden hatte, aber auch dies war vergeblich. Eine von ihm oder seiner Familie unterzeichnete Klage gelangte bis an den König von Frankreich, um dessen Schutz als Oberlehnsherrn er anflehte; der König nahm [1]) ihn unter sein sicheres Geleite, und ordnete an, daß er in die Conciergerie nach Paris abgeführt würde; dieser Befehl wurde dem Bischof von Léon, dem Ritter von Coetquen und dem Generalprocurator des Herzogs eingehändigt, aber sie wagten es nicht, die ihnen überlieferte Anordnung bekannt zu machen. Die Stände selbst, die gerade damals versammelt waren, zeigten sich noch viel feiger. Die Hinfälligkeit der Gesundheit des Eingekerkerten nahm dergestalt zu, daß die seiner Bewachung vorgesetzten Trabanten selbst befürchteten, er würde unter ih-

1) Copie von 2 Urkunden Ludwigs XI., die die Appellation von Chauvin Vater und Sohn an das pariser Parlament annehmen, die Appellanten unter königlichen Schutz stellen und dem Herzoge und den bretagnischen Beamten verbieten, sich an den Personen und den Gütern derselben zu vergreifen, vom 27sten August 1482, Archiv zu Nantes, Schrank S, Schieblade D.

ren Händen sterben. Nachdem sie darüber Befehle von Landois verlangt hatten, ohne dieselben zu erhalten, glaubten sie ihre Verantwortlichkeit sicher zu stellen, indem sie den Ständen erklärten, daß der Kanzler nur einige Tage noch leben könne, wenn man seine Gefangenschaft nicht milderte; aber diese Versammlung der drei Stände des Volks war durch den Finanzminister in so knechtische Furcht gehalten, daß sie sich nicht entblödete, zu antworten, diese Angelegenheit ginge sie gar nichts an und man wisse nicht einmal, ob Chauvin im Kerker wäre. Man setzte ihn darauf dem Anblicke des Volks aus, sey es, um seine Erniedrigung zu vergrößern, oder sey es, um zu zeigen, daß er noch lebte: und man sah mit Schmutz und Geschwüren den Mann bedeckt, den man lange Zeit unter dem Hermelinmantel verehrt hatte. Aber die Ungeduld von Landois konnte den Augenblick nicht abwarten, wo die durch so viele Grausamkeiten erschöpfte Natur ihn von seinem Feinde befreien würde. Er gab den Befehl, ihm den Kopf abzuhauen. Kerlocquen, der Stellvertreter des Profoß, hatte den Muth, ihm seinen Dienst für diese Execution zu versagen, wenn er ihm nicht einen herzoglichen Befehl dazu vorzeigte. Endlich unterlag der Gefangene der so unmenschlichen Behandlung, er starb im Elende, wie Landois ihm gedroht hatte; und im Uebermaaße der Infamie wurden die confiscirten Güter eines langsam Hingemordeten der Lohn für feile Hingebung eines Weibes: denn sie dienten dazu, die Baronie Avaugour noch reicher auszustatten, welche der Herzog auf Bitten seiner feilen Stände nicht lange vorher zu Gunsten eines Bastards errichtet, den ihm die Frau von Villecquier geschenkt hatte [1]).

1) Die Errichtung der Baronie Avaugour aus den Ländereien Château-Laudren, Lanvollon und Paimpol-en-Gouello mit Zubehör für seinen natürlichen Sohn Franz von Bretagne und dessen Erben in gesetzmäßiger Ehe; sie ist zu Vannes in der Ständeversammlung vom 24sten Sept. 1480 ausgestellt, Archiv zu Nantes, Schrank A, Schieblade G. Vorbehalten ist für den Herzog der Vasalleneid, das Rückkaufsrecht und die obere Gerichtsbarkeit. Unter denselben Bedingungen verleiht der Herzog am 1sten October 1484 an Franz von Avaugour alle dem Kanzler Chauvin und dessen Sohne zugehörigen beweglichen und unbeweglichen Güter, die wegen des Verbrechens der verletzten Majestät confiscirt wor-

Es war aber nicht einmal nothwendig, der Feind des Landois zu seyn, um sein Opfer zu werden. Der Minister empfand die allen denjenigen, welche sich über ihre Geburt erheben, sich aufdrängende Verlegenheit, ihre sämmtlichen Verwandten zu bereichern und zu Aemtern und Ehren zu bringen. Da nun die Kirche viel gefälliger als die weltliche Gesellschaft, neu emporsteigende Gunst des Glücks aufnimmt, so hatte er mehrere seiner Neffen im Clerus untergebracht. Die geistlichen Aemter waren an sie verschwendet worden: einer derselben war bereits Coadjutor des Bischofs von Rennes; man arbeitete daran, einen anderen zum Bischof von Treguier zu erheben. Als nun dieser bischöfliche Sitz wirklich erledigt worden war, hatte der Herzog an den Papst geschrieben, daß er ihm für denselben Peter Chauvin empfehle. Dieser Name war Landois verhaßt, obgleich es damals noch nicht zum offenen Bruche zwischen ihm und dem Kanzler gekommen war: seine Intriguen wirkten so lange zu Rom, bis daß man dem vom Herzoge vorgeschlagenen Candidaten die Einsetzung ins Bisthum versagte. Aber der Papst ernannte, ohne eine neue Präsentation des Herzogs abzuwarten, zu diesem Bisthume aus eigner Bewegung einen ihm verwandten Cardinal. Diese Ernennung war geradezu dem Versprechen entgegengesetzt, welches der Papst 1478 dem Herzoge Franz II. zugesichert hatte, zu den bretagnischen Bisthümern nur Bretagner und vom Herzoge vorgeschlagene Candidaten zu ernennen [1]). Die Zulassung dieses fremden Bischofs sollte auch Schwierigkeiten in der Bretagne erfahren. Der römische Hof hatte sich eine

den; ebendas. Schrank C, Schieblade B. Außerdem verlieh der Herzog drei Jahre vorher mit Einstimmung der Ständeversammlung zu Nantes, am 27sten October 1481 an Franz von Avaugour die Schlösser Rocheberrien, Châteaulin-sur-Treff und Clisson nebst Zubehör unter den vorhergenannten Bedingungen; ebendas. Schrank H, Schieblade C, und ein anderes Exemplar dieser Urkunde in Schrank O, Schieblade B.

1) Der Papst erneuerte dieselben Versuche in dem Anfange der Regierung der Herzogin Anna, indem er zu dem Bisthume Vannes und zur Abtei Sainte-Melaine zwei Cardinäle, seine Neffen, ernannte. Aber auch diesmal erfuhr er einen lebhaften Widerstand, und seine Ernennungen blieben ohne Erfolg.

Handlung seiner päpstlichen Gewalt erlaubt, die kaum zu behaupten war; Landois wußte auch aus dieser Verwickelung seinen Vortheil zu ziehen; er schlug eine Vermittelung vor, durch welche der italienische Bischof angenommen werden, aber sogleich seine Entlassung nehmen und dann durch seinen Neffen ersetzt werden sollte, für den man schon vorher gehandelt hatte, das Bisthum zu erlangen. Aber es stellte sich noch ein anderes Hinderniß für diese Beförderung ein; dieser Neffe war noch im kindlichen Alter; inzwischen des Finanzministers Landois Credit war zu Rom so bedeutend, daß er alle nothwendige Dispensationen für denselben erhielt, und Robert Guibé, der Sohn seiner Schwester, wurde Bischof von Tréguier [1]), darauf von Rennes, Nantes, Albi; dann Gesandter, päpstlicher Legat, Cardinal.

Ein zweiter Neffe, Michael Guibé, der Bruder des Vorhergehenden, hatte schon den bischöflichen Stuhl von Leon innegehabt und war darauf nach Dol versetzt worden; er sollte aber auch das bedeutendste Bisthum in der gesammten Bretagne erlangen, welches ganz gewöhnlich den Vorsitz in den Ständeversammlungen gewährte, und deshalb hatte ihn Landois zum Coadjutor von Rennes ernennen lassen. Der Genuß des bischöflichen Stuhls von Dol hätte schon die Ungeduld des ehrgeizigen Coadjutors beruhigen und ihm verstatten sollen, den Tod des Greises ruhig abzuwarten, dessen Nachfolge ihm zugesichert war. Aber es geschah nicht also, der Oheim und der Neffe wandten die gehässigsten Mittel an, um Jenen früher aus dem Besitz zu bringen. Jacob Espinay, Bischof von Rennes, war allerdings kein ganz untadelhafter Mann. Man klagte ihn öffentlich an, sich in den Mordplan gegen den Prinzen Gilles, den Bruder der Herzoge Franz I. und Peter II., eingelassen zu haben [2]). Er hatte sich als ei-

1) Päpstliches Breve des Sixtus IV. an Herzog Franz II., welches dem Robert Guibé das Bisthum Tréguier nach Resignation seines vorigen Besitzers, des Cardinals Boilebor, verleiht; da aber Guibé noch minderjährig war, so sollte das Bisthum ein Administrator so lange verwalten, bis daß Jener es im gesetzmäßigen Alter antreten könnte; vom 21sten Mai 1483; Archiv zu Nantes, Schrank R, Schieblade E.

2) Bulle des Papstes Nicolaus V. an Peter, Herzog von Bretagne,

nen sehr lästigen Bischof gezeigt, weil er dem Landesherrn bei Ausübung seiner rechtmäßigen Gewalt die bischöfliche häufig entgegenstellte und stets bereit war, den Bannfluch für die Vertheidigung seiner weltlichen Rechte und Einkünfte zu schleudern. Drei- oder viermal war der römische Hof genöthigt worden, Commissarien zu ernennen, um über seine eigenen Beschwerden, oder über sein Benehmen auf Klagen des Herzogs Untersuchungen anzustellen [1]): und alle diese Streitigkeiten, welche die apostolische Macht in die Angelegenheiten des Herzogthums hineinzogen, mußten den Fürsten gegen den dieselben veranlassenden Prälaten erbittert haben. Landois benutzte diese Stimmung des Herzogs, um einen neuen Proceß hervorzurufen, wiewohl alle früheren Mißhelligkeiten schon lange friedlich beigelegt waren. Man konnte nur den Bischof als aufrührerisch verfolgen; diesmal klagte man ihn der Ketzerei an [2]). Die Commissarien merkten, was man von ihrer Strenge verlangte; sie sprachen das Urtheil der Entsetzung des alten Prälaten aus. Der Herzog ließ nicht allein die weltlichen Güter und Einkünfte des Bisthums mit Beschlag belegen, sondern auch das väterlich ererbte Eigenthum des Bischofs, dessen Hälfte für sich selbst anzunehmen, der Papst keineswegs sich scheute [3]). Jacob von Espinay starb aus Kummer nach kaum drei Monaten, und der Neffe des Finanzministers sah sich im Besitz des Bischofsstuhles von Rennes.

um den Bischof Jacob Espinay über diese Angelegenheit zu entschuldigen. — Spätere Bulle des Papstes Pius II. an den Erzbischof von Tours und den Bischof von Mans, um eine Untersuchung gegen den Bischof Jacob von Rennes wegen dieses Mordes und seiner Handlungen gegen den Herzog von Bretagne anzustellen; die Beschwerden des Herzogs gegen diesen Bischof in einer Copie; eine zweite Bulle des Papstes Pius II. in derselben Angelegenheit an seinen Legaten, den Bischof von Verona; sämmtliche Documente sind im Archiv zu Nantes, Schrank K, Schieblade G.

1) Actes de Bretagne t. II. p. 1690.

2) Lobineau histoire de Bretagne t. II. p. 738.

3) Morice histoire de Bretagne t. II. p. 142; Actes de Bretagne t. III. p. 421.

Die gegen Chauvin ausgeübte Verfolgung hatte mehr Schauder erregt; diese reizte aber noch mehr den Stolz der Großen. Ungeduldig, sich für den ausschweifenden Uebermuth an Landois zu rächen, mehr noch als um seine Verbrechen zu bestrafen, machten die bretagnischen Großen eine Verschwörung gegen ihn, entschlossen, mit bewaffneter Gewalt ihn in seinem Hause oder Palaste anzugreifen, und durch Mord diesem großen Verbrecher seinen Credit und seine Anmaßung zu rauben. Johann von Châlons, Fürst von Orange, Neffe des Herzogs, der Marschall von Rieux, Ludwig von Rohan, Herr von Guemené, und etwa funfzig andere Edelleute griffen am 7ten August 1484 zu den Waffen, um dieses Vorhaben auszuführen. Sie theilten sich in zwei Schaaren; die eine, aus 18 Verschworenen bestehend, begab sich nach dem Landhause la Pabotière, welches Landois in der Nähe von Nantes besaß; die andere, ihre Waffen unter ihren Mänteln verbergend, stellten sich gerade um die Mittagszeit an den verschiedenen Eingängen des Schlosses zu Nantes auf, sowohl von der Fluß= als von der Stadt=Seite. Man ließ sie hineingehen, weil man ohne alles Mißtrauen war. Sobald aber diese innerhalb der Thore waren, verschlossen sie dieselben, bemächtigten sich der Schlüssel, entwaffneten die Wachen oder warfen sie ins Gefängniß und untersuchten alle Gemächer, Keller und Vorrathskammern, um den Minister, den Gegenstand ihres Hasses, aufzufinden. Sie drangen bis in das Cabinet des Herzogs, welcher glaubte, daß man an sein eigen Leben wollte. Bei seinem Anblicke warfen sich die Verschworenen auf die Knie und forderten von ihm Gerechtigkeit gegen Landois [1]). Der Herzog gerieth in Zorn über ihre Forderungen und über die Gewaltthätigkeit, die man ihm anthun wolle: alsbald aber brach ihr ganzer Unwille gegen den Minister hervor. Die Bedrückungen, Mord, Verrätherei und alle mögliche Verbrechen wurden ihm vorgeworfen; er hätte eine große Zahl Unschuldiger für seine persönliche Rache umkommen lassen; er hätte die rechtmäßigen Erben der herzoglichen Familie ihrer Ansprüche berauben wollen; er hätte bei

1) Actes de Bretagne t. III. p. 472.

dem Herzoge seine treusten Diener verläumdet. Während dieser sehr lebhaften Erklärungen zeigte sich eine große Bewegung in der Umgebung des Schlosses. Der Einfall, das Schließen der Thore, das Durchsuchen des Inneren konnte nicht ohne großen Tumult vor sich gehen, den man von außen bemerkt hatte; aber man kannte nicht seine Veranlassung. Das Volk rottete sich in der Ueberzeugung zusammen, daß das Leben seines Fürsten bedroht wäre, und eilte mit den Waffen und einer Kanone herbei, um diesen zu befreien. Es fielen auf beiden Seiten einige Schüsse, aber die Verschworenen, obgleich Meister des inneren Schlosses, waren nicht im Stande, einen Sturmangriff auszuhalten. Sie nöthigten daher den Herzog, auf der Vormauer zu erscheinen und dem Volke zuzurufen, daß man durchaus keinen Angriff auf seine Person unternommen hätte; man ließ selbst eine Deputation der Bürgerschaft ins Schloß kommen, um sich davon zu versichern.

Während dieser Zeit kam die andere Schaar der Verschworenen an dem Thore des Landhauses von Landois an; er war gerade mit einem seiner Geheimschreiber beim Abendessen beschäftigt. Die unerwartete Ankunft so vieler Personen, der Glanz ihrer Waffen erregten einigen Verdacht. Landois, leicht merkend, daß diese Männer kämen, um mit ihm ein schlimmes Spiel zu treiben, entschlüpfte durch eine Hinterpforte und rettete sich allein zu Fuß querfeldein bis nach Pouencé, wo er sich verborgen hielt und Nachrichten von dem, was in Nantes sich inzwischen ereignete, erwartete. Man benachrichtigte ihn bald, daß die Verschworenen, nachdem sie sich des Schlosses bemächtigt hatten, daselbst durch das Volk belagert worden und wohl merkend, wie ihr Anschlag ihnen mißlungen, aus der Stadt gegangen wären und sich auf Ancenis zurückgezogen hätten. Der Minister kehrte triumphirend den Tag darauf nach Nantes zurück. Indem er gegen den Herzog Lobeserhebungen über seine Festigkeit verschwendete, ließ er nichts außer Acht, um ihn gegen die Edelleute zu reizen, welche den Versuch gewagt hatten, in das Schloß einzudringen, und ihn zugleich zu überreden, daß das Vorhaben derselben gewesen wäre, ihn selbst abzusetzen. Ein

Manifest wurde bekannt gemacht, welches sie für Verräther und Rebellen erklärte; man hieb ihre Wälder nieder, man riß ihre Schlösser ein und ihre Ländereien wurden confiscirt [1]).

Auf solche Weise wurde ein förmlicher Krieg erklärt zwischen dem Minister und einer großen Zahl Edelleute: aber er wurde bald gewahr, daß seine Feinde nicht sämmtlich entschleiert wären, daß sehr viele, noch unbekannt, wenigstens mit ihren Wünschen die Unternehmung der Verschworenen begünstigten. Er konnte auch nicht zweifeln, daß dieselben einige Unterstützung am französischen Hofe finden würden. Er entschied sich daher, sie selbst in Ancenis anzugreifen, für sich um Hülfe im Auslande nachzusuchen und zu gleicher Zeit gegen die Regentin von Frankreich Unruhen zu erregen. Die Uneinigkeit, welche zwischen dieser Fürstin und dem Herzoge von Orleans sich gezeigt hatte, verschaffte ihm dazu die Gelegenheit. Landois vermochte seinen Herzog, an diesen jungen Fürsten zu schreiben, um ihm seine ganze Theilnahme zu bezeigen, die er an der ihm angethanen Beleidigung nähme, indem man ihm eine Frau bei der Verwaltung eines Staates vorzog, dessen präsumtiver Thronerbe er wäre; er lud ihn daher ein, nach der Bretagne zu kommen, wo sie mit einander über die angemessensten Maaßregeln übereinkommen könnten, welche ihre gemeinschaftliche Sicherheit verlangte.

In Frankreich aber stritt man sich, wie in der Bretagne, um eine Gewalt, die der Fürst selbst nicht im Stande war, auszuüben; Anna von Beaujeau, des Königs älteste Schwester, hatte sich derselben bemächtigt; der Herzog von Orleans, durch die Grafen von Angoulême und Dunois unterstützt, hatte die Waffen ergriffen, um sie der Regentin zu entreißen. Diese Streitigkeiten in Frankreich, welche die Ruhe der Bretagne eigentlich sicherer stellen sollten, waren es gerade, die sie von neuem störten. Da dem Herzoge Ludwig von Orleans nicht geglückt war, sich in die Stelle der Regentin einzuschieben, suchte er sich der Person des jungen Königs zu bemächtigen, der mit Ungeduld das Joch der Herrschaft sei-

1) Actes de Bretagne t. III. p. 433. Lobineau, histoire de Bretagne; Preuves t. II. p. 1411.

ner Schwester zu ertragen schien. Der Kämmerer Philipp von Commines, der Bischof von Montauban, Georg von Amboise, waren in dieser Verbindung betheiligt. Man vertraute diesen Plan auch dem Herzoge von Bretagne an; die edlen Herren, die ihn gefaßt hatten, verlangten zu seiner Ausführung nur dreihundert Lanzen; aber die Kühnheit des Finanzministers Landois verstieg sich nicht bis zu einem so verwegenen Unternehmen, als die Entführung eines Königs von Frankreich erschien: seine Politik stutzte darüber. Er vergaß, daß diese Phantome von Königen ein nothwendiges Werkzeug in der Hand Derjenigen sind, welche die Gewalt ausüben wollen, ohne ihren Titel in Anspruch zu nehmen. Er versagte die Hülfstruppen der Bretagner [1]); Anna von Beaujeu blieb die Gewalthaberin Frankreichs, und der Herzog von Orleans sank zu einem aufrührerischen Prinzen herab, der endlich genöthigt war, einen Schutzaufenthalt in der Bretagne zu suchen, wohin er nur seine Unzufriedenheit und seinen Namen mit sich führte. Die Anwesenheit eines solchen Gastes konnte für diesen kleinen Hof und einen alten Landesfürsten nur Verlegenheiten hervorrufen, zumal da Franz II. damals beschäftigt war, seine Staaten seiner Tochter zu versichern und für sie einen Gemahl zu wählen. Seit der Thronbesteigung Carls VIII. hatten bretagnische Gesandte in Paris eine Gewährleistung für die Sicherheit ihres Landes gefordert, indem sie bemerkten, daß ihr Herzog mit bloßen Protestationen sich nicht beruhigen könnte und daß er deutlich genug sähe, wie man sich am französischen Hofe rüstete, die Abtretung der Ansprüche Nicole's von Blois geltend zu machen [2]). Als nun der Herzog von Orleans den Hof von Nantes zu seinem Aufenthalte gewählt hatte, theilten sich die bretagnischen Großen in zwei Parteien, indem die eine die Unterstützung mißbilligte, welche man diesem Prinzen gewähren wollte, die andere Frankreichs Feindschaft für so erklärt hielt, daß man weiter nichts schonend behandeln dürfte: aber alle Feinde von

1) Mezerai histoire de France t. II. p. 210.

2) Abbé Irail, histoire de la réunion de la Bretagne à la France, chap. 3.

Landois schrieen gegen sein politisches System, mehrere gingen, sich mit den nach Ancenis geflüchteten Edelleuten zu vereinigen, welche sich daselbst befestigten und ihr kleines Heer zu versammeln anfingen. Dies hinderte aber nicht, daß nicht noch außerdem viele Mißvergnügte im Innern des Landes verblieben. Die Regentin Frankreichs, die in ihnen nur Unterdrückte zu sehen vorgab, ermuthigte sie bis zum offenen Aufstand; in derselben Zeit ließ sie, damit der Herzog von Orleans seinen Aufenthalt in der Bretagne nicht verlängern könnte, die Salbung des jungen Königs veranstalten, eine Ceremonie, bei welcher der erste Prinz von Geblüt seinen persönlichen Beistand nicht entziehen durfte: so daß dieser Fürst, im April zu Nantes angelangt, schon im folgenden Monat Mai wieder abzureisen gezwungen war.

Doch begann mit dieser Zusammenkunft die Verbindung des Herzogs von Orleans mit dem bretagnischen Hofe. Man hat dieser ersten Reise noch einen andern Beweggrund untergelegt, den man aber schwer einräumen kann. Nach dem Geschichtsschreiber Garnier „soll Landois, nur von dem Gedanken beseelt, sich eine Partei zu bilden, die ihm den Sieg über seine Feinde verschaffen könnte, die Augen auf den Herzog von Orleans geworfen und diesen eingeladen haben, sich so schleunig als möglich zu seinem Vetter nach der Bretagne zu begeben, weil derselbe ihm seine älteste Tochter und Erbin zur Gemahlin bestimmt hätte. Der Herzog von Orleans wäre zwar mit der zweiten Tochter des Königs Ludwig XI. 1476 vermählt gewesen: aber man kannte seine Abneigung für diese unfruchtbare und von Natur mißgestaltete Fürstin. Er sey auch in der That rasch nach der Bretagne geeilt, habe eine enge Freundschaft mit Landois geschlossen und die Erlaubniß erhalten, die junge Fürstin zu sehen, welche schon damals in ihrem noch zarten Alter die großen Eigenschaften verkündigte, welche sie später zur Bewunderung ihres Zeitalters machten." Doch genau angesehen ist diese Erzählung nur eine wahrhafte Entwickelung eines Romans. Der Benedictiner Taillandier [1]) versichert uns zwar nicht weniger, daß der Graf

1) Histoire de Bretagne t. II. p. 146 u. 147.

von Dunois, der Vertraute des Herzogs von Orleans, die Hoffnung nicht aufgab, diesen Fürsten durch den Credit des Landois mit der ältesten Tochter des Herzogs von Bretagne zu vermählen, daß der Herzog von Orleans die Prinzessin sah, für sie eine sehr lebhafte Neigung faßte und ihr dieselbe auch dauernd bewies. Eben so erlaubte sich der gelehrte Lancelot [1]), als Mitglied der würdigen Académie des Inscriptions, vor diesem Vereine in einer Abhandlung mitzutheilen, daß verschiedene Gründe den Herzog von Orleans zu dieser Reise bestimmt hätten, die Feindschaft des Herzogs von Bretagne mit seinem Adel in Bezug auf Landois, aber auch die Absichten, welche er selbst für Anna von Bretagne gehegt habe. Ohne Zweifel kann man zwar einräumen, daß die Hand der Erbtochter von Bretagne dem Ehrgeize Ludwigs von Orleans würde geschmeichelt haben: aber wie ist es zu begreifen, daß er selbst diesen Gedanken gefaßt habe? Da er bereits mit der Tochter des verstorbenen Königs, mit der Schwester des regierenden Königs vermählt war, wie konnte er hoffen, diese Ehe aufgehoben zu sehen? Und dann, wie konnte er sich schmeicheln, gleich in dieser Epoche eine zweite Ehe einzugehen [2])? Die Reise fiel überdies im April 1484 vor, und Anna war erst den 26sten Januar 1477 geboren; es war also diese Prinzessin von so liebenswürdigen Eigenschaften, die bereits zärtliche Neigungen einflößten, kaum 7 Jahre alt geworden. Kann also hier vernünftigerweise von einem Eindrucke eines so jungen Kindes auf einen dreiundzwanzigjähri-

1) Mémoires de l'Académie des Inscriptions t. VIII. p. 717.

2) Montfaucon in den Monumens de la monarchie française t. IV. p. 5 ist etwas vorsichtiger als die übrigen älteren Geschichtsschreiber; indem er von der ersten Reise des Herzogs nach Nantes spricht, hält er es für möglich, daß daselbst schon über einen solchen Heirathsplan verhandelt wäre. Dagegen geht Lobineau histoire de Bretagne t. I. p. 742 am weitesten von allen, er kennt nicht nur den wirklich abgeschlossenen Heirathsvertrag, sondern auch die nach Rom geschickten Agenten, um die nöthigen Dispensationen zu besorgen: aber der Plan zerschlug sich doch nach seiner Meinung, weil die bretagnischen Stände keinen mächtigen Herrn wollten, und ihn deshalb nöthigten, von seinen Wünschen abzustehen; freilich führt er für keine seiner Behauptungen historische Beweise an. Schubert.

gen schon vermählten Mann gesprochen werden, und mußte man nicht mindestens sechs Jahre im günstigsten Falle bis zur Vollziehung einer solchen Heirath warten? Ueberdies forderte die kritische Lage des Landois und die nicht viel günstigere des Herzogs von Orleans ein viel schnelleres Hülfsmittel. Der Herzog von Orleans hatte ohne Zweifel ein großes Interesse, sich mit dem Herzoge von der Bretagne zu verbinden, aber damals konnte er wenigstens weder aus Neigung, noch aus Politik an diese Heirath denken.

Was nun die Absendung einer Gesandtschaft an den römischen Hof betrifft, um die Aufhebung der Ehe des Herzogs von Orleans und die Dispensation zur Eingehung einer neuen zu erhalten, so hat diese allerdings statt gefunden, aber erst vierzehn Jahre später, als Herzog Ludwig bereits König geworden war und nicht mehr befürchten durfte, Widersprecher in Frankreich zu finden; er konnte ohne Gefahr seine ganze Abneigung gegen Johanna von Frankreich erklären und dafür zum Beweis anführen, daß er schon früher alle nur mögliche Schritte versucht habe, seine Ehe auflösen zu lassen, daß aber König Carl VIII. den Abgang seines Unterhändlers, des Pater Chaumard aus Fontevrault, nach Rom verhindert habe [1]). Dennoch wurden auch jetzt noch sehr große Schwierigkeiten gemacht, daß es unbegreiflich ist, wie Lobineau, selbst ein Geistlicher, die Auflösung einer so wichtigen Ehe unter so verwickelten Verhältnissen durch Absendung eines bloßen Boten sogleich bewirkt zu seyn, vermeinen kann. Ludwig XII., obgleich König, mußte doch erst die Nullität der Ehe wegen der zu nahen leiblichen und geistlichen Verwandtschaft, die Heftigkeit und die körperlichen Fehler dieser Fürstin nachweisen. Es würden noch besondere Commissarien zur Untersuchung dieser Angelegenheit ernannt, Zeugen verhört, Confrontationen angestellt, welchen selbst der König und die Königin sich unterwerfen mußten; man befahl sogar eine Untersuchung der Fürstin durch Matronen, und nach allen diesen Weitläufigkeiten mußte man doch noch den Papst und seinen Bastard

1) Urtheilsspruch über die Auflösung der Ehe Ludwigs XII. in den Manuscripten der königlichen Bibliothek zu Paris, collect. Dupuy nr. 347.

Cäsar Borgia mit großen Geldgeschenken bestechen, um die erwünschten Bullen zu erhalten. Wie würde man in Frankreich ein solches Verfahren gegen eine französische Königstochter zugelassen haben, so lange Johanna nur Herzogin von Orleans war? Wie würde Carl VIII. seine Schwester einer solchen Demüthigung haben aussetzen lassen, und der Papst den Haß eines jugendlichen Königs von Frankreich auf sich geladen haben, um den präsumtiven Thronerben desselben zufrieden zu stellen? Doch nehmen wir den Faden der Geschichte wieder auf.

Der unzufriedene Adel, durch Frankreich heimlich aufgemuntert, verband sich mit den zu Ancenis bereits Versammelten und schloß mit König Carl VIII. einen Vertrag zu Montargis am 22sten October 1484 ab. Die Frage über die Nachfolge in der Bretagne ward in demselben von beiden Seiten förmlich entschieden. Alle Ansprüche, welche aus dem Uebereinkommen zwischen Ludwig XI. und der Nicole von Blois sich ergeben konnten, wurden daselbst wieder aufgefrischt. Der König verlangte, daß nach dem Absterben seines sehr theuern Vetters, des Herzogs von Bretagne, dieses Herzogthum ihm in voller Form des Rechts zufallen sollte, auf welche Forderung auch die Unzufriedenen eingingen und sich verpflichteten, den König, wenn keine männliche Erben vorhanden wären, als ihren rechten Landesherrn anzusehen, vorausgesetzt, daß derselbe alle Freiheiten des Landes aufrecht erhalten würde. Man hatte dergestalt die Ausschließung der Familie des regierenden Herzogs festgesetzt, daß bereits ein Witthum zu Gunsten der nachbleibenden Herzogin und ein Heirathsgut für ihre Töchter bestimmt war [1]). Es geschah also, daß der Fürst von Orange, der Neffe des Herzogs von Bretagne, der Baron von Rieux, Marschall von Bretagne und die übrigen mißvergnügten Herren des Landes ihren Fürsten verriethen, seine Kinder beraubten, über das Herzogthum verfügten und ihrer Erbitterung gegen Landois die Unabhängigkeit ihres Vaterlandes aufopferten. —

1) Actes de Bretagne t. III. p. 441, 443, 444. Leonard collection des traités t. I. p. 293, 295.

Aber dieser Minister hatte Muth genug, dem Ungewitter Trotz zu bieten. Er rüstete (1484) ein Heer [1]), schloß ein Bündniß mit Richard III., König von England [2]), bildete eine Ligue zwischen seinem Herren und dem Herzog von Orleans [3]), an welcher auch noch zwei andere Prinzen von Geblüte, die Herzoge von Bourbon und Angoulême, Theil nahmen, die zu diesem Zwecke in Auvergne und Poitou Truppen sammelten. Landois verstärkte noch seine Partei durch die Wiederaussöhnung des Herzogs Franz mit seinem Schwager, dem Vicomte von Rohan [4]). Ein Manifest wurde im Namen des Herzogs bekannt gemacht, in welchem derselbe erklärte, daß, da der König von Frankreich als Gefangener eines Weibes, wodurch er die Schwester-Regentin Anna von Beaujeu bezeichnen wollte, zu betrachten und von seinen treuen Rathgebern getrennt wäre, so hätte er selbst sich mit den Prinzen von Geblüt vereinigt und um den König zu befreien, sich bewaffnet [5]). Man suchte später sogar den Erzherzog

1) Actes de Bretagne t. III. p. 456.

2) Vollmacht des Königs Richard III. für seine Gesandten, mit dem Herzoge einen Waffenstillstand und Frieden abzuschließen, vom Februar 1484. Der darüber abgeschlossene Vertrag ist für beide Fürsten und ihre gegenseitigen Unterthanen vom 10ten Juni 1484; Archiv zu Nantes, Schrank O, Schieblade A.

3) Actes de Bretagne t. III. p. 450.

4) Ebendas. t. III. p. 438. Copie einer Urkunde Franz II., welche die Entschuldigungen des Vicomte Johann von Rohan enthält, dem Herzoge von Bretagne in seinen Kriegshändeln gegen die Franzosen und andere Feinde nicht Hülfe geleistet zu haben, worauf die Aufhebung der Beschlagnahme der Güter desselben verfügt und dem Vicomte von Rohan eine gleiche Gunst, wie vor dem Kriege, verheißen wird. Amnestie wird allen Angehörigen, wie dem Ritter du Quintin, du Châtel de Plusqualler und anderen Vasallen des Hauses Rohan, versprochen, aber der Sohn des Vicomte soll als Geisel am herzoglichen Hofe verbleiben und die Bewachung der Schlösser und festen Plätze unter der Obhut seiner Gemahlin, Maria von Bretagne, stehen. Die Urkunde ist datirt vom 25sten März 1484, Archiv zu Nantes, Schrank S, Schieblade D und Schrank S, Schieblade C.

5) Lobineau, preuves de l'histoire de Bretagne t. II. p. 1421. Dieser Schriftsteller datirt zwar dieses Document vom Jahre 1485, aber

Maximilian [1]) und durch diesen den Grafen von Flandern in diese Verbindung hineinzuziehen.

Aber dieser Krieg, der gegen die französische Krone unternommen werden sollte, erforderte große Geldmittel, und um dieselben sich zu verschaffen, nöthigte man die Leibeigenen auf den herzoglichen Domainen, sich von gewissen Diensten loszukaufen, vermittelst einer vom Herzoge selbst bestimmten Taxe [2]).

Die verwegene Thätigkeit des Ministers Landois führte ihn rastlos zu den verschiedensten Hülfsmitteln, um sich einen mächtigen Beschützer zu verschaffen. Heinrich aus dem Hause Tudor, Graf von Richemont, Erbe des Hauses Lancaster, war in Bretagne gelandet, als er vor den Mordanschlägen des Usurpators der englischen Krone sich geflüchtet hatte. Seit seiner Ankunft hatte man ihn als einen Bürgen für das Benehmen des neuen englischen Königs gegen die Bretagne und zugleich aus Rücksicht auf diesen zurückbehalten. Doch war Franz II. bald darauf schwach genug, den dringenden Forderungen des Königs Richard nachzugeben, der die Auslieferung seines Thronbewerbers nur deshalb zu verlangen vorgab, um seine Nichte mit ihm zu vermählen und dadurch die Rechte ihrer Häuser zu vereinigen. Der Prinz Heinrich wurde wirklich den Händen der englischen Gesandten übergeben und war bereits zu Saint-Malo angekommen, um sich einzuschiffen, als Landois, plötzlich dazutretend, seine Abreise unter verschiedenem Vorwande verzögerte, ihn von der in England ihm drohenden Gefahr benachrichtigte und ihm die Mittel zur Flucht verschaffte. Ein solcher Dienst mußte ihm die Erkenntlichkeit des Prinzen erwerben; diese wurde noch vermehrt, als Lan-

ancelot hat in einem Memoire über die ersten Jahre der Regierung Carls VIII. bewiesen, daß die Jahrszahl 1484 seyn müsse; Mémoires de l'Académie des Inscriptions t. VIII. p. 721.

1) Sendschreiben Maximilians, der bereits die römische Königswürde angenommen hatte, in welchem er dem Herzog von Bretagne den von französischer Seite erfolgten Bruch des zwischen ihm und der Krone Frankreich bestehenden Friedensvertrages anzeigt; vom 13ten Juli 1486, Archiv zu Nantes, Schrank N, Schieblade A.

2) De la Porte recherches sur la Bretagne t. II. p. 70.

dois ihm auch thätige Hülfe, um den englischen Thron selbst in Besitz zu nehmen, gewährte. Wie nun in England eine Verschwörung zu Gunsten des Grafen Heinrich von Tudor sich gebildet hatte, gab Landois ihm Schiffe und ein Hülfsheer von 5000 Mann zur schnellen Rückkehr; doch die erste Verschwörung gegen Richard wurde zu frühzeitig entdeckt, die Unternehmung mißlang, Heinrich sah zwar die englischen Küsten, aber auch die ihn erwartenden Feinde und kehrte nach der Bretagne zurück. Sein Nebenbuhler forderte jetzt seine Auslieferung von neuem, und diesmal ließ sich Landois durch die Anerbietungen des Königs verführen, versprach ihm seine Unterstützung und verpflichtete sich sogar, den Prinzen Heinrich auszuliefern. Doch dieser, davon benachrichtigt, entfloh aus Vannes, verbarg sich in den nahen Wäldern und entkam glücklich auf das französische Gebiet, wo er neue Hülfe fand, mit deren wirksamerer Unterstützung er einige Zeit später den englischen Thron glücklich bestieg. Doch brachte dieser niedrige Zug seiner Politik den schon gehaßten Landois noch mehr in Verachtung.

Unterdessen war die Zahl der zu Ancenis vereinigten Edelleute täglich gewachsen; selbst der Vicomte von Rohan, der so eben nur mit dem Herzoge sich ausgesöhnt hatte, verband sich heimlich wieder mit ihnen [1]). Denn derselbe hatte mit großer Unruhe gesehen, daß die Verbündeten das Herzogthum Bretagne der Krone Frankreich verheißen und die Töchter Franz II. für unfähig zur Nachfolge erklärt hatten. Doch sein Haus selbst machte nun auf diese Erbschaft Anspruch; der Marschall von Rieux, der sein Anverwandter war und den die Verbündeten als ihr Haupt ansahen, gewann ihn, indem er die Verpflichtung auf sich nahm, den beiden Söhnen des Vicomte die Hand der beiden Töchter des Herzogs Franz II. zu verschaffen [2]). Dieses Versprechen schloß zugleich die Verpflichtung in sich, gegen den König von Frankreich das gegebene Wort nicht zu erfüllen: denn welchen Werth

1) Actes de Bretagne t. III. p. 438.

2) Ebendas. t. III. p. 463.

würde die Hand der Prinzessinnen gehabt haben, wenn sie enterbt worden wären?

Inzwischen fühlte das Heer der Verbündeten durch den Zuwachs seiner Kräfte sich stark genug, auf die Ebene von Ancenis hervorzugehen, um dem herzoglichen Heere, das, etwa 5000 bis 6000 Mann zählend, die Belagerung dieses Platzes unternehmen wollte, eine Feldschlacht anzubieten. Sobald beide Heere einander nahe waren, erkannte man sich gegenseitig, Unterredungen knüpften sich an, man fragte sich, warum man das Blut seiner Verwandten und Freunde vergießen wollte, und die aufrichtigen Anhänger des Landois zeigten sich jetzt in so schwacher Zahl, daß sie nicht das herzogliche Heer abhalten konnten, sich mit dem der Verbündeten zu vereinigen. Die Nachricht von diesem Abfalle des Heeres verbreitete sich nach wenigen Stunden in Nantes und erregte daselbst die größte Bewegung. Landois erließ offene Ausschreiben, durch welche die Verbündeten für Rebellen und Verbrecher der beleidigten Majestät erklärt wurden; er sandte diese Ausschreiben zur Untersiegelung an Chauvin's Nachfolger, den neuen Kanzler Franz Chretien: aber dieser, obgleich als Werkzeug des Großschatzmeisters emporgestiegen, verweigerte sie zu unterzeichnen und zu besiegeln. Dieser that noch mehr; als er das Volk in wildem Toben das Schloß umgeben sah, als dasselbe die Thore schon einnahm und die inneren Höfe überschwemmte, entschied er sich auf Antrieb einiger Barone, die das Heer nach Nantes geschickt hatte, einen Verhaftsbefehl gegen Landois zu erlassen. Das Volk forderte nun mit großem Geschrei den Kopf des Finanzministers, und sämmtliche Umgebungen des Herzogs wünschten diesem Aufstande einen glücklichen Erfolg. Einige derselben, welche zur Beruhigung des Volks ausgesandt waren, kehrten mit noch mehr beunruhigenden Nachrichten zurück. Der Graf von Foix schwur dem Herzoge zu, daß er lieber der Fürst einer Million wilder Schweine, als eines solchen Volkes wie die Bretagner seyn wollte, aber daß man jetzt keinen Anstand nehmen müßte, den Großschatzmeister preis zu geben, weil man sonst die äußerste Gefahr laufen würde. Der Kanzler erschien gleichfalls vor dem Herzoge und bat, ihm die Verhaftung des Groß-

schatzmeisters zu gestatten, der sich selbst in das Cabinet des Herzogs geflüchtet hatte und sich daselbst in einem Schranke versteckt hielt. Und als Franz II. bestürzt fragte, warum das Volk die Verhaftung dieses Ministers verlangte, erwiederte Chretien, daß das Volk Landois mehrerer Verbrechen anklagte, daß diese Verhaftung allein den Aufruhr stillen und daß es dabei überhaupt sich um nichts Anderes handeln würde, als die Anklage festzustellen und der Gerechtigkeit ihren freien Lauf zu lassen. „Versprecht Ihr mir das?" fragte der Herzog: und als der Kanzler ihm darauf sein Wort gegeben hatte, holte der Herzog den Landois selbst aus seinem Versteck und übergab ihn dem Kanzler mit den Worten: „Ich überliefere ihn Euch, aber empfehle Euch bei Eurem Leben, daß Ihr das Recht gegen ihn wohl wahrnehmt und keine Gewaltthätigkeit ihm anthun laßt; er ist die Veranlassung gewesen, Euch zum Kanzler zu machen, darum seyd Ihr ihm ein Freund in der Ausübung der Rechtspflege." Man schleppte den Landois ins Gefängniß, der beim Herausgehen von dem Volke fast in Stücke zerrissen worden wäre; 6 Commissarien, an deren Spitze der Kanzler Chretien stand, führten gegen ihn den Proceß unter den Augen des Fürsten von Orange, von Lescun und des Marschalls von Rieux, also seiner tödtlichsten Feinde [1]). Diese betrieben den Proceß mit solchem Eifer, daß in wenigen Tagen die Gelderpressungen, die Mißbräuche der öffentlichen Gewalt, die Handlungen der Verrätherei, die Meuchelmorde genügend bestätigt waren oder wenigstens so erschienen. Zum Verhöre geführt, erklärte sich Landois selbst für schuldig an dem Tode des Kanzlers Chauvin, bemühte sich aber, so viel es anging, über die übrigen Klagen sich zu entschuldigen; doch wurde er verurtheilt, aufgehängt zu werden, und die Strafe auf der Stelle an ihm vollzogen. Inzwischen war der Herzog durch Lescun über den Gang der Untersuchung hingehalten worden, die dem Herzog nach seiner Vorstellung, wenn sie beendigt worden, zur Entscheidung vorgelegt werden sollte. Der Fürst war damit zufrieden gewesen und hatte im Voraus versichert, daß er ihn begnadigen würde,

1) Lobineau, histoire de Bretagne t. I. p. 746.

indem er seinen Tod nicht wollte. Wenige Augenblicke später wurde er von der Vollstreckung des Urtheils benachrichtigt, und war auch anfänglich seine Empfindlichkeit stark gereizt und er besonders gegen Lescun aufgebracht, der ihn den rechten Augenblick, Landois zu retten, hatte verfehlen lassen; so verrauchte doch sein Zorn bald unter einigen Ausdrücken des Bedauerns über Landois, und er wählte augenblicklich wieder neue Günstlinge: freilich ein gewöhnliches Beispiel der Unbeständigkeit der Fürsten, die eben so aus Schwäche ihre frühern Neigungen vergessen, wie sie dieselben eingegangen sind.

Eine herzogliche Erklärung [1]) erschien alsbald, welche alle aufrührerische Barone und Vasallen in ihren Güterbesitz wiederherstellte und jede Handlung des alten Ministers verdammte, aber dabei zugleich auf das sichtbarste einräumte, daß die Schwäche und das Vertrauen von Landois schreiend gemißbraucht wäre. Diejenigen, welche nach Landois Sturze sich in die herzogliche Gunst theilten, waren der Fürst von Orange und Lescun; eben so sahen die früher verbündeten Adelichen mit Gunstbezeugungen, wie zum Lohne für den Aufruhr, sich überhäuft. Diese Hofrevolution stellte aber das gute Einverständniß zwischen dem französischen Hofe und der Bretagne wieder her, und schon wenige Tage nach der Hinrichtung des Landois wurde ein Aussöhnungsvertrag unterzeichnet [2]), in welchem der Herzog sich verpflichtete, auf jedes dem Dienste der französischen Krone hinderliche Bündniß zu verzichten.

Wie nun endlich Franz II. vor dem langen Bürgerzwiste aufathmen konnte, beeilte er sich, die Stände des Landes zu

1) Actes de Bretagne t. III. p. 471.

2) Actes de Bretagne t. III. p. 489; Leonard collection des traités t. I. p. 309. Instruction des Herzogs für den Bischof von Nantes, den Oberhofmeister von Couetquen, den Seneschall von Nantes, von Sourdéac und andere Abgesandte, um mit den nach der Bretagne gekommenen französischen Abgeordneten, dem Erzbischofe von Bordeaux und dem Ritter von Bouchaigne, über die Zwistigkeiten sich zu einigen, welche wegen der Unterstützung des römischen Königs Maximilian durch die Bretagne entstanden waren; vom 30sten December 1486, Archiv zu Nantes, Schrank S, Schieblade D.

einer Versammlung am 6ten Februar 1486 zu berufen. Diese Sitzung wurde durch die Errichtung eines bleibenden Parlamentes für die Bretagne denkwürdig. Die oberste Verwaltung der Rechtspflege gehörte den Ständen zu, und sobald dieselben versammelt waren, sprachen sie das Urtheil in Appellationssachen und reformirten die Urtheilssprüche der grundherrlichen Gerichte oder der Seneschälle des Herzogs [1]). Wenn sie sich wieder trennten, so ernannten sie Commissarien, um über die Angelegenheiten, welche während der Session nicht beendigt werden konnten, fernerhin das Urtheil zu sprechen. Nach und nach führte sich das Herkommen ein, daß die Stände zur eignen Entscheidung nur die Gegenstände von allgemeinem Interesse sich vorbehielten, dagegen diesen Commissarien das Urtheil in allen Privat-Processen überließen. Die Barone unter den Ständen nahmen in diesem Gerichtshofe, so oft sie wollten, Sitz und Stimme, gleichwie die Pairs von Frankreich im Parlamente von Paris. Aber die Versammlungen der Stände waren nicht für einen gewissen Zeitraum bestimmt, und wie sie dieses wurden, so hielt man sie doch nicht jährlich, woraus hervorging, daß die oberste Rechtspflege häufige Unterbrechungen erfuhr. Um nun einen

1) De la Porte recherches sur la Bretagne t. II. p. 73. In dem Vertrage zwischen Ludwig XI. und dem Herzoge Peter I. sieht man, daß das allgemeine Parlament als Appellations-Instanz für die niederen Gerichte seine Urtheile abgiebt. Im Jahre 1384 ließ Herzog Johann IV. dem Könige von Frankreich auseinandersetzen, daß man von den niederen Gerichtshöfen, um Reformirung ihrer Aussprüche zu erhalten, niemals an das Parlament zu Paris appelliren dürfe, sondern nur an die Gerichte von Rennes und Nantes und dann an das allgemeine Parlament des Landes, das aus den Prälaten, den Baronen und Abgeordneten des dritten Standes zusammengesetzt war. In der Ständeversammlung zu Vannes im Februar 1420 hielt Herzog Johann V. die neuen Tage (les nouveaux jours), welcher Gerichtshof nur als Appellationsinstanz für die Rechtsfälle, die in der Zwischenzeit zwischen zwei Parlamentssitzungen nicht entschieden waren, urtheilen sollte und damals erst neu eingerichtet zu seyn schien. Aber auch die neuen Tage blieben nicht immer und nicht an einem und demselben Orte versammelt. Noch 1451 eröffnete der Kanzler den wieder zu Vannes versammelten Ständen, daß der Herzog sie wegen der Appellationen von den niederen Gerichtshöfen einberufen habe.

regelmäßigen Lauf derselben zu geben, errichtete der Herzog einen bleibenden höchsten Gerichtshof, der zuerst den Namen Große Tage (grands jours) und darauf den des Parlaments annahm, weil er eigentlich nur ein Ausschuß der Stände oder des Parlaments der Provinz war [1]).

In der Gründungsurkunde darüber [2]) erklärte der Herzog, „daß von den ältesten Zeiten her er und seine Vorgänger, die Könige, Herzoge und Fürsten von Bretagne, nur Gott den Allmächtigen als obersten Richter in ihrem Lande anerkannten und nur ihm die Anordnung der Rechtspflege in ihren Staaten zugehörte. Doch habe er, um jährliche und regelmäßige Sitzungen des obersten Gerichtshofes einzurichten, nach Anhörung und mit Einstimmung der Prälaten, Barone und Mitglieder des dritten Standes, einen Parlamentshof zu Vannes gestiftet, der jährlich wenigstens zwei Monate, vom 15ten Juli bis zum 15ten September, zu Gerichte sitzen sollte; dieser Hof solle zusammengesetzt seyn aus dem Präsidenten von Bretagne, zwölf Räthen, von denen fünf Cleriker und sieben Laien sind, aus den Seneschällen von Rennes und Nantes und endlich aus einem Gerichtsschreiber. Die in diesem Gerichtshofe dereinst erledigten Stellen sollten nach der Wahl des Herzogs aus einer von dem Gerichtshofe selbst überreichten Liste von drei Candidaten besetzt werden.“

Aber diese, wenn gleich sehr wichtige, Einrichtung war nicht die alleinige Veranlassung zur Einberufung der Stände zu Vannes im Februar 1486; er wollte zugleich mit ihrer Zustimmung die herzogliche Krone seiner ältesten Tochter versichern. Er ließ dieses Kind schwören, zur Unterjochung seines Vaterlandes niemals seine Zustimmung zu geben, und den Tag nach der Eröffnung der Stände ließ er denselben durch seinen Kanzler eine Erklärung darüber in einer Art von Testament überreichen. — Herzog Franz II. befand sich in

1) Droit public de la province de Bretagne ch. 4. Das Patent über die Errichtung eines dauernden und an einem Orte feststehenden Parlaments zu Vannes ist vom 27sten September 1485 datirt; es wird in demselben bemerkt, daß es mit Einstimmung der drei Stände geschehen ist.

2) Actes de Bretagne t. III. p. 478.

einer völlig ähnlichen Lage, wie sein Vetter Herzog Franz I., welcher seine Töchter von der Nachfolge ausgeschlossen hatte, so lange es männliche Nachkommen des regierenden Hauses von der Bretagne geben würde: wie sein Vetter hatte er nur zwei Töchter, Anna und Isabella, aber in Bezug auf die Erbfolge nahm er ein ganz entgegengesetztes Verfahren an. Schon ein Jahr früher hatte er die Einwohner von Nantes und Rennes einen Eid ablegen lassen, daß sie seine Töchter als Erben des Herzogthums anerkennen würden; aber er dachte ganz richtig, daß diese vereinzelte Verpflichtungen nicht genügen würden, und er wünschte daher die Ablegung eines gleichen Eides von allen Ständen der Bretagne. Er sagte in der darauf bezüglichen Erklärung [1]), daß zur Sicherung der Ruhe seines Herzogthums und des Glückes seines Volkes seine Absicht dahin ginge, daß das Herzogthum, im Falle seines Absterbens ohne männliche Nachkommen, auf seine Töchter nach dem Rechte der Erstgeburt übergehen sollte, und daß er dieselben in Uebereinstimmung mit den Ständen an würdige und mächtige Fürsten verheirathen würde, die sammt ihren Nachkommen in Folge dieses Rechtes die Bretagne regieren sollten. Er bat die drei Stände des Landes angelegentlich, diesen Bestimmungen beizutreten. Diese erklärten auch alsbald, daß sie im Interesse des öffentlichen Friedens und in Rücksicht auf die für das Land dadurch hervorgehenden Vortheile, bei Ermangelung der männlichen Nachkommenschaft des Herzogs Franz II., dessen Töchter, deren künftige Gemahle und Kinder, und zwar zuerst Anna und ihre Nachkommenschaft und darauf Isabella und deren Nachkommenschaft, als ihre rechtmäßige Herrschaft in Folge des Erbrechts anerkennen wollten. Sie mußten diese Erklärung auf Aufforderung des Kanzlers von Bre-

1) Erklärung des Herzogs Franz II. an die Stände und die darauf folgende Zustimmung derselben, daß seine Töchter Anna und Isabella, wenn er ohne Söhne versterben sollte, im Herzogthume die Nachfolge haben würden. Gegeben am 8ten, 9ten und 11ten Febr. 1486, Archiv von Nantes, Schrank C, Schieblade B und Schrank N, Schieblade C; Schrank L, Schieblade C, Schrank T, Schieblade C; es ist natürlich, daß ein so wichtiges Document in vielen gleichzeitigen Exemplaren vervielfältigt wurde. Vergl. Actes de Bretagne t. III. p. 500.

tagne [1]) auf den anwesenden Leib unseres Heilandes im Abendmahle und auf andere ihnen vorgezeigte Reliquien beschwören, während der Bischof von Rennes am Altare administrirte; ein Amen aus dem Munde aller anwesenden Mitglieder dieser Versammlung beschloß die Feierlichkeit. Es folgten darauf noch in demselben Jahre besondere Verträge vieler Fürsten und Herren, die die Verpflichtung auf sich nahmen, diese Acte aufrecht zu erhalten; so Johann, Graf von Angoulême, am 10ten Februar 1486; Ludwig von Orleans, Graf von Blois, am 15ten December 1486; an demselben Tage Alain von Albret, Graf von Dreux; Franz von Dunois, Oberkammerherr von Frankreich, am 18ten December; Réné, Herzog von Lothringen und Bar, zwei Tage später; Johann, Fürst von Orange, Francisca von Dinan, Gräfin von Laval und Châteaubriant, Johann von Rieux, Marschall von Bretagne, am 22sten December; es schloß sich sogar noch in diesem Jahre denselben der römische König Maximilian an [2]).

Aus diesen verschiedenen Verhandlungen ergiebt sich, daß das Erbfolgerecht in der Bretagne keinesweges fest genug bestimmt erschien, um allen dereinstigen Streitigkeiten zuvorzukommen, und daß man daher sich genöthigt sah, alle nur mögliche Vorsichtsmaaßregeln zu treffen, um den Töchtern Franz I. den Besitz der Staaten ihres Vaters zuzusichern. Es gab zwar keine Nachkommen mehr von der männlichen Linie des bretagnischen Hauses, aber es waren Prätendenten, welche die Rechte ihrer Gemahlinnen in Anspruch nahmen. Man zählte deren drei, ohne von den Prinzen des Hauses Blois zu sprechen, deren Rechte durch Ludwig XI. erworben und so eben noch zu Gunsten Carls VIII. von der Nicole von Penthièvre im erneuerten Vertrage am 20sten October 1485 abgetreten waren [3]).

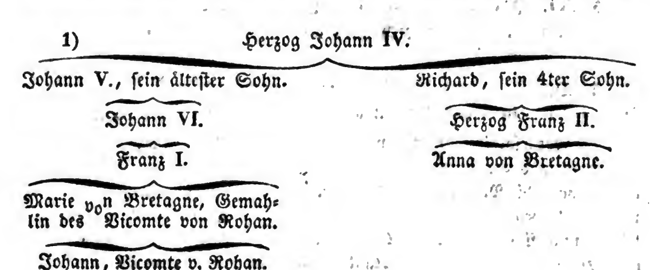
Diese Prätendenten waren Johann von Châlons, Fürst

1) Actes de Bretagne t. III. p. 461.

2) Archiv von Nantes, Schrank T, Schieblade F; es sind 7 einzelne Verträge.

3) Actes de Bretagne t. III. p. 486.

von Orange, Sohn einer Schwester des regierenden Herzogs, der Baron von Albret, Wittwer einer Urenkelin der Johanna der Hinkenden, und der Vicomte von Rohan, Johann II., welcher mit Maria, der Tochter Franz I. und jüngern Schwester der Gemahlin Franz II., also mit einer Tante der Prinzessin Anna, vermählt war. Es galt also die Frage, ob die Tante vor der Nichte den Vorzug erhalten könnte. Zwar behaupten einige ältere bretagnische Chronisten, daß das Vorzugsrecht der Tante durch eine Clausel im Testamente Franz I. und Peters II. bestimmt worden wäre; aber diese Acten, oder wenigstens die Copien derselben, die wir noch jetzt besitzen, enthalten keine Angabe, die auf die Ansprüche der Prinzessin Maria bezogen werden könnte. Außerdem, wenn diese Ansprüche von der Abstammung von den alten Herzogen herrühren sollten, so konnte Anna durch dieselben sich eben so geltend machen als ihre Tante, weil ihr Vater gleichfalls Enkel des Herzogs Johann IV. war und weil er nicht als Gemahl einer Tochter des Herzogs Franz I., sondern aus eigenem Erbrechte regierte. Doch scheint in dieser Zeit das Vorzugsrecht der nächsten Verwandtschaft des letzten Regenten vor der entfernteren einer älteren Linie noch nicht allgemein angenommen gewesen zu seyn: denn die Prinzessin Anna und der Sohn des Vicomte von Rohan stammten Beide auf gleiche Weise vom Herzoge Johann IV. ab [1]), aber die Rohan hatten für sich den Vortheil, von der älteren Linie ihre Herkunft abzuleiten, während freilich Anna sich als die Tochter des letzten Herzogs geltend machen konnte; alles dies machte die gegenseitigen Ansprüche verwickelter. Ueberdies unterstützten



die Rohan zugleich ihr Recht durch noch ältere Ansprüche; sie gaben sich für Sprößlinge des Conan Meriadec, des ersten Königs der Bretagner, aus, und führten für sich die Assisen aus der Regierung des Alain Fergent von 1188 an, auf denen ihnen der Vorsitz als Conan's Nachkommen zuerkannt worden war [1]): wodurch freilich ihre Rechte selbst die des Hauses Blois und Montfort zu verdrängen suchten.

So wenig diese Ansprüche auch begründet waren, so bewiesen sie doch, daß man nicht aufgegeben hatte, das Recht der weiblichen Nachkommen durchzufechten, und daß bei einer Erbfolgeordnung, nach welcher die Weiber berechtigt sind, die Krone selbst zu tragen und sie durch sich auf andere Stämme zu verpflanzen, die Thronansprüche sich in's Unendliche vervielfältigen, durchkreuzen und verwickeln mußten. Es war also eine durchaus weise Maaßregel durch eine förmliche Staatsacte, die zugleich Testament und Grundgesetz war, die künftige Erbfolge unter der doppelten Autorität der fürstlichen Gewalt und der Einwilligung der Stände festzustellen. Man ging mit der Vorsicht so weit, selbst von dem natürlichen Sohne des Herzogs, dem Baron von Avaugour, eine Erklärung zu fordern, in welcher er förmlich allen Ansprüchen auf das Herzogthum entsagen mußte [2]).

Herzog Franz II. hatte sich aber auch in seiner Erklärung an die Stände darauf eingelassen, daß er sie bei der Wahl seiner Schwiegersöhne berathen würde. Als Bewerber um seine Töchter hatten sich aber damals schon der Sohn des Vicomte von Rohan und der Freiherr von Albret eingefunden. Außerdem hatte schon während der Regierung Ludwigs XI. Franz II. um die Freundschaft des Erzherzogs Maximilian von Oestreich sich bemüht. Bei dem Abschlusse

1) Die Gültigkeit dieser Ansprüche wurde, wie man erzählt, durch Ludwig XIV. in seinem Conseil am 1sten April 1692 anerkannt.

2) Notariatsinstrument, welches Franz von Bretagne, Baron von Avaugour und Herr von Clisson, am 8ten Februar 1486 zu Rennes ausgestellt hat, die Prinzessinnen Anna und Isabella für die alleinigen rechtmäßigen Erben stets zu achten, ihnen stets den schuldigen Gehorsam zu leisten und sich selbst aller Hoffnungen und Aussichten auf die Thronfolge zu begeben. Archiv zu Nantes, Schrank A, Schieblade A.

des damaligen Bündnisses war aber Maximilian noch mit Maria von Burgund vermählt, und die älteste Tochter des Herzogs von Bretagne war an den Prinzen von Wales versprochen, der erst 1483 umkam. Der Erzherzog wurde erst am 27sten März 1482 Wittwer, also konnte nicht vor 1483 der erste Gedanke zu einem Heirathsplane zwischen diesem Fürsten und der Erbtochter von Bretagne gefaßt seyn; doch behaupten einige bretagnische Geschichtsschreiber [1]), daß der Fürst von Orange an den Hof seines Oheims, des Herzogs Franz, nur gekommen wäre, um diesen Vermählungsvertrag zu unterhandeln. Garnier ist der Ansicht, daß lediglich die große Noth der Bretagne und der geringe Anschein, daß der mit seiner eigenen Vertheidigung hinlänglich beschäftigte Erzherzog Maximilian dem Lande zu Hülfe kommen könnte, den Herzog bewogen hätten, auf den Vorschlag eines neuen Bewerbers zu hören; dies wäre eben Alain von Albret mit dem Beinamen der Große, der reichste Grundbesitzer im ganzen Königreiche gewesen. „Er habe im hochfahrenden Stolze die Hand dieser Prinzessin als Lohn des Kämpfers gefordert, der sie am besten zu vertheidigen wissen würde." „Darauf wäre aber auch der Herzog Ludwig von Orleans unter den Reihen der Bewerber erschienen und hätte alle Nebenbuhler verdunkelt; denn erster Prinz von Geblüt, Erbe des Thrones, leiblicher Vetter des Herzogs, habe er zugleich die glückliche Gabe des Gefallens besessen und bald das Herz seiner Herrin gefesselt." Was den Letzteren betrifft, so haben wir schon oben das Unstatthafte dieser romantischen Phantasien erwiesen, sowohl aus dem Alter der Prinzessin Anna, wie auch aus Ludwigs damals schon mehrjähriger Ehe mit der Schwester des Königs Carl VIII. und den daraus für ihn entstehenden politischen Verhältnissen. Allerdings war er in den Jahren 1484, 1485 und 1487 in der Bretagne, aber nur in Folge seines Verhältnisses gegen den französischen Hof,

1) Taillandier histoire de Bretagne t. II. p. 145. (Orange übersetze ich hier absichtlich nicht durch Oranien, weil dieser verstümmelte Name für die Dynastie des Fürstenthums Orange uns erst in der zweiten Hälfte des sechszehnten Jahrhunderts mit dem niederländischen Freiheitskriege allgemein bekannt wird. Schubert.)

indem er die Unterstützung des Herzogs von Bretagne hoffte und diese ihm auch von dem zweideutigen Lescun verheißen wurde, der zwar die reichen Geschenke des französischen Hofes annahm und dennoch dessen Feinde gegen ihn aufreizte. Herzog Franz II. von Bretagne und Ludwig Herzog von Orleans waren also nur Verbündete als gemeinsame Gegner des französischen Hofes.

Maximilian, Sohn des Kaisers Friedrich III., war gerade in denselben Tagen, als die Stände der Bretagne ihre Sitzungen eröffnet hatten, am 8ten Februar 1486 zum römischen König erwählt worden. In derselben Zeit hatte er Frankreich den Krieg erklärt, und die Feindseligkeiten waren bereits angefangen; er schloß nun mit dem Herzog von Bretagne am 16ten März 1486 ein Bündniß [1]), wenn gleich dieser sich nur 4 Monate vorher am 2ten November 1485 verpflichtet hatte [2]), Carl VIII. gegen Jedermann Hülfe zu leisten. Maximilian versprach, die Bretagne zu vertheidigen und leistete Gewähr für die Erbfolge der Töchter im Herzogthume seines neuen Bundesgenossen. — Was endlich Alain von Albret betrifft, so war er bereits 45 Jahre alt, Wittwer und Vater von 8 Kindern; sein Aeußeres war wild und hart, seine Stimme heiser, sein Geist roh und schwerfällig. Seine Baronie in dem dürren Lande der Gascogne setzte ihn nicht in den Stand, seine Ansprüche zu einer Prinzessin zu erheben, welche dem Erben der englischen Krone bestimmt gewesen war, oder sich als Nebenbuhler dem römischen Könige Maximilian beizugesellen. Er hatte Antheil genommen an der Ligue der unzufriedenen bretagnischen Großen, und obgleich er bei den ersten Drohungen des Hofes sich unterworfen hatte, so versprach er doch keck, ein Heer Gascogner und Navarresen der Bretagne zu Hülfe kommen zu lassen. Aber in derselben Zeit ging der König von Frankreich mit einem Heere nach Guienne

1) In diesem Bündnisse wird auch schon der junge Erzherzog Philipp, Maximilians Sohn, aufgeführt; Archiv zu Nantes, Schrank L, Schieblade F.

2) Actes de Bretagne t. III. p. 490. Archiv zu Nantes, Schrank L, Schieblade F.

ab, im Januar 1486, und in zwei Monaten brachte er es hier dazu, allgemein anerkannt zu werden. Also nicht auf seine eigne Macht baute der Herr von Albret den Einfluß, den er am bretagnischen Hofe besaß, aber er war der Sohn einer Rohan und leiblicher Bruder einer Gräfin von Laval, die damals die Oberhofmeisterin der jungen Prinzessin Anna war.

Diese ehrgeizige Frau, welche ihrem Bruder die Hand der Erbtochter von Bretagne verschaffen wollte, hatte eine genaue Verbindung mit dem Marschall von Rieux und mit Lescun, Grafen von Comminges, zu stiften sich bemüht: aber an diesem Hofe, wo Günstlinge Alles bestimmten, hatte Jeder seine besonderen Absichten und Intriguen. Der Marschall von Rieux hatte sich durch einen Vertrag gegen den Vicomte von Rohan verpflichtet, für die beiden Söhne desselben auf eine Vermählung mit den beiden bretagnischen Prinzessinnen zu arbeiten, während Lescun heimlich dem französischen Hofe und dem Herzoge von Orleans diente. Die Gräfin von Laval brachte auch die Ansprüche ihres Bruders vor, die dieser von seiner ersten Frau, die aus dem Hause Blois abstammte, gewonnen hatte. Doch mußten diese hinter die Rechte der Prinzessin Anna zurücktreten, weil sonst ein Heirathsplan mit Albret ihre dereinstigen eigenen Kinder zu Gunsten der Kinder Albrets von seiner ersten Gemahlin enterbt haben würde, wenn diese schon selbst begründete Ansprüche auf die Bretagne besaßen. Auch die Aussicht, daß durch eine solche Heirath die Ansprüche der Häuser Blois und Montfort vereinigt und die Ruhe der Bretagne befestigt werden würde, konnte sich nicht geltend machen, da man nicht vergessen durfte, daß außerdem Nicole von Blois und Johann von Brosse ihre Rechte bereits an den König von Frankreich abgetreten hätten.

Unterdessen wurde Herzog Franz II., wiewohl er noch nicht funfzig Jahre alt war, von allen Schwächen des Alters befallen, und sein Hauptfehler, Schwäche des Charakters, nahm noch mit jedem Jahre zu. Er verfiel im Jahre 1486 in eine lebensgefährliche Krankheit, in welcher er seinen unmittelbaren Vasallen ein höchst bemerkenswerthes Zugeständniß ertheilte. Durch eine Erklärung vom 8ten October schaffte

er in allen seinen Domainen das Herrenrecht ab, nach welchem ihm die Erbschaft aller Bauern, die ohne Kinder starben, zufiel. — Die Krankheit selbst wurde durch die vom französischen Hofe in der Bretagne gehaltenen Späher noch vergrößert, so daß die Regentin von Frankeich sich beeilte, den König nach Tours zu führen und Truppen gegen die Bretagne aufbrechen zu lassen [1]), als wenn es sich schon darum handelte, Besitz von dieser schönen Erbschaft zu ergreifen: aber der Herzog wurde von seiner Krankheit geheilt und erkannte nur, durch Frankreichs Bewegungen getrieben, daß kein Augenblick Zeit zu verlieren wäre, um ein Schutzbündniß für sich und seine Töchter gegen die französische Krone zu stiften.

Es kam am 13ten December 1486 zu Stande, und in der Einleitung des Bundesvertrages [2]) hieß es ausdrücklich, daß die guten Absichten des französischen Königs für die Erhaltung des Friedens zwischen Frankreich und der Bretagne durch den Ehrgeiz und die Bosheit einiger seiner nächsten Umgebungen vernichtet würden, die dem Könige den Rath gegeben hätten, den Bund mit der Bretagne zu brechen und die Erbfolge den Töchtern des Herzogs zu entziehen. Dazu wären schon außerordentliche drückende Auflagen dem Volke auferlegt und deshalb in guter Absicht für das Wohl des Königs und des Reichs, für die Beschirmung des Friedens, hätten die nachstehenden Fürsten und Barone einen Verein geschlossen, sich gegenseitig zu unterstützen, indem sie sich verpflichteten, wenn sie es an der verheißenen Hülfe fehlen ließen, den Bundesgenossen ihre Wappen preis zu geben, um sie an dem Schweif ihrer Rosse hinschleppen zu lassen. Die Verbündeten waren aber außer dem römischen Könige Maximilian der König und die Königin von Navarra, der Herzog von Lothringen, der Herzog von Orleans, der Herzog und der Cardinal von Foix, Brüder der Herzogin von Bretagne, die Grafen von Angoulême, Nevers und Dunois, der Baron von Albret, die Barone von Lautrec, von

1) Jaligny, histoire de Charles VIII.

2) Es giebt eine Copie dieses Vertrags in der königl. Bibliothek zu Paris, Mspt. de Brienne nr. 298. Actes de Bretagne t. III. p. 527

Pons und von Orval, viele bretagnische Herren, der Fürst von Orange, Lescun, Graf von Comminges, der Marschall von Rieux und die Gräfin von Laval. Aber das so vielen Personen anvertraute Geheimniß konnte nicht lange verschwiegen bleiben. Gesandte gingen von der einen und der anderen Seite, um Erklärungen und Freundschafts-Versicherungen zu geben, auf die sich doch Niemand verließ. Die Regentin von Frankreich errieth den Gegenstand des Bundes und beschloß die Festnehmung des Herzogs von Orleans, der ihr jedoch zuvorkam und in aller Hast nach Nantes abging.

Inzwischen hatten die Intriguen der Gräfin von Laval in Bezug auf die Wahl des Gemahls für die Prinzessin Anna so sehr zu Gunsten ihres Bruders gewirkt (1487), daß der Herzog gegen das Versprechen eines Heeres von seiner Seite einen Vertrag unterzeichnete [1]), in dem er ihm seine Tochter zu geben verhieß. Dieser Vertrag wurde in die Hände der Gräfin von Laval gelegt.

Aber dies hielt jetzt nicht mehr die Unternehmung des französischen Hofes auf; Carl VIII. ließ im Monat Mai 1487 drei Heere in die Bretagne einrücken. Das eine nahm seine Richtung auf Ploermel, dessen es sich bemächtigte; das zweite auf Vannes, wo sich damals der Herzog Franz II. befand, aber bei der Annäherung der Franzosen von hier auf Nantes sich zurückzog, so daß die Stadt Vannes, sich selbst überlassen, gar keinen Widerstand versuchte. Nicht viel besser war es selbst mit Nantes, welches das dritte und größte Heer zu belagern unternahm. Die damaligen Parteiungen in der Bretagne erleichterten noch die Eroberungen. Viele bretagnische Edelleute sahen mit Schmerz die Herrschaft fremder Günstlinge im Lande, und in der That waren weder der Fürst von Orange, noch der Herzog und der Cardinal von Foix, noch die Grafen von Dunois und von Comminges Bretagner. Die Liebe zum Frieden und die Verführung von französischer Seite vergrößerten die Zahl der Unzufriedenen, so daß diese selbst auf ihrer Seite ein Gegenbündniß zu Chateaubriant abschlossen, um vom Herzoge die Entfernung aller Ausländer

1) Art de vérifier les dates t. II. p. 263.

zu erlangen. An der Spitze dieser sehr zahlreichen Vereinigung sah man die Rohan, die Laval, den Baron von Avaugour, den natürlichen Sohn des Herzogs und die Frau von Villecquier, deren Abfall nur ein Ordenskreuz des Ritterordens des heiligen Michael gekostet hatte; selbst der Marschall von Rieux, einer der Hauptbeförderer jener Fürstenligue, ging zu dieser über. Der französische Hof überschüttete diese mit Verheißungen und verlangte selbst für das Wohl der Bretagne den Beitritt. Man setzte fest, daß der König in das Land nur 400 Lanzen Reiterei und 4000 Mann Fußvolk einrücken lassen solle; er erklärte, daß er nur die Absicht gehabt hätte, den Aufruhr des Herzogs von Orleans zu bestrafen, versprach fernerhin keinen Platz mehr anzugreifen, als in Uebereinstimmung mit dem Marschall von Rieux und gewissenhaft alle Lebensmittel zu bezahlen, die seine Unterthanen verzehren würden. Aber im Ernste dachte König Carl VIII. nicht daran, diese Verpflichtungen zu halten, denn er hatte schon die vierfache Zahl der Truppen im Lande, statt der, welche er kommen zu lassen versprochen hatte. Das Heer des Herzogs bestand aus 600 Lanzen und 16,000 Mann Fußvolk. Diese beiden feindlich einander gegenüberstehenden Verbindungen boten eine eigenthümliche Merkwürdigkeit dar; der Erbe der französischen Krone war in dem Bunde mit dem Herzog von Bretagne, und der Sohn des Herzogs stand auf der Seite des französischen Heeres.

Der eben so als Philosoph wie als Staatsmann ausgezeichnete englische Kanzler Baco von Verulam [1]) hat mit vieler Gewandtheit die Verhältnisse auseinander gesetzt, die damals zwischen England und der Bretagne bestanden, und das schlecht verstandene eigene Interesse des Königs Heinrich VII., das ihn den Fehler begehen ließ, nicht zur rechten Zeit dazwischen zu treten, um den Sturz des Herzogs Franz II. zu verhindern. „Nach ihm brannte König Carl VIII., oder richtiger gesagt, seine vertrauten Rathgeber, der Politik Ludwigs XI. getreu, von dem Verlangen, die Bretagne mit

1) Historia regni regis Henrici VII., edit. Lgd. Batav. 647. 12mo. p. 76 e. q. s.

Frankreich zu vereinigen; sein Ehrgeiz trieb ihn dazu heftig an, eben so stark, als später zu dem von ihm glänzend unternommenen Zuge nach Italien. Die Gelegenheit war günstig; der Herzog von Bretagne, durch Alter geschwächt, durch eigennützige Räthe beherrscht, hatte nur zwei Töchter, von denen die jüngste noch überdies kränklich war. Carl VIII. war jung; sein Heer, für die damalige Zeit zahlreich, bestand aus erfahrenen Kriegern und wurde von geschickten Feldherren angeführt. Außerdem befand sich Frankreich jetzt im Frieden mit seinen Nachbaren, Maximilian war bei seiner immerwährenden Geldnoth außer Stande, etwas Bedeutendes zu unternehmen. Die häufigen Aufstände in England gaben Heinrich VII. hinlängliche Beschäftigung. Das dem Herzoge von Orleans durch Herzog Franz II. dargebotene Asyl verschaffte dem französischen Hofe einen scheinbaren Vorwand zum Angriffe der Bretagne; aber König Heinrich VII. hatte doch mehr als zu viel Gründe, um einem Fürsten Hülfe zu leisten, der ihn selbst in den Zeiten seines Unglücks aufgenommen hatte, und um Frankreich zu verhindern, durch die Erobetung einer so bedeutenden Provinz sich zu vergrößern. Carl VIII., solchen Ansichten im voraus entgegenkommend, schickte nach England eine Gesandtschaft, um dem Könige Heinrich zu erläutern, daß sein Einfall in die Bretagne nur durch die Nothwendigkeit, den Aufruhr eines Prinzen von Geblüte zu unterdrücken, herbeigeführt wäre; daß als die eigentlichen Angreifer diejenigen angesehen werden müßten, welche diesen Aufruhr begünstigt hätten, und daß dieser Krieg für Frankreich nur als ein Vertheidigungskrieg gälte: er hoffte also, daß ein Fürst, dem er selbst zur Thronbesteigung wesentlich geholfen, keinen Aufruhr in Frankreich begünstigen und ihn nicht daran hindern würde, das zu thun, was für die Erhaltung der Seinigen unabwendbar nöthig wäre. Die Gesandten mußten, um allen Argwohn zu entfernen, als ob er im Plane hätte, die Bretagne zu behalten, von einer bevorstehenden Verlobung ihres Herrn mit der Tochter Maximilians und von seinen Entwürfen auf Italien sprechen. Der König von England bot zur Erwiederung seine Vermittelung an, indem er hinzufügte, daß König Carl, wenn er seinen Streit durch Un-

terhandlung beilegen wollte, einen doppelten Vortheil darin finden würde, sowohl das Blut seiner Unterthanen zu schonen, als auch die Eifersucht und die Unruhe der benachbarten Mächte zu entfernen. Heinrich VII. war weder so einsichtslos, noch so schlecht unterrichtet, daß er nicht die wahren Plane Carls VIII. begriffen hätte; aber wenn er auch nicht daran dachte, Frankreich deshalb förmlich zu bekriegen, so fühlte er doch ganz den Werth, den er daraus ziehen konnte, den Willen dazu zu zeigen. Der Krieg konnte ihn selbst zu Grunde richten; aber er wollte auch nicht den Krieg selbst, er wollte nur die dafür erhobenen Auflagen vom Volke."

Der französische Hof schlug diese Vermittelung nicht geradezu aus, er schien sogar darauf einzugehen, Heinrich VII. zum Schiedsrichter im Streite anzunehmen; er fand es für gut, daß ein englischer Gesandter sich an den Hof des Herzogs von Bretagne begab, um diesen und den Herzog von Orleans zur Unterwerfung aufzufordern, wohl überzeugt, daß diese Unterhandlung ohne allen Erfolg seyn würde. Als der Gesandte in der Bretagne ankam, war der Geist des Herzogs bereits so geschwächt, daß er selbst nicht mehr seinen Namen unterzeichnen konnte. Man hatte bereits öffentlich angezeigt, daß seine Namensunterschrift durch einen Namensstempel ersetzt werden würde [1]). Alle Staatsgeschäfte wurden durch Ludwig von Orleans geleitet, der auch dem englischen Gesandten Audienz gab. Er verwarf, wie der französische Hof es vorausgesehen hatte, jeden Vorschlag zur gütlichen Einigung; er erinnerte an die Verpflichtungen des Königs Heinrich gegen den Herzog; er zeigte sein Erstaunen, daß ein so vorsichtiger König, als Heinrich VII., ohne Besorgniß für seine eigne Sicherheit, durch Frankreich ein Land in Besitz nehmen sehen könnte, das stets mit England treu verbündet gewesen wäre, ein Land, welches eine so große Küstenstrecke und so bedeutende Hafenplätze darböte. Diese Sprache war ohne Zweifel

1) Erklärung des Herzogs Franz II. darüber, daß dieser Stempel eben so viel als seine eigne Handschrift gelten, aber daß dabei die Siegel des Staats-Controlleurs Guyon Richard und seines Secretairs Wilhelm von Guignon gedrückt werden sollten. Vom 6ten Mai 1487, Archiv zu Nantes, Schrank N, Schieblade H.

bei einem französischen Prinzen von Geblüte, dem muthmaßlichen Erben der Krone Frankreichs, höchst befremdend: aber solche Verirrungen sind unvermeidlich und sind die traurigen Folgen, wenn man das Unglück erlitten hat, sein Interesse von dem des Vaterlandes zu trennen. Diese starre Antwort sah Carl VIII. als eine Berechtigung an, den Kampf gegen die Bretagne mit Kraft fortzusetzen, indem er den Schein annahm, das Benehmen des Herzogs der Bretagne nicht nachzuahmen, sondern sich immer bereit zu zeigen, die Vermittelung und das schiedsrichterliche Urtheil des Königs Heinrich anzunehmen.

Dieser konnte also kaum sich gegen einen Fürsten erklären, der so viel Vertrauen auf ihn und so viel Mäßigung zur Schau trug; aber der englische Baron Woodville, Oheim der Königin, erbat sich die Erlaubniß, eine Schaar Freiwilliger zu sammeln, um sie dem Herzoge Franz II. zu Hülfe zu senden. Es läßt sich nicht bestimmt angeben, ob der König diese Erlaubniß ausschlug, oder ob er nur als sie versagend angesehen seyn wollte: aber so viel ist gewiß, daß er öffentlich diese Anwerbung von Truppen verbot und daß sie dennoch stattfand. Woodville ging an der Spitze von 400 Mann nach der Bretagne hinüber; indeß der französische Hof, wie sehr er auch gereizt war, begnügte sich mit einer Erklärung, in welcher England die Ausrüstung dieser Schaar von sich ablehnte.

Die Engländer konnten nicht ohne Eifersucht dem Ehrgeize Carls VIII. zusehen und der wahrscheinlichen Vergrößerung Frankreichs. Ihr König wollte den Vortheil neuer Subsidien für sich daraus ziehen, aber nachdem er sie erhalten hatte, wünschte er sie für sich zu bewahren und nichts davon auszugeben: deshalb mußte er Miene machen, als ob er sich zum Kriege rüste, und doch dessen Erklärung so lange verschieben, bis daß die übrigen Feinde Frankreichs dasselbe in seinen Eroberungen aufgehalten, oder die Ereignisse die Möglichkeit eines Friedensvertrags herbeigeführt haben würden. Man zählte auf den Widerstand der Bretagne, auf den römischen König, auf die Partei des Herzog von Orleans in Frankreich, auf den Widerwillen der französischen Feldher-

ren, gegen den muthmaßlichen Thronfolger den Kampf fortzusetzen; aber wie Baco aus dem Ergebniß richtig folgert, diese Berechnungen waren Spitzfindigkeiten. Es giebt in den großen Staatsangelegenheiten eine Art von Starrheit, die sich nicht nach allen diesen kleinen Feinheiten faltet; die fein gesponnensten Kunstgriffe haben oft keinen glücklichen Erfolg, weil man nicht blos die Hindernisse umgehen, sondern sie völlig über den Haufen werfen und schnurgerade zum Ziel gehen soll. So auch hier. König Heinrich VII. hatte dem versammelten Parlamente durch seinen Kanzler den Stand der Angelegenheiten in der Bretagne darlegen lassen; bei der Berathung über den Krieg ließ der Minister in seinen Erklärungen durchblicken, daß der König wünschte, man möge ihm den Krieg anrathen. Das Parlament, für die Unterstützung des Herzogs von Bretagne geneigt, gewährte dem Könige alle nothwendigen Subsidien. Aber die Bewaffnung geschah mit großer Langsamkeit, und statt Kriegsschaaren abgehen zu lassen, schickte man eine Gesandtschaft an den König von Frankreich, um ihm noch die Vermittelung durch England anbieten zu lassen.

Unterdessen war Carl VIII. in Person bis Ancenis vorgerückt und hegte die Hoffnung, daß Nantes nicht zögern würde, seine Thore zu öffnen. Die Belagerung wurde durch Ludwig von la Tremouille geleitet. Die Stadt, durch den Herzog von Orleans und den Fürsten von Orange vertheidigt, hielt die Angriffe beinahe zwei Monate aus. Die Gegenwart des Herzogs Franz II. und seiner Familie ermuthigte die Bewohner, aber das Geschütz der Bretagner zwang ihn, das Schloß zu verlassen und seine Wohnung in der Mitte der Stadt aufzuschlagen. Er legte das Gelübde ab, einen Plan derselben mit einer Relief-Nachbildung der Madonna Annunciata zu Florenz zu weihen, wenn durch den Schutz der heiligen Jungfrau diese Hauptstadt den Belagerern nicht in die Hände fiele. Er machte eine Amnestie zu Gunsten der Edelleute bekannt, die sich von der Gegenverbindung lossagen würden; ließ die Gräfin von Laval und den Bischof von Nantes, als überführt des Einverständnisses mit den Franzosen, verhaften und rief von allen Seiten Hülfe herbei. Fünf-

hundert Bürger von Guérande, auf ihren Kleidern schwarze Kreuze tragend, setzten über die Loire im Angesichte der Belagerer, hieben einige ihrer Vorposten nieder und warfen sich in die belagerte Stadt. Der Graf von Dunois, der nach England um Hülfe zu suchen hätte abgehen wollen, aber durch den Sturm einige Male an die bretagnische Küste zurückgeworfen war, hielt sich in der Nähe von Saint-Malo verborgen, als 1500 Deutsche, durch den römischen König abgeschickt, auf dieser Küste landeten. Er stellte sich an ihre Spitze und führte sie mit so großer Geschicklichkeit und Glück, daß er beim Durchgehen durch die ganze Provinz vom Norden nach Süden auf der Straße eine große Anzahl von Bauern mit sich vereinigte [1]) und bis nach Nantes vordrang, wo die Ankunft dieser großen Verstärkung die Sicherheit des Platzes bewerkstelligte. Die Franzosen, an einem glücklichen Erfolge ihrer Unternehmung verzweifelnd, hoben die Belagerung auf, nachdem sie vom 19ten Juni bis zum 6ten August 1487 gedauert hatte. Auch der Herr von Albret war mit drei- bis viertausend Gascognern zum Entsatz von Nantes herbeigeeilt; aber er wurde beim Durchzuge durch die Landschaft Limousin angegriffen und gezwungen, sich zu ergeben.

La Tremouille rückte, nachdem er die Ufer der Loire verließ, in den nördlichen Theil des Landes über Aurai, Vitré und Saint-Aubin-du-Cornier [2]). Die Besetzung dieser Plätze aber war nur ein schwacher Ersatz für den Verlust, den das königlich französische Heer so eben bei Nantes erfahren hatte. Die durch den Krieg verursachten Verwüstungen machten aber Diejenigen verhaßt, denen man dieses Kriegsunglück zuschrieb, d. h. sowohl die bretagnischen Edelleute, welche mit dem Könige im Bündnisse standen, als auch die französischen Prinzen, welche einen Schutzaufenthalt beim Herzoge gefordert hatten. Fast hätte es dem Herzoge Ludwig von Orleans und dem Grafen von Dunois das Leben gekostet, die sich in dem

1) Mezerai giebt 60,000 an; Denis Sauvage 50,000; Jaligny 5 oder 6000. Montfaucon, Monumens de la monarchie Française t. IV. p. 13 hat diese letzte Angabe angenommen; die beiden ersten scheinen ihm wenig wahrscheinlich.

2) Actes de Bretagne t. III. p. 556.

Schlosse von Nantes plötzlich durch einen wüthenden Volkshaufen und durch aufrührerische Soldaten überfallen sahen. Die Sturmglocke ertönte in der ganzen Stadt, man zog Kanonen vor das Schloß, man wollte mit diesen die Thore sprengen, und ungeachtet der Anwesenheit des Herzogs würde man seine Gäste umgebracht haben, wenn nicht ihre glückliche Fassung und die bei solcher Volksmenge stets herrschende Unordnung sie gerettet hätten [1]).

Dieser erste Feldzug endigte sich mit einer gelungenen Intrigue. Lescun hatte die Geschicklichkeit, den Marschall von Rieux noch einmal zur Partei des Herzogs zurückzuführen [2]). Der Baron von Avaugour, der seine Ländereien durch seine Verbündeten, die Franzosen, verheeren sah, kehrte gleichfalls zur Treue zurück, die er seinem Vater schuldig war; und Alain von Albret, in seiner zweiten Unternehmung glücklicher als in der ersten, erschien endlich in der Bretagne mit 4000 Mann, die er zur See herübergeführt hatte. Alsbald aber forderte er auch die Erfüllung des Versprechens, das in die Hände seiner Schwester niedergelegt war und das ihm den Besitz der Prinzessin Anna zusicherte. Sey es, daß dieses Kind, damals 10 Jahre alt, einigen Widerwillen gegen diese Vermählung zeigte, oder sey es, daß die Heirathsvorschläge vornehmerer Personen diese Verpflichtung in den Hintergrund zurücktreten ließen, der bretagnische Hof suchte die Ausführung derselben zu vermeiden und lieh der Anforderung des Erzherzogs und römischen Königs Maximilian gerne Gehör, welcher die Vermählung mit der Prinzessin Anna wünschte, in der Hoffnung, die Bretagne der französischen Krone zu entziehen.

Maximilian war überdies ein stattlicher Fürst von 29 Jahren, von kräftigem und starkem Körperbau, ein sehr ausgezeichneter Krieger und in den Wissenschaften mehr bewandert als irgend ein Fürst seiner Zeit; dies war ein übereinstimmender Zug, den er mit der Prinzessin Anna hatte, deren Erziehung auch sehr sorgfältig gewesen war: aber eine unbe-

1) Actes de Bretagne t. III. p. 577.

2) Ebendaselbst p. 567.

rechnete Verschwendung und die davon unausbleibliche Unordnung in den Geldgeschäften, die Unentschlossenheit seines Geistes und die Unbeständigkeit seines Charakters verhinderten ihn stets, in der Welt die glänzende Rolle zu spielen, zu der er berufen war. Inzwischen da er in dieser Zeit noch nicht Kaiser geworden war, so hatten seine Fehler seinem Rufe noch nicht den großen Nachtheil gebracht, den sie späterhin ihm zuführten. Es fand in der That jetzt keine Veranlassung statt, in der Wahl zwischen dem Erben des Kaiserreichs und dem Herrn von Albret zu schwanken; aber der Herzog der Bretagne, wie alle schwache und unentschlossene Menschen, ließ vergeblich Hoffnungen fassen und gab sogar Versprechungen, ohne sich vorzusetzen, dieselben auch zu erfüllen [1]). Sein Bestreben ging nur dahin, den Augenblick entfernt zu halten, wo er eine bestimmte Partei wählen mußte, und in seinem Interesse alle Diejenigen zu erhalten, deren Bundesgenossenschaft ihm nützlich seyn konnte; er wählte für eine Tochter fünf bis sechs Schwiegersöhne, wie Mezerai [2]) vom Herzoge von Burgund erzählt.

Man versichert auch, daß der Herzog von Orleans mit seinem ganzen Credite das Begehren Maximilians bei dem Herzoge von Bretagne unterstützte [3]); ein neuer Beweis, daß jener damals noch keine eignen Absichten auf die Prinzessin Anna hegte. Deshalb trieb aber Albret seine Feindschaft gegen den Herzog von Orleans bis zur Wuth und zog sogar die Beschuldigung auf sich, dem Herzoge durch einen Mordversuch nachgestellt zu haben.

Während nun im Winter die Heirathsverhandlungen weiter fortgingen, sammelte König Carl ein neues Heer von

1) Urkunde des Herzogs Franz, vom 24sten September 1487, in welcher er auf den Heirathsplan des römischen Königs mit seiner Tochter Anna eingeht; dafür soll Maximilian ein starkes Heer zum Schutz der Bretagne gegen den französischen Angriff herbeiführen, aber den Hafen Saint-Malo und andere Plätze zur sicheren Landung überliefert erhalten; auch sollen dem römischen Könige und seiner künftigen Gemahlin schon jetzt die Vasallen und guten Städte alle Eide schuldiger Treue und Gehorsams leisten. Archiv zu Nantes, Schrank T, Schieblade B.

2) Histoire de France t. II. p. 212.

3) Actes de Bretagne t. II. p. 263.

fast 12,000 Mann, welches sich im Monat März 1488 in Marsch setzte und abermals unter Leitung des la Tremouille einen neuen Einfall in die Bretagne machte. Chateaubriant, Ancenis, Fougères wurden erobert [1]). Die herzoglichen Truppen gewannen dagegen wieder den Besitz von Vannes, wiewohl diese Eroberung keinesweges die gemachten Verluste ersetzte. Endlich standen beide Heere zum Kampfe sich gegenüber, das eine bei dem Dorfe Andouillé, das andere bei Saint-Aubin-du-Cornier aufgestellt. Man sah in dem Heere Franz II. Bretagner, Engländer, 1500 Deutsche, Gascogner und einige Spanier. Das Quartier des Herzogs von Orleans und das des Herrn von Albret waren von einander sehr entfernt. Mitten in der Nacht am Vorabende der Schlacht, fast im Angesichte der Feinde, wurde das Lager des französischen Prinzen plötzlich durch einen gewaltigen Lärm in Aufregung gebracht. Man griff augenblicklich zu den Waffen, man lief, Diejenigen zu erkennen, welche angriffsweise sich näherten, und man fand, daß es die Schaaren des Alain von Albret und des Marschalls von Rieux waren. Man klagte sie des nächtlichen Ueberfalls, der Verrätherei an; die Vorwürfe wurden aber wie Beleidigungen zurückgeworfen, und man war nahe daran, im Handgemenge den Streit durch Waffengewalt zu entscheiden. Mit größter Anstrengung vermochten einige gemäßigte Anführer kaum die äußersten Ausschweifungen dieser Privatzwietracht zu verhindern. Am folgenden Tage wurden die Zwistigkeiten im Kriegsrathe wieder erneuert. Die Feinde des Herzogs von Orleans wiesen die ihnen gemachten Anschuldigungen zurück, und klagten den Herzog Ludwig selbst des Einverständnisses mit den Franzosen an. Man verbreitete im Heere das Gerücht, daß der Herzog die Absicht hegte, zum Feinde überzugehen: daher erklärte dieser Fürst, um einen Beweis seines rechtlichen Charakters zu geben, daß er zu Fuß mitten unter dem Fußvolke während der Schlacht bleiben wollte [2]). Der Kampf fand am 28sten Juli statt; der Vortrab der Bretagner, durch den Marschall

1) Actes de Bretagne t. III. p. 586.

2) Jean Bouchet, histoire de Louis seigneur de la Tremouille.

von Rieux befehligt, warf sogleich die erste Linie des la Tremouille zurück; aber eine Schaar Deutscher, welche unter das Feuer der französischen Artillerie kam und eine Bewegung machte, um sich rasch in Sicherheit aufzustellen, brachte eine Unterbrechung in der Schlachtlinie des bretagnischen Heeres hervor. Die französische Reiterei warf die Schwadronen des Herzogs zurück, die nicht einmal den ersten Angriff aushielten; nachdem diese zerstreut waren, stürzten sich diese französischen Gensd'armes in den Zwischenraum, welchen die falsche Bewegung der Deutschen im bretagnischen Fußvolke gelassen hatte. Die Schlachtlinie wurde durchschnitten; die Bretagner wußten sich nicht mehr zu vereinigen; man hieb rechts und links Alles nieder, das Blutbad wurde allgemein, und der Herzog von Orleans, welcher nicht zu Pferde den Kampf bestehen wollte, sah sich bald von Feinden umringt und wurde genöthigt, sich zu ergeben.

Diese Schlacht von Saint-Aubin-du-Cornier, welche dem bretagnischen Heere 6000 Mann kostete, brachte den Herzog Franz II., seine Familie und sein Herzogthum zur Verfügung des französischen Königs. Außer dem Herzoge von Orleans waren der Fürst von Orange und mehrere französische edle Herren in Gefangenschaft gerathen. Den Abend nach der Schlacht speisten die beiden gefangenen Fürsten und ihre Unglücksgefährten bei dem siegenden Feldherrn; gegen das Ende der Mahlzeit traten zwei Mönche ein, die Tischgenossen erblaßten; la Tremouille sagte ernst zu den Fürsten, daß ihr Loos in der Hand des Königs läge, zu den Uebrigen aber, daß sie nur noch einen Augenblick Zeit hätten, um sich zu dem von ihnen völlig verdienten Tode vorzubereiten. Der Herzog von Orleans wurde nach dem Thurme Bourges geführt, wo er drei Jahre lang in strenger Haft verblieb. Argentré behauptet [1]), daß mitten in diesem Bürgerkriege die Prinzessin Anna über alle Verluste und Unglücksfälle ihres Vaters eine umständliche Erzählung für Maximilian abgefaßt

Neben dem Herzoge kämpfte der Fürst von Orange zu Fuß mit den Deutschen; er hatte daher auch ein gleiches Schicksal.

1) Histoire de Bretagne livr. XII.

hätte; der Verfasser der l'histoire de la reunion de la Bretagne à la France nimmt keinen Anstand, dieses verloren gegangene Mémoire sogar für ein der schönsten Feder würdiges historisches Werk auszupreisen, das nicht minder den Geist, wie die schöne Seele der Anna enthüllt haben würde. Doch diese Lobeserhebungen [1]) rühren von einem feilen Schriftsteller her, der jene Erzählung eben so wenig als wir gesehen hat. Es ist zwar nicht geradezu unmöglich, daß diese Fürstin eine Beschreibung dieser Zeitereignisse geliefert habe: aber wir bitten, zu erwägen, daß Anna zur Zeit der Schlacht bei Saint-Aubin-du-Cornier nicht über zwölf Jahre zählte. Hat also Anna diese Schrift an Maximilian abgesandt, so muß sie dieselbe noch in großer Jugend abgefaßt haben, da sie erst funfzehn Jahre alt war, als ihre Verbindung mit dem römischen Könige durch Carls VIII. Zwang völlig aufgehoben wurde; indeß wir haben schon oben gesehen, daß die Geschichtsschreiber des Landes sich das Wort gegeben zu haben scheinen, diese Prinzessin als eine früh Gereifte zu schildern.

La Tremouille, seinen Sieg benutzend, eilte, die Stadt Rennes zur Uebergabe aufzufordern, unter der Androhung einer solchen Strafe im Weigerungsfalle, daß diese als ein ewiges Beispiel dastehen würde. Diese Hauptstadt war dem Muthe ihrer Bewohner anvertraut. Die Bürger versammelten sich, und ihre kräftige Antwort verdient eine Stelle in der Geschichte zu erhalten. Der Domherr Johann le Vayer, Plessis Balisson und der Parlamentsschreiber Jacob Bouchard wurden erwählt, um sie den französischen Abgeordneten zu bringen. „Denkt nicht," sagte dieser Letzte, „daß Ihr schon Herren der Bretagne seyd und daß Ihr so leicht auch das übrige Land einnehmen werdet. Ihr müßt vor allen Dingen betrachten, daß Euer König kein Anrecht an diesem Herzogthume hat. Ihr wißt, wie es mit dem König Philipp von Valois 1346 zu Crecy ging, als er

1) Dieselben Lobeserhebungen sind in einem neueren Werke von Trebuchet, Anne de Bretagne, reine de France, grundlos wiederholt.

von 100,000 Mann begleitet eine Niederlage durch 10,000 Engländer erlitt; und nicht anders war es mit König Johann bei Poitiers, wo die Franzosen durch ihren Hochmuth ihren König verloren. Ihr anderen Franzosen werdet genug Kriegsunternehmungen und Schlachten machen, so lange es Euch gefallen wird; aber der Herr oben, der ohne Ende regiert, verleiht den Sieg. Schreibt Euch also nicht selbst den Ruhm zu, ihm nur gehört er allein. Der König forderte für die Erhaltung des Friedens ausschließlich die Stadt Fougères; nun habt Ihr jetzt Fougères und fordert noch Rennes. Aber Ihr Herren möget wissen, daß in dieser guten Stadt Rennes 40,000 Menschen gezählt werden, von denen 20,000 einen solchen Widerstand zu leisten fähig sind, daß vermittelst der Gnade Gottes, wenn auch Herr la Tremouille und sein Heer zur Belagerung anrückten, sie doch hier nichts mehr als vor Nantes gewinnen würden. Wir fürchten weder den König, noch seine ganze Macht. Kehrt also zu Euerm Feldherrn zurück und überbringt ihm die freudige Antwort, die wir Euch jetzt geben, denn sonst haben wir Euch gegenwärtig nichts weiter zu sagen."

Dieser heldenmüthige Entschluß hatte seine wohlthätige Folge: Rennes wurde nicht belagert, aber Dinan und Saint-Malo wurden genöthigt, sich zu ergeben. In dieser Zeit erschien endlich die so langsame Hülfe der Engländer; man sah ein vom König Heinrich VIII. abgeschicktes Heer von 8000 Mann landen. Es war aber nicht mehr die rechte Zeit, ein herzogliches Heer bestand nicht mehr, die Entmuthigung war außerordentlich und obgleich die den Gefangenen zu Theil gewordene Behandlung hinlänglich verkündete, daß man nicht gesonnen wäre, den besiegten Fürsten zu schonen, so suchte doch der bestürzte Herzog Franz II. den Frieden nach in einem Briefe an den König, in welchem er sich selbst als dessen Unterthan behandelte.

Im geheimen Rathe des Königs waren aber die meisten Mitglieder der Meinung, den Frieden abzuschlagen. Die französischen Truppen bedeckten bereits das ganze Land; der Herzog, entmuthigt, niedergedrückt, ohne Hülfsquellen, ohne Geld,

genöthigt, sein Edelgeschmeide als Sold zu zahlen, sah sein Heer vernichtet, fast alle seine Festungen besetzt, seine Unterthanen getheilt, die Ligue aufgelöst. Ein Theil seiner Verbündeten lag im Gefängnisse und von dem andern konnte er nichts hoffen; nichts mehr durfte er vom Könige von England erwarten, der in seinem eigenen Lande beschäftigt war; Maximilian war so eben geschlagen. Es war also nur noch ein Feldzug von einigen Monaten erforderlich, um die Eroberung der Bretagne zu vollenden. Sich in einem so entscheidenden Augenblicke anzuhalten, hieß dem Feinde Zeit zur Erholung und zum Wiedergewinn seiner Kräfte gewähren; es konnte der Muth der Mitverbündeten wieder erwachen und Alles zweifelhaft werden. Man konnte also in kriegerischer und politischer Rücksicht keine so schöne Gelegenheit mehr wieder gewinnen, um den Krieg zu Ende zu führen. Seine Veranlassung war die Begünstigung des Aufruhrs der französischen Prinzen durch den Herzog gewesen; der Erfolg war jetzt sicher; sein endliches Ziel mußte die Vereinigung der Bretagne mit der Monarchie seyn, eine beträchtliche Vergrößerung der Kräfte des Königs, die ihn außerdem von einem einheimischen Feinde befreite und ihn zum Herrn der Häfen machte, die den Feinden des Landes immer geöffnet standen. Gestand man dem Herzoge einen Frieden zu, so entsagte man den vom Hause Blois gekauften Ansprüchen, oder wenigstens mußte man es verschieben, sie erst nach dem Tode des Herzogs Franz II. geltend machen. Dieser Fürst war indeß erst zweiundfunfzig Jahre alt, und wer konnte die Umstände voraussehen, in welchen man sich in der Zeit seines Todes befinden würde? Man mußte also einen Vorwand suchen, den Krieg in der Bretagne fortzusetzen. Die spätere Besitznahme war immer unsicherer oder wenigstens schwieriger und zeigte die Ländersucht deutlich, sich der Erbschaft einer schutzlosen Fürstin zu bemächtigen, während sie in diesem Augenblicke unter dem Titel der Bestrafung eines Angriffs und eines Aufruhrs vor sich gehen konnte.

Diese Ansicht wurde lebhaft durch des Königs Schwester unterstützt, die dabei nicht ohne Eigennutz handelte; denn sie hatte ihre Einrichtungen getroffen, um für sich selbst die

Grafschaft Nantes zu gewinnen [1]). Aber der Kanzler Gui de Rochefort war dagegen und äußerte sich also: „Man bemüht sich, zu beweisen, daß die Eroberung der Bretagne leicht und gewinnbringend ist; aber Niemand hat sich auf die Prüfung eingelassen, ob sie auch gerecht ist. Der Krieg konnte es seyn, aber er würde seinen Charakter verändern, wenn man ihn bis auf das Aeußerste triebe, wenn der König, nachdem er seine Feinde zerstreut und seinen Vasallen bestraft, die Feindseligkeiten nur fortsetzte, um den Vasallen seines Landes zu berauben. Ich untersuche nicht, ob der Herzog, indem er den Prinzen den Schutzaufenthalt an seinem Hofe gewährte, dabei weniger aus Edelmuth, als im Gefühl der Feindschaft gegen Frankreich gehandelt habe; ich untersuche auch nicht, ob wir ihm selbst, durch Begünstigung des Aufstandes der zu Ancenis versammelten bretagnischen Herren, nicht eine Veranlassung zur Beschwerde gegeben; ob er nicht unsere Herrschsucht befürchten mußte, als er uns die Ansprüche der Grafen von Penthièvre kaufen und über seine Nachfolge durch den Vertrag zu Montargis verfügen sah. Ich will nicht, daß diese Besorgnisse ihn rechtfertigen, Verbündete gegen seinen Oberlehnsherrn zu suchen; aber der Herzog ist jetzt dazu gebracht, die Gnade des Königs anzuflehen. Setzt man nun den Krieg noch länger fort, so ist er es nicht mehr, den man bestrafen will; doch was haben seine Töchter und sein Volk für Unrecht gethan? Es ist aber eine des allerchristlichen Monarchen wenig würdige Unternehmung, das Erbtheil einem Kinde zu entreißen, das überdies noch die Ehre hat, seine nahe Verwandte zu seyn. Man muß also vor allen Dingen prüfen, und zwar mit der des edlen Herzens des Königs würdigen Unparteilichkeit, ob seine Ansprüche auf die Bretagne rechtmäßig sind. Die bretagnischen Gesandten haben vorgeschlagen, diese Frage Schiedsrichtern zu unterwerfen; man wird sich diesem Vorschlage nicht entziehen können, wenn man nicht eingestehen will, daß man kein anderes Recht auf die Bretagne als das der Gewalt besitzt.

1) Lobineau hist. de Bret. t. I. p. 789; Taillandier t. II. p. 166.

Es ist nicht allein gerecht, Commissarien dafür zu ernennen, um die Gründe beider Parteien anzuhören, sondern es ist auch nothwendig, denselben gänzliche Freiheit zu lassen, sich selbst gegen den König auszusprechen, wenn ihr Gewissen es ihnen zur Pflicht macht. Ist man des guten Rechts versichert, so wird es für den König noch Zeit seyn, dasselbe mit den Waffen in der Hand für sich in Anspruch zu nehmen; die Bretagner selbst werden dann um so leichter sich unterwerfen. Im Gegentheil ist die Erwerbung ungerecht und man muß sie aufgeben; der Ruhm des Königs fordert es und Europa wird eben so seine Rechtlichkeit als seine Mäßigung bewundern, daß er nicht diese Eroberung angenommen hat, die man so leicht nennt."

Das Uebergewicht der Rechtschaffenheit, einer so seltenen Tugend bei der Berathung politischer Angelegenheiten, machte sich doch im königlichen Rathe so geltend, daß derselbe dem Vorschlage des Kanzlers keinen Widerstand entgegenzusetzen wagte. Man kam also überein, die Prüfung der Ansprüche Frankreichs auf die Bretagne Commissarien anzuvertrauen, worauf der König dem Herzoge Frieden bewilligte [1]); dies geschah in dem Vertrage zu Verger, wenn man eine Staatshandlung überhaupt so benennen kann, in welcher die Parteien sich nicht definitiv über den Gegenstand vereinigten, welcher ihre Streitigkeiten veranlaßt hatte. Er war am 21sten August (1488) abgeschlossen, und Carl VIII. beharrte bei seinen Ansprüchen auf sämmtliche Besitzungen des Herzogs, in Ermangelung männlicher Erben; er behielt als Unterpfand die Städte Fougères, Dinan, Saint-Aubin-du-Cornier und Saint-Malo. Der Herzog versprach, alle ausländische Truppen zu entlassen und dergleichen niemals mehr nach seinen Staaten zu berufen, um gegen die Krone Frankreich Krieg zu führen; endlich unterwarf er sich der Bedingung, seine Töchter nur mit Zustimmung des Königs zu vermählen.

Diese letzte Bedingung war sehr hart, denn sie stürzte alle Plane dieses unglücklichen Fürsten um. Er starb bald

1) Actes de Bretagne t. III. p. 598 und Leonard, collection des traités t. I. p. 318.

darauf aus Kummer am 7ten oder 9ten September 1488 [1]) in dem Alter von noch nicht 53 Jahren, in der dritten Woche nach Unterzeichnung dieser Uebereinkunft, für deren Bestätigung durch die Stände des Landes man Sorge getragen hatte.

Achtes Buch.

Regierung der Herzogin Anna 1488—1514. — Intriguen bei ihrer Vermählung. — Der römische König Maximilian, ihr Gemahl durch Procuration 1489. — Die Feindseligkeiten zwischen der Bretagne und Frankreich nehmen wieder ihren Anfang. — Die Herzogin vermählt sich mit Carl VIII., König von Frankreich 1491. — Bedingungen des Ehevertrags. — Tod des Königs 1498. — Ludwig XII., sein Nachfolger, läßt seine Ehe mit Johanna von Frankreich aufheben; er vermählt sich mit der Königin Anna 1499. — Bedingungen dieses Ehevertrags. — Vermählungsplan zwischen der Prinzessin Claudia, Tochter Ludwigs XII. und der Königin Anna, mit Carl von Oestreich 1501. — Krankheit des Königs. — Die Königin schickt ihre besten Kostbarkeiten nach der Bretagne; der Marschall von Gié läßt sie anhalten. — Sie fordert Genugthuung dafür. — Proceß und Verurtheilung des Marschalls 1506. — Eheverlöbniß zwischen der Prinzessin Claudia und dem Grafen von Angoulême 1506. — Tod der Königin Anna 1514.

Die Tochter des Herzogs Franz II. wurde sogleich als Herzogin anerkannt, aber sie stand noch nicht in dem Alter, die

1) Es ist einige Unsicherheit bei dem Datum des Todestages. In einem Manuscripte in Quartformat aus der Bibliothek Saint-Victor, jetzt auf der königlichen zu Paris unter Nr. 690 befindlich, betitelt Commemoration et advertissement de la mort de très-chrestienne, très-haulte, très puissante et très excellente princesse, ma très-doubtée et souveraine dame madame Anne, deux fois royne de France etc.; enseignement de sa progéniture et complaincte, que fait Bretaigne, son premier heraut et l'un de ses roys d'armes, wird als Todestag des Herzogs der 7te September angegeben. Die letzte Verordnung des Herzogs Franz über die Vormundschaft seiner Töchter ist aber vom 8ten Sept. 1488 und befindet sich im Archiv zu Nantes, Schrank M, Schieblade A. Als Vormund und Testaments-Vollstrecker wird Marschall Rieux von Bretagne und zur Oberhofmeisterin der Töchter die Gräfin

Regierung antreten zu können; ihre geheimen Räthe, nämlich der Marschall von Rieux, durch den letzten Willen des Herzogs zum Vormunde bestellt, die Gräfin von Laval, in ihrer Stelle als Oberhofmeisterin erhalten, der Herr von Albret, die Grafen von Dunois und Comminges suchten für ihre Fürstin einen Schutz gegen die Unterdrückung Frankreichs. Die Bretagne befand sich in der drückendsten Noth; man war genöthigt gewesen, lederne Münzen auszugeben. Die Franzosen fuhren fort, das Land zu verwüsten, die Städte zu erobern, als ob der Friede gar nicht geschlossen wäre. Chateaubriant, Pontrieu, Guingamp, Concarneau und Brest wurden mit stürmender Hand erobert. Der König nahm für sich die Vormundschaft der Prinzessinnen in Anspruch und forderte die älteste auf, sich des herzoglichen Titels zu enthalten, bis daß die Commissarien, die zur Prüfung der Ansprüche Frankreichs ernannt waren, darüber entschieden hätten. Man sieht daraus, daß das königliche Conseil in derselben Zeit den Nutzen von der Eroberung des Landes mit dem Anschein der durch den Kanzler von Rochefort so sehr empfohlenen Mäßigung vereinigen wollte.

Die Minister der Herzogin bemühten sich, die Verbindung mit dem römischen Könige wieder anzuknüpfen und eine neue mit dem Könige von Aragonien einzuleiten, damit Beide durch einige Bewegungen von Flandern und den Pyrenäen her Frankreich beunruhigten. Man schloß einen Vertrag mit dem Könige von England [1]), der ein Hülfsheer von 6000 Mann verhieß, für dessen Ueberfahrt und Unterhalt die Bretagne sorgen mußte. Man sollte demselben nach seiner Wahl zwei

von Laval, Francisca von Dinan, eingesetzt. Im Fall, daß noch eine Zwistigkeit zwischen dem Könige von Frankreich und den Prinzessinnen über den so eben abgeschlossenen Vertrag entstehen sollte, ernennt er im Voraus den Herrn von Albret, die Grafen von Dunois und Comminges und den Marschall von Rieux, um mit Frankreich darüber sich zu einigen. Endlich verordnet er daselbst, daß die Grafschaft Penthièvre Albrets Kindern übergeben würde. Morice in den Actes de Bretagne t. III. p. 602 erwähnt eine Copie dieses Documents, aber unter dem Datum des 11ten Septembers.

1) Actes de Bretagne t. III. p. 618, 665, 670.

Sicherheitsplätze übergeben, und die Herzogin verpflichtete sich durch einen Eid, sich niemals ohne Zustimmung des Königs von England zu vermählen. Auf solche Weise war durch den Vertrag von Verger die Vermählung dieser Fürstin der Billigung des französischen Monarchen und durch diesen der Billigung des englischen unterworfen: in der That, es wäre schwer gewesen, diese doppelte Zustimmung zu erhalten.

Die bretagnischen geheimen Räthe beschäftigten sich unterdeß mit dieser Vermählung, aber mehr wie mit einer Intrigue, als wie mit einer Staatsangelegenheit. Der Vicomte von Rohan war an der Spitze des französischen Heeres, welches die Entsetzung der Herzogin vollenden sollte, und hörte nicht auf, die Ansprüche seines Sohnes auf die Hand der Fürstin und auf das Herzogthum wieder hervorzurufen [1]). Aber er hatte für sich keine Stimme unter Anna's Räthen, selbst nicht den Marschall von Rieux, welcher sich früher schriftlich verbunden hatte, diese Vermählung zu begünstigen. Der französische Hof, der ihn gebrauchte, sein Vaterland zu verwüsten, würde ihm dennoch nicht gestattet haben, daselbst zu regieren. Er nahm endlich als Entschädigung für den Titel des Herzogs von Bretagne die Grafschaft Montfort, die Baronie Fougères und einige andere Domainen an. Es war also eine ziemliche Prahlerei in dem Ausrufe eines späteren Rohan, eines Zeitgenossen von Heinrich IV.: „Herzog seyn mag ich nicht, König seyn kann ich nicht, aber ein Rohan bin ich.

Die herzoglichen Räthe, unter denen sich drei Ausländer, Albret, Dunois und Comminges, befanden, zerfielen in zwei Parteien. Alain von Albret, seiner Gestalt und seines Alters uneingedenk, seiner Güter in Frankreich und der Gascogne beraubt, jetzt genöthigt, die Verwaltung der Bretagne

1) Die Ansprüche auf das Herzogthum rührten von Margaretha von Bretagne, der Nichte des Herzogs Peter und ältesten Tochter des Herzogs Franz I. her, die an Franz, Graf von Etampes, vermählt gewesen war; die Urkunden des Herzogs Peter darüber aus dem Jahre 1455 sind im Archiv von Nantes, Schrank T, Schieblade B. Vergleiche oben die hieher gehörigen Thatsachen aus dem fünften und sechsten Buche.

zu theilen, gab doch nicht die Hoffnung auf, daselbst noch regieren zu können. Er beharrte noch immer bei dem Versprechen des verstorbenen Herzogs, daß die Hand der Prinzessin ihm zu Theil werden sollte, und sah sich jetzt wieder darin durch den Marschall von Rieux und durch seine Schwester, die Gräfin von Laval, bedeutend unterstützt. Sie berathschlagten, alle Gelegenheiten wahrzunehmen, um diese Angelegenheit mit List durchzusetzen; und da man den rechten Augenblick nicht verfehlen durfte, so hielten sie es für geeignet, sich dazu schon im Voraus die Dispensation des Papstes zu verschaffen. Diese Dispensation war wegen der bestehenden Verwandtschaft zwischen Beiden durchaus nothwendig. Aber um sie in Rom nachzusuchen, gebrauchte man dazu eine Vollmacht der Prinzessin Anna, und man wagte nicht, sie darum zu bitten. Der Vicekanzler La Rivière aber machte eine solche, doch wurde das Geheimniß entdeckt; die Herzogin, darüber aufgebracht, hatte jedoch keine andere Hülfe gegen die Verfolgungen ihres Vormundes und ihrer Oberhofmeisterin, als den Kanzler von Montauban, welcher ihr den Rath gab, gegen diese falsche Vollmacht Einspruch einzulegen. Dieser Einspruch geschah zugleich mit einem vollständigen Widerrufe ihres früheren Versprechens und erregte ein allgemeines Verwundern [1]): Albret beklagte sich laut, daß man ihm das gegebene Wort nicht halte; die junge Herzogin erklärte jetzt, daß sie unbesiegbaren Widerwillen gegen diese Vermählung hegte; der Marschall von Rieux zog sich unter Drohungen von dem bretagnischen Hofe zurück. Dunois bot darauf mit einigen Edelleuten seine Hülfe der Herzogin Anna an, und die Franzosen versuchten die an diesem kleinen Hofe herrschende Verwirrung zu benutzen, um die Fürstin zu entführen. Von diesem Unternehmen benachrichtigt, entschloß sie sich zur eiligen Flucht von Redon nach Nantes; doch Rieux und Albret versagten ihr den Einlaß in die Thore.

1) Es ist ein völliger Widerruf der Herzogin Anna, daß sie früher nur aus Gehorsam gegen den Willen ihres Vaters darauf eingegangen wäre, jetzt aber alle ihre Versprechungen zurücknähme; vom 8ten December 1488. Archiv zu Nantes, Schrank T, Schieblade B.

Man ging zu Unterhandlungen über; aber man deutete der Fürstin ausdrücklich an, daß, wenn sie in der Stadt einen Schutzaufenthalt haben wollte, sie sich von Dunois und dem Kanzler trennen müßte, und daß sie lediglich mit einer Begleitung von zehn Mann Leibwache Eingang finden würde. So wäre sie nur den Franzosen entflohen, um in die Hände ihrer Verfolger zurückzufallen. Diese zogen an der Spitze ihrer Schaaren aus der Stadt, um die Begleitung der Herzogin in die Flucht zu jagen und sich ihrer Person zu bemeistern. Aber Dunois flößte ihr die Zuversicht auf einen beherzten ritterlichen Vertheidiger ein; sie schwang sich hinter ihm auf den Rücken seines Pferdes und Beide trabten so vor den Bewohnern von Nantes fort, welche, von diesem kühnen Benehmen überrascht, nicht wagten, sie anzugreifen.

Die nächsten Tage darauf ging man wieder zu Verhandlungen über, und man kam überein, daß die Herzogin in Nantes ihren Einzug halten sollte. Es war nun eigentlich an dem Marschall von Rieux und an Albret, Geisel für die Sicherheit der Fürstin zu stellen; aber statt dieselben zu geben, forderten sie sie noch für sich, und man sandte ihnen zuvor Johann von Louhan, einen Herrn aus dem Gefolge des Herzogs von Orleans. Kaum aber hatte dieser Edelmann die Stadt betreten, so bemerkte er ohne Mühe, daß man mit dem Vorsatze umginge, der Herzogin Gewalt anzuthun [1]), und obgleich er sein eignes Leben auf das Spiel setzte, so beeilte er sich doch, Dunois Nachricht zu geben, damit derselbe die Prinzessin abhalte, sich in die Hände ihrer Feinde zu liefern [2]). Nachdem also die Herzogin vierzehn Tage in der Vorstadt sich aufgehalten hatte, ohne die Bedingungen feststellen zu können, unter welchen sie in Nantes leben sollte, sah sie Abgeordnete von den Einwohnern von Rennes vor sich erscheinen, welche, erzürnt über das Benehmen eines Vormundes, der das Interesse seiner Mündel preiszugeben und ihr den offenen Eintritt in ihre festen Städte zu verschließen fähig war, und sie mit Gewalt wider ihren Willen vermäh-

1) Jaligny, histoire de Charles VIII.

2) Saint-Gelais, histoire de Louis XII.

len wollte, die Prinzessin baten, nach ihrer Stadt zu kommen. Sie gab diesen Wünschen bereitwillig nach und ging nach Rennes, laut erklärend, daß sie eher ins Kloster gehen, als ihre Hand dem Herrn von Albret geben würde.

Unterdessen landete ein neues Hülfsheer von 6000 Engländern in der Bretagne, und gleichzeitig kamen auch 2000 Spanier an, die von dem Könige von Aragonien gesandt wurden: man sah den Friedensvertrag also von keiner Seite vollzogen. Die Franzosen, statt die besetzten Plätze zu räumen, nahmen täglich noch neue ein; die Bretagner, statt die Ausländer zu entfernen, riefen noch mehr derselben ins Land. Doch brachten diese englischen Hülfstruppen der Herzogin bald neue Besorgnisse. Die Parteigänger Alains von Albret hatten es dem Könige Heinrich VII. merken lassen, daß es seinem Interesse gemäß wäre, wenn die Herzogin sich mit diesem Herrn vermählen würde, welcher als Herzog von Bretagne den englischen Schutz durch eine beständige Treue vergelten müßte. Der Kanzler von Montauban spähte bald aus, daß die englischen Heerführer sich der Person der Herzogin bemächtigen wollten, um sie in die Hände des Marschalls von Rieux und des Herrn von Albret zu überliefern; er benachrichtigte diese davon, und sie suchte von diesem Augenblicke an niemals an dem Orte sich aufzuhalten, wo die Engländer die stärkste Besatzung hatten.

Dazu kam überdies ein Aufstand der Einwohner von Cornouaille, um die Verlegenheiten der Herzogin Anna noch höher zu steigern. Die drückenden Auflagen galten daselbst als der Vorwand. Die Landleute plünderten die Schlösser, brandschatzten ohne Unterschied die Reichen von allen Parteien und bemächtigten sich der Stadt Quimper; die Regierung sah sich genöthigt, einige Truppen gegen diese Aufrührer rücken zu lassen, und man besiegte sie nur durch ihre gänzliche Vertilgung.

Doch waren die weiteren Fortschritte der Franzosen in der Bretagne durch die Ankunft der Engländer und der Spanier gehemmt. König Carl VIII., außerdem jetzt mit dem Kriege in Flandern beschäftigt, ging nun erst bereitwillig auf Friedensvorschläge ein. Der römische König, welcher für sein

eignes Interesse zu handeln glaubte, bot sich als Vermittler des Streites zwischen der Bretagne und Frankreich an. Wiewohl man den Vertrag von Verger für noch bestehend geachtet hatte, so schloß man doch einen neuen zu Frankfurt, in welchem festgesetzt wurde, daß König Carl seine Truppen aus der Bretagne herausziehen und die Herzogin dagegen die Fremden sogleich entlassen sollte; die Plätze Saint-Malo, Fougères und Dinan sollten dem Herzog von Bourbon und dem Fürsten von Orange so lange zur Verwaltung übergeben werden, bis daß alle Streitigkeiten völlig ausgeglichen wären; endlich sollte ein Congreß zu Tournay statt finden, um über die gegenseitigen Rechte des Königs und der Herzogin zu entscheiden.

Diese Ereignisse füllten das erste Regierungsjahr der Herzogin Anna aus. Nach Abschluß des Friedens (1489) konnte der Marschall von Rieux nicht länger im Zustande der Feindseligkeit gegen seine Landesherrin verbleiben. Es wurde ihm auch nicht schwer, die Gunst der Herzogin wieder zu erlangen, denn diese hatte ein solches Bedürfniß, den Bürgerkrieg völlig zu ersticken, daß sie die Unterwerfung ihres Vormundes wie einen ihr geleisteten Dienst belohnte [1]).

Maximilians Politik enthüllte sich nach der Befreiung der Bretagne offener für sein eigenes Interesse und wurde von den treuen Dienern der Herzogin, die sie den lebhaften Verfolgungen der Gräfin Laval und des Marschalls von Rieux in Bezug auf die Vermählung mit Albret entziehen wollten, eifrig unterstützt. Die schnellere Vermählung derselben mit dem römischen Könige entledigte sie aber erst völlig von diesen Fesseln. Zwar wollte der König von England einen großen Einfluß auf die Bretagne sich bewahren und konnte es durchsetzen, weil dies Land seinen Schutz nöthig hatte; aber eben so sehr wünschte er auch, daß die Bretagne im Stande wäre, den ihr angedrohten Ueberfällen Widerstand zu leisten, und deshalb war für ihre Verstärkung die Verbindung mit einem mächtigen Fürsten dringend nothwendig. Maximilian war dazu bestimmt, eine sehr bedeutende Macht zu erlangen;

1) Actes de Bretagne t. III. p. 674.

schon Herr der Niederlande und Wittwer von der Erbtochter des Hauses Burgund, war er der natürliche Feind der französischen Krone. Man hatte sehr heimlich die bereits bei Lebzeiten des Herzogs Franz II. angeknüpften Heirathsverhandlungen wieder aufgenommen, und gegen den Vertrag von Verger hatte man eine eheliche Vereinigung zwischen dem Könige Maximilian und der Herzogin Anna bereits schriftlich festgesetzt [1]). Um diese Verbindung so unauflöslich zu machen, als es die Umstände nur verstatteten, beschloß man, die Vermählung der Herzogin durch Procuration vollziehen zu lassen. Diese aber geschah mit so großer Geheimhaltung, daß selbst die Hausgenossen der Herzogin keine Kenntniß davon erhielten, und daß man bis auf diesen Tag nicht das genaue Datum dieser Vermählung anzugeben vermag [2]). Man weiß allein, daß sie 1489 statt fand und zwar im Monat März: denn man kennt die Vollmacht, welche Maximilian seinen Gesandten ertheilte, um über diese Ehe einen Vertrag zu schließen; sie ist vom 20sten März datirt [3]). In Gegenwart von Zeugen wurde die sonderbare Ceremonie veranstaltet: man legte die junge Verlobte ins Bett, und der östreichische Gesandte, der in seiner Hand die Vollmacht seines Herrn hielt, näherte sein bis an das Knie entblößtes Bein dem Hochzeitbette und hielt es einen Augenblick in demselben, (tibiam suam ad genu usque nudatam inter lintea nuptialia inseruit) [4]).

Inzwischen konnte das Geheimniß einer solchen Vermählung nicht lange verborgen bleiben. Sobald der König von Frankreich davon benachrichtigt wurde, nahmen die Feindse-

1) Abschrift der Bedingungen dieses Heirathsvertrags finden sich im Archiv zu Nantes, Schrank V, Schieblade C.

2) Art de vérifier les dates t. II. p. 913.

3) Actes de Bretagne t. III. p. 661. Vollmacht des Königs Maximilian für den Grafen von Nassau, seinen Marschall von Poulhain, seinen Geheimschreiber Jacob von Condebault und seinen Haushofmeister Louppian, nach der Bretagne zu gehen, den Heirathsvertrag zu unterhandeln und die Procurationsfeierlichkeit vorzunehmen. Vom 20sten März 1489. Archiv zu Nantes, Schrank T, Schieblade D.

4) Baconis histor. Henrici VII. edit. cit. p. 140.

Schubert.

ligkeiten in der Bretagne wieder ihren Anfang. Hätte unter diesen Umständen Maximilian sich eiligst zu seiner neuen Gemahlin begeben, so wäre ihre Vereinigung unwiderruflich gewesen; aber nach gewohnter Weise wußte dieser Fürst keine seiner Unternehmungen bis ans Ende zu führen und man verspottete ihn nicht selten über seine Langsamkeit bei dieser Vermählung durch Procuration [1]). Die Theologen Carls VIII. erklärten die Gültigkeit dieses ehelichen Bandes für nichtig und zugleich behaupteten seine Minister, daß der König das Bestehen eines Heirathsvertrages, der von seiner Mündel und Vasallin ohne seine Erlaubniß abgeschlossen wäre, nicht anerkennen könnte. Man gewann einige Räthe und Diener der jungen Herzogin, um sie zu bewegen, selbst die von ihr so eben eingegangene Verbindung zu brechen; sie machte nun auch weiter kein Geheimniß aus derselben, denn in ihren öffentlichen Verhandlungen nahm sie bereits den Titel einer römischen Königin an. Es wurde viel auf den günstigen Erfolg dieser heimlichen Einflüsterungen gebaut; Carl, der öffentlich laut gegen die Ehe Maximilians mit der Herzogin Anna protestirte, vermied sorgfältig, es merken zu lassen, daß er selbst Absichten auf sie hätte. Es war für ihn aber auch sehr wichtig, keinen Argwohn darüber beim König von England aufkommen zu lassen. In dieser Hoffnung schickte er an Heinrich VII. Gesandte mit dem Auftrage, ihm ein Bündniß vorzuschlagen und ihm sowohl die Besorgnisse auseinanderzusetzen, welche die eheliche Verbindung Maximilians mit Anna erregen müßte, als auch das Recht und die Gründe, welche Frankreich besäße, über die Hand dieser Fürstin zu verfügen. Der Redner dieser Gesandtschaft „erinnerte an die alte Freundschaft, welche sein Herr dem Könige von England gewidmet habe, als er so glücklich war, ihn an seinem Hofe aufzunehmen und ihm einen Schutzaufenthalt in seinen Staaten zu gewähren. Er bezeigte keine Empfindlichkeit weiter über die Hülfe, welche Heinrich VII. der Bretagne geleistet hätte, wiewohl von französischer Seite dieser Krieg unvermeidlich und lediglich vertheidigend gewesen wäre und Carl VIII. sich stets

1) Ebendaselbst p. 142.

bereit gezeigt hätte, Heinrich VIII. als Schiedsrichter über seine Rechte anzuerkennen. Endlich sprach der Redner noch in vertraulicher Mittheilung über das für die ganze Christenheit höchst wichtige Unternehmen, die sichern Ansprüche der französischen Krone auf das Königreich Neapel, das von einem Bastard des aragonischen Hauses unterdrückt würde, mit Gewalt der Waffen geltend zu machen. Aber diese Eroberung von Neapel beseelt nicht ausschließlich König Carl VIII., sie soll ihm nur zum Uebergang nach Griechenland dienen, um die Tyrannei der Osmanen, die jetzt im Bruderzwiste zerfallen ist, völlig zu vernichten. Dazu ist König Carl aufgeregt worden durch das Beispiel des englischen Königs Heinrich IV., der gegen das Ende seines Lebens eine ähnliche Unternehmung nach dem gelobten Lande ausführen wollte, und durch den frommen und ehrenwerthen Kampf, den jetzt Ferdinand der Katholische in Granada zur Ausrottung der Sarazenen führt. Um aber eine solche bedeutende Unternehmung zu bestehen, die der allerchristlichste König in Person ausführen will, bedarf Frankreich des Friedens mit den übrigen christlichen Fürsten. Nun ist aber Frankreich, wie Jedermann bekannt, Oberlehnsherr der Bretagne, und also kömmt es ihm als Vormund und Beschirmer zu, die Hand der Erbtochter dieses Herzogthums zu vergeben: deshalb nimmt Frankreich kein neues von der Souverainetät abgeleitetes Recht in Anspruch, es ist dies lediglich ein allen Vormündern zustehendes Privatrecht. Doch beabsichtige Frankreichs König, aus aufrichtiger Freundschaft gegen Englands Herrscher, diese seine Rechte gewissermaßen mit ihm zu theilen, oder wenigstens sie nicht ohne Einwilligung des englischen Hofes auszuüben: sein Herr würde also nur über die Hand der Erbin der Bretagne verfügen, wie die Klugheit und das Staatsinteresse es anrathen werden und daher würde er zu den rechtlichen Mitteln greifen, um die zwischen Maximilian und Anna geschlossene Ehe, die nach vollem Rechte nichtig ist, aufzuheben."

Die Antwort des englischen Hofes war ironisch [1]). Der

1) Die Rede des französischen Gesandten und die Antwort des Kanzlers liefert Baco hist. Henrici VII. p. 144—57.

Kanzler des Reichs erwiederte den französischen Gesandten, „daß sein König sich nicht dem französischen Hofe entgegenstellen würde, wenn dieser über die Hand der Erbin der Bretagne nur durch die Gewalt der Kirche und nicht durch die eines Heeres verfügen wollte; daß derselbe die aufrichtigsten Wünsche für einen günstigen Erfolg gegen das osmanische Reich hinzufügte und daß er, sobald er die Nachricht von dem glücklichen Uebergange nach Griechenland erfahren, mit derselben Dringlichkeit sich die Ehre der Theilnahme an demselben ausbitten würde, mit der gegenwärtig der König von Frankreich den Frieden mit England zu erhalten wünschte. Was aber die Ausführung der Ansprüche Frankreichs auf Neapel beträfe, so riefe dies Englands eigne ins Gedächtniß zurück. Nach dem Beispiele des Königs Carl und mit denselben Gründen fordere daher der englische Hof die Normandie, Guienne, Anjou und selbst das gesammte Königreich Frankreich. Sollte also König Carl VIII. als Basis des Vertrags die Anerkennung der Rechte Englands annehmen oder wenigstens sie durch ein Jahrgeld abfinden, so würde man weiter über die französischen Forderungen berathen können; im entgegengesetzten Falle wäre jede Verlängerung der Unterhandlung durchaus unnütz."

Eine solche Antwort gewährte keine Hoffnung weiter zu gütlicher Einigung; die französischen Gesandten wiesen mit Unwillen einen so anmaßenden Vorschlag zurück, indem sie versicherten, daß ihr Herr seine Rechte kenne und sein Gebiet und seine Würde zu vertheidigen wissen würde: außerdem berechtigte ihr Auftrag keineswegs, über einen solchen Gegenstand zu verhandeln. Die englischen Minister veränderten darauf den Ton und fragten, ob der König von Frankreich seine Zustimmung geben würde, über die Hand der Herzogin nur unter der Bedingung zu verfügen, sie nicht selbst zu heirathen. Das hieß eigentlich die Untersuchung auf ihren wahren Gegenstand zurückführen, und damit hätte man sogleich beginnen sollen. Die Gesandten wichen einer Antwort darauf absichtlich aus, indem sie vorgaben, daß ihr Herr von diesem Gedanken weit entfernt wäre und deshalb in ihren Instructionen nichts vorgeschrieben hätte. Man

trennte sich, ohne irgend etwas ausgemacht zu haben, aber mit einer wenig verhehlten Unzufriedenheit, daß ein Mitglied der Gesandtschaft, der Prior des Klosters Boni homines de Trinitate zu Paris [1]), Robert Guagnini, ein lateinisches Gedicht gegen den König von England öffentlich bekannt machte, der nun auch auf seiner Seite sich nicht scheute, in derselben Sprache durch eine Satyre auf Unkosten des Priors zu antworten. Mit solchen eigenthümlichen Waffen und so lächerlichen Feindseligkeiten wurde der unter so harten Drohungen angefangene Kampf zu Ende geführt.

Es ist aber immer ein großer Fehler, beleidigende Vorschläge gegen seinen Gegner, um ihn zu erschrecken, anzugeben, die man später durchzuführen nicht entschieden ist. Der englische Hof empfand jetzt gleichfalls davon die Strafe. Die stolze Haltung, welche der englische Hof bei dieser Unterhandlung angenommen hatte, hinderte Carl VIII. durchaus nicht, sein doppeltes Vorhaben weiter zu verfolgen: die Erwerbung einer schönen Provinz, die seine Nebenbuhler ihm ernsthaft würden haben streitig machen können, und ein ferner Kriegszug, von welchem ihn seine wahrhaften Freunde hätten abhalten sollen.

Mit England begannen abermals Feindseligkeiten, aber der englische König machte alle diese kriegerischen Bewegungen, vornehmlich um Subsidien von seinem Parlamente bewilligt zu erhalten. Baco von Verulam sagt selbst von Heinrich VII. in dem mehrmals angeführten Werke: es war ein Fürst, der den Krieg an seine Unterthanen und den Frieden an seine Feinde verkaufen lassen wollte, wie ein schlauer Kaufmann bei Einfuhr und Ausfuhr zu gewinnen sich bestrebt. Die von ihm nach der Bretagne von neuem gesandten Hülfstruppen waren ungenügend und unnütz. Viele feste Plätze befanden sich noch in der Gewalt der Franzosen; der von der Herzogin Anna hintangesetzte Herr von Albret überlieferte ihnen die von ihm durch Ueberfall genommene Stadt Nan-

1) Darüber, so wie über den Erfolg der ganzen Gesandtschaft vergleiche Baco l. cit. p. 147 u. 158.

tes. In dem darauf folgenden Vertrage [1]), welcher dieses Mannes Verrätherei und Schmach bestätigte, überließ Albret an den König von Frankreich alle seine Ansprüche auf die Bretagne für eine jährliche Rente von 25,000 Livr., die nachmals auf 6000 Livr. ermäßigt und nach wenigen Jahren gar nicht mehr gezahlt wurde. Das leichtsinnig gegebene Versprechen des französischen Hofes, den Herrn von Albret oder seinen Sohn zur Vermählung mit der Herzogin Anna zu unterstützen [2]), wurde wie natürlich gar nicht berücksichtigt. Während dieser Begebenheiten war die Prinzessin Isabella, die jüngste Schwester der Herzogin, verstorben (im J. 1490), so daß die Prätendenten, welche das Herzogthum gegen sie in Anspruch nahmen, von diesem Augenblick ab auf zwei Augen weniger Rücksicht zu nehmen hatten.

Einige Mißhelligkeiten mit dem römischen Hofe verwickelten inzwischen noch mehr die schon bedrängte Lage der Herzogin. Den im Jahre 1490 versammelten Ständen des Landes hatte ein Mitglied vorgeschlagen, in der Bretagne die pragmatische Sanction des französischen Clerus anzunehmen; und wenn gleich dieser Vorschlag nicht ausgeführt wurde, so schleuderte doch der Papst am 9ten Juni 1491 eine Bulle, durch welche er die härtesten Strafen androhte, gegen Diejenigen, die eine so verwegene Neuerung in die Bretagne einzuführen versuchen würden. Als einige Zeit darauf der bischöfliche Sitz zu Vannes erledigt wurde, ernannte der Papst für denselben, ohne sich vorher mit der herzoglichen Regierung darüber zu einigen, einen italienischen Cardinal, dem jedoch

1) Actes de Bretagne t. III. p. 766. Zwei Blätter Papier, welche die von Alain von Albret aufgestellten Punkte und Artikel, bevor er Nantes an König Carl auslieferte, enthalten, sammt dem Gegenversprechen des genannten Königs, Archiv zu Nantes, Schrank C, Schieblade C. — Vier Jahre später im August 1494 wurden neue Supplementarverträge zu dem obigen geschlossen, die ihm den Genuß der Grafschaft Gavre und eine jährliche Rente von 6000 Livr. aus den Krondomainen zusicherten, aber bei dem königlichen General-Procurator Widerspruch fanden, welcher nachwies, daß Albret gar kein Anrecht auf die Bretagne gehabt habe. Papierheft im Archiv zu Nantes, Schrank T, Schieblade C.

2) Actes de Bretagne t. III. p. 686.

diese nicht gestattete, sein geistliches Beneficium in Besitz zu nehmen.

Auf solche Weise war die Bretagne durch Factionen zerspalten, von fremden Kriegerschaaren überschwemmt, und eben so durch Ausländer beherrscht, vertheidigt und verwüstet. Der König von Frankreich fühlte sich schon so als Herr des Landes, daß er in seinem Namen Einladungsbriefe zur Versammlung der Stände erließ [1]). Die Herzogin sah sich endlich auch in ihrem Zufluchtsorte Rennes belagert und mußte es zur Uebergabe kommen lassen. Die Präliminarien wurden am 15ten November 1491 unterzeichnet [2]); es wurde in denselben, wie in den beiden vorhergehenden Verträgen, festgesetzt, daß von beiden Seiten ernannte Commissarien über das Anrecht entscheiden sollten, welches der König auf das Herzogthum zu haben vermeinte, und daß die Prinzessin Anna sich des Titels einer Herzogin von Bretagne bis nach gesprochenem Urtheile zu enthalten hätte; schließlich sah man aber schon voraus, daß dieses Urtheil für sie nicht günstig ausfallen würde, daher setzte man ihr bereits eine sie verletzende Pension von 40,000 Thalern aus. Diese Art schiedsrichterlichen Urtheils war eigentlich eine Drohung; die Kräfte waren zu ungleich, als daß man von den Commissarien eine vollkommene Unparteilichkeit hoffen konnte. Es war ganz einleuchtend, daß der König, wenn ihr Ausspruch ihm nicht angemessen dünkte, sich nicht nach demselben richten und daß im entgegengesetzten Falle die Bretagne zu einer bloßen Provinz des Königreichs herabsinken würde. In dieser unglücklichen Lage gaben sich die bretagnischen Minister zu einem von dem französischen Hofe vorgeschlagenen Projecte her, das durch den Fürsten von Orange und den Grafen von Dunois vorbereitet

1) Actes de Bretagne t. III. p. 705.

2) Ebendas. p. 707 und Leonard collection des traités t. I. p. 335. Ein Vidimus dieses Vertrages zwischen Carl VIII. und Anna, drei Tage nach dem Originale ausgestellt, Archiv zu Nantes, Schrank C, Schieblade B. Ausschreiben des Königs Carl VIII. nach abgeschlossenem Vertrage vom 25sten Nov. 1491, daß alle Fremde, die sich in der Bretagne und namentlich bei Rennes befänden, das Land sogleich verlassen sollten; ebendas. Schrank O, Schieblade D.

und darauf durch den Marschall von Rieux und den Kanzler von Montauban unterstützt worden, da man diese alle gewonnen hatte; ein Plan, der dem Anscheine nach alle Interessen vereinigte, weil er, wie man sagte, die Verschmelzung der Rechte beider kriegführenden Parteien hervorbrächte. Dieses Mittel war die Heirath des Königs Carl mit der Prinzessin Anna. Doch bot die Ausführung dieses Planes viele Arten von Schwierigkeiten dar. Nicht nur war die Herzogin Anna durch Procuration dem Könige Maximilian vermählt und hatte schon in einigen Staatshandlungen sich des Titels einer römischen Königin bedient; sondern der König von Frankreich war auch selbst mit Maximilian die Verpflichtung eingegangen, sich mit der Tochter desselben zu vermählen. Die junge noch nicht mannbare Erzherzogin war nach Frankreich geschickt worden, und man hatte die Uebereinkunft getroffen, daß sie als Mitgabe die Bourgogne, Artois und Charolais einbringen sollte. Es waren also Anna und Carl VIII., die nun vermählt werden sollten, zwar nicht durch eine wirklich vollzogene Ehe, wohl aber durch Verträge gebunden. Anna war jetzt funfzehn Jahre alt, ihr natürlicher Verstand war durch eine sehr sorgfältige Erziehung entwickelt, ließ sie also nicht mehr ganz gleichgültig in Bezug auf die Wahl eines Gemahls. Der Fürst, den man ihr jetzt aufdringen wollte, stellte sich ihren Augen als der Unterdrücker ihres Landes und der Berauber ihrer Familie dar; mit dem Schwerte in der Hand forderte er sie zur Gemahlin und zeigte sich nicht als ein edelmüthiger Sieger. Alles dieses mußte einer Fürstin von stolzem und großartigem Charakter, die in ihren Entschlüssen bis zur Hartnäckigkeit fest beharrte und die eben so wenig sich selbst als der Bretagne einen Herrn geben wollte, einen besonderen Widerwillen einflößen. Die persönlichen Vorzüge des ihr jetzt vorgeschlagenen Gemahls wogen keinesweges das Unrecht auf, das derselbe ihr bereits angethan hatte. Das gegenseitige Alter allein war für Beide passend, alles Uebrige aber völlig ungleich und daher der Widerwille Anna's leicht erklärlich. Sie, eine junge und schöne Prinzessin, verstand Griechisch und Latein; er dagegen war von mißgestaltetem Körperbau und seine geistigen Anlagen so völlig ungebildet, daß

er nicht einmal fertig zu lesen verstand, als er den Thron bestieg.

Inzwischen alle diese Hindernisse wurden durch die unwiderstehliche Gewalt der Nothwendigkeit ausgeglichen (1491); sie lehrte den bretagnischen Hof vergessen, daß Anna mit Maximilian vermählt war. Der französische Hof dagegen hatte das Vertrauen des römischen Königs durch große Feste zu nähren gewußt, die der jungen Erzherzogin in Paris gegeben wurden; er hatte einen Vertrag selbst mit der Herzogin Anna über die Durchreise durch Frankreich abschließen lassen [1]), um sich nach den Niederlanden zur Vereinigung mit ihrem Gemahle Maximilian zu begeben. Aber in dem Augenblicke, wo man es am wenigsten erwartete, sah der römische König von dem französischen Monarchen seine Tochter zurücksenden und in derselben Zeit ihm seine Gemahlin rauben. Anna mußte nach einer kurzen Zusammenkunft mit Carl VIII. zu Rennes ihren Widerwillen bekämpfen und ihrem Schicksale sich unterwerfen. Als alle Bedingungen für diese Vermählung fest bestimmt waren, verließ der König die Bretagne und begab sich nach der Landschaft Tourraine auf das Schloß Langeais; vierzehn Tage später begab sich die Herzogin in Begleitung eines Theils ihres Hofstaats gleichfalls dorthin, und die Vermählung wurde am 6ten December 1491 gefeiert.

Frankreichs Feinde machten sogleich öffentlich bekannt, daß diese Heirath nur mit Gewalt in Folge einer Entführung vollzogen wäre. Dieses Gerücht fand so allgemeinen Glauben, daß sogar der Papst mit der von ihm erst nach vollzogener Ehe geforderten Dispensation wegen ihrer nahen Verwandtschaft zögerte und dieselbe nicht eher ertheilen und die Ehe bestätigen wollte, als bis er darüber sicher gestellt worden, daß sie nicht auf dem Wege des Raubs zur Heirath gewaltsam geschleppt wäre [2]). Die junge Königin mußte förmlich vor Abgeordneten der Kirche, nach abgeleistetem Eide, die Erklärung

1) Die zwischen den französischen Gesandten und Anna verabredeten Artikel über ihre Reise durch Frankreich nach den Niederlanden sind im Archiv zu Nantes, Schrank P, Schieblade F.

2) Actes de Bretagne t. III. p. 719.

geben, daß sie durchaus keine Gewaltthätigkeit erfahren, sondern sich völlig frei von Rennes nach Langeais in der Absicht begeben habe, sich mit dem Könige Carl ehelich zu verbinden [1]). Die Sage, daß Anna als eine Bedingung ihrer Heirath die Freilassung des Herzogs von Orleans festgestellt habe, ist gänzlich unbegründet, denn dieser Herzog war schon ein Jahr vorher 1494 aus dem Thurme zu Bourges zur völligen Freiheit entlassen [2]). Die Hauptpuncte des Ehevertrages [3]) zwischen Carl VIII. und Anna waren nur folgende: „In Betracht der abgeschlossenen Ehe und des ewig währenden Friedens und Bündnisses zwischen Frankreich und der Bretagne nebst der Grafschaft Nantes und Zubehör, hat die Königin Anna, ohne weitere Rücksicht auf die gegenseitigen Rechte zu nehmen, für sich und ihre Nachkommen ihrem jetzigen Gemahle und seinen Nachfolgern, den Königen von Frankreich, alle ihre Rechte, Besitzungen, Titel und Verpflichtungen in dem genannten Herzogthume nebst Zubehör, sowie alle ihre gegenwärtigen und zukünftigen unbeweglichen Güter, für immer unwiderrufbar als Geschenk und Erbschaft abgetreten, ohne daß je durch ein Testament oder einen anderen Vertrag hierin eine Aenderung getroffen werden könnte. Sollte die Königin Anna vor ihrem Gemahle ohne rechtmäßige Kinder aus dieser Ehe versterben, so verbleibt der König in dem Besitze der Bretagne nebst Zubehör, wie in seinem wahren Eigenthume, so daß sein Recht auf diese Länder auch nicht im Geringsten dadurch geschwächt würde.“ Also erkannte die Herzogin den König als einen rechtmäßigen Prätendenten auf das Herzogthum Bretagne an, unterhandelte auf der Basis der Gültigkeit seiner Ansprüche und verstärkte sie nur durch die ihrigen, soweit es nöthig war, indem sie zugleich förmlich erklärte, daß ihre Zugeständnisse die Ansprüche des Königs in nichts geschwächt haben sollten. Ihre Zugeständnisse aber be-

1) Ebendaselbst p. 720.

2) Art de vérifier les dates, article de Charles VIII.

3) Actes de Bretagne t. III. p. 711; das Original wurde in französischer und lateinischer Sprache ausgefertigt.

standen in der Entäußerung der landesherrlichen Gewalt bei ihrem Leben zu Gunsten des Königs, und in der förmlichen Abtretung ihrer Rechte an denselben und dessen Nachfolger, selbst in dem Falle, daß sie ohne Kinder vor dem Könige verstürbe. Der König Carl VIII. räumte ihr dagegen gleichfalls alle seine Rechte und Ansprüche auf diese Länder ein, wenn er vor Anna ohne Kinder aus ihrer beiderseitigen Ehe versterben sollte. Soweit scheint der Vertrag eine gleiche und gegenseitige Schenkung bestimmt zu haben, wiewohl freilich nicht übersehen werden darf, daß Anna das Land übergab, welches sie wirklich besaß, der König dagegen noch nicht verwirklichte Ansprüche überließ. Außerdem wurde aber noch für den Todesfall des kinderlosen Königs die drückende Clausel hinzugefügt, daß die Königin Anna, um alle daraus folgende Unruhen und Bürgerkriege zu vermeiden, dann zu keiner anderen Ehe übergehen, als sich nur mit dem nachfolgenden Könige von Frankreich, wenn dies angänglich wäre, oder mit dem muthmaßlichen Thronfolger vermählen dürfte [1]). In dem letzteren Falle sollte dieser Thronfolger gehalten seyn, dem Könige die schuldige Lehnshuldigung für das Herzogthum nebst Zubehör zu leisten und dasselbe in keine andere Hände als in die des Königs von Frankreich und seiner Nachfolger übergehen zu lassen. Daraus folgt aber nicht nothwendig, daß die überlebende Königin in einer ewigen Wittwenschaft verbleiben, oder sich mit dem Nachfolger Carls VIII. vermählen mußte, sondern nur, daß, wenn sie einen Andern als den Thronfolger zu ihrem Gemahle wählen wollte, dann das Aufgeben der Ansprüche der französischen Krone auf die Bretagne zurückgenommen würde, wodurch also der Nachfolger auf dem französischen Throne das Recht wieder gewann, die Ansprüche des Hauses Blois von Neuem geltend zu machen und die Herzogin mit Gewalt aus dem Besitzthume der Bretagne zu entfernen. Es band also dieser Vertrag die Herzogin Anna

1) In dem Vertrage heißt es: Rex cedit, quittat, dimittit et transportat omne et tale jus, ita tamen quod pro evitando guerrarum incommoditates aliosque sinistros eventus verisimiliter secuturos inter praedictas patrias, praedicta illustris Domina Anna ad alias nuptias nullatenus convolabit praeterquam cum rege futuro etc.

sehr genau und mußte die Vereinigung der Bretagne mit Frankreich unwiderruflich sicherstellen.

Eigenthümlich ist es aber, daß in diesem Vertrage gar nicht die Rede von den Kindern ist, noch davon, wie diese in der Bretagne die Nachfolge haben sollten. In mehreren handschriftlichen und auch gedruckten Copien dieses Vertrages, die aber übrigens wenig genau sind, liest man folgenden Artikel: „In dem Falle, daß Kinder aus dieser Ehe vorhanden wären und Anna ihren Gemahl überlebte, so würde sie dann den Besitz des Herzogthums Bretagne und der dazu gehörigen Ländereien, wie ihr Eigenthum genießen [1]). Aber in den Originalen, von denen das lateinische Exemplar durch einen apostolischen Notar, das französische durch einen königlichen Notar aufgesetzt ist [2]) und die beide im Staatsarchive aufbewahrt werden, befindet sich dieser Artikel durchaus nicht und ist also natürlich erst später eingeschoben. Und überhaupt, was will derselbe eigentlich sagen? Etwas den ersten Bedingungen Widersprechendes, das nicht stattfinden konnte, wenn Anna einen andern Gemahl, als den nachfolgenden König oder dessen Thronerben wählte; und geschah wieder dieses, so war er überflüssig und verstand sich von selbst. Daß aber überhaupt über die zu verhoffenden Kinder Carls VIII. gar nichts bestimmt wurde [3]), war ganz im Interesse Frankreichs und keineswegs nothwendig; denn waren es mehrere Söhne, so stand der älteste unbezweifelt als Erbe der französischen Krone und der Bretagne zugleich da, weil für beide Staaten die Gesetze des Landes ihn dazu beriefen, und die

1) Namentlich findet man diesen Artikel in Bertrand d'Argentré histoire de Bretagne, de Belleforest histoire de France, in den Beilagen bei Commines und in Leonard collection des traités t. I. p. 340.

2) Lancelot in einem Memoire sur le mariage de Charles VIII. (Mémoires de l'Académie des Inscriptions t. XIII.) nennt die beiden nach Tours geholten Notare, den königlichen Guy-le-Clerc und den apostolischen den Official Peter Bourreau.

3) Dies wird von den bretagnischen Schriftstellern, namentlich von d'Argentré (hist. de Bret. t. XII.), weniger der zu jugendlichen Königin Anna, als ihren erfahrenen Räthen, dem Kanzler von Montauban und dem Oberhofmeister von Coëtquen, zum großen Vorwurf gemacht.

jüngeren hatten für etwanige Ansprüche durchaus keinen rechtmäßigen Titel. Freilich würde dieser bei der Zulassung des unterschobenen Artikels die Bretagne erst nach dem Ableben der Mutter geerbt haben. Gab es Kinder beider Geschlechter, so konnte unmöglich die Schwester ihren Bruder von der Thronfolge ausschließen, wenn es auch in der Bretagne, wie wir gesehen, Beispiele gab, wo die Erbtochter eines Herzogs ihre Oheime und Vettern von der Thronfolge ausschloß. Daß Bertha, Conans III. Tochter, ihren Bruder von der Thronfolge ausgeschlossen hat, kann dagegen als einziges Beispiel nicht angeführt werden, weil Conan III. diesen Sohn selbst nicht anerkannte.

Doch dieser Vertrag betraf ein zu wichtiges Staatsinteresse für ganz Frankreich, als daß nicht seine Minister bei der Unterzeichnung desselben sich nach allen Seiten hin bemüht hätten, ihm neue Unterstützung und stärkere Festigkeit zu gewähren. Der Fürst von Orange, als nächster Verwandter und Erbe der Anna, da ihre jüngere Schwester bereits verstorben war, mußte diesen Vertrag gleichfalls genehmigen und bestätigen und den ganzen Inhalt desselben nach genauer Prüfung anerkennen. Doch wird diese Vorsicht von einigen für die Krone Frankreich zu lebhaft interessirten Schriftstellern gemißbilligt, weil sie überflüssig erscheint, wenn die Schenkungsacte der Anna für gültig angesehen wird, und dadurch, daß man die Entsagung des Fürsten von Orange und Alains von Albret eifrig nachsuchte, die Unzulänglichkeit jener Schenkung zu erkennen gab. Aber solche Forderungen sind zu strenge, und noch heute wird selbst in Privathandlungen die Anerkennung derselben durch einen Dritten gewünscht, ohne daß deshalb jene Handlung an und für sich weniger gültig seyn würde.

Die Vermählung der Herzogin und die davon abhängige Vereinigung der Bretagne mit Frankreich war aber so rasch erfolgt, daß man dabei gar nicht der Freiheitsbriefe des Landes erwähnt hatte. Die bretagnischen Städte reichten über diese Unterlassung Vorstellungen an den König ein; Carl VIII. ließ jetzt in seinem Namen die Stände zusammenberufen, und durch eine Erklärung vom 7ten Juli 1492 verordnete er, daß

seine bretagnischen Unterthanen in erster Instanz nur vor ihren Richtern des Landes zu Gerichte zu stehen nöthig hätten, daß das Parlament von Bretagne die Rechtspflege eben so wie bis dahin verwalten sollte und daß man von seinen Urtheilen an das Parlament zu Paris appelliren könnte. Doch könnten diese Appellationen nur in dem Falle verweigerter Rechtspflege oder eines falschen Urtheils stattfinden [1]). Außerdem setzte er fest, daß die Auflagen nicht anders als auf die unter den früheren Herzogen gewöhnliche Weise erhoben werden sollten, also mit Einwilligung der Stände, und daß diejenigen Auflagen, welche die Erhaltung der festen Plätze, Brücken und Straßen zur Bestimmung hatten, zu keiner anderen verwandt werden dürften.

Die eheliche Verbindung dieser beiden mächtigen Personen, die man schon jede auf eine andere Weise als vermählt betrachtete, setzte ganz Europa in Erstaunen. Lorenzo di Medici rief bei Vernehmung dieser Nachricht: Welch eine mächtige Monarchie ist jetzt Frankreich! Der römische König zeigte eben so viel Bestürzung als Erbitterung über die doppelte Verletzung, welche Carl VIII. ihm zugefügt hatte; aber er zeigte sich nur stark in Klagen und Drohungen. Der König von England rüstete ein beträchtliches Heer, aber wieder nur hauptsächlich aus dem Grunde, eine neue Auflage von seinen Unterthanen erheben zu können. Ein günstiger Erfolg ergab sich jedoch aus diesen Kriegsrüstungen für den König von Frankreich, indem sie ihm Gelegenheit gaben, die Auflagen der Bretagne zu vermehren; sonst waren in der That die Kriegsanstalten von allen Seiten so wenig ernstlich, daß noch im Jahre 1492 der Friede mit Maximilian und England wieder erneuert wurde.

1) Actes de Bretagne t. III. p. 728 u. 742. — Auftrag des Königs Carl an seinen General-Statthalter der Bretagne, den Fürsten von Orange, den Kanzler dieses Landes von Sens, an den ersten Präsidenten der Rechnungskammer Wilhelm Guegnon und an den General-Finanzeinnehmer Johann François nach Nantes, zur Versammlung der dorthin berufenen Stände sich zu begeben, um mit ihnen über die öffentlichen Angelegenheiten des Landes zu verhandeln; vom 10ten October 1492, Archiv zu Nantes, Schrank S, Schieblade D.

Als Anna den königlichen Thron bestieg, hörte sie zwar auf, die Verwaltung der Bretagne länger zu führen, indem sie dieselbe nach dem Vertrage in die Hände ihres Gemahls übergab, der sie auch während ihrer siebenjährigen Ehe allein ausübte [1]); aber ihre geistige Ueberlegenheit verschaffte ihr gleich bei ihrem Eintritte in Frankreich einen bedeutenden Einfluß, und des Königs ältere Schwester, Frau von Beaujeu und Herzogin von Bourbon, wurde von aller ferneren Theilnahme an Staatsgeschäften entfernt [2]). Außerdem hielt sie, in den Tugenden ihres Geschlechtes vor Allen glänzend, ihren Hof mit Würde, wachte sorgfältig, ja selbst mit einiger Strenge über die Aufführung der Damen des königlichen Hofes und zeigte für die häuslichen Geschäfte und die Etikette einen so großen Eifer, als ob sie gar nicht fähig wäre, sich der Staatsgeschäfte anzunehmen, die allerdings auch in einem noch höheren Grade erst unter der folgenden Regierung ihre Thätigkeit in Anspruch nahmen.

In dieser Zeit scheint auch zuerst ein leidenschaftliches Verhältniß sich zwischen der Königin Anna und dem Herzoge von Orleans angesponnen zu haben. Aus einer harten Gefangenschaft befreit, mit dem Hofe wieder ausgesöhnt, fand dieser hier eine junge, schöne und geistvolle Fürstin, deren königlicher Gemahl an ihrer Liebenswürdigkeit sich nicht zu erfreuen verstand und ihr zu gefallen wenig Lust bezeigte. Herzog Ludwig, noch jung, feurig, von glühenden Leidenschaften beseelt, war, kaum ins Jünglingsalter tretend, von Ludwig XI. gezwungen worden, dessen zwar tugendhafte, aber mißgestaltete und unfruchtbare Tochter Johanna zur Gemahlin zu nehmen. Die frühere Bedrückung des Herzogs von Orleans durch den französischen Hof, seine dadurch veranlaßte Verbindung mit

1) Der Abbé Ibrail in seiner histoire de la réunion de la Bretagne à la France behauptet zwar das Gegentheil, daß Anna die Verwaltung der Bretagne fortgeführt habe und citirt dafür einen nicht öffentlich bekannt gemachten Artikel des Ehevertrags: aber dieser ist nirgends zu finden, jene Thatsache ist unumstößlich wahr und Ibrail hat durch sein ganzes Werk sich nur den Ruf eines leichtsinnigen Schriftstellers erworben, der keinen Glauben verdient.

2) Mezerai histoire de France t. II. p. 574.

dem Herzog von Bretagne, seine Gefangenschaft bei der Vertheidigung dieses Herzogthums mußten der Königin Anna durch das gemeinsame Schicksal ein lebhaftes Interesse für denselben einflößen. Die im Herzoge für die Königin erwachte Leidenschaft mußte um so lebhafter werden, als sie ohne Hoffnung zu seyn schien, oder wenigstens nicht öffentlich gekrönt werden konnte. König Carl war überdies noch jünger, die Königin Anna fruchtbar; es war also kein Anschein vorhanden, daß Ludwig von Orleans Carl VIII. überleben und noch weniger ihm nachfolgen sollte. Diese Hindernisse trieben indeß seine Leidenschaft noch höher; es würde vermessen seyn, geradezu zu versichern, daß Anna diese getheilt habe, aber man kann nicht bezweifeln, daß sie von ihr unterrichtet gewesen. Ungeachtet ihrer Jugend wurde sie doch schon von dem Geiste eines sichern Benehmens geleitet, das die Fehler zu vermeiden versteht und doch die Aussichten auf eine entfernte Zukunft schonend zu erhalten weiß. Schon Meisterin in der Verstellungskunst, zeigte sie sich einem Gemahle unterwürfig, der ihre Person eben so wie ihr Land Bretagne erobert hatte; aber im Grunde ihres Herzens nährte sie einen Geist zur Herrschaft, der bald ihre gebieterische Leidenschaft wurde. Die Ueberlegenheit ihres Geistes mußte früh oder spät ihr die Herrschaft über den König einräumen. Als Wittwe und Mutter konnte sie hoffen, einen ihrer Söhne auf dem französischen Throne zu sehen und selbst die Verwaltung ihrer eigenen Besitzungen wieder zu erlangen. Als Wittwe ohne Kinder war es für sie erfolgreich, den Einfluß auf den Herzog von Orleans als bestimmten Erben der französischen Krone sich zu erhalten: um aber diesen Einfluß nicht aufs Spiel zu setzen, mußte sie sich wohl hüten, dem Herzoge die Hoffnung eines leichten Erfolges blicken zu lassen. So befand sich also die Politik der Königin in Uebereinstimmung mit ihrer Tugend, und dieses umsichtige Benehmen erhielt einen Fürsten, der sich bis dahin sehr unbeständig gezeigt hatte, in ununterbrochener Wärme der Leidenschaft.

Ein Jahr nach ihrer Verheirathung gab Anna dem französischen Reiche einen Dauphin, bei dessen Geburt die Stände der Bretagne eine so große Freude bezeigten, daß sie eine

viel stärkere Beisteuer, als in den vorhergehenden Jahren, gewährten. Der König Carl bewilligte zum Zeichen seines Wohlwollens den Städten Nantes und Rennes einige Freiheitsbriefe und vereinigte die Stadt Saint-Malo mit dem Kron-Eigenthum [1]), indem er sie von allen Abgaben befreite. Drei Jahre nachher, 1495, änderte er die innere Verfassung des höchsten Gerichtshofes, indem er in demselben mehrere Franzosen Platz nehmen ließ [2]); er verbot, richterliche Amtsstellen zu verkaufen, aber in der Folge führte die Verwirrung in den Finanzen das System der Verkäuflichkeit zurück und ließ deshalb sogar noch die Aemter vervielfältigen. War früher das bretagnische Parlament durch die Zunahme des Einflusses der französischen Krone vom pariser ganz abhängig gewesen und hatte das letzte sich fast in allen Appellationsfällen als Verbesserer der durch die bretagnischen Gerichtshöfe gesprochenen Urtheile gezeigt; so hatte die Erklärung des Königs Carl 1492 diese Appellationen beschränkt und derselbe fand jetzt kein Interesse mehr, für sich diese auszudehnen. Es war aber ein Vortheil für die Bretagne, daß ein höchster Gerichtshof im Lande bestand. Alle diese Handlungen des Königs von Frankreich bestätigen vollkommen seine Ausübung der landesherrlichen Gewalt in der Bretagne und den Mangel an Theilnahme daran für die Königin.

Was Carls VIII. Zug nach Unteritalien anbetrifft, so ward auch während desselben bei der Bestimmung über die Verwaltung des Reichs in dieser Zeit die Königin nicht in den Ordonnanzen genannt. Der Herzog von Bourbon wurde zum General-Statthalter des Königs unter der Leitung seiner Gemahlin, der Frau von Beaujeu, eingesetzt [3]); besondere Statthalter wurden zur Erhaltung der guten Ordnung und Sicherheit für jede Provinz ernannt, und mit rücksichtsvoller Aufmerksamkeit wurden für die Bretagne zwei Herren

1) Actes de Bretagne t. III. p. 737.

2) Ebendaselbst p. 756 u. 781.

3) Garnier histoire de France; nach Mezerai dagegen t. II. p. 230 u. 373 war der Königin die Regentschaft in dieser Abwesenheit Carls VIII. anvertraut.

des Landes, der Baron von Avaugour und der Vicomte von Rohan, bestimmt.

Der Herzog von Orleans blieb aber nicht im Lande zurück, sondern ging nach Piemont, um hier in der Ausführung eines wenig glänzenden Auftrages die Verbindungen des Heeres mit Frankreich sicher zu stellen.

Bald nach der Rückkehr des Königs von diesem Zuge starb der Dauphin; doch zog dieser Tod, der den Herzog von Orleans dem Throne abermals näherte, demselben eine neue Ungnade zu. Als die Trauer des Hofes aufgehört hatte, suchte man die Königin durch Hoffeste zu zerstreuen; der Herzog von Orleans, obgleich seine Stellung ihm eine außerordentliche Zurückhaltung auflegte, erschien auf einer Maskerade mit einer vielleicht übel angebrachten und zu auffallenden Munterkeit. Die Königin zeigte sich darüber beleidigt, die Feinde des Herzogs verfehlten nicht, diese Heiterkeit auf boshafte Weise auszulegen und darunter etwas Anderes zu erblicken, als den Wunsch, eine betrübte Mutter froher zu stimmen; die Verläumdung ging selbst noch viel weiter, sie wies auf den Ehrgeiz dieses Fürsten hin. Er war der Einzige, welcher von diesem Tode Vortheil ziehen mußte; man schrieb daher endlich ihm denselben zu. Wie gehässig auch diese Beschuldigungen waren, so ließen sie doch einen tiefen Eindruck auf den Geist des Königs und der Königin zurück. Und wenn auch der Herzog nach seiner ganzen Natur eines solchen Verbrechens unfähig gelten mußte, so war es ihm doch nicht möglich, sich davon völlig zu rechtfertigen; er mußte sich vom Hofe entfernen und es dem Laufe der Zeit überlassen, diese ungerechten Beschuldigungen zu zerstören.

Darauf kam die Königin mit einem zweiten Prinzen nieder, der aber nur einige Tage leben blieb. Sie hatte später noch einen Sohn und eine Tochter, welche aber Beide fast in der Geburt starben. Man rüstete sich unterdessen zu einem zweiten Zuge nach Italien, man legte sogar eine Steuer auf die bretagnischen Edelleute [1]), um die Kosten dieses Krieges

1) Steuererhebung in der Bretagne, vom 20sten Januar 1495 nach der Anlage von 1493 zum Wiedergewinn des Reichs Neapel. Mspt. aus der königl. Bibliothek zu Paris. Nr. 301.

zu bestreiten; aber Carl VIII., den man jeden Augenblick zu Lyon erwartete, um von hier über die Alpen zu gehen, begab sich plötzlich nach Tours, unter dem Vorwande, den Reliquien des heiligen Martin einen Besuch abzustatten. Freilich war der eigentliche Gegenstand dieser Reise, einem Ehrenfräulein der Königin zu folgen, indem er seiner kaum zwanzigjährigen schönen Gemahlin schon überdrüssig geworden war. Aber die Gesundheit des Königs litt bei dieser raschen Reise, ein dazu kommender Stoß an den Kopf, den er sich selbst zufällig gab, veranlaßte plötzlich seinen Tod den 17ten April 1498, nachdem er sechs und ein halbes Jahr mit der Königin Anna vereint gelebt hatte. Die älteren bretagnischen Geschichtsschreiber und namentlich d'Argentré, gefallen sich in übertriebenen Schilderungen der großen Trauer der Königin, die auch zuerst im schwarzen Gewande der Trauer sich gekleidet zeigte, obgleich sonst die Königinnen in weißer Kleidung die Trauer verrichteten.

Aber nach dem Tode ihres Gemahls begab sich die Königin Anna sogleich nach der Bretagne, wo sie sich beeilte, alle Acte der Landesherrschaft auszuüben, indem sie Verordnungen bekannt machte, Münzen schlug und die Stände der Provinz zusammenberief. Nach Brantôme's Biographien [1]), wenn man dessen Nachrichten Glauben schenken will, wäre der neue König Ludwig XII. über ihren Abgang nach der Bretagne in Bestürzung gerathen, aber bei der ersten Zusammenkunft mit ihr erinnerte er sie an die Gefühle und Beweise der Liebe, die er ihr als Herzog von Orleans entgegengetragen habe. Wenn sie auch anfänglich eine solche Erklärung nicht erwartet zu haben schien, so fühlte sie doch bald mitten im Schmerze um den Verlust ihres ersten Gemahls, daß nur Ludwig XII. sie wieder auf den französischen Thron zurückführen könnte, und vernachlässigte dann nichts, um noch ein wenig mehr seine alten Gefühle in seiner schon

1) Oeuvres du Brantôme, Ausgabe Haag 1740, 15 vol.; vol. I. les vies des Dames Illustres, Anne de Bretagne p. 8—9; vergleiche vol. VI. vie de Louis XII. Schubert.

erwärmten Brust zu erhöhen. Aber Ludwig XII. war noch mit Johanna von Frankreich vermählt, und Anna's Ehevertrag mit Carl VIII. bestimmte ihr, wenn sie die Bretagne für sich erhalten wollte, entweder diesen oder den muthmaßlichen Thronerben zum Gemahl: doch dieser, Franz, Graf von Angoulême, war erst vier Jahre alt. Anna zeigte öffentlich zwar große Bedenklichkeiten gegen diese zweite Ehe und konnte dergleichen wirklich haben, da Ludwig XII. bereits zwei und zwanzig Jahre vermählt war. Inzwischen wurden so viele Botschaften von ihm rasch auf einander gesandt und die Verhandlungen mit einer solchen Thätigkeit betrieben, daß schon nach wenigen Wochen die untröstlich scheinende Wittwe den Vorschlag annahm, sich mit dem Nachfolger des verstorbenen Königs wieder zu vermählen; dieses uns noch erhaltene Versprechen ist vom 18ten August 1498 datirt [1]). Doch währten die Förmlichkeiten für die Aufhebung der ersten Ehe des Königs Ludwig lange Zeit; die päpstlichen Commissarien mußten nach sehr ausführlichen Instructionen den Trennungsproceß führen, der Urtheilsspruch erfolgte wieder erst nach einigem Zögern, und dann erst erlangte Ludwig XII. die nothwendige Dispensation zu einer zweiten Vermählung.

Unterdessen hatte Königin Anna den Titel einer Herzogin von Bretagne wieder angenommen, sie hatte von dem Könige die Auslieferung der festen Plätze gefordert, die er in der Bretagne besetzt hielt. Gleich nach ihrer Ankunft im Lande hatte sie an alle Befehlshaber der Burgen und Schlösser den Befehl geschickt, sie als Herzogin anzuerkennen; einige dieser Befehlshaber, Franzosen von Geburt, hatten sich mit der Nothwendigkeit entschuldigt, darüber erst die Befehle des Kö-

1) Actes de Bretagne t. III. p. 794. Das Heiraths-Versprechen ist ganz unumwunden und förmlich ausgestellt, wenn die Trennung der Ehe Ludwigs XII. mit Johanna, worüber der Proceß vor apostolischen Richtern bereits begonnen hatte, im Zeitraume eines Jahres erfolgt seyn würde. Die Sache war auf dem Wege der Verhandlung auch schon früher mit dem römischen Hofe eingeleitet, denn eine päpstliche Bulle, schon vom 29sten Juli 1498 datirt, ernennt die apostolischen Commissarien für diese Angelegenheit.

nigs erwarten zu müssen. Sie beschwerte sich hart über diese Verweigerung bei dem französischen Hofe, und Ludwig erklärte sofort [1]), daß, da Königin Anna die Uebergabe von Brest, Nantes, Fougères, le Conquèt und Saint-Malo gefordert, und er selbst jederzeit gewünscht habe, seiner Cousine zu gefallen, er derselben sogleich diese Städte überliefern und nur Fougères und Nantes zurückbehalten würde, als Gewährleistung für die Erfüllung der Clausel in ihrem Ehevertrage mit Carl VIII., welche die Wittwe nur mit dem Nachfolger oder Thronerben der französischen Krone sich zu vermählen verpflichtete. Doch verhieß er ihr auch diese beiden Plätze einzuräumen, wenn er sich nicht in dem Zeitraume eines Jahres nach den göttlichen Gesetzen und den Verordnungen der Kirche mit Anna ehelich verbände; oder sollte er vor der vollzogenen Vermählung sterben, so müßten diese Städte gleichfalls in Anna's Hände zurückgestellt werden.

Der Scheidungsproceß hatte in dieser Zeit seinen Fortgang gehabt, und es lag nicht an den zu apostolischen Commissarien eingesetzten Bischöfen, die als wahre Höflinge den Wünschen ihres Herrn gern rascher entgegengekommen wären: aber es mußte der Schein der Gerechtigkeit genau beobachtet werden. Die Untersuchung wurde endlich auf vier Puncte concentrirt, um die gerechte Forderung der Nullität der Ehe zu erweisen: die leibliche Verwandtschaft der beiden Gatten, ihre geistliche Verwandtschaft, die gegen den Gemahl angewandte Gewaltmaaßregel, um ihn zur Eingehung dieser Ehe zu zwingen, endlich die Fehler des Körperbaues, welche die Königin Johanna zur Erfüllung der Zwecke der Ehe unfähig machten [2]). Allerdings war die Verwandtschaft Ludwigs XII.

1) Actes de Bretagne t. III. p. 799. Diese Erklärung Ludwigs XII. ist vom 19ten August 1498 datirt und befindet sich im Archiv zu Nantes, Schrank A, Schieblade A. Eine zweite Urkunde ist an demselben Tage von dem Herrn von Tremouille ausgestellt, in welcher er schwört, in Folge der erhaltenen Befehle des Königs Ludwig XII. Nantes und Fougères an Königin Anna zu übergeben, wenn der König in Zeit eines Jahres sich mit der Königin nicht vermählen oder selbst sterben sollte. Ebendas. in derselben Schieblade.

2) Diese Puncte sind aus dem Gesuche des Königs Ludwig XII.

mit Johanna begründet, denn Ludwig XI. und Ludwig XII. waren leibliche Vettern von dem gemeinschaftlichen Urgroßvater Carl V. dem Weisen; eben so waren sie auch geistlich verwandt, da Ludwig XI. den König Ludwig XII. über die Taufe gehalten hatte. Aber befremdend blieb es, aus diesen nichtigen Gründen nach zwei und zwanzigjähriger Ehe eine Gewissensbeschwerde entstehen zu lassen, abgesehen davon, daß vor Abschließung dieser Ehe der päpstliche Legat in Frankreich damals vollständige Dispensation von beiden Hindernissen ertheilt hatte. Dagegen behaupteten die Verfechter des königlichen Wunsches, daß die Dispensation nicht gültig gewesen, weil sie nicht öffentlich bekannt gemacht worden wäre; während die Gegner vermeinten, daß es völlig ausreiche, daß der Bischof, der die eheliche Verbindung eingesegnet, die Dispensation während der Ceremonie in der Hand gehalten habe. Man ersieht daraus, mit wie wenig Verstand, aber auch mit wie wenig Würde dieser Streit geführt wurde.

Der Act der Gewaltthätigkeit war schwieriger zu erweisen. Der Procurator des Königs, Anton von Lestang, der die Aufhebung der Ehe gerichtlich betrieb, sagte aus, daß Ludwig XI. durch Schrecken, selbst durch Zwang den Herzog von Orleans genöthigt habe, da er noch unmündig, verwaiset und ohne Rath und Hülfe war, zu dieser ehelichen Verbindung seine Zustimmung zu geben, indem er ihm gedroht habe, ihn den Hungertod sterben oder ins Wasser werfen zu lassen. Der königliche Procurator setzte hinzu, daß Ludwig XI. sich häufig solcher Gewaltmittel gegen seine Unterthanen bedient hätte, die seinem Willen sich entgegenstellten [1]). Zu seiner Unterstützung zeigte er einen Brief des Königs Ludwig XI. an den Oberhofmeister, den Grafen von Dampmartin, vor, in welchem derselbe schrieb: „Ich habe mich entschlossen, meine jüngste Tochter Johanna mit dem jungen Herzoge

entlehnt, das in die päpstliche Bulle über diesen Proceß eingerückt ist, Handschrift Nr. 347 aus der Collection de Dupuy auf der königlichen Bibliothek zu Paris.

1) Untersuchung dieser Angelegenheit in dem in vorstehender Anmerkung angeführten Manuscripte.

von Orleans zu vermählen, weil es mich dünkt, daß sie in keine Verlegenheiten kommen werden, ihre Kinder zu ernähren; ich hoffe, daß diese Verbindung sich machen lassen wird, oder es dürften diejenigen, welche derselben entgegenhandeln würden, in meinem Königreiche ihres Lebens nicht sicher seyn." Aber dieser Brief hatte kein Datum, und da nichts seine Gültigkeit verbürgte, so führte man Zeugen herbei, von denen einige die Worte des jungen Fürsten angaben, welche dessen Widerwillen gegen die ihm aufgedrängte Gemahlin bestätigten, andere außerdem Beweise der Gewaltthätigkeit und Strenge Ludwigs XI. vorlegten. Er sollte dem jungen Herzoge mit dem Kloster gedroht und seiner Mutter, einer Prinzessin von Cleve, ihre Verbannung nach Deutschland angedeutet haben, wenn sie nicht ihren Sohn zu dieser Heirath bestimmte.

Aber noch weit schwieriger war der letzte Erweis, daß die Königin Johanna durch ihren mißgestalteten Körperbau nicht fähig wäre, Kinder hervorzubringen: doch der königliche Procurator scheute sich nicht, auf eine körperliche Untersuchung der unglücklichen Fürstin anzutragen [1]). Diese erklärte würdig vor den Commissarien, daß sie in diesen Proceß mit ihrem königlichen Gemahle und Herrn sich nur zur Befreiung ihres Gewissens eingelassen habe, daß sie aber sonst nicht um alle Schätze der Welt dem Willen des Königs entgegenhandeln würde. Sie bat also flehend den König, mit ihr nicht unzufrieden seyn zu wollen, daß sie für ihr Gewissen gesorgt habe. Was die gegen die Gültigkeit ihrer Ehe vorgebrachten Puncte beträfe, so wäre sie von den canonischen Vorschriften in Bezug auf ihre doppelte Verwandtschaft nicht unterrichtet: aber sie könne nicht begreifen, wie man Gewalt gebraucht haben sollte, um für sie, eine königliche Prinzessin von Frankreich, einen Gemahl zu finden. Auch wäre die Furcht vergeblich gewesen, sich darüber, namentlich schon unter der Regierung ihres Bruders Carl VIII., zu beklagen, zumal da Ludwig, als Herzog von Orleans, im Parlamente und bei den allgemeinen Reichsständen sich häufig gegen die Mißbräuche

1) In derselben Handschrift: „prout ex aspectu sui corporis judicari poterit."

der Regierung erklärt und mit Carl VIII. sogar einen Krieg geführt hätte. Hätte also eine Gewaltthätigkeit die Ehe erzwungen, warum wäre diese in allen 22 Jahren der bestandenen Ehe nicht zur Sprache gekommen? Was ihre körperlichen Gebrechen anbelangte, so verkenne sie diese keinesweges, aber sie könne nicht zugestehen, daß aus ihnen die Unmöglichkeit hervorginge, Kinder zu haben. Sie sähe sich genöthigt, außerdem hinzuzufügen, um der Wahrheit die Ehre zu geben, daß der König, ihr Gemahl, lange Zeit ihr Bett getheilt und sich aller Rechte bedient habe [1]), welche er als Gemahl erworben; sie endigte damit, diese ihre Aussagen auf das Evangelium zu beschwören.

Eine noch größere Demüthigung erfuhr die arme Fürstin durch die Confrontation mit 40 Zeugen, unter denen ein Marschall von Frankreich, mehrere Edelleute und Priester, der Beichtvater des verstorbenen Königs, ein Arzt, einige ihrer Frauen, ja sogar ein Thürhüter sich befanden. Diese wiederholten alle dem Munde Ludwigs XII. entschlüpften Worte gegen seine Gemahlin, alle Zeichen des Widerwillens, auch die kleinlichsten Umstände, die seine Abneigung gegen sie erweisen konnten, gleichsam als wenn man aus den Aeußerungen des augenblicklichen Unwillens in zweiundzwanzigjähriger Ehe etwas Bestimmtes entnehmen könnte, um darauf eine Scheidung zu begründen. Leute, die ihr auf Knien als regierenden Fürstin gedient, verschonten jetzt eine Königin von Frankreich nicht mit den empfindlichsten Angriffen, die nur ein Weib erfahren konnte.

Die Zusammenführung der Königin mit dem Könige Ludwig XII. selbst (1498) war wohl noch auf andere Weise schmerzhaft; denn es milderte die Verlegenheit, die er selbst empfand, über diesen Gegenstand vor Richtern zu erscheinen, nicht seine Ausdrücke, noch flößte sie ihm zarte Schonung für das unglückliche Opfer seiner Politik oder seiner Unbeständigkeit ein. Diese Frau, die ihn in seinem früheren Unglücke nicht verlassen hatte, antwortete ihm hier mit einer Unterwürfigkeit, welche ihn hätte entwaffnen sollen. Wenn auch

1) Ebendaselbst: „in lecto et alias."

die Nothwendigkeit, dem Throne Erben zu geben, wenn das große Interesse, die Bretagne mit Frankreich vereint zu erhalten, wenn endlich der Vortheil des Staates geboten, daß man der Königin ein so großes Opfer auferlegte, so konnte man wenigstens es auf edlere Weise begründen und eine vorwurfsfreie Fürstin mit Verletzungen verschonen. Aber die kalte Unempfindlichkeit der Richter ging noch weiter und übertraf Alles, was sie befürchten zu müssen geglaubt hatte. Sie befahlen, daß sie körperlich durch Matronen untersucht werden sollte; doch diese Forderung gab der Königin ihren ganzen Stolz wieder, und indem sie geradezu diese neue Erniedrigung abschlug, erklärte sie den Richtern, daß sie zu ihrer Vertheidigung nichts weiter hinzuzusetzen habe, daß sie den König selbst zum Richter anriefe und sich der Verurtheilung unterwürfe, wenn er selbst die gegen sie angeführten Thatsachen bestätigte. Dieser beschwor sie mit einem Eide, worauf die Bischöfe die vorhandene Ehe für nichtig erklärten, ihn berechtigten, eine neue Vermählung abzuschließen, aber die verurtheilte Fürstin davon freisprachen, die Kosten des Processes zu bezahlen [1]). Das Volk war mit diesem Urtheile unzufrieden und die Königin verbarg an dem Fuße der Altäre ihre nicht verdiente Schmach und ihre des Thrones würdige Tugenden.

Ludwig XII. hatte inzwischen nicht einmal die Fällung des Urtheils abgewartet, um auf eine neue Dispensation beim Papste für sich anzutragen. Die Habsucht Alexanders VI. und die herrschsüchtige Begierde seines Sohnes Cäsar Borgia wollten von der Leidenschaft des Königs Vortheil ziehen. Die Dispensationsbulle war schon längere Zeit ausgefertigt, sie war selbst zu Paris angelangt, aber Cäsar verschob ihre

1) Von diesem Urtheilsspruche befinden sich zwei Exemplare im Archiv von Nantes, Schrank A, Schieblade D. Er ist in der Kirche Saint-Denis zu Amboise am 12ten December 1498 durch den Cardinal von Luxemburg, Bischof von Mans, Ludwig, Bischof von Alby, und Fernando, Bischof von Séez, als abgeordnete Richter des apostolischen Stuhles, gesprochen. Andere zu dieser Angelegenheit gehörige Documente, päpstliche Bullen und Zeugenverhöre sind ebendaselbst, Schrank A, Schieblade E.

Abgabe, um sie sich theurer vom Könige bezahlen zu lassen. Der König, durch den Nuntius davon benachrichtigt, dem diese Voreiligkeit das Leben kostete, faßte den Entschluß, die Dispensation vorbeizugehen. Seine Theologen, die er von Staats wegen deshalb befragte, entschieden, daß, da es einmal gewiß wäre, daß die Dispensation wirklich ausgefertigt sey, dies so gut dienen könnte, als ob man sie in Händen hätte. Nun war das Urtheil der apostolischen Commissarien zu Amboise am 17ten December 1498 gefällt, die Dispensation für eine neue Ehe aber bereits am 13ten September zu Rom unterzeichnet, und das Vermählungsfest mit Anna wurde schon am 8ten Januar 1499, also noch nicht volle neun Monate nach dem Ableben Carls VIII., gefeiert [1]). Doch kostete später diese Dispensation ein Jahrgeld von 20,000 Livres zu Gunsten Cäsar Borgia's, das Herzogthum Valentinois und das Versprechen eines Hülfsheeres, um mit demselben bei der Eroberung der Romagna zu unterstützen. Ludwig XII. war übrigens bei seiner Wiederverheirathung so wenig durch Ansichten der Herrschsucht und der Politik geleitet, daß er nicht einmal daran dachte, von den im Ehevertrage Carls VIII. festgestellten Bedingungen Vortheil zu ziehen und daß er in seinem Interesse das des gesammten französischen Reichs vernachlässigte [2]).

Anna nannte sich in ihrem zweiten Ehevertrage mit Ludwig XII. die wahre Herzogin von Bretagne, und damit der Name des bretagnischen Fürstenthums niemals untergehe, so

1) Ueber die Data dieser Tage findet einige Verschiedenheit bei den hieher gehörigen Schriftstellern statt; der Urtheilsspruch wird von diesen auf den 12ten December und die Dispensationsbulle auf den 6ten December, dagegen die Vermählung auf den 7ten Januar 1499 gesetzt. Aber die Actes de Bretagne t. III. p. 808 setzen die Bekanntmachung des Spruches auf den 17ten December, und liefern denselben ohne allen Datum; ebendaselbst p. 800 findet sich die päpstliche Bulle Datum Romae idibus Septembris 1498. Durch die Schriftsteller der l'art de vérifier les dates ist endlich nachgewiesen, daß der Ehevertrag zwischen Ludwig XII. und Anna am 7ten Januar 1499 bereits unterzeichnet ist, die Vermählungsfeier aber erst den folgenden Tag statt gefunden hat.

2) Actes de Bretagne t. III. p. 813.

sollte das zweite Kind aus dieser neu geschlossenen Ehe, sey es ein Sohn oder auch eine Tochter, im Mangel eines männlichen Erben, und die, welche von ihnen rechtmäßig abstammen würden, die Fürsten des genannten Landes Bretagne verbleiben, um es nach dem Herkommen ihrer Vorgänger und nach der gewöhnlichen Lehnshuldigung gegen den König von Frankreich zu besitzen. Sollte aber nur ein einziger männlicher Sprößling aus dieser Ehe entstehen, und dieser erst wieder mehrere männliche und weibliche Kinder haben, so würden diese auf gleiche Weise im genannten Herzogthume folgen, wie gesagt ist. Sollte aber die Königin Anna vor ihrem Gemahle ohne Kinder versterben, oder diese während der Ehe ableben, so sollte der König Ludwig während seines Lebens allein das Herzogthum Bretagne nebst Zubehör behalten, und nach seinem Tode dasselbe an die wahren Erben der Königin Anna fallen, ohne daß die nachfolgenden Könige Frankreichs davon irgend etwas fordern könnten. Indeß ist dieser Ehevertrag, der von allen Geschichtsschreibern im Auszuge angeführt wird, im Originale nicht mehr vorhanden. Der Abbé Vertot argwöhnt geradezu, in ihm nur ein verfälschtes Document zu finden [1]): doch kann man auf einen bloßen Verdacht hin nicht eine so bedeutende Thatsache annehmen. Uebrigens sollte auch der Inhalt des Ehevertrages nicht ganz genau berichtet seyn, so lassen doch die nachfolgenden Begebenheiten empfinden, daß Anna sich damals ganz des Einflusses bedient habe, den sie auf ihren neuen Gemahl besaß, um die Unabhängigkeit ihres Landes sicher zu stellen und dessen Landesherrschaft in ihrer Familie zu erhalten.

Sie hatte sogar die Sorgfalt, noch am Abende vor ihrer Vermählung vom Könige eine Erklärung zu fordern, die alle Privilegien des Landes garantirte und kein neues Gesetz dem Lande zu geben verhieß, außer in der herkömmlichen Weise, in Uebereinstimmung mit den Ständen berathen und beschlossen. Er verpflichtete sich, nichts in den Einrichtungen zu ver-

1) Histoire critique de l'établissement des Bretons dans les Gaules t. IV. — Der ganze Vertrag ist nach einer Copie aus dem Archive zu St. Brieux in den Actes de Bretagne t. III. p. 813 u. 815. Er soll von den bretagnischen Ständen anerkannt und bestätigt worden seyn.

ändern, die die Königin nach dem Tode Carls VIII. in der Bretagne getroffen hatte, und keinen einzigen der von ihr ernannten Beamten von seinem Amte zu entfernen. Das Recht der Besetzung der erledigten Stellen verblieb gleichfalls der Königin; die Bestallungsbriefe waren von ihr unterzeichnet und wurden in der bretagnischen Kanzlei ausgefertigt. Die Stände des Landes sollten nach dieser Erklärung regelmäßig zusammenberufen und keine Auflage ohne ihre Zustimmung erhoben werden. Der bretagnische Adel sollte nicht verpflichtet seyn, dem Könige außerhalb dieser Provinz zu dienen, mit alleiniger Ausnahme äußerst dringender Fälle und dann nur mit Uebereinstimmung der Königin und der Stände. Die in der Bretagne gelegenen Lehne und geistlichen Beneficien durften nur an Landeseingeborne vergeben werden [1]).

Die Königin behielt in Folge dieser Erklärung während ihrer ganzen Ehe mit Ludwig XII. die Verwaltung der Bretagne, welche sie niemals unter Carl VIII. besessen hatte [2]). Sie hielt an ihrem Hofe eine bretagnische Leibwache, welche den Dienst bei ihrer Person abwechselnd mit einer französischen verrichtete. Auf ihre Gewalt jetzt fast bis zur Uebertreibung eifersüchtig, ließ sie dieselbe auch am französischen Hofe und in dessen Angelegenheiten recht merkbar werden [3]). Man wirft ihr vor, mehr einen fanatischen Religionseifer, als eine wahrhafte Frömmigkeit gezeigt zu haben, indem sie mit großer Erbitterung das Gesetz betrieb, welches die Juden

1) Bulle des Papstes Alexander VI., welche die Königin Anna berechtigt, zu allen Bisthümern, Abteien und wählbaren Beneficien in der Bretagne die Candidaten zu ernennen; Archiv von Nantes, Schrank R, Schieblade B. Andere hieher gehörige Documente aus der Regierung des letzten Herzogs ebendas. Schieblade C.

2) Claude Seyssel, les louanges du bon roy de France Louis XII. — Eine spätere Erklärung der Königin vom 1sten Februar 1504, welche die Geschäfte der Rechnungskammer für die Bretagne ordnet, sagt im Eingang, daß sie im vollen Besitz der Gewalt wäre, alle Geschäfte und Angelegenheiten dieses Landes zu bestimmen.

3) Mezerai histoire de France t. II. p. 374. Unter Ludwig XII. verfügte sie sogar über die höchsten Reichsämter und Ludwig XII. gab ihr nach, weil man nach seiner Behauptung von einer Frau viel ertragen müsse, wenn sie ihren Gemahl und ihre Ehre liebt.

aus dem Lande verjagte und mit so großer Barbarei ausgeführt wurde. Ihre unbiegsame Hartnäckigkeit regte mehr als einmal die natürliche Sanftmuth des Königs Ludwig auf, daß er gar durch den Beinamen meine Bretagnerin sich an ihr rächte und seine eigne Nachgiebigkeit durch das Lob der großen Keuschheit der Königin Anna entschuldigen zu müssen glaubte. Ueberhaupt zeigte er überall seine Aufmerksamkeit für die Königin; auf seinen Eroberungen ließ er mit ritterlicher Galanterie den Buchstabenzug Anna und die Wappen von Bretagne bei seinem Einzuge in die Städte, welche die Thore öffneten, aufstellen. Diese gegenseitige Liebe war so allgemein bekannt, daß die Dichter des Hofes beauftragt wurden, eine Art von Heroïden zu verfertigen, welche sich die königlichen Gemahle zuschickten, wenn einer von dem andern entfernt war [1]). Es war allerdings ein eigenthümlicher Gedanke für einen König von fast funfzig Jahren und eine Königin von mehr als dreißig Jahren, einen Briefwechsel in lateinischen Versen durch ihre Geheimschreiber zu führen. Der königliche Dichter Fausto Andrelini aus Forli läßt die Königin in einer dieser Episteln sagen:

Cara suo conjux mittit pia scripta marito
  Quem dolet et patriis gaudet abesse focis:
Scilicet afflictam mens anxia torquet amantem,
  Quod tam deliciis orba sit illa suis.

Sonderbares Geschick im Nachruhme der Menschen! Starb Anna bei Lebzeiten ihres ersten Gemahls, so würden ihre Entsagung im Unglücke, ihre Unterwürfigkeit gegen ihren Gemahl, ihre Frömmigkeit als ihre vorzüglichsten Tugenden gefeiert seyn. Seit ihrem funfzehnten Jahren mit einem Fürsten vereinigt, der ihr weder durch seine Ueberlegenheit des Geistes, noch durch seinen Charakter Achtung einflößen konnte, befand sie sich unterjocht und ertrug ihr Loos ohne Murren; bis zur Furcht scheint sie ihre Scheu vor ihrer Schwägerin, der Herzogin von Bourbon, getragen zu haben. Darauf die

1) Montfaucon monumens de la monarchie Française t. IV. p 107 und fg.

Gemahlin eines Fürsten, der älter war als sie und durchaus würdig aller Beweise einer hingegebenen Liebe, wußte ihr Ehrgeiz völlige Herrschaft über ihn zu gewinnen, die sie mit der Ungnade der Louise von Savoyen, Gräfin von Angoulême, zu bezeichnen anfing und welcher bald alle Forderungen für die Wiederherstellung der selbstständigen Verwaltung der Bretagne folgten.

In Bezug auf die künftigen Verhältnisse der Bretagne war durch die Bestimmung der Erbfolge gesorgt: der zweite Sohn sollte den älteren von dem Besitze des Herzogthums ausschließen, indem er selbst die Krone Frankreich als sein Erbe davon trüge; waren nur ein Sohn und eine Tochter vorhanden, so sollte die Tochter die Herzogin von Bretagne werden; aber man hatte nicht den Fall vorausgesetzt, wenn aus der Ehe Ludwigs XII. mit Anna ausschließlich Töchter hervorgingen. Dieser Fall trat indeß wirklich ein, Anna gebar in dieser Ehe nur zwei Prinzessinnen, Claudia und Renata. Es sollten zwar Frankreich und die Bretagne nicht vereinigt bleiben unter einem Haupte, wenn dieser der einzige Sohn war; die Bretagne selbst konnte durch eine Prinzessin in Besitz genommen und regiert werden, aber von der Krone Frankreich blieb sie als weiblicher Erbe ausgeschlossen. Ludwig XII. hatte zwar schon im November 1500, im Verein mit seiner Gemahlin, eine feierliche Untersuchung über die Erbfolge der Töchter in der Bretagne anstellen lassen [1]), und es war anerkannt worden, daß sie nur in Ermangelung männlicher Erben und zwar gemäß dem Vertrage von Guérande und gemäß dem Testamente des Herzogs Franz I. das Herzogthum Bretagne erblich erwerben könnten. Es schien also ausgemacht zu seyn, daß die Bretagne unmittelbar nach dem Tode des Königs Ludwig XII. von Frankreich getrennt werden würde. Dies war ein so anerkannter Punkt, daß Ludwig die Absonderung dieser Provinz förmlich zur Bedingung machte,

1) Die Untersuchung wurde von Turbé, auf Anforderung des Königs und der Königin, in Nantes am 19ten November 1500 angestellt; Archiv zu Nantes, Schrank A, Schieblade H. — Ebendas. die Einsprüche dagegen vom Vicomte von Rohan, vom 8ten Mai 1501.

als die Vermählung der Prinzessin Claudia zur Frage kam. Diese wurde aber schon in ihrer Wiege an den Erben der östreichischen, spanischen und burgundischen Länder, an den nachmaligen Kaiser Carl V., verlobt.

Dieser Vertrag wurde bereits 1501 zu Trient abgeschlossen und bestimmte, daß die Prinzessin von Seiten ihrer Mutter das Herzogthum Bretagne erben würde, wenn der König ohne Söhne aus der Ehe mit Königin Anna verstürbe, und daß ferner, wenn Claudia dereinst mehrere Kinder von Carl gewänne, eins derselben den Namen und die Wappen von Bretagne führen sollte. Man ersieht daraus, daß Ludwig XII. weit entfernt war, diese Provinz Bretagne als vereinigt und dem französischen Reiche einverleibt zu betrachten; denn sonst würde sie auf dem Wege des Erbrechts unfehlbar, wie das übrige Frankreich, dem zur Erbschaft der französischen Krone berufenen Prinzen anheimgefallen seyn. Uebrigens gebrauchte man auch die Vorsicht, die Bedingungen dieses Heirathplans den gerade damals zu Vannes versammelten bretagnischen Ständen vorzulegen [1]).

Als drei Jahre später (1504) ein anderes Bündniß zwischen König Ludwig und Kaiser Maximilian zu Blois unterzeichnet wurde, so schloß man in demselben abermals die Clausel über die dereinstige Vermählung Carls von Habsburg mit Claudia von Frankreich ein [2]), dießmal sogar mit der erhöhten Mitgift, daß sie außer der Bretagne auch noch die Bourgogne, die Grafschaft Blois, die Grafschaft Asti, Genua und das Herzogthum Mailand einbringen würde, wenn der König keinen Sohn aus der Ehe mit Anna zurücklassen sollte.

Da nun auf solche Weise Ludwig XII. die Bretagne als ein reines Eigenthum der Königin Anna betrachtete, das in Ermangelung von Söhnen auch ihrer Tochter als Erbschaft

1) Actes de Bretagne t. III. p. 847, wo die Instructionen der königlichen Commissarien enthalten sind, nach welchen sie mit den versammelten Ständen verhandeln sollten.

2) Actes de Bretagne t. III. p. 866. Vollmacht des Königs Ludwig für die Königin Anna, um über den Heirathsvertrag zwischen Carl und ihrer Tochter Claudia zu verhandeln; vom 22sten September 1504; Archiv zu Nantes, Schrank R, Schieblade B.

verbleiben sollte, so verringerte dieser Heirathsplan das Gebiet des französischen Reichs. Sobald er daher bekannt wurde, erregte er in Frankreich allgemeine Aufregung; der König fühlte, welchen Vorwürfen er sein Andenken aussetzen würde, wenn er Frankreich kleiner hinterließe, als er es selbst empfangen hatte. Zufällig wurde er in derselben Zeit von einer Krankheit ergriffen, die sein Leben in Gefahr setzte; der von ihm lebhaft gefühlte Kummer machte das Fieber noch heftiger und führte Abwesenheit des Geistes herbei; eine allgemeine Bestürzung verbreitete sich aus dem Cabinet des Königs nach allen Provinzen hin. Man fürchtete, einen wahrhaft geliebten Fürsten zu verlieren, aber man fürchtete noch in einem höheren Grade, den Staat auf einen geringeren Umfang zurückgeführt zu sehen. Der Cardinal von Amboise, welcher als königlicher Minister abgesendet worden war, diesen unglücklichen Heirathsvertrag abzuschließen, entband als päpstlicher Legat den König von der Fessel der hier aufgenommenen Verpflichtung. Die Reichsstände beschworen den König, ein Drittheil des ganzen Reiches nicht dem Fremden zu überlassen: und so wurde abermals ein königliches feierlich gegebenes Versprechen verletzt, und die durch drei Verträge zu Trient, Lyon und Blois verabredete Heirath kam nicht zu Stande [1]).

Während des höchsten Grades der Krankheit des Königs hatte die Königin gedacht, sich nach der Bretagne zurückzuziehen: sie hatte in diesem Vorhaben bereits ihre größten Kostbarkeiten auf der Loire einschiffen lassen. Ohne Zweifel lag in diesen Anstalten zu einer übereilten Reise etwas Unpassendes, inzwischen wenn man alle Umstände zusammenhält, um menschliche Handlungen zu beurtheilen, so müssen wir wohl bemerken, daß die Königin in dem Augenblicke der Bestürzung, sich verwittwet zu sehen, wohl einige Furcht haben konnte, sich unter der Gewalt des Nachfolgers ihres Gemahls zu befinden. Die Krone mußte dem Grafen von Angoulême zufallen, der damals noch ein Kind war, und die Regentschaft

1) Mezerai histoire de France t. II. p. 375 u. 376. Montfaucon Monumens de la Mon. Franç. t. IV. p. 91. Bellay Mémoires livr. I.

wahrscheinlich in die Hände seiner Mutter, der Louise von Savoyen, kommen. Aber diese Fürstin, eine Frau von vielem Geiste, hatte gerade alle Eigenschaften und Fehler, welche eine Antipathie zwischen ihr und der Königin Anna erhalten mußten. Wie die Königin war sie jung und schön, sie war ehrgeizig und die Königin war herrisch und jetzt fast hochfahrend; jene war falsch und intrigant, und die Königin war devot; jene war endlich leichtsinnig in Liebeshändeln und die Königin bekannte sich zu einer großen Strenge in solchen Dingen. Ueberdies lebte die Gräfin von Angoulême in Ungnade, die Königin hatte sie vom Hofe entfernt und nach dem Schlosse Amboise verbannt, wo sie sich sehr verlassen fühlte, da der König sie hier aufzusuchen nicht wagte. Und diese Fürstin würde durch den Tod Ludwigs XII. sich in den Besitz der höchsten Gewalt gesetzt haben, sie hätte unter dem Namen ihres Sohnes regiert, und die Königin Anna mußte eben so fürchten als den Aerger davon tragen, in Abhängigkeit von einer Nebenbuhlerin zu gerathen, die sie früher selbst wenig geschont hatte. Diese Umstände können, wenn auch nicht gerade entschuldigen, wenigstens doch die Besorgnisse der Königin Anna erklären, von denen sie während des anscheinenden Todeskampfes ihres Gemahls bedrückt wurde.

Der Cardinal von Amboise war gerade damals noch nicht aus Teutschland zurückgekehrt; seine Functionen als erster Minister wurden in seiner Abwesenheit durch den Marschall von Gié verwaltet, welcher sein Leben im königlichen Dienste, sey es im Kriege, sey es im Rathe, unter den Regierungen Ludwigs XI., Carls VIII. und Ludwigs XII. zugebracht hatte. Marschall von Frankreich seit 30 Jahren, General-Statthalter der Bretagne, Haupt des königlichen geheimen Rathes, hatte er die Erlangung so großer Würden durch zweimalige Rettung der Picardie und durch den Oberbefehl über das königliche Heer in Italien gerechtfertigt; aber im Jahre vorher hatte er zum ersten Male ein Unglück an der Gränze der Pyrenäen erlitten, in Folge eines Mißverständnisses, welches zwischen ihm und dem Herrn von Albret bestand. Dasselbe war nämlich aus einer Vermählung des Marschalls mit der Erbin des Hauses Armagnac entstanden, auf welche Alain

von Albret eigene Absichten gehabt hatte, nachdem er genöthigt worden, seine Ansprüche auf die Erbin der Bretagne fahren zu lassen. Die Gunstbezeigungen des Königs hatten dem Marschall wohl noch andere Feinde zugezogen. Die Oberaufsicht über die Erziehung des Grafen von Angoulême, des Kronerben Frankreichs, wenn Ludwig ohne Söhne verstarb, sammt der Verwaltung der Güter dieses Fürsten war ihm anvertraut worden. Louise von Savoyen hatte diese Wahl mit Verdruß gesehen, indem sie dieselbe als eine Beeinträchtigung ihrer Rechte als Mutter betrachtete, und sie hatte mit dem Herrn von Albret und anderen Hofleuten gegen den Marschall und Oberhofmeister ihres Sohnes eine Art von Verschwörung gebildet, welche für den Ausbruch auf eine günstige Gelegenheit wartete. Diese sollte ihr durch die edle Treue des Marschalls bald gewährt werden.

Als er nämlich von den Reiseanstalten der Königin Anna benachrichtigt wurde, so konnte er keinen Augenblick an ihrem Plane, sich nach der Bretagne zurückzuziehen, zweifeln, den er jedoch für das allgemeine Interesse Frankreichs sehr gefährlich achtete. Der König, der selbst die Sprache verloren hatte, befand sich in einem solchen Zustande der Schwäche, daß man seine Befehle darüber nicht einholen konnte, und außerdem hätten auch die Umstände es nicht gestattet, einen mit dem Tode Ringenden über solche Angelegenheiten zu befragen. Der Marschall nahm es auf sich, um dem Staate einen wichtigen Dienst zu leisten, selbst der Königin zu mißfallen und vielleicht später deshalb vom Könige nicht einmal anerkannt zu werden: er sandte nach Angers den Befehl, die Kähne anzuhalten.

Die Königin wurde dadurch empfindlich gekränkt, indem sie dasselbe für eine tadelnde Beurtheilung ihres Benehmens ansah. Obgleich nun der König, als ihm nach seiner Genesung von diesem Ereignisse Rechenschaft abgelegt wurde, alle Maaßregeln des Marschalls gebilligt hatte, so ergoß sich doch die Königin in Klagen und Beschwerden gegen diesen Minister, indem sie in dieser Handlung der Treue nur eine grobe Beleidigung ihrer selbst sehen wollte und laut dafür Rache forderte. Der Marschall war nach ihrer Meinung um so schul-

diger, als er ein geborner Bretagner war, und in dem Zorne ihrer Leidenschaft vergaß sie selbst, daß sie als Königin von Frankreich auf dem Throne saß. Von diesem Augenblicke ab vereinigten sich alle Feinde des Marschalls Gié mit der Königin und brachten auch ihre Beschwerden und Anschuldigungen vor. Er war aus dem Hause Rohan, das diese Fürstin überdies zu erniedrigen trachtete; die gemeine Eifersucht ärgerte sich über seine hohen Würden und klagte ihn an, dieselben nicht verdient zu haben. Die Hofleute fanden daher sein Vergehen gegen die Königin Anna ungeheuer und belegten es sogar mit dem Titel des Verbrechens beleidigter Majestät. Der Cardinal von Amboise, der eine große Milde heuchelte, nahm sich wohl in Acht, mit einer stolzen und rachsüchtigen Königin zusammen zu gerathen, um nur einen Minister zu erhalten, dessen Credit dem seinigen sehr nahe kam.

Der König, durch die Klagen der Königin stets umlagert, durch ihr persönliches Uebergewicht beherrscht, durch das Geschrei des ganzen Hofes ermüdet, war schwach genug, den Befehl zur Verhaftung des Marschalls und zur Einleitung seines Processes zu geben. Sogleich war Jedermann bereitwillig damit beschäftigt, neue Verbrechen des Verhafteten aufzufinden, um dem Hofe zu schmeicheln. Zwei seiner Schützlinge, Peter und Franz von Pontbriant, suchten den Vorrang durch Schnelle vor den übrigen Hofleuten zu erhaschen und wurden die ersten Ankläger. Der Herr von Albret, ohne abzuwarten, daß man von ihm deshalb eine Erklärung abfordere, bot den königlichen Commissarien dieses Processes alle nur möglichen Beschwerden an, in denen er Zeugniß ablegen könnte; sogar die Gräfin von Angoulême vereinigte sich mit ihrer unversöhnlichen Feindin, in der Hoffnung, einen ihr verhaßten Minister zu unterdrücken, dessen einziges Unrecht doch war, den Zorn der Königin Anna auf sich gezogen zu haben, weil er die Erhaltung der Bretagne für den künftigen König, den Grafen von Angoulême, Louise's eigenen Sohn, sicher stellen wollte. Niemals aber ist der Haß der Frauen gewaltiger, als wenn er einem anderen entgegengesetzten Gefühle nachfolgt. In diesem Falle befand sich Louise von Savoyen: vom Hofe verbannt, von der Königin verabscheut, genöthigt, in Ungnade zu

leben, Wittwe schon in ihrem zweiundzwanzigsten Jahre, ohne eine andere Hülfe als die ihres Sohnes, der sowohl noch früher sterben konnte, als er zur Krone gelangte, als er auch durch die Geburt eines Dauphin vom Throne ausgeschlossen wurde, hatte sie mehr als einmal nöthig gehabt, ihre Zuflucht zu dem Credite des Marschalls zu nehmen. Sie hatte selbst nicht die Mittel der Koketterie vernachlässigt, um sich seine Freundschaft zu erwerben, und indem sie den warmen Eifer bemerkte, mit welchem er sich ihrem Dienste hingab, hatte sie des günstigsten Erfolgs ihrer Reize sich zu erfreuen gehabt. Der Marschall war in dieser Zeit frei von aller Verbindung, sein Haus war hochgeehrt, seine Güter ansehnlich; er war für die Fürstin entbrannt und bemühte sich, wie man sagte, ihre Hand zu erhalten; aber er hatte das Unglück, eifersüchtig zu seyn, und die junge kokette Fürstin gab ihm häufig die Gelegenheit dazu, ohne ihm schon das Recht gewährt zu haben, sich darüber zu beklagen. Er erlaubte sich, einige edle Herren, gegen die er Verdacht hegte, aus ihrer Nähe zu entfernen; sie wagte nicht, darüber sich zu beklagen, aber sie bewahrte davon eine tiefe Empfindlichkeit. Der angeklagte Marschall vergoß Thränen vor Wuth, als er vernahm, daß Louise von Savoyen sich von selbst dargeboten hätte, gegen ihn Zeugniß abzulegen.

Die Königin, welche den Marschall durchaus ihrer Rache geopfert sehen wollte, ließ sich selbst aus Italien Rathschläge über die Art holen, wie man die gegen ihn unternommene Anklage zu Ende führen müßte. Zwei Doctoren aus Pavia zeigten die Gefälligkeit, in dem Anhalten einiger Effecten der Königin ein Verbrechen der verletzten Majestät zu erkennen, und Anna von Bretagne, durch diese Entscheidung sicher gestellt, gab sich mit einer völligen Ruhe des Gewissens dem ganzen Andrange ihres Hasses hin. Nach langen Nachspürungen fand es sich, daß die Hauptpuncte der Anklage darauf beruhten: der Marschall habe von der letzten Krankheit des Königs ohne die schuldige Rücksicht behauptet, sie würde tödtlich ausfallen; er habe gleich mit dem Beginne der Gefahr die Wache des Schlosses von Amboise verdoppeln lassen, wo sich der Graf von Angoulême befand, und dem Befehls-

haber vorgeschrieben, sich auf den ersten Befehl bereit zu halten, diesen Prinzen nach dem Schlosse von Angers zu führen; er habe sich damit gebrüstet, den Rückzug der Königin nach der Bretagne und ihre Aufnahme als Landesherrin daselbst verhindert zu haben; er habe zu diesem Endzwecke Einverständnisse in dieser Provinz unterhalten, wo seine eigne Familie mächtig war; er habe Anordnungen getroffen, um sich der Person der Prinzessin Claudia, der einzigen Tochter Ludwigs XII. von Anna, gleich nach dessen Tode zu bemeistern; endlich habe er den Heirathsplan zwischen dieser Prinzessin und dem jungen Erben des Hauses Habsburg gemißbilligt.

Der erste Punct war nur lächerlich, die übrigen konnten aber sicherlich nur als sehr rechtmäßige Vorsichtsmaaßregeln eines Staatsmannes betrachtet werden, der vornehmlich mit der Beschützung der Person und des Interesses des muthmaßlichen Thronerben beauftragt war. Aber dies war noch nicht Alles, man warf ihm außerdem Unrecht in seiner Verwaltung vor, und man fand ein starkes Verbrechen darin, daß er einen Rathschlag nicht befolgt habe, den er selbst gegeben hatte. Dies Verbrechen war nämlich, den Vorschlag öfters gemacht zu haben, das allgemeine Aufgebot des Landes zusammen zu berufen und ein stehendes Heer von 20,000 Mann stets auf gewaffnetem Fuße zu erhalten. Man beharrte absichtlich bei dieser Thatsache in der Hoffnung, den Haß des Volks gegen ihn aufzuregen, und man fügte hinzu, daß er diese Truppenrüstungen nur gerathen habe, um sich mächtiger zu zeigen. Endlich wollte man aber auch noch diesen Anklagen die des Geldraubs und der Erpressungen hinzufügen; aber das Einzige, was man hierin entdecken konnte, bestand in der Anwendung einer Wache von funfzehn Besatzungssoldaten, die im königlichen Solde standen, für die Beschützung seines Schlosses Fronsac. Der Angeklagte wurde in einem engen Kerker eingesperrt gehalten; der königliche Procurator, der die Anklage gegen ihn im Namen des Königs und der Königin vor dem großen Rathe betrieb, trug darauf an, daß ihm der Kopf abgehauen, der übrige Körper darauf geviertheilt und alle seine Güter zum Vortheile des Königs confiscirt werden sollten.

Eben so wie sich die Vernunft gegen solche richterliche

Anträge empörte, eben so mußte sie es gegen das Scandal im Verfahren des Processes; man verhörte Zeugen von allen Seiten, aber die vornehmsten hatten sich selbst angeboten und waren nur Ankläger. Einige waren an und für sich verwerflich wegen ihres allgemein bekannten Hasses gegen den Angeklagten. Derselbe war aller Mittheilung, alles Rathes beraubt; man verweigerte ihm die Hülfe eines Sachwalters. Doch verläugnete sich nicht die Festigkeit des Marschalls in aller seiner Verlassenheit: er schrieb selbst kraftvolle Vertheidigungsschriften, er zeigte in seinen Verhören eine Geistesgegenwart, welche mehr als einmal seine Ankläger zum Schweigen brachte. Er bewies mit vieler Einsicht, daß alle gegen ihn erhobenen Beschuldigungen nur als Schutzmaaßregeln von ihm für die Sicherheit des Staatsinteresses angewandt seyen; daß er von der Krankheit des Königs nur mit Bedauern als treuer Unterthan gesprochen habe, daß aber kein Verbrechen von ihm gegen das allgemeine Beste oder die königliche Familie verübt sey, um ihn als einen Majestätsverbrecher darzustellen. Als Staatsmann habe er seine eigne Ansicht über die künftige Vermählung der Prinzessin Claudia gehegt, und dieselbe wäre nur zu sehr durch die späteren Ereignisse gerechtfertigt. Eben so habe er über die Nützlichkeit und den großen Vortheil eines stehenden Heeres von 20,000 Mann Fußvolk gedacht, welches kaum mehr als 200 Lanzen kosten und Frankreich dem käuflichen Volke der Schweizer entziehen würde, die stets mehr forderten und durch ihren Sold den königlichen Schatz erschöpften [1]).

Bei seinem Zusammenführen mit den Zeugen [2]) erwiederte er dem Peter von Pontbriant, daß er schändlich gelogen habe, und daß er nur ein elender Heuchler wäre, ein Herbeter von Pater-Noster, von denen er mehr als selbst ein

1) Actes de Bretagne t. III. p. 873.

2) Eine Handschrift in Folio Nr. 8375 auf der großen königlichen Bibliothek zu Paris, betitelt Procès criminel de Pierre de Rohan, Maréchal de Gié en 1504, besteht aus 708 Blättern; aus ihr sind diese Auszüge entlehnt. — Hieher gehörige Documente befinden sich auch im Archive von Nantes, Schrank B, Schieblade B u. C und Schrank C, Schieblade B und C.

Bettelmönch an einem Tage hersagte. In der Gegenwart der Gräfin von Angoulême blieb er in gemessener Haltung und war ehrerbietig [1]). Als man sie nach dem Gebrauche befragte, ob sie irgend einen Beweggrund zum Hasse des Einen gegen den Anderen hätten, so beeilte sich die heuchlerische Fürstin mit der Versicherung, daß sie stets eine Freundin des Marschalls gewesen wäre; er dagegen, um der Antwort auszuweichen, begnügte sich, zu sagen: „Wenn ich Gott eben so gedient hätte, wie der Frau Gräfin, so würde ich nicht eine große Rechenschaft bei meinem Tode abzulegen haben." Als sie gegen ihn behauptete, er habe ihr oft geäußert, daß die Königin ihn nicht leiden möge, daß er sich aber darum gar nicht kümmerte, so antwortete er, sich solcher Ausdrücke nicht erinnern zu können, und er würde sich deren nicht einmal bedient haben, wenn er von der geringsten Edelfrau im Königreiche gesprochen hätte. Endlich aber wurde er doch genöthigt, das Zeugniß der Gräfin zu verwerfen und einen Theil der Thatsachen zu erklären, die ihm ihren Haß zugezogen hatten.

Er verwarf auch selbst den Herrn von Albret, welcher, sey es, um die Scham, vor ihm zu erscheinen, zu meiden, sey es, um dem Angeklagten eine Verletzung mehr zu verursachen, eine Krankheit vorschützte, so daß die Confrontation in einem seiner Schlösser stattfinden mußte. Man trieb hier die Unanständigkeit so weit, daß man alle dem Unglücke schuldige Achtung vergaß. Der Angeklagte war auf einem kleinen Sessel, der Zeuge, auf seinem Bette liegend, spielte mit einem Affen, welcher von Zeit zu Zeit von ihm wegsprang, um den weißen Bart des Marschalls zur großen Belustigung aller Zuschauer zu zupfen.

Gegen so viele Feinde fand der Marschall allein Schutz in der Tugend des Kanzlers Guy von Rochefort, der als Präsident des großen-Rathes den Muth hatte, zu erklären, daß ein mit solcher Parteilichkeit geführtes gerichtliches Verfahren ungesetzmäßig wäre, daß man dem Angeklagten Zeit

1) Zwei Papierhefte über das Verhör der Gräfin von Angoulême in dem Verhöre des Marschalls Gié, vom 22sten October und November 1504. Archiv zu Nantes, Schrank V, Schieblade A.

und Mittel, sich zu vertheidigen, geben müsse, daß man alle Zeugen, die er für sich vorzuführen gesonnen wäre, anhören und ihn vorläufig in Freiheit setzen müßte. Das Ansehen dieses ehrwürdigen Richters ließ diese Meinung durchgehen; der Gefangene wurde auf freien Fuß gesetzt und suchte Zeit zu gewinnen, indem er den Proceß in die Länge ziehen ließ. Er dauerte in der That gegen zwei Jahre. Der Marschall schmeichelte sich, daß in einem so langen Aufschub der Zorn der Königin sich würde beruhigt haben; aber darin täuschte er sich. Diese rachsüchtige Fürstin ließ von ihren Verfolgungen nicht nach; sie opferte denselben 32,000 Livres ihrer Ersparniß [1]), eine für diese Zeit sehr ansehnliche Summe. Endlich setzte sie es durch, daß der Proceß durch das Parlament zu Toulouse entschieden werden sollte, welches nach den Geschichtsschreibern der Zeit diesen Vorzug durch den Ruf verdiente, dessen es sich wegen seiner großen Strenge erfreute. Doch gebrauchte man noch die Vorsicht, es durch dreizehn gewählte Räthe zu verstärken.

Endlich erfolgte der Urtheilsspruch am 9ten Februar 1506 [2]), dessen Abfassung die äußerste Verlegenheit verrieth, in der sich die knechtischen Richter befanden, um einen ehrwürdigen Greis zu verurtheilen, den der Hof ihnen überliefert hatte. „Für einige Fehler und Excesse nach der Ansicht des Hofes und für gewisse große Ursachen und Beziehungen, die damit in Verbindung stehen,“ wurde der Marschall des Oberhofmeisteramtes und der Beschirmung des Grafen von Angoulême, der Statthalterschaften von Amboise, Angers und anderer Aemter, welche er vom Könige hatte, entsetzt, ingleichen vom Marschallsamte auf fünf Jahre durch den König suspendirt, eben so lange Zeit vom Hofe in einer Entfernung von wenigstens zehn Lieues verbannt und zur Rückzahlung

1) Quittungen über die Gerichtskosten für die Instruction des Processes gegen den Marschall von Gié. — Abschrift der Kostenrechnung, die für Instruction und Urtheil in diesem Processe bis auf die Summe von 31,905 Livr. 8 Sols 10 Deniers Tournois stieg, vom 21sten Juni 1505; Archiv zu Nantes, Schrank C, Schieblade C.

2) Actes de Bretagne t. III. p. 875.

des Soldes der 15 Mann Besatzungstruppen seines Schlosses Fronsac verurtheilt. Also vermied man, irgend einen Hauptpunct der Anklage hervorzuheben, und Alles, was aus diesem Urtheile hervorging, beschränkt sich endlich darauf, daß ein Marschall von Frankreich zu seinem Privatdienste 15 vom Könige besoldete Krieger verwandt habe. Die Königin äußerte bei der Nachricht von diesem Urtheile, daß der Tod eine leichte Strafe gewesen seyn würde, weil der Schuldige dann das Gewicht der Ungnade nicht würde zu tragen haben: höchste Berechnung der Rache von der Seite eines unversöhnlichen Weibes [1])!

Ludwig XII. wies die Bittschrift zurück, welche der Marschall eingereicht hatte, um von dieser Verurtheilung zu appelliren: worauf dieser alte Kriegsheld, seiner Ehrenstellen beraubt, aber immer von der öffentlichen Meinung begleitet, die für die Undankbarkeit der Höfe und die Ungerechtigkeit der Könige Rache ausübt, sich auf sein Schloß Verger zurückzog, wo er als Weiser lebte und die Verletzungen verachtete, welche einige Elende, durch seine Feinde gegen ihn ermuthigt, ihm auch später anzuthun nicht ermangelten. Es wurde sogar in einem Collegium zu Paris [2]) von den Schülern ein Lustspiel über diesen Gegenstand aufgeführt, in welchem ein Hufschmid (Maréchal), der einen Esel (âne, Anna) beschlagen wollte, von demselben einen so großen Hufschlag empfangen haben sollte, daß er davon über die Mauer des Hofes bis in den Obstgarteen (Verger) geworfen wäre. Doch diese erbärmlichen Scherzspiele störten die Ruhe der letzten Jahre seines Lebens nicht, die er glücklich auf den ihm vom Schicksale gelassenen Gütern genoß. Er drückte seine Gesinnung durch die Wahl eines neuen Sinnbilds auf seinem Wappen aus, welches aus einem Hute mit großen herabhängenden Krempen bestand, mit der Devise: Zur rechten

1) „Diese rachsüchtige Seele (es war der einzige Fehler an der Königin) wollte ihn lieber vom Hofe verbannt in einem erniedrigten Zustande sehen, als ihm den Tod verschaffen, weil dieser zu rasch, wie sie sagte, seinen Leiden ein Ende gemacht haben würde." Montfaucon, Monumens de la Mon. Franç. t. IV. p. 90.

2) Mezerai, histoire de France t. II. p. 377.

Zeit ergriff uns der Regen (**à la bonne heure nous prit la pluie**).

Die allgemeinen Stände des französischen Reichs gingen jetzt aus eignem Interesse daran (1506), den Marschall von Gié über einen Hauptpunct seiner Anklage zu rechtfertigen. Sie forderten, daß man endlich auf den Vermählungsplan zwischen Claudia und Carl von Habsburg völlig Verzicht leistete und daß diese Prinzessin mit dem jungen Grafen von Angoulême vereinigt würde, der der nächste Verwandte des Königs war [1]). Die Abgeordneten der Bretagne bei den Reichsständen überreichten dem König eine Bittschrift im Namen ihrer Provinz, um ihn zu bitten, dieselbe nicht dem Geschicke auszusetzen, unter die Herrschaft eines ausländischen Fürsten überzugehen. Man hielt förmlich einen großen Rath, zu welchem die vornehmsten Abgeordneten der Bretagne einberufen wurden, und in diesem entschied man den Bruch der mit Oestreich geschlossenen Verträge und die künftige Vermählung der Prinzessin Claudia mit dem jungen französischen Fürsten, zu dessen Gunst sich die Wünsche von ganz Frankreich erhoben hatten. Die Verlobung dieser beiden Kinder fand einige Tage später am 21sten Mai 1506 statt.

Aber die Königin Anna konnte weder den Grafen von Angoulême, noch seine Mutter leiden, und sie that daher Alles, um diese Heirath zu verhindern [2]), und als der Heirathsvertrag aufgesetzt wurde, bezeigte sie ihre Unzufriedenheit dadurch, daß sie in demselben [3]) die Mitgift ihrer Tochter nur auf 100,000 Thlr. stellte, statt ihr die Bretagne zuzusichern. Man könnte einwenden, daß diese Zusicherung nicht nothwendig war, da die Landesverfassung Claudia zum Antritt dieser

1) Die Vorstellungen der Stände, um Ludwig XII. zu ersuchen, seine Tochter Claudia mit Franz, Graf von Angoulême und Herzog von Valois, zu vermählen. Recueil de lettres de Louis XII. et autres princes de son temps t. I. p. 42.

2) Die Königin Anna setzte sich dieser Heirath so beharrlich entgegen, daß sie auch erst nach ihrem Tode vollzogen werden konnte, Montfaucon, Monumens de la Mon. Franç. t. IV. p. 93 und Mezerai, histoire de France t. II. p. 213.

3) Actes de Bretagne t. III. p. 878.

Nachfolge berief. Aber Anna that mehr, sie behielt sich das Vermögen vor, über die Bretagne nach ihrem freien Willen zu verfügen, wenn sie noch einen Sohn erhielte: wodurch sie ausdrücklich dem von ihr selbst aufgestellten Principe entsagte, daß die Bretagne ihren eigenen Landesherrn haben sollte. Dies beweist, daß ihr jetzt weniger daran gelegen war, die Unabhängigkeit der Bretagne sicher zu stellen, als von dieser Landesherrschaft den ihr verhaßten Gemahl ihrer Tochter auszuschließen.

Ihr eigner Ehevertrag verhieß das Herzogthum Bretagne dem zweiten ihrer Kinder, gleichviel ob Prinzen oder Prinzessin, so daß bei zwei oder mehreren Söhnen der erstgeborne König von Frankreich, der darauf folgende Herzog von Bretagne seyn sollte; hatte sie einen Sohn und mehrere Töchter, so war die älteste derselben zum Besitze des Herzogthums berufen; hatte sie ferner nur eine Tochter, so erbte diese nur von ihrer Mutter und nicht von ihrem Vater; hatte sie endlich mehrere Töchter und gar keine Söhne, so war es unmöglich, einen vernünftigen Grund zu finden, um die älteste von der Nachfolge im Herzogthume auszuschließen und die jüngste derselben vorzuziehen. Dies war indessen gerade, was die Königin versuchte, da ihre Gereiztheit gegen Franz, Graf von Angoulême, so empfindlich war, daß sie die ihrer Tochter schuldigen Gefühle fast unterdrückte. Doch haben die späteren Geschichtsschreiber hier gegen die Geschichte selbst der Königin Anna zu früh einen förmlichen Plan unterlegt, den sie damals noch nicht haben konnte, da ihre zweite Tochter, Renata, erst vier Jahre nach der Verlobung der Claudia geboren wurde (1510), also vor dieser Epoche nicht füglich von dem Interesse dieser zweiten Tochter die Rede seyn kann. So viel ist aber gewiß, daß die Königin Anna die Vollziehung 1) der Heirath so lange als möglich verschob, und diese auch in

1) Art de vérifier les dates, Article Louis XII. Brantôme in seinem Discours sur la reine Anne t. I. p. 32. (Oeuvr. ed. Haag) und sur la reine Claude behauptet sogar, daß, wenn Anna länger gelebt hätte, sie niemals die Vollziehung der Heirath mit Claudia zugegeben haben würde, da sie die schlechte Behandlung voraussah, die Claudia von Franz erfahren sollte.

der That erst nach ihrem Tode zu Stande kam: freilich immer noch in einem sehr jugendlichen Alter, da Claudia erst 14 Jahre und Franz 21 Jahre zählte.

Während des Krieges zwischen Frankreich und dem Papst Julius II. (1511) wurde die große Frömmigkeit der Königin Anna sehr beunruhigt, den ältesten Sohn der Kirche das Schwert gegen den gemeinschaftlichen Vater der Christen ziehen zu sehen. Sie beschwor den König mit Thränen, einen so gottlosen Krieg nicht zu unternehmen, und ihre Gewissensbisse verfehlten nicht, dem französischen Cabinet große Verlegenheit zu bereiten. Ludwig trieb seine Nachlässigkeit im Beginn des Kampfes so weit, daß er sich selbst der Schwäche angeklagt erblickte, während die Anstalten des Papstes ihn selbst von aller Mäßigung lossprachen. Es geschah eben so aus Gefälligkeit für die Königin, als aus Politik, daß Ludwig XII. den französischen Clerus berief, um folgende Fragen zu entscheiden: wenn der Papst den Staat und die Person eines Fürsten angreift, ist es dem letzteren erlaubt, wieder zu den Waffen zu greifen, um sich zu vertheidigen? Kann ein christlicher Fürst die Vertheidigung eines andern christlichen Fürsten übernehmen, wenn dieser, sein Verbündeter, durch den Papst unterdrückt wird? Wenn der Papst im Zustande des Kriegs den sich vertheidigenden Fürsten excommunicirt, ist diese Excommunication dann gültig? Die zu Tours versammelten Bischöfe entschieden alle diese Fragen fast wie Staatsmänner, die ersten beiden bejahend, die dritte verneinend. Doch die Königin wurde über diese Kühnheit sehr besorgt, und auf ihren Antrieb machten die Abgeordneten des bretagnischen Clerus, die gleichfalls auf dem Concilium erschienen waren, gegen diese Entscheidungen Einspruch [1]), indem sie erklärten, keinen Antheil an den Handlungen dieser Versammlung nehmen zu wollen, die danach strebte, die Freiheiten der gallicanischen Kirche aufrecht zu erhalten. Mezerai berichtet [2]), daß Ludwig XII. wegen dieser eben so unpolitischen als hartnäckigen Weigerung keine andere Rache nahm, als der Köni-

1) Actes de Bretagne t. III. p. 896.

2) Histoire de France t. II. p. 375.

gin durch eine lehrreiche Fabel anzudeuten, daß sie ihren Einfluß verlieren könnte, wenn sie denselben mißbrauchen wollte. „Sonst waren," sagte er, „die Hirschkühe eben so mit Hörnern bewaffnet als die Hirsche; sie wurden aber dadurch verleitet, sich vorzugsweise der Herrschaft bemeistern zu wollen; der Himmel bestrafte sie dafür, indem er sie ihrer Hörner beraubte. Denkst Du denn," setzte er hinzu, „klüger zu seyn, als alle Universitäten, die doch in Uebereinstimmung mit dem Concilium sind? Und haben Deine Beichtväter Dich nicht gelehrt, daß die Weiber keine Stimme in der Kirche haben?"

Der Krieg nahm also ungeachtet der Gewissenssorgen der Königin seinen Fortgang, und es war nicht ihre Schuld, wenn sie nicht früher den Trost empfing, die Wiederaussöhnung Frankreichs mit dem heiligen Stuhle zu sehen: denn sie trennte ihre Sache von der des Königs und suchte zu Rom um eine Absolution für sich nach [1]). Mehr Würde zeigte aber Königin Anna in einem Seekriege, der 1512 zwischen Frankreich und England ausbrach, und in welchem die Engländer oft die bretagnischen Küsten belästigten. Sie ließ in dem Hafen von Brest eine Flotte rüsten, deren Hauptschiff, wie man erzählt, 100 Kanonen und 1200 Mann Besatzung geführt haben soll; es hieß la Cordelière und wurde von dem bretagnischen Capitain Primauquet befehligt. Mit zwanzig Schiffen warf sich derselbe mitten unter die englische Flotte von vierzig Schiffen, und hatte schon mehrere derselben zum Sinken gebracht, als auch das seinige vom Feuer ergriffen wurde. An seiner Rettung verzweifelnd, enterte er das Schiff des feindlichen Admirals, und beide sprangen auf einmal in die Luft. In diesem Kriege hat überhaupt die Bretagne sich sehr verdient um Frankreich gemacht; die Königin zog davon sogleich den Vortheil, die unter ihrem Vater von Frankreich eingezogene Grafschaft Etampes für die Bretagne wieder zu erhalten. Sie hatte dieselbe unter dem Vorwande gefordert,

1) Recueil des lettres de Louis XII. et d'autres personnages de son temps t. IV. p. 51. Brief des Jacob von Bonnissis an Margaretha von Oestreich. Der Cardinal von Luxemburg suchte die Absolution nach. Unter dem Delphinus successor ist unbezweifelt Franz, Graf von Angoulême, zu verstehen. Schubert.

sie ihrer zweiten Tochter als Mitgift zu geben, da man für diese dreijährige Prinzessin bereits auf einen Vermählungsvertrag unterhandelte, und zwar abermals mit Ferdinand dem Katholischen für seinen Enkel, den nunmehrigen König Carl von Castilien [1]). Die Urkunden über die Wiedervereinigung der Grafschaft Etampes mit der Bretagne wurden dem Parlamente von Paris 1513 überreicht, aber sie wurden nur unter der Bedingung einregistrirt, daß diese Grafschaft nicht aus den Händen der königlichen Nachkommenschaft herausgehen sollte.

Dies war das letzte Ereigniß aus dem Leben der Königin Anna. Sie hatte schon seit längerer Zeit an heftigen Anfällen von Steinschmerzen gelitten, denen sie am 9ten Januar 1514 in einem Alter von sieben und dreißig Jahren erlag.

Neuntes Buch.

Dritte Ehe Ludwigs XII. 1514. — Sein Tod 1515. — Die Königin Claudia überläßt den Besitz der Bretagne dem Könige Franz I., und zwar auf ewige Zeiten, wenn sie keine Kinder hinterläßt, 1515. — Tod und Testament der Königin Claudia 1524. — Franz I. verkündigt die völlige Vereinigung der Bretagne mit Frankreich, nachdem darüber eine Forderung von den Ständen ergangen war 1532. — Der Dauphin Franz wird zum Herzog von Bretagne proclamirt. — Einkünfte der Bretagne in dieser Zeit. — Tod des Dauphin Franz 1536. — Der Dauphin Heinrich zum Herzog von Bretagne proclamirt 1537. — Heinrich II. König von Frankreich 1547. — Auseinandersetzung der Rechte Frankreichs auf dieses Herzogthum und der Ansprüche der Prätendenten. — Heinrich IV. besteigt den französischen Thron 1589. — Schriften für und gegen die Rechte dieses Fürsten auf die Bretagne. — Krieg der Ligue in der Bretagne. — Der Herzog von Mercoeur will sich zum Herzog von Bretagne er-

1) Daru begeht hier den Fehler, den Heirathsvertrag für Ferdinand den Katholischen selbst unterhandeln zu lassen.
Schubert.

klären lassen. — Friede 1598. — Heinrich IV. als Herzog von Bretagne anerkannt. — Uebersicht der späteren Begebenheiten bis zur Regierung Ludwigs XVI.

Louise von Savoyen, die Mutter des Grafen von Angoulême, sagt in ihren Memoiren, daß die Königin Anna im Sterben ihr die Verwaltung ihrer Güter und die Sorge für ihre Töchter überlassen habe, welche sie, wie sie selbst hinzufügt, anständig und freundschaftlich führte. Es ist aber nicht schwer zu glauben, daß hier die Prinzessin sich ein wenig zu viel gerühmt habe. Diese beiden Frauen konnten nun einmal sich gegenseitig nicht ertragen: wie läßt sich also ein solches Zeugniß des Vertrauens von Seiten einer Königin denken, die keinesweges zu ihren Haupttugenden das Vergessen der Feindschaften rechnen durfte, und die, so lange sie lebte, die Vermählung ihrer mit dem Grafen von Angoulême verlobten Tochter Claudia verzögerte. Dieser Prinzessin war die Bretagne nach dem Erbrechte zugesichert, so wie ihrem Verlobten die Krone von Frankreich. König Ludwig war bereits 53 Jahre alt, aber die Hofleute wußten so geschickt die Leidenschaften in dem Herzen ihres Herrn aufzuregen, daß man in weniger als drei Monaten, und ehe man sich noch mit der Vermählungsfeier der Prinzessin Claudia beschäftigte, schon über zwei Heirathsvorschläge zu unterhandeln Zeit gehabt hatte. Der Graf von Angoulême verhehlte nicht seine sehr große Unruhe darüber, so daß sich der König, um ihn zu besänftigen, endlich entschied, seine Verbindung mit Claudia unwiderrufbar zu machen, und am 18ten Mai 1514 die Vermählungsfeier ansetzte [1]). Ludwig XII. gab zu gleicher Zeit auf Bitten der Stände [2]) die Verwaltung des Herzogthums Bretagne an Franz, aber ein wenig gegen seinen Willen und

1) Sie war zu Saint-Germain-en-Laye; Mémoires de Martin du Bellay.

2) L'art de vérifier les dates, Article Louis XII. giebt den 17ten October 1514 als den Tag der Uebergabe an; nur ist es hier ungenau ausgedrückt, wenn es Cession des Herzogthums statt Verwaltung heißt, weil die Bretagne Ludwig XII. nicht gehörte.

unter Vorbehalt der eventuellen Rechte seiner Tochter Renata [1]), der jüngeren Schwester der Herzogin von Angoulême.

Unmittelbar darauf vermählte Ludwig XII. sich selbst zum dritten Male mit Maria, der Schwester des Königs Heinrich VIII. von England, einer jungen und schönen Fürstin, die aber mit einer großen Freiheit erzogen war und in dem Verdachte stand, dieselbe schon zu sehr gebraucht zu haben; sie schien für den damaligen Erben der Krone Frankreich unheilbringend zu seyn. Sie hatte in ihrem Gefolge den Herzog von Suffolk, einen Emporkömmling, dessen eigentlicher Name Carl Brandon war und der dieses Herzogthum, ein Theil des ehemaligen Herzogthums Lancaster, als Geschenk davongetragen hatte. Er galt für ihren Liebhaber und nicht ohne allen Grund, denn er wurde in der Folge ihr Gemahl. Die verwittwete Gräfin von Angoulême hatte zu viel Erfahrung, um nicht in solchen Händeln klar zu sehen, und zu viel Ehrgeiz, um nicht auf das sorgfältigste über das Interesse ihres Sohnes zu wachen; sie ließ die neue Königin Tag und Nacht bewachen, aber Franz selbst, in seiner großen Unbesonnenheit und Weiberlust, hätte fast alle Sorgen seiner Mutter unnütz gemacht. Er selbst ließ sich von einer glühenden Leidenschaft für die Königin Maria ergreifen, und wie er zu bemerken glaubte, daß er ihr nicht mißfalle, setzte er sich der Gefahr aus, sich selbst einen Herrn zu geben, so daß er kaum noch zur rechten Zeit von einem seiner Vertrauten davor gewarnt wurde. Inzwischen ungeachtet aller Vorsichtsmaaßregeln wurde die Hoffnung auf die Thronfolge nicht weniger unsicher für ihn, denn der König konnte noch einen Sohn haben. Doch diese Besorgniß quälte ihn nicht lange, die Gesundheit des Königs Ludwig XII. wurde plötzlich so sehr geschwächt, daß er schon nach zweimonatlicher Ehe mit seiner sehr jungen Gemahlin am 1sten Januar 1515 verstarb. Dadurch bestieg der Herzog von Angoulême als König Franz I. den Thron, und mit ihm erlangte Claudia von Bretagne die königliche Würde.

In ihrem Heirathsvertrage befand sich durchaus keine Bedingung, die ihrem Gemahle den Besitz oder auch nur den

1) Actes de Bretagne t. III. p. 925.

Genuß der Verwaltung der Bretagne zusicherte: aber drei Monate nach ihrer Thronbesteigung übergab am 22sten April 1515 „in Betrachtung der großen Liebe ihres Gemahls und dessen Versprechens, für die Ausstattung ihrer jüngeren Schwester Renata zu sorgen," die Königin Claudia das Herzogthum Bretagne an ihren Gemahl, um es während seines Lebens frei zu besitzen und als wahrer Herzog im Lande anerkannt zu seyn [1]). Den 28sten Juni desselben Jahres wurde aber diese Schenkung auf Lebenszeit in eine auf ewige Zeiten verwandelt [2]), für den Fall, daß er sie überlebte, ohne Kinder aus der Ehe mit ihr zu haben, oder wenn diese Kinder vor ihr verstürben. Als besondere Gründe dafür führte sie an, daß der König große Ausgaben und Anstrengungen für die Wiedereroberung des Herzogthums Mailand gemacht habe, dessen rechtmäßige Erbin sie als Tochter des Königs Ludwig XII. war; und daß ferner, wenn die Bretagne in die Hände eines ausländischen Fürsten fallen sollte, daraus harte Bürgerkriege für Frankreich entstehen könnten.

Aber auch diese neue Abtretung versicherte noch nicht auf eine unwiderrufbare Weise die Vereinigung dieser beiden Länder. Die Verhältnisse blieben jedoch in diesem Zustande bis 1524, wo die Königin Claudia starb. Durch ihr Testament vermachte sie die Bretagne dem Dauphin, indem sie den Nießbrauch dem Könige überließ [3]). Weder diese Fürstin, noch die Bretagner erinnerten sich also, oder wollten auf die Bedingung des zweiten Heirathsvertrages der Königin Anna zurückgehen, nach welcher das zweite und nicht das älteste Kind zur Erbschaft des Herzogthums berufen worden. Dieser Zeitpunct war der des Unglücks der französischen Waffen in Italien. Der Admiral Bonnivet war so eben daraus vertrieben worden, die Kaiserlichen rückten zur Belagerung von Marseille vor; Franz I. ging noch einmal über die Alpen und verlor seine Freiheit in der Schlacht bei Pavia.

1) Actes de Bretagne t. III. p. 939.

2) Ebendaselbst. —

3) Actes de Bretagne t. III. p. 962. Siehe daselbst die Eidesleistung der Bretagner darauf.

Als später (1529) nun das Lösegeld für seine Söhne gezahlt werden sollte, die er als Geisel in Madrid zurückgelassen hatte, so forderte Franz auch eine Geldbeihülfe von der Bretagne. Die Stände bewilligten eine Summe, die Städte boten ein freiwilliges Geschenk an; der Adel erklärte [1]), daß, obgleich er nur Treue und Kriegsdienst dem Könige zu leisten verpflichtet wäre, doch Jeder bei dieser Gelegenheit den zwanzigsten Theil der Einkünfte seiner adlichen Ländereien beisteuern würde: aber ohne sich irgend einer Controlle zu unterwerfen, ohne selbst die Summe anzuzeigen, würden sie ihre Beiträge in einen Kasten werfen, der versiegelt werden und in der Provinz bis zu dem Augenblicke verbleiben sollte, wo das Lösegeld für die königlichen Geiseln gezahlt würde. Man hat nicht erfahren, welche Summe diese Beisteuer einbrachte. Was den Clerus dabei betraf, so vermied er, seinen Theil zu dieser Steuer zu geben, indem er für sich anführte, daß er dieselbe nicht ohne Erlaubniß des Papstes geben könnte, und doch nicht im Stande wäre, diese nachzusuchen.

Nachdem der Friede mit dem Kaiser durch den Vertrag zu Cambray gesichert war, beschäftigte Franz I. sich vorzüglich damit, eine leichtere und nützlichere Erwerbung als die des Herzogthums Mailand für sein Reich zu befestigen. Der Kanzler Duprat hatte Denkschriften über die Mittel zur völligen Vereinigung der Bretagne mit Frankreich verabfaßt. D'Argentré erwähnt, daß der bretagnische Präsident des Deserts dem Kanzler gerathen habe, diese gänzliche Vereinigung durch die Stände fordern zu lassen, und daß er ihm die Möglichkeit der Ausführung dieses Vorschlags sehen ließ, indem er eine kleine Anzahl Mitglieder in allen drei Ständen gewann. Es handelte sich darum, für das Herzogthum Bretagne die Maaßregeln anzuwenden, welche die Ueberlassung der Souverainetät für die alten Provinzen des Königreichs bestimmen. Es gab wohl noch einige Häuser, die von weiblicher Seite von den alten Herzogen abstammten, also einige eventuelle Ansprüche auf dieses Herzogthum machen konnten; aber diese sahen den König von fünf lebenden Kindern um-

1) Ebendaselbst t. III. p. 987.

geben, welche sie wenigstens für lange Zeit von der Erbfolge ausschlossen: diese Häuser leisteten daher auf eine Opposition Verzicht, die für sie nur unfruchtbar ausfallen konnte.

Als man sich nun einer gewissen Anzahl von Stimmen unter den Ständen versichert hatte, berief man diese Versammlung nach Vannes im August 1532 zusammen. Der König kam selbst nach der Bretagne und nahm seinen Sitz im Schlosse Chateaubriant, welches die schöne Francisca von Foix [1]) und ihr Gemahl Johann von Laval bewohnten, während die königlichen Commissarien diese wichtige Staatsangelegenheit bei den Ständen zur Berathung brachten. Die Patrioten, auf die Unabhängigkeit ihres Landes eifersüchtig, sahen mit Schmerz, daß das Herzogthum, nachdem es zwölf Jahrhunderte seine eigenen Fürsten und eine eigenthümliche Verfassung gehabt hatte, jetzt nur die Provinz eines großen Reiches werden, daß ihre Landesinteressen viel allgemeineren Reichsinteressen untergeordnet werden, und daß es fortan keine Gewährleistung mehr für die Landesfreiheiten gegen einen mächtigen Fürsten geben sollte, welcher über die Kraft so vieler anderer Provinzen verfügen könnte; daß die bretagnischen Steuern bald zu anderen Zwecken, als dem Besten des Landes verwandt werden, die kirchlichen Beneficien durch Fremde in Besitz genommen, die Edelleute genöthigt, dem Könige in

1) Brantome und Varillas haben erzählt, daß Francisca von Foix die Maitresse des Königs Franz gewesen wäre, und daß deshalb ihr Gemahl sie in einem schwarz ausgeschlagenen Thurme 6 Monate lang in schrecklicher Gefangenschaft gehalten und darauf ihr die Ader habe öffnen lassen. Hevin führt dagegen zur Entschuldigung des Mannes von diesem Frevel an: daß man den Mord der Francisca durch Laval gemeinhin 1526 setzte und diese doch erst 1537 gestorben sey und noch 1535 einen Ehevertrag ihrer Nichte Claudia von Foix wieder mit einem Laval (Gui) unterzeichnet habe; daß ferner König Franz den Johann von Laval zum Statthalter der Bretagne ernannte und daß der Bruder der Francisca noch 1527 die Vormundschaft über seine Kinder seinem Schwager Laval anvertraute. Aber wichtiger als diese Gründe Hevins ist der Aufenthalt des Königs Franz im Schlosse Chateaubriant 1532 und der Schenkungsbrief desselben an Francisca von Foix aus demselben Jahre 1532, indem er mit den Rittergütern Rhuis und Sueinio, die zu den herzoglichen Domainen in der Bretagne gehörten, die gastfreundliche Aufnahme kostbar genug belohnte.

entfernten Ländern Dienste zu leisten und alle Bretagner dahin gebracht werden sollten, die Gewalt von Regierungsbeamten oder Magistraten anzuerkennen, die nicht mehr ihre eingebornen Landsleute seyn würden.

Andere auf den Gang der Begebenheiten aufmerksamere Personen, die diese Angelegenheit unter einem ganz verschiedenen Gesichtspuncte ansahen, stellten vor, daß die Erfahrung gelehrt hätte, wie die Bretagne, so lange sie für sich abgesondert verbliebe, die Veranlassung zu Unruhen für Frankreich und zu Intriguen für England wäre; daß diese beiden großen Mächte niemals einen Krieg, eine unvermeidliche Wirkung ihrer fortwährenden Rivalität, wieder anfangen könnten, ohne daß nicht die Bretagne sich gezwungen sähe, an demselben Antheil zu nehmen, und dadurch eben so von ihren Verbündeten, wie von ihren Feinden überschwemmt würde; daß die Politik dieser Höfe in dem Lande unaufhörlich innere Parteiungen nähren und die Bretagne dadurch bei jeder Gelegenheit einer doppelten Verheerung des Bürgerkrieges und des Kampfes mit einem auswärtigen Feinde aussetzen würde [1]). Die Vereinigung der Bretagne mit Frankreich wäre von der Natur selbst angedeutet; sie wäre das einzige Mittel, einen dauerhaften Frieden zu genießen, und sie dürfte keinesweges das Opfer der Landesfreiheiten kosten, da kein Grund vorhanden wäre, anzunehmen, daß der König die Bestätigung derselben verweigern sollte.

Die Mehrzahl der versammelten Stände, überzeugt, verleitet, oder entsagend, nahm (1532) die Vereinigung an; aber als man den Ständen vorschlug, diese sich selbst auszubitten, erhoben sich alle Gemüther gegen den Gedanken, dem Joche sogar entgegen zu gehen, das man ihnen auflegen wollte. Bosech, Procurator-Syndicus der Bürgerschaft von Nantes, und Johann Moteil [2]) hatten den Muth, zu sagen, daß sie

1) Lobineau hat in seiner histoire de Bretagne berechnet, daß in den 1082 Jahren von Conan Mériadec bis auf die Vermählung der Herzogin Anna mit König Carl VIII. es kaum 100 Jahre Frieden gegeben hätte.

2) Den Namen dieser beiden Abgeordneten verdankt Daru dem

sich nicht für berechtigt hielten, darin einzustimmen. Die Commissarien des Königs antworteten ihnen durch Drohungen, vor allen der Herr von Montejan, der seinen Eifer für den König in völligen Zorn übergehen ließ, und dafür auch später königlich belohnt wurde durch den Genuß der königlichen Rechte und Einkünfte aus den Domainen Fougères, Bazouges, Rinco und Antrain. Inzwischen ungeachtet der Ungeschicklichkeit des Präsidenten und der Anhänglichkeit der Bretagner an ihre alte Verfassung, zeigten sich die Stände doch bald biegsam und übergaben darauf dem Könige eine Bittschrift, in welcher sie ihn ersuchten, dem damals in der Bretagne gerade anwesenden Dauphin Franz zu verstatten, seinen feierlichen Einzug in die Hauptstadt als Herzog und Landesherr zu halten; sich selbst den Nießbrauch und die Verwaltung des Landes vorzubehalten [1]); die immerwährende Vereinigung des Herzogthums mit der Krone Frankreich auszusprechen, mit Aufrechthaltung aller Rechte, Freiheiten und Privilegien des Landes, die eben so zu beschützen der Dauphin beschwören sollte [2]); allen denjenigen, welche von weiblicher Seite her von den alten bretagnischen Herzogen abzustammen behaupteten, das Führen des Wappens und des Titels von Bretagne zu verbieten; endlich [3]) den Bastarden durch Befehl ihren Wappenschild zu nehmen. In Folge dieser Bittschrift erklärte der König durch ein Ausschreiben den Dauphin, seinen ältesten Sohn, „zum wahren Eigenthümer und Herzog der Bretagne, nach dem Gewohnheitsrechte des Landes, ohne Rücksicht auf andere Verträge, welche gegen das Herkommen und ohne Zustimmung der Stände geschlossen wären." Er bewilligte, daß der Dauphin seinen

Eduard Richer, Verfasser des précis de l'histoire de Bretagne, da sie von den früheren Geschichtsschreibern nicht angeführt werden.

1) Actes de Bretagne t. III. p. 997.

2) Franz I. nannte sich in einer Urkunde vom 13ten Febr. 1537 „roi de France, père, légitime administrateur et usufructuaire des biens de notre très-cher et très-aimé fils le Dauphin, Duc et Propriétaire des pays et duché de Bretaigne" etc.

3) Actes de Bretagne t. III. p. 1000 u. 1010.

feierlichen Einzug hielt und als Herzog gekrönt wurde. Er behielt sich laut dem Testamente der Königin Claudia den Nießbrauch und die Verwaltung des Herzogthums vor, und erklärte die Vereinigung des Herzogthums mit der französischen Krone für so unwiderrufbar, daß sie in Zukunft durch keine nur mögliche Veranlassung getrennt werden dürften. Alle übrigen Artikel der Bittschrift sind gleichfalls in dieses Ausschreiben aufgenommen, das von Nantes aus im August 1532 erlassen wurde.

Als die königliche Verordnung dem Parlamente von Paris zur Einregistrirung übergeben wurde, machte dasselbe Widerspruch in Bezug auf die Abtretung an den Dauphin, weil es die Bretagne schon seit Carls VIII. Zeiten mit Frankreich für innig vereint betrachtete, der König also selbst nicht zu Gunsten seines ältesten Sohnes über das Eigenthum der Krone verfügen könnte. Indeß dieser Einspruch hatte keine Folge, da, wie natürlich, die Bretagner das frühere Recht der französischen Krone nicht anerkannten. In einer zweiten königlichen Erklärung, vom September 1532, nannte der König ausdrücklich die Privilegien, die er seiner neuen Provinz bestätigte: keine Geldsteuer darf auferlegt werden, wenn sie nicht vorher von den Ständen des Landes gefordert und von denselben genehmigt ist. Die Tranksteuer bleibt unumgänglich für die Befestigungswerke und nothwendigen Ausbesserungen der Städte und festen Plätze des Landes ausgesetzt, damit diese Steuer, welche vornehmlich von der großen Volksmasse aufgebracht wird, auch für dieselbe durch die Ausführung der Bauten wieder in ihre Hände zurückfließt. Die Rechtspflege soll nach der gewohnten Weise verwaltet werden, nämlich durch das Parlament, den Kanzleihof, die Rechnungskammer, die Versammlung der Landstände und die gewöhnlichen niederen und adelichen Gerichte: die Unterthanen des Landes sollten in keinen anderen Fällen, als die auf dem Wege der Appellation vor das Parlament zu Paris gehörten, außerhalb der Bretagne gerichtet werden. Diese Vereinigung sollte keinen nachtheiligen Einfluß auf das vom Papste zugestandene Indult des Landes äußern, welches bestimmte, daß kein außerhalb der Bretagne Geborner Beneficien in diesem Lande ohne besondere

herzogliche Empfehlungsbriefe erlangen sollte, und diese Empfehlungsbriefe keinem Ausländer, es sey denn aus den Umgebungen des Königs selbst, ausgestellt werden durften.

Es findet sich aus dieser Zeit eine Uebersicht der Einkünfte vor, welche der Regent aus der Bretagne zog und vom Jahre 1534 herrührt [1]). Die Einkünfte aus den Domainen waren sehr verkürzt durch die vielen Anweisungen von Günstlingen, Beamten, Bastarden u. s. w. auf einzelne Schlösser, wie für den Bastard Avaugour, die Maitresse Frau von Chateaubriant, die Rohan, den Herzog von Guise, den Herrn von Montejan, den Prevost von Paris u. m. a. Sie wurden zur Hälfte am Johannistage, zur Hälfte in den Weihnachten gezahlt und betrugen in Summa 15,260 Livr. Tournois, von denen aber 120 Livr. als Sold für den Einnehmer abgingen, also 15,140 Livr. rein blieben. Die Fouage, oder die Herdsteuer, Rauchfanggeld, wurde mit 6 Livr. bretagnischer Münze für die Feuerstelle entrichtet; von den dazu eingeschriebenen 36,597 Feuerstellen wurden 219,582 Livr. Landesmünze, die nach Abzug von 20 von der Fouage befreiten Feuerstellen eine Summe von 263,349 Livr. Tourn. ausmachen [2]); die Fouage wurde zur Hälfte am 1sten Januar, zur Hälfte am ersten September entrichtet. Dazu kam noch ein Ueberschuß von 7549 Livr. Tourn., welcher nach Bezahlung des Soldes der Einnehmer von dem Zuschlage übrig blieb, indem jeder Steuerpflichtige 12 Deniers oder 1 Sol von dem Livre Unkostengeld für die Einnahme bezahlen mußte: also die reine Einnahme der Fouage war 270,898 Livr. Tourn. oder beinah drei Fünftheile der Gesammteinnahme des Herzogthums. — Die Beisteuer der Städte, welche nicht der Fouage unterworfen waren, die aber zu derselben Zeit abgeführt werden mußte, betrug 3246 Livr. Tourn.

Die Tranksteuer auf den Wein, Cider und andere Getränke, die von den Verfertigern im Kleinhandel verkauft wurden, betrug 77,662 Livr. Tourn. und war verpachtet; davon

1) Actes de Bretagne t. III. p. 1011.

2) Die bretagnische Landesmünze, gleichfalls Livre genannt, galt um ein Fünftheil mehr als der Livre Tournois.

gingen ab 3860 Livr., als die Hälfte des Gehalts der Beamten bei der Rechnungskammer; es blieb also ein reiner Ertrag von 73,802 Livr. Tourn. oder ein Sechstheil der Gesammteinnahme.

Der Pacht aus der Prévôté von Nantes, mit Einschluß der Tranksteuer daselbst, betrug den reinen Gewinn von 36,000 Livr. T. —

Die Hafenzölle der Bisthümer Vannes, Cornouaille, Leon, Treguier und St. Brieux gaben einen Ertrag von 35,780 L., wovon aber die Besoldungen des Kanzlers und der Räthe mit 8584 Livr., einige Abgaben an Klöster, an den Befehlshaber zu Vannes und für den Hafen Morlaix mit 3467 Livr. bestritten wurden, so daß rein in die herzogliche Casse 23,728 Livr. Tourn. flossen.

Die Pacht von Brieux (ferme des Brieux) gab 6571 L., wovon die zweite Hälfte des Gehaltes der Beamten bei der Rechnungskammer mit 3110 Livr. bezahlt wurde, also 3461 L. Tourn. übrig blieben.

Die Klauensteuer von dem Handel mit lebendem Viehe gewährte eine Pacht von 4141 Livr. Tourn.

Die Fischereien von Cornouaille waren für 2240 Livr. T. verpachtet; endlich die Schanksteuer für den Verkauf der Getränke in den Wirthshäusern gab eine reine Pacht von 31,872 Livr. Tourn. Die Gesammtsumme aller dieser Einnahmen betrug brutto 484,711 L. T., und nach Abzug der oben angeführten Besoldungen 464,530 L. T., wovon aber doch noch als Almosen, Besoldungen königlicher Beamten 14,365 L. T. vorweg abgingen, also nur reine Einnahme des Regenten 450,165 L. T. verblieb. Vergleichen wir nun den Werth des Geldes jener Zeit mit dem der heutigen in Bezug auf den Gehalt der Münze und den Preis der nothwendigsten Lebensbedürfnisse, so können wir ohne großen Fehler die Summe vervierfachen [1]).

1) In dem Archiv von Nantes findet man noch andere Uebersichten der Finanzen aus dieser Zeit. Allgemeine Uebersicht der ordentlichen und außerordentlichen Einnahmen aus den Jahren 1500 und 1501; Schrank C, Schieblade C. — Eine ähnliche Uebersicht vom 1sten October 1481 bis 1sten October 1482 aus der Regierung des Herzogs Franz II.; die Einnahme ist 397,776 Livr.; aber die Ausgabe 403,635 Livr.; in

Der Herzog verweilte als neuer Herzog von Bretagne einige Zeit zu Rennes nach seiner Krönung, obgleich er die Verwaltung des Landes nicht bei Lebzeiten seines Vaters über sich nehmen sollte. Aber auch die Bande des Bluts verhindern unter Fürsten nicht die Unruhen der Eifersucht. Der König, welcher befürchtete, daß die Bretagner sich zu sehr an die Gegenwart ihres Fürsten gewöhnen würden, rief seinen Sohn zurück und nahm ihn mit sich auf seinem neuen Zuge nach Italien; aber dieser Prinz starb bald darauf noch im Jahre 1536, nach Einigen durch Catharina von Medicis, die Gemahlin seines jüngeren Bruders Heinrich, nach Anderen durch den Italiener Montecucullo, einen kaiserlichen Agenten, vergiftet [1]).

Dieser Todesfall ließ den Titel eines Herzogs von Bretagne, sowie den des Dauphin auf den zweiten Sohn des Königs Heinrich übergehen. Derselbe erzwang den Uebergang über die Alpen 1537, und sein Vater, der ihn für diese Waffenthat belohnen wollte, entzog sich zu seinen Gunsten den Nießbrauch des Herzogthums Bretagne und überließ 1539 ihm denselben in Verfrühung seiner Erbschaft, unter der einzigen Bedingung, daß er ihm für die Bretagne die Lehnshuldigung leisten müßte, welche den 9ten Februar statt fand. Das Parlament von Paris machte abermals vergebliche Einreden [2]) gegen diese königliche Abtretungsacte, worin es sich zwar consequenter als der König zeigte: denn man begreift schwer, was Franz I. mit dieser Lehnshuldigung für eine definitiv mit der Krone vereinigte Provinz beabsichtigte. Die Bretagne befand sich indeß dadurch in einem sehr schwankenden Zustande,

dems. Schranke, Schieblade D. Zwei ähnliche fast desselben Inhalts aus den Jahren 1483 u. 84, ebendaselbst. Die General-Einnehmer Cerisy und le Basseur haben sie neben dem Herzoge unterzeichnet, der Erste im J. 1481, der Zweite in den J. 1482—84. —

1) Montfaucon, Monumens de la monarchie Française t. IV. p. 301 und Garnier t. XIII. p. 66. Man vergleiche über dieses Ereigniß zwei Briefe von Voltaire an Capperonier und Gaillard, ferner Graf Röberer, Mémoire pour servir à l'histoire de François Ier.

2) Actes de Bretagne t. III. p. 1053 u. 1038.

weil sie einen eignen Landesherrn hatte und doch auch in derselben Zeit vom Könige abhing.

Die Thronbesteigung Heinrichs II. im Jahr 1547 ließ diese Lage der Dinge aufhören und befestigte endlich die Vereinigung beider Länder. Dieser Fürst gab dem bretagnischen Parlamente eine neue feste Gestaltung und machte seine Sitzungen für das ganze Jahr permanent [1]). Aber um sich sicherer über die Ergebenheit dieser Behörde zu fühlen, stellte er bald in demselben eine gewisse Anzahl Franzosen an; sein Sohn Heinrich III. ließ sogar durch eins der gewaltsam erzwungenen Zugeständnisse, von denen seine Regierung angefüllt ist, bald nachher Protestanten in dasselbe eintreten. Dies Parlament bestand aus zwei Kammern, von denen die eine zu Nantes, die andere zu Rennes ihren Sitz hatte; durch einen späteren Beschluß wurde der Sitz dieser beiden Kammern in Rennes bestimmt und hier sollte es für immer seinen Sitz behalten [2]). Die bretagnischen Stände boten dem Könige bei seiner Thronbesteigung ein Geschenk von 20,000 Thalern an; aber man fand ein Mittel, den Clerus und den Adel von der Beisteuer dazu freizusprechen, indem man diese Summe durch einen Zuschlag auf die Fouage erheben ließ, von welcher beide Stände unter der Regierung Heinrichs II. befreit waren. Die Excommunicationen für Schulden wurden abgeschafft, die lateinische Sprache mit der französischen bei Verabfassung richterlicher Handlungen vertauscht, und eine königliche Verordnung veredelte den Stand der Advocaten und der richterlichen Behörden, indem sie erklärte, daß das Amt eines Richters und das Geschäft eines Advocaten nicht gegen einander handeln sollten.

In dem Könige Heinrich II. fanden sich die Rechte auf die Bretagne vereinigt; er stammte durch Claudia und deren Mutter Anna in gerader Linie von dem letzten Landesherzoge Franz II., als seinem Urgroßvater ab; als Besitzer der französischen Krone besaß er aber auch die von Frankreich erworbenen Rechte. Doch blieben noch immer einige eventuelle

1) Actes de Bretagne t. III. p. 1103.

2) Ebendaselbst p. 1270.

Ansprüche zu löschen; die Prinzessin Alix, Tochter der Herzogin Constantia, hatte dieses Herzogthum dem königlichen Hause in Frankreich zugeführt, indem sie sich mit Peter von Dreux, dem Urenkel Ludwig des Dicken, vermählte. Diese Dynastie, welche, wie man sieht, ein jüngerer Zweig der Capetinger war, hatte in der Bretagne fast dreihundert Jahre regiert. Durch die Vermählung der ältesten Tochter des letzten Herzogs, Anna, mit den beiden Königen Carl VIII. und Ludwig XII., dann durch die ihrer Tochter Claudia mit Franz I. hatte sich die jüngere in Bretagne regierende Linie des königlichen Hauses von Frankreich mit der älteren wieder vereinigt und ihre gemeinschaftlichen Rechte zusammengeführt. Während drei Regierungen hatten sich die Kronen von Frankreich und Bretagne auf dem Haupte derselben Königin befunden. Durch eine Menge von Verhandlungen und Verträgen war endlich die gänzliche Vereinigung der Bretagne mit Frankreich eingeleitet, festgesetzt und vollzogen. Aber man erinnere sich, daß Ludwig XI. in seinem Vertrage mit Johann von Brosse und dessen Gemahlin Nicole von Blois 1479 sich verpflichtet hatte, denselben die Grafschaft Penthièvre wieder zu übergeben, sobald er im Besitze der Bretagne wäre. Das Edict über die Vereinigung der Bretagne mit Frankreich im Jahre 1532 veranlaßte die Erneuerung dieses Anspruchs: inzwischen das Parlament von Paris bestritt dem Johann von Brosse das Recht, sich als Johann von Bretagne, Grafen von Penthièvre zu erweisen [1]). Es ging daraus ein neuer Vertrag zwischen Franz I., als dem Nießbraucher der Bretagne und Johann von Brosse, Urenkel der Nicole, hervor (1535), in welchem die Grafschaft Penthièvre vom Könige an diesen Johann von Brosse überlassen wurde, lediglich mit dem Vorbehalte, dieselbe gegen Abtretung anderer Ländereien von demselben Werthe eintauschen zu können. Von seiner Seite bestätigte der Graf von Penthièvre alle von seinem Urgroßvater und seiner Urgroßmutter gemachten Abtretungen, und erkannte die

1) Der Parlamentserlaß ist vom 20sten November 1532 datirt und befindet sich in einem Manuscripte der Bibliothek des Königs zu Paris, Nr. 301 aus der Collection de Brienne.

Gültigkeit aller folgenden Staatshandlungen an, durch welche die Bretagne in die Abhängigkeit von Frankreich gerathen wäre. Diese Uebereinkunft, benannt der Vertrag von Cremieu, wurde am 23sten März 1535 unterzeichnet [1]). Aber Johann von Brosse war damals minderjährig, und 12 Jahre später that er Einspruch gegen die Gültigkeit dieser Verhandlung, und erst nach siebenjährigen neuen Verhandlungen und einigen Opfern erlangte man sein Zurücktreten im Jahre 1555 [2]). Er hinterließ nur eine Schwester, welche die Grafschaft Penthièvre erbte, und deren einzige Tochter Marie von Luxemburg den Herzog von Mercoeur heirathete: diese Vermählung war es, welche nachmals diesem Fürsten aus dem Hause Lothringen einen Vorwand gewährte, um die Ansprüche des Hauses Blois auf die Bretagne wieder aufleben zu lassen.

Frankreich hatte also, wie wir gesehen, guten Kaufs die gültigen Rechte der weiblichen Linie des Hauses Bretagne erworben, die von dem Grafen von Blois und Johanna der Hinkenden abstammte. Ein Graf von Vertus, Abkömmling des Barons von Avaugour, eines natürlichen Sohns des Herzogs Franz II., führte den Namen und die Wappen von Bretagne. Die Procuratoren des Königs reichten eine Vorstellung gegen ihn am 19ten August 1567 ein und bewirkten einen königlichen Befehl, der ihm diese Wappen und Namen weiter zu führen untersagte.

Die Königin Claudia hatte, wie wir oben erwähnt haben, eine Schwester, Renata, aus der Ehe Königs Ludwig XII. mit ihrer Mutter Anna. Sie war 1515 wirklich, gleich ihrer durch drei Verträge versprochenen Schwester Claudia, ebenfalls an König Carl von Castilien und Erzherzog von Oestreich schriftlich verlobt worden. Nachdem aber auch dieser Heirathsplan aufgegeben war, war sie noch 1519 an den Markgrafen Johann von Brandenburg versprochen und dann noch an andere Prinzen, bis daß sie 1527 wirklich mit Hercules von Este, Herzog von Ferrara, vermählt wurde [3]). Sie ließ mehr

1) Actes de Bretagne t. III. p. 1021, 1027 u. 1028.

2) Ebendaselbst III. p. 1128, 1133, 1163.

3) Ebendas. t. III. p. 977.

als vierzig Jahre nach dem Tode ihrer Schwester Claudia vergehen, ohne ihre Rechte auf die Bretagne in Anspruch zu nehmen: endlich reichte sie am 6ten December 1568 eine Vorstellung an König Carl IX. ein, in welcher sie auseinandersetzte, daß sie in Folge des Heirathsvertrags ihrer Mutter Anna, nämlich der bekannten Clausel, daß das nachgeborne Kind dem erstgebornen, gleichviel ob Sohn oder Tochter, in der Erbfolge des Herzogthums Bretagne vorangehen sollte, ein begründetes Recht auf die Nachfolge in der Bretagne besitze. Aber sie hatte geradezu in ihrem eigenen Heirathsvertrage auf alle ihre Rechte und Ansprüche Verzicht geleistet [1]). Außerdem konnte ein Anspruch dieser Art, der so spät kam, und der sich unter der Form einer bittenden Vorstellung einführte, kaum nur als eine Forderung auf Schadloshaltung angesehen werden. Inzwischen fand eine Uebereinkunft zwischen dem Könige Carl IX. und der Herzogin Renata am 23sten December 1570 statt, in welcher sie, begleitet von ihrer Tochter und ihrem Schwiegersohne, von allen ihren Ansprüchen zurücktrat und dafür vom Könige einige Ländereien als Ersatz erlangte [2]).

Durch diese verschiedenen noch dazu gekommenen Verträge waren alle erklärte Ansprüche auf die Bretagne beseitigt, dieses Herzogthum dem französischen Staate förmlich einverleibt, und unter dem Titel der Erbschaft, unabhängig von der Unionsacte vom J. 1532, von den drei nach einander folgenden Söhnen Heinrichs II., Franz II., Carl IX. und Heinrich III., unangefochten als ein Theil Frankreichs beherrscht worden. Als aber nun der Mannsstamm des Hauses Valois mit Heinrich III. 1589 erlosch, so kamen alle auf den Besitz der Bretagne sich beziehende Fragen wieder in Anregung. Heinrich von Bourbon, der als Erbe des Hauses Valois auftrat, stammte weder von diesem Hause, noch von der bretagnischen Dynastie ab; aber er hatte mit dem einen und dem andern einen gemeinschaftlichen Ursprung. Man konnte behaupten, daß, da die bretagnische Dynastie nur in

1) Actes de Bretagne t. III. p. 978.

2) Ebendas. t. III. p. 1380.

ihrer männlichen Linie ausgestorben war, auf Diejenigen, welche die weibliche Nachkommenschaft fortsetzten, das Herzogthum mit vollem Rechte zurückfiele. Heinrich von Bourbon stellte gegen diesen Einwurf die richtige Behauptung auf, daß, weil die Einverleibung der Bretagne in den französischen Staat durch die Thronbesteigung Heinrichs II. und die darauf folgenden Verträge vollendet worden, diese beiden Staaten für die Zukunft als unzertrennlich betrachtet werden müßten; daß, da ferner auch in der Bretagne die Erbfolge nach denselben Gesetzen wie in Frankreich bestimmt ist, der eine Staat dem Schicksale des anderen unbedingt folgen müßte, und daß er daher als Erbe der Krone Frankreich auch zugleich die begründetsten Ansprüche auf das Herzogthum Bretagne besäße. Aber gerade deshalb, weil seine Feinde ihn ganz und gar auch vom französischen Throne ausgeschlossen wissen wollten, beeiferten sie sich, ihm das Anrecht auf die Bretagne zu bestreiten.

Als der Rest des Königreichs schloß die Bretagne den Gährungsstoff des Bürgerkrieges in sich. Die Lehren der reformirten Kirche waren seit 1558 durch Dandelot dahin gebracht worden, einen Bruder des Admirals von Coligny, einen Neffen des Connetable von Montmorency und einen Schwiegersohn des letzten Herrn von Rieux, dessen Erbtochter er geheirathet hatte. Sein Credit und seine Verbindungen hatten ihm auf eine wunderbare Weise bei seinem brennenden Proselytismus Dienste geleistet. Er war durch die Vicomtesse von Rohan, eine Schwester des Königs von Navarra, begünstigt worden, welche wegen dieses Titels von dem Hofe die Freiheit erhalten hatte, für sich und ihr Haus freie Religionsübung zu besitzen. Sie ermangelte aber nicht, unter ihrem Hause alle Anhänger der neuen Lehre zu begreifen: und als der Statthalter der Provinz ihr einige Vorwürfe über die Ausdehnung machen wollte, die sie ihrer erlangten Erlaubniß gäbe, so antwortete sie, daß das nicht zu viel für die Tochter eines Königs wäre; ihr Schloß Blin wurde daher der Mittelpunct der Predigten, der Heerd der Intriguen, der Schutzaufenthalt der Reformirten. Unter der Autorität solcher durch Rang ausgezeichneter Vorgänger, durch

das Widerstreben gegen den Wortstreit, gegen die Intoleranz und den heftigen Verfolgungsgeist, hatte der Calvinismus sehr große Fortschritte gemacht, und seit 1569 zählte man schon 28 protestantische Kirchen in einem Lande, wo man noch kurz vorher den Papst hatte Ansprüche machen sehen auf das Recht, alle Beneficien im Lande zu vergeben und vom Könige die wiederholten Befehle erlangen, um das Parlament zu nöthigen, die königlichen Verordnungen einzuregistriren, welche diese beklagenswerthen Zugeständnisse enthielten.

Darauf hatten sich die beiden Religionsparteien allen eben so gehässigen als auch bisweilen lächerlichen Ausschweifungen überlassen, welche besonders diese für Frankreich so verheerende Religionskriege charakterisiren: fanatische Verblendung, gewaltthätige Wortkämpfe, aufrührerische Predigten, Processionen bewaffneter Mönche, Barricaden, Wunder, alle diese scandalöse Auftritte haben Rennes und Nantes wie Paris entehrt [1]). Man kann nur das Blutbad der Bartholomäusnacht anführen, dem die Bretagne zu entgehen das Glück hatte, wegen der zufälligen Abwesenheit ihres Statthalters und der weisen Mäßigung seines Stellvertreters, des Commandanten Bouillé. Man bewahrt noch in dem Archiv von Nantes einen Brief des Herzogs von Bourbon-Montpensier, des eigentlichen Statthalters dieser Stadt, unter dem Datum des 26sten August 1572 [2]), in welchem Schreiben dieser Herr, der am 24sten August zu Paris bei der Niedermetzelung selbst sich ausgezeichnet hatte, dem Seneschall und den Stadtbehörden befiehlt, das Beispiel der Hauptstadt

1) Der Bischof von Nantes ging in Person mit Kanonen ein Haus zu belagern, wo sich einige Protestanten vereinigt hatten. Es hieß den heiligen Martin, Erzbischof von Tours, nachahmen, welcher sich zehn Jahrhunderte früher an die Spitze der Soldaten stellte, um die Götzendiener zu verfolgen. — In Nantes ließ man ein Kelterhaus in den Weinbergen verbrennen, in welchem sich die Evangelischen versammelten. — Die Geistlichen in Nantes, eben so kriegerisch wie ihr Bischof, bezogen die Wache. — Zu Rennes wurde die protestantische Kirche dreimal verbrannt.

2) Eine andere Abschrift vom 8ten Sept. 1472 in Huet, recherches oeconomiques et statistiques sur le département de la Loire-Inférieure p. 463.

zu befolgen. „Dadurch," sagt er, „ist die Absicht Sr. Majestät genugsam bekannt, wie er die Hugenotten in den übrigen Städten behandelt wissen will." Der Seneschall le Maire Duplessis Querré und Michael le Loup du Breil, das Haupt der Bürgerschaft, besaßen den Muth, dem Befehl nicht Folge zu leisten.

Auf solche Weise waren die Franzosen unter sich zerspalten, als die Erledigung des Thrones die durch die Verschiedenheit des Glaubens schon entzündete Zwietracht noch mehr schürte. Die Erzählung des daraus hervorgehenden Krieges gehört der Geschichte Frankreichs an, aber man muß hier wenigstens den Streit erläutern, der sich in Bezug auf die Bretagne erhob. Die Ansprüche der Prätendenten rührten davon her, daß Heinrich II. außer den drei ihm auf den Thron nachfolgenden Söhnen noch drei Töchter hinterlassen hatte, und daß, da die Brüder ohne Nachkommenschaft verstorben waren, nun die Gemahle dieser Prinzessinnen für sie die Bretagne unter dem Titel der Erbfolge in Anspruch nahmen. In der That waren diese Enkelinnen der Königin Claudia und deshalb Urenkelinnen der Anna von Bretagne.

Die älteste, Elisabeth (Isabella), war mit Philipp II., König von Spanien, vermählt worden; sie war bereits über zwanzig Jahre verstorben und hatte zwei Töchter hinterlassen, von denen die ältere noch nicht verheirathet, die jüngere die Gemahlin des Herzogs von Savoyen, Carl Emanuel, war. Daher nahm auch der König von Spanien im Namen seiner älteren Tochter, der Infantin Clara Eugenia, die Bretagne in Anspruch, und sein Schwiegersohn stellte sich gleichfalls in die Reihe der Mitbewerber, um die eventuellen Rechte der jüngeren Tochter Catharina geltend zu machen.

Die zweite Tochter Heinrichs II., Claudia, war an Carl II., Herzog von Lothringen, vermählt worden, und dieser Fürst erhob dieselben Ansprüche wie der König von Spanien, nur mit dem Unterschiede, daß die Ansprüche dieser Fürstin nicht vor den der Kinder der Königin Elisabeth ausgeführt werden konnten, wenn nun einmal das Recht der Erstgeburt und der erbschaftlichen Vertretung anerkannt war.

Endlich die dritte Tochter des Königs Heinrich II. war

Margaretha, die Gemahlin Heinrichs von Bourbon, des Königs von Navarra, der aber damals die Bretagne nicht im Namen seiner Gemahlin, sondern in seinem eigenen Namen als Erbe der französischen Krone forderte.

Es war nicht zweifelhaft, daß diese Fürstinnen nicht die einzige Nachkommenschaft der Königin Anna von Bretagne waren, daß daher die Erbschaft dieser Königin nicht auf eine einzige derselben ausschließlich fallen könnte, wenn man nicht die Bretagne als vereinigt mit Frankreich durch die Unionsacte von 1532 zwischen den Ständen des Landes und König Franz I. ansehen müßte. Alle diese Ansprüche führten also die Streitfrage auf denselben Punct, die Gültigkeit der Unionsacte. Dazu kam nun noch ein neuer Prätendent, der Herzog von Mercoeur aus dem Hause Lothringen, Gemahl der Marie von Luxemburg, in deren Person sich die Rechte der Grafen von Blois und Penthièvre vereinigt hatten [1]), und dabei er selbst, auch von einer Prinzessin aus dem Hause Blois

1) Johann von Brosse, Gemahl der Nicole von Blois, Vicomtesse von Limoges.

Johann von Brosse, Graf von Penthièvre, Gemahl der Marie von Laval, Tochter des Gui von Laval und der Elisabeth (Isabella) von Bretagne.

René von Brosse, Graf von Penthièvre, vermählt mit Johanna von Commines.

Johann von Brosse, Graf von Penthièvre, Herzog von Etampes, † 1565 ohne Kinder.

Charlotte, vermählt mit Franz II. von Luxemburg, Vicomte von Martigues.

Carl v. Luxemburg, 1553 erschossen ohne Nachkommenschaft.

Sebastian von Luxemburg, Herzog v. Penthièvre von Vaters Seite, vermählt mit Marie v. Beaucaire.

Marie v. Luxemburg, Herzogin v. Etampes und Martigues, vermählt mit Philipp Emanuel von Lothringen, Herzog von Mercoeur.

abstammend [1]. Aber die Rechte dieser Familie durfte man als verjährt annehmen, da man sie seit zwei Jahrhunderten stets ohne Erfolg hervorgebracht hatte. Doch hörte damit der Herzog von Mercoeur nicht auf, ein gefährlicher Mitbewerber zu seyn, weil Heinrich III., ungeachtet der dringenden Vorstellung des Kanzlers Chiverni, die Unvorsichtigkeit gehabt hatte, ihm die Verwaltung einer Provinz anzuvertrauen, in der er schon drei feste Plätze, Guingamp, Lamballe und Moncontour besaß und außerdem auf die souveraine Herrschaft des ganzen Landes Ansprüche machte. Sein Ehrgeiz mehr noch als sein Religionseifer trieb ihn an, in der Bretagne die Ligue zu organisiren und daselbst ein Heer gegen die Reformirten zu errichten, welche an der Spitze ihrer Partei die Grafen von Laval und den Vicomte von Rohan sahen. Der Herzog von Guise schickte dem Herzog von Mercoeur eine Verstärkung von vier Regimentern.

Aber es genügte nicht, solche Ansprüche blos durch die Waffen zu unterstützen: man rief auch die Geschichte zur Hülfe

1) Raoul (Rudolf) Herzog von Lothringen, 1333 vermählt mit Marie von Chatillon, Tochter des Grafen Gui von Blois, † 1346 bei Creçy.

Johann von Lothringen, † 1389.

Carl, Herzog von Lothringen, † ohne Söhne 1430.	Ferri I. (Friedrich) von Lothringen, Graf von Vaudemont, † 1415 bei Azincourt.
	Anton von Lothringen, Graf von Vaudemont und Guise, † 1447.
	Ferri II. von Lothringen, Graf von Vaudemont und Guise, † 1470.
	René, Herzog von Lothringen und Bar, † 1508.
	Anton, Herzog von Lothringen u. Bar, † 1544.
	Nicolaus von Lothringen, Herzog von Mercoeur, † 1577.
	Philipp Emanuel von Lothringen, Herzog von Mercoeur, † 1602.

im Schriftenkampfe. Auf Antrieb des Herzogs von Mercoeur schrieb Bertrand d'Argentré seine Geschichte der Bretagne, in welcher die Ansprüche der Krone Frankreich sorgfältig verhehlt, geschwächt oder bestritten sind. Er unternahm es, zu erweisen, daß die ältesten Herren der Bretagne den Titel Könige geführt hätten; daß diese Fürsten durchaus unabhängig von Frankreich gewesen und selbst älter als die fränkischen Könige in diesem Lande wären; daß daher die Bretagne nicht ursprünglich ein Kronlehn seyn könnte; daß sie später weder durch Carl den Großen, noch durch dessen Nachfolger erobert worden wäre! woraus also hervorginge, daß sie durch Carl den Einfältigen nur unter die Lehnshoheit der Herzoge der Normandie gestellt, also niemals unmittelbares Lehn von Frankreich gewesen wäre. Diese Behauptungen, von welchen die drei ersten allein wahr waren und die übrigen nur durch sehr verdächtige Autoritäten unterstützt wurden, erschienen dem pariser Parlamente so verdammlich, daß es dieses Buch confisciren ließ, wiewohl die Rechte Heinrichs IV. noch nicht durch einen vollständigen Sieg geheiligt waren. Da aber ein Strafurtheil noch keine wissenschaftliche Erwiederung ist, so wählte man den Arzt Nicolaus Vignier [1]), dem als Historiographen des Königs diese Widerlegung von Rechts wegen zukam, um eine Gegenschrift gegen den bretagnischen Geschichtsschreiber zu verabfassen.

Man muß dem Historiographen Gerechtigkeit widerfahren lassen; er war ein sehr gelehrter Schriftsteller, der auch aus der weitesten Ferne Alles herbeizuholen verstand, was seiner Sache günstig seyn konnte: aber ungeachtet der zahlreichen Beweisstellen, mit denen er sich stets umgiebt, bin ich doch zu dem Geständnisse gezwungen, daß die meisten der von ihm behandelten historischen Streitfragen nicht genügend aufgeklärt zu seyn scheinen. Diese Polemik, die, wie man weiß, nicht blos eine rein literärische war, hat über hundert Jahre gewährt, indem die eine Partei der Schriftsteller sich abmüht,

1) Daraus entstand der traité de l'ancien état de la petite Bretaigne et du droit de la couronne de France sur icelle; er wurde aber erst von seinem Sohne herausgegeben, und in der Vorrede dazu giebt derselbe diese Veranlassung des Werkes an.

die ursprüngliche, beständige und vollkommene Unabhängigkeit ihres Landes zu erweisen, die andere dagegen eben so hartnäckig behauptet, daß die Bretagne seit den Merowingern dem fränkischen Reiche unterworfen gewesen wäre. Beide gehen aber von dem gemeinschaftlichen Systeme aus und sind fest entschlossen, alle Zeugnisse und Thatsachen so zu entstellen, bis daß sie in denselben geschickte Beweismittel für ihre Ansichten gefunden hätten. Sie sind darin auch wunderbar glücklich gewesen und haben die Streitfragen so verwickelt und die Wahrheit so verdunkelt, daß dieselbe auf gleiche Weise in den Schriften beider Parteien unerkennbar bleibt.

Was diejenigen anbetrifft, welche die Erläuterung der Thatsachen aufgeben und die Streitfrage nur unter dem Gesichtspuncte des Rechts prüfen, so gingen die zahlreichen Streitschriften, welche gegen die Ansprüche Heinrichs IV. bekannt gemacht wurden, von dem Grundsatze aus, daß der Besitz der Bretagne durch weibliche Erben angetreten und weiter fortverpflanzt werden könnte. Dieser Grundsatz war unantastbar, denn von den frühesten Zeiten ab, seit dem Ende des neunten Jahrhunderts, von den Schwiegersöhnen der Fürsten Erispoé und Salomo III. ab bis auf König Franz I. im sechszehnten Jahrhundert, war dies mannichfach geschehen, wie dies uns die gesammte Geschichte der Bretagne in beiden Bänden gelehrt hat. Die Könige von Frankreich hatten ja selbst nur durch Frauen ihre Rechte auf dieses Herzogthum gewonnen, sie konnten also nicht die Fähigkeit der Weiber bestreiten, diese Erbschaft anzutreten, und sie konnten dies um so weniger, als sie selbst diesen Grundsatz in dem Streit des Hauses Blois gegen das Haus Montfort verfochten hatten. Es ging aber aus demselben hervor, daß, da die männliche Nachkommenschaft der Herzoge von Bretagne mit Heinrich III. erloschen war, dadurch die Eröffnung für die Rechte der Prinzessinnen, der Töchter Königs Heinrich II., dargeboten wurde, oder anders ausgedrückt, daß der Theil der Erbschaft Heinrichs III., welchen er nur als Abkömmling der Herzoge von Bretagne besessen, auf eine seiner Schwestern überging.

Dagegen stellte man die Unionsacte; aber dieselbe, abgesehen von ihrer fehlerhaften Form, weil sie nicht in völlig

freier Zustimmung von Seiten der Bretagner geschlossen war, wurde in ihrem Wesen als nichtig dargestellt, weil weder die Stände, noch König Franz I., der nur den Nießbrauch der Bretagne gehabt hatte, ein Recht besessen hätten, die verfassungsmäßige Reihe in der Erbfolge zu verändern und dadurch die übrigen Erben ihres eventuellen Rechtes zu berauben. Diese Gründe blieben immer sehr schwer zu beseitigen, und daher ließ sich auch der General-Procurator Jacob de la Guesle nicht darauf ein, die gewaltsame Erzwingung der Stände zum Beistimmen der Union, noch die Verletzung der Rechte anderer Parteien zu bestreiten; sondern er verschanzte sich hinter Spitzfindigkeiten des Lehnrechts, wo er besser antworten konnte, und suchte zu behaupten, daß die Bretagne zwar ein Afterlehn (durch die Normandie von Frankreich) gewesen wäre, aber von der Natur derjenigen, welche sich gleich dem Kronlehn mit dem Staate des Oberlehnsherrn eng verbinden, wenn sie irgend einmal in derselben Hand sich vereinigt finden und dann nicht mehr getrennt werden können.

Die Zustimmung der Stände des Landes war entweder frei gegeben oder nicht; in diesem letzten Falle konnte man sich nicht auf diese Unionsacte beziehen, aber man konnte auch nicht vergessen, daß seit 1213 eine jüngere Linie der Capetinger ohne Unterbrechung über die Bretagne regiert hatte, daß die letzte Herzogin Anna von väterlicher Seite von den Capetingern [1]), von mütterlicher von dem Hause Valois abstammte, daß ihre Abstammung bis auf Ludwig VI. den Dicken heraufstieg und daß zwischen ihr und diesem Fürsten nur zehn Geschlechter standen [2]). Man konnte ferner nicht verges-

1) Daru setzt hier stets mit Unrecht die Valois. Sch.

2) 1. Ludwig VI. der Dicke, König von Frankreich, † 1137.

2. Robert, Graf von Dreux, sein dritter Sohn, † 1218.

3. Peter, Graf von Dreux, † 1250 als Herzog von Bretagne.

4. Johann I. der Rothe, Herzog von Bretagne, † 1286.

5. Johann II., Herzog von Bretagne, † 1305.

sen, daß jetzt seit einem Jahrhunderte und in Folge von Verträgen die französischen Könige dieses Herzogthum besessen hatten: außerdem hatten sie auf ihre Kosten die Rechte verschiedener aus dem Hause Bretagne abstammender Prätendenten erworben, um die Vereinigung aller mit der französischen Krone zu erwerben. Carl VIII., Ludwig XII. und Franz I. konnten noch als Besitzer dieser Provinz in Folge des Erbrechts ihrer Gemahlinnen angesehen werden: aber Heinrich II. und seine drei Söhne hatten sie als wahres Erbeigenthum besessen. Die Bretagne befand sich also wirklich seitdem, durch die Verbindung der Rechte, mit Frankreich in der Person desselben Fürsten vereinigt. Aber wem brachte diese Vereinigung Beeinträchtigung seiner Ansprüche? Den Prinzessinnen, welche, obschon Töchter des Königs Heinrich II., keine Ansprüche auf die Staaten ihres Vaters machen konnten. Welches Recht sollten aber diese Prinzessinnen auf eine Provinz haben, deren innige Vereinigung mit der Krone Frankreich noch vor ihrer Geburt geschehen war? Ueberdies wenn sie wirklich Ansprüche haben sollten, so konnten sie dieselben nur von ihrem Vater her erworben haben, und daher keine andere besitzen, als die ihr Vater selbst hatte. Nun aber lag es nicht mehr in der Gewalt des Königs, zu bewerkstelligen, daß sein muthmaßlicher Thronfolger nicht auch zugleich der Landesherr der Bretagne würde. Die Unionsacte band also nicht weniger den König selbst, wie das Land.

Was die Unionsacte betrifft in Bezug auf die Prüfung ihrer Gültigkeit, so gab es keine Gewalt auf Erden, welche

6. Arthur II., Herzog von Bretagne, † 1312.
|
7. Johann III., Herzog von Bretagne, † 1341.
|
8. Johann IV. von Montfort, Herzog von Bretagne, † 1399.
|
9. Johann V. der Tapfere, Herzog von Bretagne, † 1442.
|
10. Richard IV., Graf von Etampes, sein 4ter Sohn, der nicht regierte, † 1438.
|
11. Franz II., Herzog von Bretagne, † 1488.
|
12. Anna, Herzogin von Bretagne, † 1514.

sich anmaßen durfte, den Richter über die Verhandlungen des Königs von Frankreich mit den Ständen der Bretagne zu spielen. Nichts drängte zur Annahme, daß von Seiten Franz I. Gewaltthätigkeit oder Verführung angewandt wäre; die Berathungen der Stände waren mit allen Förmlichkeiten angestellt und in regelmäßigem Gange fortgeführt. Die Aufnahme des Dauphins im Lande hatte die Zustimmung des Volks zur Union erwiesen, welche übrigens nicht weniger vortheilhaft für die Bretagne, als für Frankreich gewesen war. Wenn diese Provinz auch bedauern wollte, keinen eigenen Landesherrn mehr zu besitzen, so konnte sie sich auch glücklich preisen, nicht mehr einem französischen Kronvasallen zuzugehören, und nach so vielen Kriegen endlich eine gesicherte Ruhe zu finden, unter dem unmittelbaren Schutze des Königs von Frankreich und mit der Erhaltung aller Landesfreiheiten. Da nun die Unionsacte als völlig frei anerkannt worden, so konnte man nicht mehr die Nullität derselben nachweisen wollen, weil sie die Rechte dritter Personen gekürzt hätte. An und für sich gab es in der Bretagne gar keine geschriebene Landesverfassung und das Gewohnheitsrecht war in Bezug auf die Erbfolge nicht immer unveränderlich gewesen: aber gesetzt auch, es hätte eine geschriebene Verfassung gegeben, so war sie deshalb nicht unverbesserlich. Es ist unmöglich, einem Volke das Recht zu bestreiten, seine Verfassung, zumal in Uebereinstimmung mit dem Landesherrn, abzuändern; es hat dafür Niemand Rechenschaft abzulegen. Es war ohnedies in der Bretagne nicht das erste Beispiel, daß ein Fürst für die Zukunft die Erbfolgeordnung bestimmte: zwei Herzoge hatten es vor ihm gethan; der eine hatte die Frauen zu Gunsten der männlichen Linie ganz ausgeschlossen, der andere die männlichen Verwandten zu Gunsten der näheren weiblichen in dem gemeinschaftlichen Stamme; der eine hatte seinen letzten Willen ganz einfach in einem Codicille niedergelegt, der andere die Stände zur Bestätigung seiner Verfügungen aufgefordert: dennoch waren beide Handlungen für gültig geachtet worden. Wie konnte man also dem Könige Franz ein Recht bestreiten, das zwei Herzoge vor ihm ausgeübt hatten, besonders da er mit Zustimmung der Stände und auf ihr Begehren ge-

handelt? Endlich verletzte die neue Gestaltung der bretagnischen Verhältnisse, als sie eingeführt wurde, durchaus kein Recht dritter Personen, da die einzigen, welche in dieser Zeit wegen Verwandtschaft mit dem alten bretagnischen Hause Ansprüche erheben konnten, dieselben zu Gunsten des Königs von Frankreich aufgegeben hatten. Ist es nun eine vernunftgemäße Behauptung, da die Enkelinnen Franz I. noch nicht geboren waren, daß einem Regenten und den Ständen eines Volkes verwehrt seyn sollte, ihre Verhältnisse nach ihrem freien Willen zu ordnen, unter dem Vorwande, daß in der Zukunft einige Personen den alten Zustand der Dinge bedauern könnten? Wenn aber die Fürsten sich nicht fähig fühlen, die Begebenheiten zu beherrschen, so wollen sie, daß die Zeit, daß der menschliche Geist, daß selbst die Bewegung der Welt stille stehe, um sie in voller Sicherheit schlafen zu lassen, und damit sie beim Erwachen die Geschäfte in demselben Zustande finden, in welchem sie sie gelassen haben. Sie verkünden die Lehre von der Unveränderlichkeit der menschlichen Dinge, gleich als wenn diese Unveränderlichkeit in der Natur läge. Die Völker haben nach diesem Systeme nichts auf eine gültige Weise in ihrer Verfassung ändern gekonnt, selbst nicht in Einstimmung mit ihrem Landesherrn, sobald in der nachfolgenden Zeit irgend ein Fürst dazu kömmt, dessen Launen oder besondere Interessen durch diese Neuerungen verletzt werden. In solchem Sinne verlangte Philipp II. König von Spanien und der Herzog von Lothringen, Fürsten, welche für sich selbst in eigenen Angelegenheiten nicht so peinlich waren, daß die alte unveränderte Erbfolge in der Bretagne gelten sollte.

Bald nach der Ermordung des Herzogs Heinrich von Guise (1588) regte sich der Herzog von Mercoeur mit der in der Bretagne gebildeten Ligue. Schwager des Königs Heinrich III. und von dessen Wohlthaten überhäuft, erklärte er sich gegen ihn. Zu Paris hatte die Partei der Sechszehner den Präsidenten von Harlay und mehrere Mitglieder des Parlaments in die Bastille gesperrt; in der Bretagne waren der erste Präsident des Parlaments, Faucon de Ris, sein Sohn, sein Schwiegersohn heimlich aufgehoben und nach dem Schlosse von Ancenis ge-

schleppt; 10,000 Thaler mußten diese Beamten Lösegeld zahlen. Die Stadt Nantes gab auf Antrieb der Herzogin von Mercoeur das Beispiel des Aufruhrs. Die Mönche von Redon bestachen die Besatzung ihrer Stadt und ließen dann den Truppen des Herzogs die Thore öffnen. Der Bischof von Rennes, Aymar Hennequin, befleckte sich mit einer ähnlichen Verrätherei. Begünstigt durch Carl von Espinay, Bischof von Dol, durch die Präsidenten Belly und Carpentier, durch den Parlamentsrath Launay-Saint-Germain, durch den Herrn von Talhouet und durch den Geschichtsschreiber Bertrand von Argentré, dessen Fanatismus uns gegen die Wahrheit seiner Erzählungen Mißtrauen erregen muß, bemächtigten sich die Liguisten der Thore, brachten das Volk zum Aufruhre, stellten aufrührerische Processionen an, machten Barricaden und durchsuchten die Häuser, während der Herzog von Mercoeur gerade zur rechten Zeit ankam, um von diesen Unordnungen Vortheil zu ziehen. Der treue Monbarrot, Statthalter dieser Stadt [1]), hatte kaum noch Zeit, sich in den Thurm Morlaise zu werfen; er wurde daselbst belagert und zur Capitulation gezwungen.

Herr dieser beiden Hauptstädte des Landes, ließ der Herzog den Befehlshaber von Fougères aufheben und sandte den Talhouet zur Belagerung von Vitré ab; aber während er selbst das Land durchzog, um in demselben die Empörung überall zu Stande zu bringen, unternahmen es die treugesinnten Bürger von Rennes, sich von dem Drucke der Factionisten zu befreien. Der Seneschall Gui-Lemeneust-de-Brequigny trat eines Morgens, mit einer Hellebarde in der Hand, unter dem Rufe es lebe der König! aus seinem Hause; der Präsident Harpin und der Präsident Barrin vereinigten sich sogleich mit ihm. Monbarrot versammelte einige Soldaten; mehrere Edelleute liefen herbei, die königliche Partei des Parlaments erklärte sich laut dafür, und die Liguisten wurden vertrieben; seitdem erhielt sich diese Hauptstadt, mitten im

1) Ermahnungsbrief des Königs an die Bewohner von Rennes zur Rückkehr zum Gehorsam, Actes de Bretagne t. III. p. 1489; und das Tagebuch des Notar Johann Pichard über diese Begebenheiten, ebendaselbst p. 1695.

Bürgerkriege, in der dem rechtmäßigen Fürsten schuldigen Treue. Die Stände des Landes bezahlten später (1593) die heilige Schuld der Bretagne, indem sie auf Gui=Lemeneust eine Schaumünze mit der Umschrift schlagen ließen: Ut olim de re publica meritis, sic et urbis liberatori patria contulit [1]).

Die vorzüglichsten Parteigänger der Ligue und des Herzogs von Mercoeur, Guebriant, d'Olivet, Saint=Laurent=d'Orvaux, Bonpas, Villeserin, Gassion, Kergouet, Vauvert, Kerdrell, La Vieux=Ville, Keralio, Malenoé, Higuenaie, La=Chesnaye=Vaullouet, Miterie, Loysel, de France, die Beaucez wurden für Majestätsverbrecher erklärt [2]). Es erschien der Befehl, sich ihrer Personen und Güter, selbst ohne irgend eine richterliche Form, zu bemächtigen; desgleichen wurden die weltlichen Güter der Bischöfe von Rennes und von Dol mit Beschlag belegt. Indessen suchte König Heinrich III., wie sehr er auch durch die Verrätherei des Herzogs von Mercoeur beleidigt war, noch denselben zu gewinnen; aber eine solche Meinung hatte man von dem Adel seiner Gesinnungen, daß man ihm sogar das Edelgeschmeide seiner Schwester der Königin sandte. Indeß für den Herzog handelte es sich jetzt nicht blos darum, wer triumphiren sollte, ob der König oder die Ligue, sondern sein Vorhaben war, durch die Empörung der Bretagne diese Provinz von der französischen Krone zu lösen und sich in derselben zum Landesherrn aufzuschwingen. Der erste Theil dieses Plans war schon weit vorgerückt: das ganze Land war in seinen Händen bis auf Rennes, Vitré, Saint=Malo, Châteaubriant, Montfort, Josselin, Ploërmel, Malestroit, Brest, Quimper und Guérande. Der französische Hof schickte nun den Grafen von Soissons mit dem Titel Statthalter, um sich diesen Fortschritten entgegenzustellen; aber der Herzog von Mercoeur überfiel ihn auf seinem Marsche und nahm ihn fast an den Thoren von Rennes gefangen [3]).

1) Actes de Bretagne t. III. p. 1572.

2) Der Befehl ist ebendas. t. III. p. 1497.

3) Actes de Bretagne t. III. p. 1499.

Man ersetzte denselben dann durch den kaum siebzehnjährigen Prinzen von Dombes.

Unter diesen Ereignissen überraschte plötzlich der Tod Heinrich III. (1589). Der Herzog von Mercoeur schickte nach Rennes den Seneschall von Fougères, um die Ermordung des Königs anzukündigen; aber das Parlament, darüber aufgebracht, daß ein Beamter sich zu einem solchen Auftrage mißbrauchen ließ und von Seiten der Liguisten kam, um einen Aufruhr zu erregen, ließ den abgesandten Seneschall noch am Tage seiner Ankunft aufhängen, erklärte sich für den neuen König, und leistete bereits den 22sten October 1589 Heinrich IV. den Eid der Treue, freilich unter der Bedingung, daß die katholische Kirche im Lande aufrecht erhalten bliebe, indem es den König dringend bat, sich selbst mit dieser Kirche zu vereinigen. Der Herzog gebrauchte Repressalien und ließ an seinem Thurme einen Richter von Laval aufhängen, der sein Gefangener war.

Aber diese Veränderung der Regierung machte doch die Treue einiger adelichen Herren in der der Ligue entgegengestellten Partei wankend. Diese Gelegenheit ergriff der Herzog von Mercoeur, um seine Maske abzuwerfen; er verkündigte laut seine Ansprüche auf die souveraine Regierung des Herzogthums. Da die Herzogin so eben von einem Sohne entbunden worden, der aber nur wenige Tage lebte, ließ er denselben Prinz von Bretagne benennen und beeilte sich, den alten Cardinal von Bourbon als König von Frankreich anzuerkennen, da die Ligue denselben so eben unter dem Namen Carl X. als solchen ausgerufen hatte. Mercoeur's Partei hatte indeß eine Niederlage vor Vitré erlitten, Talhouet war genöthigt worden, die Belagerung aufzuheben, wegen des heldenmüthigen Widerstandes des Befehlshabers Dulac, der daselbst nur mit 15 Mann Besatzung eingeschlossen war. Um dieselbe Zeit wurde das Schloß Blain den Liguisten durch einen Edelmann, Namens le Goust, genommen, der sich daselbst nachher durch Wunder von Kühnheit und Gewandtheit zu behaupten wußte. Chateauneuf, le Plessis-Bernard, die sich ohne vielen Widerstand ergaben, Quimper, das die Priester gegen den König aufreizten, entschädigten die Ligue für diesen Ver-

lust. Der Eifer des Bischofs von Quimper und des Seneschalls Jacob de Laporte konnten diesen Platz nicht retten.

Diese Zeiten der Unordnung boten den Bewohnern von Saint-Malo wieder eine Gelegenheit dar (1590), ihre Anstrengungen zu erneuern, um sich der Abhängigkeit zu entziehen. Die Herzoge von Bretagne hatten ein Schloß daselbst zur Zügelung der Stadt gebaut, die ihnen mehr als einmal den Gehorsam aufgesagt hatte; es war diese Citadelle unter der Herzogin Anna beendet. Man unterhielt daselbst eine gute Besatzung und einen ergebenen Befehlshaber; aber diese Vorsichtsmaaßregeln belästigten und demüthigten den Stolz der Bewohner von Saint-Malo. Die ungeduldigsten verbreiteten das Gerücht, daß der dicke Thurm einen Schatz verschlösse und daß der Befehlshaber die Stadt verkaufen wollte. Der Aufruhr brach bald aus, und der Entschluß wurde gefaßt, das Schloß zu nehmen; 55 der Verwegensten erstiegen die Mauern [1]) während der Nacht, hieben die Schildwachen nieder, griffen die Besatzung an, indem zugleich Andere die Thore einschlugen. Der Befehlshaber wurde überrumpelt und niedergemetzelt, und die königlichen Truppen wurden entwaffnet. Der Herzog von Mercoeur, der von diesem Aufstand Gewinn ziehen wollte, stattete den Bewohnern von Saint-Malo einen Glückwunsch über ihren Sieg ab. Aber sie waren eben so wenig geneigt, ihm Gehorsam zu leisten, als irgend einem Anderen; sie verschlossen seinen Truppen ihre Thore, versagten ihm eine von ihm nachgesuchte Anleihe von 20,000 Thalern und erklärten ihren Entschluß, daß sie nicht die Partei Heinrichs IV. ergreifen würden, indem sie zugleich öffentliche Gebete für die Befreiung des neuen Königs Carl X. anstellten; aber in derselben Zeit kerkerten sie ihren Bischof ein, verkündigten ihre Neutralität und beinahe ihre Unabhängigkeit, indem sie eine Art von Verbindung mit den Städten Morlaix, Treguier, Lannion, Roscof und Saint-Brieux vorschlugen.

1) Der eine derselben, Frotet de la Landelle hat eine Geschichte von Saint-Malo in diesem Bürgerkriege geschrieben, von welcher Boulard eine Handschrift besitzt.

Ueber die Treue, in welcher das Parlament von Bretagne gegen Heinrich IV. beharrte, aufgebracht, stiftete der Herzog von Mercoeur nach seiner eigenen Auctorität ein neues Parlament zu Nantes und setzte es aus Männern seiner Wahl zusammen, die er mit einigen ausgeschiedenen Parlamentsräthen vereinigte, welche sich von dem fortwährenden Parlamente zu Rennes abgesondert hatten. Dies hieß schon eine landesherrliche Handlung ausüben. Die beiden Gerichtshöfe bekriegten sich durch Parlamentsbefehle, in denen man sich gegenseitig mit der Gewalt drohte.

Der Prinz von Dombes und der Herzog bekriegten sich mit hinlänglicher Thätigkeit; der Erste nahm Hennebond mit Sturm und Quimperlé mit Ueberfall; darauf ergab sich ihm Moncontour. Mercoeur erwartete dagegen ein Hülfsheer von 5000 Mann, welches der König von Spanien ihm versprochen hatte. Man konnte sich nicht die Gefahr verhehlen, in die man hineinlief, wenn man Truppen eines Fürsten, der gleichfalls Ansprüche auf dieses Land zu haben vermeinte, in die Bretagne hineinließ. Aber diese Arten von Unvorsichtigkeiten sind in Bürgerkriegen ganz gewöhnlich. Der König von Spanien und der Herzog von Mercoeur hatten sich vereinigt, um die Bretagne der französischen Krone zu entreißen, indem sie selbst den Augenblick erwarteten, sich gegenseitig wieder diesen Besitz streitig zu machen. Die Landung der Spanier, die bald vor der Einmündung des Blavet erscheinen sollten, war zu begünstigen; aber dieser Landungspunct war durch ein benachbartes Vorgebirge vertheidigt, auf welchem der Flecken Locpéran gelegen war. Die Linientruppen griffen mit einer großen Gewalt diese Stellung an, deren Beschützung dem Muthe der Bewohner anvertraut war. Diese leisteten daselbst den hartnäckigsten Widerstand, ihre Frauen unterstützten sie. Nachdem aber endlich die Stürmenden diese schwachen Befestigungen erstiegen hatten, mußte die ganze Bevölkerung des Fleckens über die Klinge springen und weder Geschlecht noch Alter wurde verschont. Dreißig junge Mädchen, die sich auf einem kleinen Fahrzeuge hatten flüchten wollen, aber auf dem Puncte wa-

ren, erreicht zu werden, stürzten sich ins Meer, um den Verletzungen der Sieger zu entgehen.

Kaum aber waren die Spanier auf diesem Vorgebirge gelandet, so beeilten sie sich, einen Zufluchtsort und eine Verbindung mit dem Meere sich sicher zu halten; die von ihnen daselbst erbauten Befestigungen ließen die Wichtigkeit dieser Stellung begreifen. Heinrich IV. ließ sie zerstören, und erst viel später (1616) sah man unter dem Ministerium Richelieu auf diesem Vorgebirge ein kleines Fort mit Namen Port-Louis sich erheben, das eine der schönsten Rheden in der Bretagne beherrscht. Mit Hülfe dieser spanischen Verstärkung belagerte der Herzog Hennebond und zwang es zur Capitulation.

Eine 1590 zu Rennes einberufene Versammlung der Stände ließ deutlich erkennen, auf wie Viele die königliche Partei beschränkt war. Es fand sich daselbst nur ein Bischof, es kamen sehr wenige Edelleute dahin und allein die Abgeordneten der Städte Rennes, Vitré, Tréguier, Saint-Brieux, Moncontour, Quintin und Malestroit. Die versammelten Stände schwuren dem Könige Treue, forderten ihn auf, die Truppen nach der Bretagne kommen zu lassen, welche ihm die Königin von England anbot, und bewilligten ihm außer den gewöhnlichen Auflagen eine Hülfssteuer von 74,000 Thalern, von deren Erhebung aber nach dem Herkommen die Edelleute losgesprochen wurden. Die Versammlung richtete aber an den König ihre Klagen über die Willkühr des Kriegsvolks, das mit Strick, Schwert und Feuer von den Bauern und den Handelsleuten Geld erpreßte.

Der Herzog von Mercoeur berief gleichfalls von seiner Seite die bretagnischen Stände nach Nantes zusammen, wo die Bischöfe von Quimper und Leon und eine sehr große Zahl Edelleute und Abgeordnete der Städte zusammenkamen. Die Stadt Saint-Malo wollte aber nicht die ihrigen dahin schicken, obgleich sie dreimal dazu eingeladen war; sie entschuldigte sich mit der Entfernung und den Gefahren der Reise. Diese Versammlung setzte Steuern fest und beschwor die Artikel der Union, aber der Herzog wagte noch nicht, sich als den Herrn des Landes anerkennen zu lassen.

Auf solche Weise gab es jetzt in der Bretagne zwei Verwaltungen, zwei Parlamente und zwei Ständeversammlungen. Die Ligue hatte Spanier als Hülfstruppen; auf der andern Seite kamen 2400 Engländer als Verstärkung der königlichen Partei an. Beide Heere begegneten sich in einer bei Guingamp benachbarten Ebene; das der Ligue, 10,000 Mann stark, hatte zehn Stück Geschütz schweren Kalibers. Der Prinz von Dombes hatte nur 500 Cuirassiere, 200 Arkebusiere zu Pferd, 2500 Mann französisches Fußvolk und fast eben so viel Engländer mit 4 Stück Geschütz. Doch griff er mit mehr Entschlossenheit an, und das Feuer seines Fußvolks nöthigte das der Liguisten, sich hinter die Linien der Spanier zurückzuziehen; aber darauf beschränkten sich die Vortheile der königlichen Partei. Beide Heere blieben nahe bei einander stehen, nachdem sie einige Kanonenschüsse ohne Erfolg gewechselt hatten. Nach sechstägiger Unthätigkeit entfernte sich der Herzog von Mercoeur, während im königlichen Lager einen Tag später der berühmte Feldhauptmann Lanoue erschien, ein Bretagner von Geburt, den die Stände sich vom Könige als Hülfe für das Vaterland erbeten hatten. Seine Gegenwart verdoppelte den Eifer der Truppen, man rückte ohne Zaudern zum Angriff auf den Feind los, aber der Herzog von Mercoeur wollte sein Glück nicht mehr dem Schicksal einer Schlacht anvertrauen, er zog sich auf die Seite von Pontivy zurück.

Die Königlichen gingen darauf gegen die Meinung des Lanoue zur Belagerung von Lamballe über; man machte mit zwei Kanonen eine kleine Bresche in der Mauer, und wie man über die Frage stritt, ob die Bresche schon benutzbar wäre, stieg Lanoue auf ein Stück Mauer, um sie zu beobachten. Eine von der Brustwehr geschossene Kugel traf ihn an der Stirne und endigte das Leben eines der ausgezeichnetsten Feldhauptleute seines Jahrhunderts, der durch seine edle Rechtlichkeit die Bretagne und das Waffenhandwerk am meisten geehrt hat. Der über diesen Verlust betrübte Prinz von Dombes entsagte der Belagerung von Lamballe.

Unterdessen hatte dieser Krieg bis zum Jahre 1592 keine Ereignisse von wichtigen Folgen hervorgebracht. Die unter den englischen Truppen herrschenden Krankheiten brachten sie

zum Marsch nach Anjou; der Feldherr des königlichen Heeres, schon viel vorsichtiger, als es seinem jugendlichen Alter angemessen war, war es damals noch mehr durch die Nothwendigkeit. Sein Gegner, durch die spanischen Hülfstruppen eben so belästigt als unterstützt, hütete sich vornehmlich, seine ihm zugehörigen Krieger aufs Spiel zu setzen. Dadurch geschah es, daß die Heere sich häufiger begegneten, ohne mit einander zu kämpfen. Doch kam es zwischen Craon und Châteaugontier zu einem Treffen, in welchem die Truppen des Prinzen von Dombes überfallen und mit einem Verluste von 600 Mann in die Flucht geschlagen wurden. Aber dieses nachtheilige Gefecht erzeugte ein starkes Mißverständniß zwischen dem Prinzen und dem Parlamente, sowie zwischen den königlichen und den englischen Truppen. Diese, bis auf 700 oder 800 Mann geschmolzen, forderten für sich einen Rückzug durch die Normandie, aber auf ihrem Marsche wurden sie abermals von den Liguisten angegriffen und fast gänzlich vernichtet.

Am 17ten September 1592 setzte ein spanisches Geschwader von zwei Galeeren und 18 Kriegsschiffen in der Nachbarschaft von Treguier Truppen ans Land. Treguier, außer Stand, irgend einen Widerstand zu leisten, wurde genommen, geplündert und zum Theil verbrannt.

Die in Rennes herrschende Zwietracht brachte aber einen wesentlichen Nachtheil für die Angelegenheiten des Königs hervor. Das Parlament setzte allen Erhebungen der Geldsteuern, welche der Statthalter veranstalten wollte, Hindernisse entgegen, während die zu Vannes versammelten Stände der Ligue dem Herzoge von Mercoeur eine monatliche Subsidie von 6000 Livr. und ein Capital von 117,436 Livres auf einmal darreichten. Der Prinz von Dombes, verletzt von den im Parlamente gefundenen Widersprüchen, behandelte diese Behörde mit einem Hochmuthe, der die Gemüther erbitterte, und nach seinem alleinigen Willen ließ er einen Präsidenten aus der Stadt verjagen, unter dem Vorwande, daß derselbe Einverständnisse mit dem Feinde unterhalte.

Während der Prinz durch diese Mißbräuche der Gewalt sich verhaßt machte und mit dem ganzen Feuer seines Alters

sich den Vergnügungen überließ, bildete sich in Rennes eine Verschwörung, um diese Stadt den Liguisten in die Hände zu liefern. Der Herzog von Mercoeur hatte einen jungen Menschen, Namens Johann von Rieu, Marquis von Acérac, gewonnen, und dieser hatte sein Vorhaben mit dem Baron von Crapado vereinigt, der bei dem Stande des Adels in der letzten Ständeversammlung den Vorsitz geführt hatte und außerdem noch einen anderen Edelmann, Namens de l'Etang=Breilmarin, hineingezogen. Der Statthalter ließ, als er von dem Unternehmen benachrichtigt wurde, diese beiden Letzten sogleich verhaften, durch ein Kriegsgericht verurtheilen und enthaupten; d'Acérac war abwesend und entging der Todesstrafe. Diese Kriegsgerichte, wenn man auch die Richtigkeit ihrer Urtheile nicht bestritt, vermehrten das Murren gegen den Prinzen gewaltig. Man erzählte sich, daß dieser Feindschaft gegen den Baron von Crapado gehegt, weil derselbe bis zu den Füßen des Throns die Klagen der Provinz gegen die Verwaltung des Statthalters gebracht hatte, und man beschuldigte ihn, diesen Edelmann seinem persönlichen Hasse eben so wie der öffentlichen Sicherheit geopfert zu haben.

Im Jahre 1593 wurde ein Waffenstillstand auf drei Monate zwischen dem Könige und den Häuptern der Ligue geschlossen; aber der Herzog von Mercoeur, der schon die Unabhängigkeit eines souverainen Fürsten für sich in Anspruch nahm, weigerte sich, denselben zu unterschreiben und setzte die Feindseligkeiten fort. Die Spanier, die Verbündeten der Liguisten, hatten sich in Blavet festgesetzt und befestigten diesen Platz, um stets einen Fuß in der Bretagne zu haben. Die Engländer, deren Hülfe herbeizurufen die Royalisten nicht aufhörten, verlangten Brest zu besetzen. Die Nieder=Bretagne war durch Streifbanden von Parteigängern verwüstet, unter welchen ein Edelmann aus dem Hause Beaumanoir, Namens Guïon Eder de la Fontenelle, durch seine Räubereien eine schreckliche Berühmtheit erlangte, unwürdig dieses durch jenen Kampf der Dreißig hochgefeierten Geschlechtes.

So war die Lage dieses unglücklichen Landes beschaffen; es theilte alle Unglücksfälle des französischen Staates, indem

es abwartete, ob das Schicksal ihm den Herzog von Mercoeur oder Philipp II., oder den König Heinrich IV. zum Landesherrn gab. Heinrich IV. hatte durch seine Abschwörung des Calvinismus einige weniger exaltirte Katholiken aus der Ligue abgezogen, die sich nicht länger weigerten, ihn als rechtmäßigen Erben des französischen Thrones zu achten, wodurch der Herzog von Mercoeur einige der Eifrigsten und Kräftigsten seiner Partei verlor. Die Bedeutendsten unter denselben waren Lesonnet, Statthalter von Concarneau, und Talhouet, Befehlshaber in Redon. Sie verriethen ihn nicht, sie verließen ihn, nachdem sie ihn vergeblich zum Frieden ermahnt hatten; aber bei ihrer Aussöhnung mit dem Könige verhandelten sie über die Stadt, die der Herzog ihnen anvertraut hatte.

Der Prinz von Dombes war inzwischen zurückgerufen und in der Statthalterschaft der Bretagne (1594) durch den Marschall von Aumont ersetzt [1]). Man sang zu Rennes ein Te Deum, man stellte daselbst eine feierliche Procession an, um Gott zu danken, daß Paris seine Thore dem Könige am 22sten März 1594 geöffnet hatte. Die Königin Louise, Wittwe Heinrichs III. und Schwester des Herzogs von Mercoeur, war bis nach Ancenis geschickt worden, um mit ihrem Bruder über den Frieden zu verhandeln. Da aber die Zusammenkunft ohne allen Erfolg gewesen war, so unternahm der neue Statthalter einen Feldzug, um die Nieder-Bretagne von den sie verheerenden Räubern zu befreien. Er ließ mehrere derselben hängen, zerstreute die andern und unternahm die Belagerung des Schlosses Morlaix; aber kaum war dieser Platz übergeben, so forderten die Engländer seine Auslieferung. Der Marschall wußte dieses Geschäft in die Länge zu ziehen; er schützte vor, darüber die Befehle des Königs abzuwarten; man schrieb nach England und um Zeit zu gewinnen, umging man die Forderung, so daß dieser Platz nicht den Fremden ausgeliefert wurde, die offenbar die Absicht hatten, sich daselbst zu befestigen und niederzulassen.

Da nun die Bewohner von Saint-Malo die Ligue geschwächt sahen, boten sie dem Könige ihre Unterwerfung an,

1) Actes de Bretagne t. III. p. 1546.

der sie auch in Gnade annahm [1]) und ihnen Freiheiten bewilligte, deren vorzüglichste waren, sich selbst zu schützen und nur einen Befehlshaber der Stadt vom Könige anzunehmen, keine Besatzung zu erhalten und sechs Jahre lang von allen Auflagen befreit zu seyn; endlich sollten sie ihren Handel mit einer vollkommenen Freiheit treiben können, wenn sie sich nur nach den zwischen Frankreich und den fremden Mächten bestehenden Verträgen richteten.

Quimper, das Fort von Crozou, durch die Spanier erbaut, und das Schloß Corlé nahe bei Pontivy ergaben sich gleichfalls [2]). Unterdessen arbeitete die Königin Louise 8 Monate zu Ancenis rastlos, um ihren Bruder zum Frieden zu vermögen, der aber sich nicht entschließen konnte, seinen glänzenden Hoffnungen zu entsagen; die Spanier, die Liguisten und sein eigner Ehrgeiz beherrschten ihn, und er konnte daher weder für seine Verbündeten, noch für seine Parteigänger, noch endlich für sich selbst eingestehen: daher nahm er zu wiederholten Malen die Verhandlungen wieder auf, immer in der Absicht, zu täuschen und sich nicht zu versöhnen, wie dies aus den aufgefangenen Briefen an seine Vertrauten hervorging, und daß er nur aus Rücksichten gegen seine königliche Schwester dem Spiel der Unterhandlungen sich hingäbe.

Dadurch verlängerte sich der Krieg; die Stände von Rennes bewilligten eine Beisteuer von 300,000 Thalern, indem sie zugleich den König baten, den Engländern nicht länger einen bretagnischen Hafen in den Händen zu lassen, worauf auch diese eigennützigen Verbündeten, da sie die Hoffnung verloren, einen festen Punct auf dieser Küste zu behalten, nach ihrem Lande über den Canal zurückgingen. Indeß war dieser Abzug nicht ohne alle unangenehme Folgen; die königlichen Truppen in der Nieder-Bretagne, die noch nicht zahlreich genug waren, das offene Feld zu behaupten, sahen sich genöthigt, sich auf die Besetzung einiger befestigten Puncte zu beschränken und ließen die sengenden und brennenden Räuberbanden ihr Wesen ungestraft forttreiben. Fontenelle, der

1) Actes de Bretagne t. III. p. 1605.

2) Ebendaselbst t. III. p. 1602.

Anführer derselben, bemächtigte sich des Ortes Douarnenez, machte einen Waffenplatz daraus, verbreitete Schrecken in den nächsten Umgebungen und erschlug an einem einzigen Tage gegen 1500 Bauern, die sich aus seiner Nachbarschaft hatten befreien wollen. Endlich wurde er in einen Hinterhalt gelockt und ergriffen: aber statt ihn dem Arme der Gerechtigkeit auszuliefern, gab ihm der General-Lieutenant Saint-Luc die Freiheit für ein Lösegeld von 14,000 Thalern.

In der Ober-Bretagne unternahm der Marschall von Aumont aus Neigung für die Gräfin von Laval, die Belagerung des Schlosses Camper, das dem Sohne dieser Dame gehört hatte, aber von den Liguisten besetzt war. Er empfing dabei eine tödtliche Wunde. Außerdem mußte man neue Truppen erheben, man forderte dazu viel Geld von den Ständen; diese handelten lange Zeit und bewilligten endlich 600,000 Thaler, nicht ohne lebhafte Klagen über unüberlegte Verschwendung dieser Subsidien.

Die Schwierigkeit, den Krieg mit Kraft fortzusetzen, bestimmte endlich den König, wieder die Verhandlungen mit dem Herzoge von Mercoeur aufzunehmen, so daß man endlich über einen Waffenstilland auf drei Monate übereinkam [1]). Der Herzog von Mayenne hatte so eben sich gleichfalls unterworfen; Heinrich IV. war mit dem heiligen Stuhle wieder ausgesöhnt; die Spanier, welche großes Glück auf der nördlichen Gränze von Frankreich errungen hatten und Herren von Cambrai, Calais, Doulens und Amiens geworden waren, vergönnten dem Herzoge von Mercoeur nicht mehr, sich zu schmeicheln, daß sie den Krieg in der Bretagne fortsetzen würden, um ihm den Besitz derselben zu verschaffen. Von diesem Augenblicke an richtete sich seine Politik vornehmlich darauf, den König von Frankreich fürchten zu lassen, daß er die von ihm besetzten Plätze den Spaniern ausliefern könnte, sowie er die Spanier wieder durch die Möglichkeit seiner Einigung mit König Heinrich IV. in Spannung erhielt. Von einem solchen Standpuncte aus unterhandeln, heißt eben so ein Eingeständniß seiner Schwäche wie seiner Zweideutigkeit ma-

1) Actes de Bretagne t. III. p. 1638.

chen und sich der Discretion der unternehmendsten Macht preisgeben.

König Heinrich IV., der seine Macht besonders mit der Belagerung von Amiens beschäftigt hatte (1597), konnte kaum hoffen, die Bretagne mit anderen Truppen wieder zu erwerben, als mit denen, welche diese Provinz selbst hergab; er wählte den Marschall von Brissac, um daselbst seine Interessen zu vertheidigen; aber entweder aus Mangel der nothwendigen Mittel oder aus Unfähigkeit von Seiten dieses Feldherrn, wurde der Feldzug von 1597 in der Bretagne durch keine entscheidende Unternehmung bezeichnet.

Der neue Statthalter entsandte nur ein Corps von 1200 Mann Fußvolk und 200 Reiter, da er über mehr für den Augenblick nicht verfügen konnte, um den unglücklichen Bewohnern der Nieder-Bretagne Hülfe zu bringen, die wie unglückliche Lastthiere von den Streifbanden des Fontenelle, von den Spaniern und den Besatzungen aller Schlösser gepeinigt wurden und ansehen mußten, wie ihnen ihre Heerden und ihre Getreidevorräthe vor ihren Augen entrissen und sie selbst dadurch zur Nahrung von Kräutern und Wurzeln gezwungen wurden. Die Grausamkeiten des Fontenelle waren der allgemeine Schrecken dieser Gegend: er beraubte die Reisenden, plünderte und verbrannte die Dörfer und Schlösser, machte die benachbarten Küsten und die Fahrt an denselben durch seine Seeräubereien unsicher, entführte reiche Leute und setzte ihr Lösegeld mit den Qualen in Verhältniß, die er sie ausstehen ließ. Alle Weiber der benachbarten Dörfer wurden geschändet, er selbst enthielt sich nicht, einen schamlosen Frevel an einem neunjährigen Mädchen aus guter Familie zu verüben, das auf der Küste von Leon geraubt war; 5 bis 6000 Bauern waren durch Feuer oder Schwert umgekommen; alle Eigenthümer wurden genöthigt, Schutzwachen für Geld sich zu besorgen, und oft waren diese Schutzwachen selbst nur neue Fallstricke. Ein Edelmann wurde, nachdem er alle seine Kostbarkeiten den Räubern ausgeliefert, von Fontenelle selbst erdolcht, seine Gemahlin an dem blutenden Körper des Mannes entehrt und ihr kleines Töchterchen einer gereizten Katze zum Zerfleischen überlassen, während das unmenschliche Unge-

heuer sich zwischen dem hingewürgten Vater und der sterbenden Mutter in Völlerei berauschte. Brissac's Truppen begannen zwar die Belagerung des Fontenelle in Douarnenez, konnten aber die Uebergabe nicht erzwingen.

Unter diesen Umständen erwarteten der in Rennes eingeschlossene Herzog von Brissac und der Herzog von Mercoeur die Entscheidung über die Bretagne von dem allgemeinen Ausgange der auswärtigen Ereignisse. Von der einen Seite verwandte König Heinrich alle seine Kraft bei der Belagerung von Amiens; von der anderen lief eine Flotte von 120 Segeln aus den spanischen Häfen aus und nahm ihre Richtung nach Brest, um daselbst eine Landung zu versuchen, die nicht weniger Unruhe dem Herzoge von Mercoeur als den Bretagnern einflößte. Der Befehlshaber von Brest, durch Schifferfahrzeuge davon benachrichtigt, die dieser großen Flotte auf offenem Meere begegnet waren, versammelte rasch um sich Alles, was er von Soldaten, Edelleuten, Bürgern und Bauern nur aufbringen konnte, und ließ sie auf der langen Küstenstrecke bei Conquet aufstellen, von welcher man schon diese Segel in der Ferne erblickte. Am 1sten November 1597 näherten sich die Spanier dem Lande, die Sturmglocke ertönte sofort in allen Dörfern. Die Nacht entzog diese Flotte dem Anblicke, und die Bretagner, welche in zu kleiner Anzahl waren, um der Hoffnung, die Landung zu verhindern, Raum geben zu können, erwarteten den Tag in einer peinigenden Besorgniß: aber noch dauerte das Dunkel, als man das Meer mit dem hohlen Brausen sich erheben sah, das den Stürmen vorherzugehen pflegt. Es entstand ein völliger Orkan, und bei Tagesanbruch sah man alle diese Schiffe, welche noch den Abend vorher die Bretagne bedroht hatten, von ihren Ankern losgerissen, zerstreut, gegenseitig sich Nothsignale gebend und in allen Richtungen durch die Gewalt der Stürme fortgeschleudert, bald in die Fluten versenkt, bald gegen die Felsen zersplittert, oder auch genöthigt, das einzige Heil der Rettung auf dieser feindlichen Küste zu suchen.

Nach dem Verluste dieser Flotte hatte man von spanischer Seite nichts weiter zu besorgen. Die Einnahme von Amiens, deren Nachricht man einige Tage vorher erhalten

hatte, ließ erwarten, daß König Heinrich IV. mit einem Theile seiner Streitkräfte bald auf der bretagnischen Gränze erscheinen würde; er zeigte seine nahe Ankunft den treuen Bretagnern bereits durch vorhergesandte offene Ausschreiben an. Diese wurden mit dem lebhaftesten Beifalle aufgenommen und in der Versammlung des Parlaments und der Angesehensten aus der Stadt auf dem Stadthause zu Rennes hörte man den einstimmigen Ruf: „Der König mag nur fordern, was er wollen wird, haben wir unser Leben für seinen Dienst ausgesetzt, so können wir jetzt auch unsere Güter für unsere endliche Befreiung hingeben." Die Stände beschlossen, außer den für die Kriegskosten bestimmten Auflagen eine Summe von 250,000 Thlr. zu gewähren, welche in Gestalt einer Anleihe des zwölften Pfennigs vom Vermögen erhoben werden sollte (8½ procent). Die Bewohner von Saint-Malo boten Pulver, Kugeln und Kanonen an, die von Dinan erhoben sich gegen die Besatzung ihrer Stadt, und durch einige Hülfe von außen unterstützt, verjagten sie die Liguisten. Die Gemüther waren endlich dahin gekommen, wo nach langen Theilungen, durch das Unglück ermüdet, sie die Meinungen abschwuren, für welche sie so lange gekämpft hatten, und sich mit Ungeduld in eine neue Lage warfen.

Der Herzog von Mercoeur, der nun gleichfalls die Unmöglichkeit des ferneren Widerstandes einsah, knüpfte nun wieder die Unterhandlungen an, und mit mehr Zuverlässigkeit, als er bis dahin gezeigt hatte. Er bot jetzt seine Unterwerfung an; und um zu zeigen, wie aufrichtig dieselbe gemeint wäre, wollte er in die Hände des Königs seine einzige Tochter legen, um sie nur nach dessen Willen und Befehl zu vermählen. Freilich war diese Verpflichtung für jetzt nicht sehr bedeutend, da die junge Prinzessin erst sechs Jahre alt war. Aber um sich bei dem königlichen Hofe eine einflußreiche Beschützerin zu erwerben, ließ er der Gabriele d'Estrées heimlich vorschlagen, dieses Kind mit dem natürlichen Sohne zu vermählen, den sie vom Könige erhalten hatte und den man damals Cäsar oder Monsieur nannte. Er bat sie zugleich, für ihn die Beibehaltung der Statthalterschaft Bretagne und des Befehls in allen von ihm jetzt besetzten festen Plätzen zu bewirken.

Gabriele, von dem Vorschlage bezaubert, ihren Sohn mit einer so reichen Prinzessin von Lothringen zu vermählen, die alle Güter des Hauses Penthièvre dereinst erben sollte, gebrauchte ihren Einfluß über das Gemüth des Königs, um ihn zu vermögen, die Unterwerfung und die Bitten des Herzogs von Mercoeur zu genehmigen. Duplessis-Mornai schrieb dagegen an den König [1]), um ihm die Annahme einer solchen Ausgleichung auszureden; er ließ dem Könige merken, daß der Plan mit dem jungen kaum vierjährigen Cäsar tausend Zufällen unterworfen seyn könnte, um nicht ins Leben zu treten, während die Ueberlassung der Verwaltung der Bretagne in den Händen des Herzogs von Mercoeur gleich gegenwärtig ein großes Opfer wäre. Der Herzog würde überdies immer Nahrungsstoff für die Ligue in dieser Provinz erhalten und ein heimlicher Verbündeter des spanischen Hofes verbleiben. Aber so gediegen auch diese Gründe waren, erlangte doch Gabriele d'Estrées vom Könige, daß man den Unterhändlern Pässe bewilligte.

Indeß der Kampf behielt seinen Fortgang, der König ging selbst mit einem Heere von Paris am 18ten Februar 1598 ab; er fand auf seiner Straße bald die Abgeordneten, welche ihm die Unterwerfung der Befehlshaber von Vannes, Hennebond, Ancenis, Machecoul und Belle-Isle entgegenbrachten. In Pont-de-Cé ließ die Herzogin von Mercoeur sich Gehör erbitten und flehte die Gnade des Königs zu Gunsten ihres Gemahls an. Heinrich IV. empfing sie anfänglich sehr kalt; aber Gabriele war gewonnen, die Herzogin vergoß Thränen, die Maitresse trat ins Mittel, der König ließ sich beugen, versprach den Herzog in Gnaden anzunehmen und that, wie alle guten Herzen, mehr, als er versprochen hatte. Statt jetzt gerade auf die Bretagne loszugehen, begab man sich nach Angers; die Herzogin von Mercoeur, der man einige Tage vorher das Oeffnen der Thore verweigert hatte, hielt hier fast einen Triumpheinzug in der Sänfte der Ga-

1) Mémoires de Duplessis-Mornai t. I.

briele d'Estrées. Diese beiden Frauen machten nun gemeinschaftliche Sache, durch den Plan der Vereinigung ihrer Kinder an einander gekettet.

Die königlichen Commissarien forderten für die Aussöhnung mit dem Könige die Entsagung des Herzogs auf die Verwaltung der Bretagne, seinen Abgang aus dieser Provinz und die Auslieferung aller von ihm besetzten Plätze; dafür gestanden sie als Entschädigung eine Pension von 50,000 Livr. zu. Die herzoglichen Commissarien hatten alle diese Vorschläge mit niedergeschlagenen Augen angehört, ohne mit der Klage hervor zu treten, daß man ihnen die Amnestie zu theuer verkaufte. Die Ehre des Herzogs, Bruder der verwittweten Königin von Frankreich zu seyn, half ihm nicht so viel, als das Wohlwollen der Favoritin des regierenden Königs. Dadurch, daß diese für sein Interesse lebhaft fühlte, nahm die Unterhandlung eine veränderte Gestalt an; die Abgeordneten des Herzogs wurden nach und nach dringender, und die Verzeihungsacte für den Aufruhr des Herzogs ging endlich in einen Vertrag über, durch welchen man selbst seine Unterwerfung erkaufte.

Dieser Vertrag wurde am 20sten März 1598 unterzeichnet [1]). Nachdem man im Eingange den Aufruhr des Herzogs mit seinem Eifer für die Religion und das Wohl des Reichs entschuldigt hatte, ging man darauf zur Behauptung, der Herzog habe die Bretagne nur besetzt, um ihre Abzweigung von der Krone Frankreich zu verhindern und dem Einfalle auswärtiger Feinde in diese Provinz sich entgegen zu stellen, während der König genöthigt gewesen wäre, alle seine Streitkräfte auf die nördliche Gränze des Reichs hinzurichten. In Folge dessen sei der König durch sein Benehmen zufrieden gestellt und wolle ihn für seinen guten Willen belohnen; er nahm daher ihn und alle seine Anhänger wieder für treue Unterthanen an, auf die Bedingung, daß sie den Eid der Treue und des Gehorsams leisteten; er stellte sie in allen ihren Gütern und Ehren wieder her, unter-

1) Actes de Bretagne t. III. p. 1657.

sagte alle weitere Untersuchungen gegen sie, hob alle gegen sie gesprochene Urtheile auf, befahl, daß alle vom Parlamente von Nantes erlassenen Urtheile ihre rechtsgültige Kraft erhalten sollten, wenn die Parteien daselbst ganz frei ihren Proceß geführt hätten; ferner setzte er alle abtrünnigen Behörden in ihre Stellen wieder zurück, bewilligte dem Herzog ein Jahr Indult zur Bezahlung seiner Schulden und gewährte endlich, daß die freie Ausübung der reformirten Religion in der Stadt Nantes nicht länger geduldet werden sollte, sondern erst in einer Entfernung von 3 Lieues stattfinden könnte.

Dies waren die Hauptartikel in dem damals darüber bekannt gemachten Edicte; aber man hatte noch 23 geheime Bedingungen unterzeichnet, unter denen die vorzüglichsten waren: der König giebt nach, daß der Herzog von Mercoeur in dem Zeitraume eines Monats die Verwaltung der Bretagne niederlege. Als Entschädigung dafür und in Rücksicht der künftigen Vermählung des Cäsar mit der Tochter des Herzogs, bewilligte der König diesem eine Summe von 235,000 Thaler. Für die gehabten Unkosten während des Krieges sicherte der König ihm ein Jahrgeld von 16,666 Thalern zu; dafür sollte aber der Herzog gehalten seyn, alle von ihm noch besetzten Plätze zu räumen. Der Herzog sollte übrigens seine Leibwache von 100 Garden beibehalten, in dem Gebiete des Herzogthums Penthièvre eine Personensteuer von 5000 Thalern erheben können und von dem Könige noch eine Summe von 500,000 Livres für Ansprüche seines Vaters erhalten. Die Kanonen, welche er während des Krieges hatte gießen lassen, und die nun in den Plätzen zurückblieben, sollten ihm bezahlt werden, sowie alles in den Magazinen noch vorhandene Getreide zu seiner freien Verfügung bliebe. Endlich erhielt er noch eine Summe von 50,000 Thalern zur Vertheilung an die Befehlshaber seiner Partei und eben so 15,000 Thaler, um damit seine Diener zu belohnen.

Indessen ist auch in diesen geheimen Artikeln noch nicht einmal Alles enthalten; die dem Herzoge von Mercoeur und seinen Anhängern bewilligten Geldsummen überstiegen wohl

das Vierfache derselben; wir finden davon den Beweis in den Memoiren von Sully, welcher bei der Aufzählung der Summen, die Frankreich die Anerkennung des Königs Heinrich IV. kosteten und die an die aufrührerischen Parteigänger geleistet werden mußten, behauptet, daß die Unterwerfung des Herzogs von Mercoeur 4,295,350 Livres gekostet habe [1]). Eine Folge dieses Vertrags war, die aber weniger der Festigkeit des Königs als seiner Milde Ehre machte, daß er alle Parteigänger des Herzogs, sogar bis auf den verheerenden Räuber Fontenelle, in Gnaden aufnahm, diesen selbst in seinem befestigten Schutzorte ungestört ließ und ihn zum Befehlshaber von Douarnenez ernannte [2]). Aber Fontenelle war nicht fähig, den Werth dieser Nachsicht zu empfinden; einige Jahre später ließ er sich in die Verschwörung des Marschalls von Biron ein und athmete seinen letzten Zug auf dem Rade aus.

Der mit dem Herzoge von Mercoeur abgeschlossene Vertrag wurde dem Parlamente und der Rechnungskammer von Bretagne zu Rennes geschickt, um ihn in ihre Register einzutragen. Aber dieses geschah von beiden Behörden nicht ohne einige Bemerkungen, die indeß als Förmlichkeiten ohne Folge blieben. Der König nahm die öffentliche Unterwerfung des Herzogs zu Angers mit großem Prunke an; darauf unterzeichnete er den Ehevertrag des Cäsar mit Francisca, Prinzessin von Mercoeur, und man beging bereits feierlich für die Kinder die Ceremonie der Verlobung. Der König gab seinem natürlichen Sohne das Herzogthum Vendôme und ernannte dieses vierjährige Kind zum Statthalter der Bretagne. Wenige Tage nachher kam Heinrich IV. zu Nantes an, und nachdem er diese Stadt durchgangen, ihre Lage und ihren Hafen bewundert, die Befestigungswerke und das Schloß be-

1) Sully oeconomies royales t. I. p. 452. Dieser große Minister war übrigens mit dem Benehmen des Königs höchst unzufrieden und hatte nur den Wunsch gehabt, die Unterwerfung des Herzogs von Mercoeur und der Stadt Nantes durch Gewalt zu erzwingen.

Schubert.

2) Actes de Bretagne t. III. p. 1656.

sucht hatte, konnte er sich nicht enthalten, auszurufen: „Beim höchsten Gott, die Herzoge von Bretagne waren keine kleine Gesellen."

In dieser Stadt unterzeichnete er am 13ten April 1598 das berühmte Edict, welches vor allen nach dieser Stadt benannt wird und welches das Loos und die Rechte der Protestanten im französischen Staate bestimmte. Als er bereits entschlossen war, diese nach so vielen Stürmen endlich wieder beruhigte Provinz zu verlassen, stellte ihm Sully vor, daß er sich nicht von dem Besuche der so standhaft treu verbliebenen Stadt Rennes lossagen könnte. Indem Heinrich IV. nun die wüsten Strecken durchfuhr, welche Nantes von der bretagnischen Hauptstadt trennen und überall die Kriegsverwüstungen sah, rief er einmal über das andere aus: „O die armen Bretagner, werden sie denn all' das Geld noch finden können, das sie mir versprochen haben?" Dies rührende, aus dem Herzen dieses vortrefflichen Fürsten hervorgegangene Wort fiel auf keinen unfruchtbaren Boden. Nachdem er auch in Rennes unter dem lebhaftesten Freudenzurufe empfangen war, machte er den Ständen bei seiner Abreise bekannt: daß er die Erhebung der 40,000 Thaler, die monatlich zur Bestreitung der Kriegskosten aufgebracht wurden, fahren lasse; daß er einen Nachlaß der rückständigen Abgaben vor dem Jahre 1597 für die Steuerpflichtigen bewillige; daß die Auflagen auf die Getränke auf die Hälfte herabgesetzt werden sollten, und daß in Zukunft außerordentliche Steuern nur auf Verlangen der Stände des Landes erhoben werden dürften. Unterdessen sah er sich doch genöthigt, eine Beihülfe zu verlangen, um seine eingegangenen Verpflichtungen erfüllen zu können, die den endlichen Frieden für Frankreich herbeigeführt hatten, und um seine im Staatsdienste treu ergebenen Diener für ihre vielfachen Anstrengungen zu belohnen. Die Stände bewilligten 800,000 Thaler. Sie boten dem Minister Sully, in Anerkennung seines Eifers und seiner Liebe für die Provinz, ein Geschenk von 6000 Thalern an, welches er aber ausschlug, und forderten endlich als Lohn für sich die Schleifung mehrerer Schlösser, welche Schlupfwinkel

für kleine Tyrannen während des Friedens und Räuberhöhlen im Kriege geworden waren.

Freilich erfuhr bei dieser Beruhigungsreise durch die Bretagne das Uebergewicht der schönen Gabriele d'Estrées über ihren königlichen Liebhaber einen empfindlichen Stoß. Heinrich sah zu Rennes die Frau des Advocaten Desfosses und wurde von ihren Reizen lebhaft ergriffen. Der Advocat wurde nach Calais versetzt, und die schöne Bewohnerin von Rennes erhielt ihre einflußreiche Stelle am Hofe bald nach dem Tode der Gabriele.

In derselben Zeit wurde der Friede zu Vervins zwischen Frankreich und Spanien geschlossen, der auch bedeutend auf die Ruhe der Bretagne einwirkte und von neuem die gänzliche Vereinigung dieser Provinz mit der französischen Krone bestätigte.

Das Haus Bourbon empfing also die Bretagne als einen Theil seiner Erbschaft von dem Hause Valois, als letzter Zweig der gemeinschaftlichen Dynastie der Capetinger. Eine Untersuchung, ob dies für die Bretagne vortheilhaft war oder nicht, scheint völlig unnütz, denn wie soll man das Bekannte mit dem Unbekannten vergleichen? Nur so viel ist gewiß, daß die ewige Rivalität zwischen Frankreich und England auf eine andere Weise diesem Lande niemals Frieden und Sicherheit gegeben haben würde. Und wie hätte sie überdies sich dem Ehrgeize und der Herrschsucht eines Cardinal Richelieu und eines Ludwig XIV. entziehen können?!

Unter dem Scepter der französischen Könige haben die Bretagner aber das gleiche Schicksal aller Völker erfahren, welche in dieser großen Monarchie nach und nach zusammengeführt sind. Sie haben aufgehört, ein eignes Volk zu seyn, um einen Theil einer großen Macht zu bilden, deren erste Ursprünge man jetzt kaum noch mit Mühe erkennen würde. Von diesem Augenblicke ab hat die Bretagne keine eigenthümliche Geschichte mehr. Die großen Ereignisse, für welche sie noch den Schauplatz hergiebt, gehören der französischen Geschichte an, und nur aus der französischen Geschichte vermag man sie zu erläutern. So zum Beispiele unter der Regie-

rung Ludwigs XIII., des Sohnes von Heinrich IV., bildete sich unter vielen anderen auch durch den jungen Grafen von Chalais, aus dem Hause Talleyrand, eine Verschwörung gegen den allmächtigen Minister Richelieu. Es kostete diesem edlen Jünglinge das Leben, da er durch eine Commission des Parlaments von Bretagne gerichtet und zu Nantes enthauptet wurde. Richelieu's Verdacht erstreckte sich bis auf Cäsar Herzog von Vendôme; der Cardinal nöthigte ihn, auf seine eigenen Kosten Guingamp, Lamballe, Moncontour zu schleifen, die ihm seine Gemahlin als Mitgift eingebracht hatte: aber um den königlichen Bastard dafür zu entschädigen, ließ man ihm von der Provinz eine Summe von 350,000 Livres als Ersatz zahlen.

Der Stolz Ludwigs XIV. mußte gegen den Geist der Unabhängigkeit ankämpfen, der die Bretagner stets beseelte. Dieser Fürst ließ die Verwaltung des Parlaments von Rennes suspendiren, und zwei Jahre hindurch sahen die Bewohner dieser Provinz sich genöthigt, ihre Processe vor dem Parlamente von Paris zu führen.

Die Tabackssteuer und die Einführung des Stempelpapiers veranlaßten 1675 einen allgemeinen Aufstand, dessen erster Ausbruch in Nantes sich zeigte. Der Gouverneur, der Herzog von Chaulnes, wollte ihn mit Härte unterdrücken, aber sein Stolz wurde gedemüthigt, seine Sicherheit selbst kam in dem blutigen Kampfe in Gefahr. Darauf sandte man Truppen nach der Provinz, welche das Land verwüsteten [1]), und unzählige Hinrichtungen führten eine gezwungene Unterwerfung herbei. Die Bretagner mußten sich durch eine Geldbuße von drei Millionen Livres von noch härterer Strafe loskaufen.

Dies wurde noch schlimmer, als Ludwig XIV. nach dem Widerrufe des Edicts von Nantes, welcher den Calvinisten die ihnen garantirten Rechte nahm, dieselben auch mit

1) Das lebhafteste Bild dieses Aufstandes gewähren die Briefe der Frau von Sevigné aus dem September, October, November und December des Jahres 1675.

bewaffneter Hand bekehren wollte. Soldaten wurden abgeschickt, um die Beredsamkeit und den apostolischen Eifer von Fléchier zu unterstützen, welcher damals, mit der bischöflichen Würde noch nicht bekleidet, gewählt worden war, um nach Nantes zu gehen und hier in diesem peinlichen Missionsgeschäft zu predigen.

Die Seekriege unter dieser Regierung zogen zu wiederholten Malen nach der Bretagne die Anstrengungen der Feinde Frankreichs. Im Jahre 1693 versuchten die über den Wohlstand von Saint-Malo eifersüchtigen Engländer durch ein mit Pulver beladenes Fahrzeug die Stadt zu zerstören, indeß flog glücklicherweise dieser Brander früher in die Luft, als er den Hafen erreicht hatte. — Im folgenden Jahre landete die vereinigte englische und holländische Flotte in der Nachbarschaft von Brest und setzte Mannschaft aus, mit welcher sie die Stadt zu überrumpeln hoffte. Aber die Bewohner, rasch am Ufer zusammengelaufen, begnügten sich nicht damit, sie blos zurückzutreiben, sondern sie umzingelten die Gelandeten auch, so daß dieselben, nachdem durch einen Sturm die Schiffe zerstreut waren, kein Mittel mehr zum Rückzuge besaßen; alle ans Land gesetzte Truppen wurden entweder niedergehauen, oder genöthigt, sich zu ergeben.

Die Caperschiffe von Brest und Saint-Malo rächten sich an den Engländern, indem sie die Niederlassungen dieses Volkes am Gambia, auf der Küste von Westafrika, und auf der Insel New-Foundland zerstörten. Der wackere Cassart, der sich durch seinen Muth berühmt machte, aber nicht die Rauhheit seines Charakters zu mäßigen wußte, fand in einem Staatsgefängnisse die Belohnung seiner Dienste. Duguay-Trouin machte sich vor Allen unsterblich durch die Wegnahme von mehr als dreihundert Kauffahrteischiffen, von zwanzig Kriegsschiffen und endlich durch die Eroberung von Rio Janeiro.

Aber diese glücklichen Ereignisse in weiter Ferne verhinderten nicht, daß das Unglück des Krieges nicht schwer auf Frankreich lastete, dasselbe in hohe Gefahr brachte und von dem Volke neue Opfer forderte. Eine Kopfsteuer wurde auf

jeden Franzosen im Jahre 1695 ausgeschrieben; um auszudrücken, daß von derselben Niemand ausgeschlossen seyn sollte, hatte man den Dauphin an die Spitze der Steuerpflichtigen gestellt. Die Bretagne wurde auf 1,700,000 Livres abgeschätzt, von welchen 100,000 auf den Adel und 1,600,000 auf die übrige Volksmasse kamen. In der Hoffnung, die Vergrößerung dieser Auflage zu vermeiden, und besonders um dem Nachtheil der willkürlichen Steuern zu entgehen, erbot sich die Provinz, ein Pauschquantum zu bezahlen. Dieses Anerbieten wurde genehmigt und der König verpflichtete sich, diese Auflage gleich nach Abschluß des Friedens wieder aufzuheben. In der That wurde sie auch nach dem Frieden von Ryswick im Jahre 1698 nicht erhoben, aber sie wurde im Jahre 1701 wieder eingeführt bei Gelegenheit des spanischen Erbfolgekrieges, und die Größe des Pauschquantums wurde nunmehr verdoppelt.

Unter der Verwaltung, die der Regierung Ludwigs XIV. folgte, lasteten Unglücksfälle anderer Art zur Bedrückung dieser Provinz. Ein Brand, der durch die Trunkenheit eines Künstlers veranlaßt wurde, verheerte 1720 die Stadt Rennes während acht Tage und legte gegen 850 Häuser in Asche. Wenigstens zog man von diesem großen Unglücke den theuern Vortheil, auf diesen Ruinen ein schönes und einer Hauptstadt würdiges Stadtviertheil zu erbauen.

In dieser Zeit bildete der Cardinal Alberoni, als spanischer Premierminister, den ungeheueren Plan, Sardinien und Sicilien für Spanien zu erwerben, die Türken gegen den Kaiser Carl VI. aufbrechen zu lassen, die Stuarts auf dem englischen Throne wiederherzustellen und Frankreichs Regentschaft dem Herzog von Orleans zu entreißen, um dieselbe in die Hände des Königs Philipp V. von Spanien zu legen. Dieser Plan nahm für Frankreich den Charakter einer Verschwörung, oder vielmehr nur einer Intrigue an. Während der spanische Minister die Herzogin von Maine und einige Hofleute bestach, knüpfte er zugleich heimliche Einverständnisse in der Bretagne an, ließ dahin vereinzelt Truppen unter verschiedenen Verkleidungen ziehen und unterhandelte mit einer

großen Zahl bretagnischer Edelleute. Aber diese Verbindung wurde entdeckt, zwanzig dieser Edelleute wurden zum Tode verurtheilt; zum Glück für dieselben war der Herzog-Regent zufriedengestellt, dem Ausbruch der Verschwörung Alberoni's vorgebeugt zu haben, und begnügte sich, nur vier Köpfe fallen zu lassen. Diese Milde würde die mißvergnügten Gemüther mit der Regierung wieder haben aussöhnen können, wenn nicht die Strafmaaßregeln des Fiscus darauf gefolgt wären und ihre Eigenliebe und ihr Vermögens-Interesse beeinträchtigt hätten.

Am meisten aber trug zur Ausbreitung des Aufruhrgeistes und der sich dem königlichen Ansehen entgegenstellenden Factionen die Uebernahme der Verwaltung von Bretagne durch den Herzog von Aiguillon bei. Dieser wurde 1753 zum Gouverneur dieser Provinz bestimmt und brachte zu seinem Amte Ansichten mit sich, die man nicht gerade tadeln kann, aber deren Nutzen für die Bewohner der Bretagne er nicht merkbar zu machen verstand. Um die Vertheidigung der Küsten sicher zu stellen, ließ er Forts errichten und bildete eine Provinzialmiliz. Um den inneren Verkehr zu erleichtern, unternahm er es, Straßen in einem Lande anzulegen, in dem es bis jetzt nur eine einzige Hauptstraße gab. Aber in allen diesen Unternehmungen sah man von bretagnischer Seite nur Frohndienste, neue Ausgaben, den Geist der Herrschsucht und Mißbräuche der Gewalt; die Unzufriedenheit äußerte sich darüber in lautem Murren. Inzwischen schienen die Engländer diese Vorsichtsmaaßregeln zu rechtfertigen, als sie im Jahre 1758 eine Landung auf der Küste von Saint-Cast, in der Nähe von Saint-Malo, machten. Die bretagnischen Milizen eilten herbei und nöthigten die Engländer, sich wieder einzuschiffen, nachdem sie einen beträchtlichen Verlust erlitten hatten. Doch verhinderte alles dieses nicht, daß gerade dieser glückliche Erfolg, den man wenigstens zum Theil der Vorsicht des Herzogs von Aiguillon verdankte, nicht einen neuen Gegenstand zur Anklage gegen ihn verschaffte. Man verbreitete öffentlich, daß er sich vor dem Feinde schlecht benommen hätte; von beiden Seiten wurden die Gemüther

gereizt, der Statthalter rächte sich durch Handlungen hochfahrenden Stolzes, seine Feinde griffen ihn mit Satyren an. Verhaßt war er bereits, man fing nun an, ihn auch zu verachten.

Unter diesen Umständen kamen noch neue Ereignisse hinzu, um die Reizbarkeit dieses unfügsamen Volks zu vermehren; die abgeordneten Commissarien des Königs erhielten den Auftrag, von den bretagnischen Ständen eine neue Steuer zu fordern, die mit dem Namen Sol pour livre bezeichnet wurde; dies war eine Vermehrung um ein Zwanzigtheil [1]) oder 5 Procent für gewisse Abgaben. Die Stände verharrten auf diese Forderung vierzehn Tage lang in hartnäckigem Stillschweigen und antworteten dann durch eine förmliche Verweigerung. In derselben Zeit bewegte aber noch ein anderes Interesse die Bretagne und Frankreich. Der General-Procurator des Parlaments von Rennes, Caradeuc de la Chalotais, klagte vor diesem Gerichtshofe die Verfassung des Jesuitenordens als unverträglich mit der bürgerlichen Gesellschaft an; dieselben gerichtlichen Verfolgungen wurden auch vor den übrigen Parlamenten angestellt, und nach mehreren Parlamentsaussprüchen, welche die Grundsätze dieses religiösen Ordens verurtheilten, wurden durch eine königliche Verordnung ihre Güter confiscirt und ihre Gesellschaft wurde von den Königen von Portugal, Frankreich, Spanien und Neapel und selbst vom Papste aufgehoben. Von allen Seiten schlug man auf diesen Coloß los und endete nicht eher, als bis man ihn zerstückelt hatte. Es bot ein eigenthümliches Schauspiel dar, daß ein Mönchsorden mit allen Mächten der Erde im Kampfe stand. Er mußte in die weltlichen Interessen sich sehr eingedrängt haben, da seine Vernichtung so große Anstrengungen erforderte und sogar einigen Muth noch verlangte, wenn man selbst in Gemeinschaft mit den größten Monarchen den Angriff auf diesen Orden unternahm.

Die Jesuiten hatten in der That sehr eifrige Parteigän-

1) Bekanntlich hat der Livre 20 Sous. Schubert.

ger, von denen sich auch mehrere unter den bretagnischen Ständen befanden, die sogar sich laut gegen die Unterdrückung dieses Ordens erklärten. Der Herzog von Aiguillon wollte, ohne sich gerade für die Jesuiten zu erklären, wenigstens aus dieser Unzufriedenheit gegen den General-Procurator, der auf ihre Vernichtung angetragen hatte, seinen Vortheil ziehen. Er glaubte, den Procurator la Chalotais mit Recht unter seine Feinde zählen zu müssen und verklagte ihn daher bei dem Parlamente als einen für das königliche Ansehen treulosen Beamten. Das Parlament dagegen wies diese Anklage heftig zurück, und der bretagnische Patriotismus ging dabei bis zum Extrem über, verwarf nun alle Verordnungen über die außerordentlichen Ausgaben und klagte den Herzog von Aiguillon förmlich wegen Bedrückungen und willkührlicher Handlungen an; die Provinz schien an die Erhaltung ihres Eides der Treue die Zurückberufung dieses Gouverneurs zu knüpfen. Der Herzog ließ dagegen die zurückgewiesenen Steueredicte unter einer Bedeckung von Soldaten im Parlamente einregistriren, worauf die Mitglieder dieses Gerichtshofes, mit Ausnahme von zwölf, ihre Entlassung forderten. La Chalotais, sein Sohn und drei andere Räthe wurden verhaftet, zuerst in den Thurm von Saint-Malo eingesperrt, dann nach der Bastille geschleppt. Commissarien wurden ernannt, um ihren Proceß einzuleiten; ihr Leben stand auf dem Spiele. Der Herzog von Aiguillon, in seinem Gouvernement erhalten, triumphirte über den öffentlichen Haß, wiewohl er jetzt, zum Schützling der königlichen Maitresse herabgesunken, noch mehr die Verachtung auf sich zog.

Einer der charakteristischen Züge dieses Zeitabschnitts ist die Behandlung des bretagnischen Staatsrechts, die dasselbe in öffentlichen Staatsschriften erfahren mußte. Das bretagnische Parlament hatte sich bei der Verweigerung der neuen Auflagen auf die Privilegien des Landes, auf seine alte Unabhängigkeit, auf die daselbst einmal angenommenen Grundsätze in der Besteuerung gestützt; der Finanzminister hielt es für zweckdienlich, aus dieser dem königlichen Ansehen sehr nahe gehenden Streitfrage den Gegenstand einer reinhisto-

rischen Untersuchung zu machen. Ein literärischer Streit entstand zwischen dem ersten Parlamentspräsidenten und dem General-Controleur der Finanzen, Laverdy; dadurch wurde jedoch von Staats wegen eingeräumt, daß, ungeachtet der mit Gewalt erzwungenen Einregistrirungen der Steuern und aller anderen Staatsstreiche, doch die Hülfe der öffentlichen Meinung, wenn man ihre Billigung für die Staatshandlungen nur gewinnen könnte, als eine sehr wirksame nöthig wäre.

Aber die öffentliche Meinung machte sich im allgemeinen Unwillen gegen die Verfolger des la Chalotais so laut bemerkbar, daß man die Unschuld dieses Beamten anerkennen, das Parlament von Bretagne zurückberufen und sogar dulden mußte, daß das Parlament von Paris gegen den Herzog von Aiguillon den Proceß einleitete. Derselbe wurde für schuldig befunden, Handlungen gegen seine Ehre sich erlaubt zu haben, und deshalb von den Functionen der Pairschaft suspendirt; aber der französische Hof war in seinem politischen Benehmen damals so schwankend, unklug und feig, daß fast unmittelbar nach diesem Parlamentsspruche alle Parlamente in ganz Frankreich aufgehoben und der bestrafte Pair selbst ins Ministerium berufen wurde.

Drei Jahre später, 1774, kam die königliche Gewalt in andere Hände, welche, wenn sie auch nicht für stärker gehalten werden konnten, wenigstens weit reiner waren. Die Parlamente wurden wieder hergestellt, vielleicht eben so unvorsichtig, als sie vorher unterdrückt worden waren, und die Unordnung in den Finanzen führte die große Revolution herbei, für welche die Unruhen in der Bretagne eins der ersten Anzeichen würden. Diese große Provinz verlor in derselben ihre politische Existenz, alle Freiheitsbriefe, alle Institutionen, die sie von den andern unterschieden; und in fünf Departements vertheilt, erfuhr sie das allgemeine Gesetz dieser Einförmigkeit in der Verwaltung, die viel günstiger für die Fortschritte der fürstlichen Gewalt, als für die Freiheit der Völker erscheint.

Freilich waren schon seit längerer Zeit die Freiheiten der

Bretagne wenig mehr geachtet gewesen; die Herrscher oder die Minister einer mächtigen Monarchie hatten sich nicht für verpflichtet gehalten, schonende Rücksicht auf eine Provinz zu nehmen, deren Widerstand wie ein Aufruhr bestraft werden konnte.

Während aller dieser Bewegungen in dem Fortgange der politischen Entwickelung hatte der ernste oder schwerfällige Charakter dieses Volks, vielleicht mit zu hartnäckigem Sinne, alle Neuerungen von sich gestoßen, die sowohl seinen Wohlstand vergrößert, als auch seinen sittlichen Zustand besser gehoben haben würden. Frei, brav, arbeitsam, sparsam, aber mißtrauisch und bei ihren Vorurtheilen hartnäckig verharrend, haben die Bretagner den geistigen Reibungen sich entzogen und sind nicht durch die Berührung mit den andern Völkern gebildet worden. Die Landstraßen, Kanäle, die öffentlichen Anstalten sind hier noch sehr weit entfernt von dem Zustande, in welchem man sie in den andern Provinzen desselben Staates erblickt, und es würde nicht gerecht seyn, den Mangel daran gänzlich auf die Nachlässigkeit, oder den Machiavellismus in der Verwaltung zu schieben. Es ist wohl möglich, daß ein Minister sich für einen geschickten Staatsmann gehalten hat, weil er dieses Volk in Unwissenheit ließ; aber man muß auch zugestehen, daß die Bretagner sich auf eine wunderbare Weise darein fügten. Vielleicht muß man auch einen Antheil an diesen bedauernswerthen Resultaten einer andern bis jetzt noch nicht genügend beobachteten Ursache zuschreiben. Nachdem dieses Volk mehrere Jahrhunderte unter einer Feudal-Verwaltung verlebt hatte, die bei ihnen weit härter als in den benachbarten Provinzen war, so war es unter das aristokratische Joch des Adels gefallen. Die adelichen Herren hatten die Gewalt des Landesherrn beschränkt, waren mit ihm oft in Kriege verwickelt gewesen und beherrschten ihn in der Versammlung der Stände; und wenn sie auch nach der Vereinigung mit Frankreich ihren früheren Einfluß auf die Verwaltung verloren, so hatten sie doch große Privilegien und ein Uebergewicht bei der Verwaltung für sich gerettet. Die Feststellung der Auflagen, die Ver-

theilung der öffentlichen Einkünfte, die gesammte innere Verwaltung blieben in den Händen des Adels und der Bischöfe; nun aber liegt es nicht in der Natur der Aristokratie, die geistige Entwickelung der niederen Volksclasse zu begünstigen.

Der Ackerbau ist in der Bretagne noch sehr unvollkommen; ungeheuere Ebenen, welche die Hälfte der Oberfläche des Landes bilden, bleiben unangebaut. Aus den Bergwerken zieht man nicht den Vortheil, den ein industriöses Volk daraus würde entnehmen können. Die Nahrung der Bewohner ist schwer und spärlich, ihre körperliche Gestalt kräftig, aber klein. Wie alle unwissende Völker sind sie abergläubisch. Auf dem platten Lande sind ihre Wohnungen enge, dunkel und unreinlich, sie haben zu ihrer Bekleidung die Häute der Ziegen und Schaafe noch beibehalten [1]); sie tragen noch diese weiten Hosen, welche die Römer bereits bemerkt haben [2]), und man erkennt in ihren langen gescheitelten Haaren die Gallia comata des Plinius. Die Aufmunterungen einer aufgeklärten Verwaltung, das Beispiel eines thätigen und geistreichen Volks hatten nur einen schwachen Einfluß auf ihre geistigen Fortschritte gehabt. Die gewerbliche Industrie hatte sich darauf beschränkt, einiges grobe Leinen hervorzubringen, der Handelsverkehr hatte sich nur in einigen Häfen entwickelt. Saint-Malo war für einen Augenblick der Punct gewesen, wo die Reichthümer des Südmeeres ausgeschifft werden sollten; Lorient hatte sich emporgehoben, um sich des Monopols des indischen Handels zu versichern. Nantes hatte in Folge seiner vortrefflichen Lage die Handelswaaren der Antillen erhalten [3]), um diese durch die Loire, deren Ausmündung sie beherrscht, über ganz Frankreich zu verbreiten. Aber die Quelle für ein so großes Glück war bald vertrocknet, und die Wir-

1) Schon Cäsar sagt von ihnen: pellibus sunt vestiti.

2) Martialis Lib. XI. epigr. 22: „veteres braccae Britonis pauperis.“

3) Nantes empfing fast den vierten Theil aller Producte aus St. Domingo.

kungen, welche die Thätigkeit im Handelsverkehre und in der Schifffahrt auf den Charakter der Bretagner für die Dauer hervorrufen mußten, fanden sich bald aufgehalten. Eine thätige Verwaltung, die Vergrößerung der Zahl der Eigenthümer, die Unterdrückung aller besonderen Privilegien und die Fortschritte der geistigen Bildung vermögen allein ein Volk zu dem Range emporsteigen zu lassen, den es werth ist unter den gebildeten Völkern einzunehmen. Aber um von dem Unterricht den rechten Vortheil zu ziehen, um Beispiele zu benutzen, um das Joch des Aberglaubens und der Vorurtheile abzuwerfen, giebt es noch ein großes Hinderniß zu besiegen: so lange noch ein Theil der Bretagner hartnäckig beharren wird, nicht die Sprache des gebildeten Volks zu sprechen, dessen Mitbürger sie sind, so lange sie noch ausschließlich einen Dialekt für sich behalten werden, den zu erlernen ihre Nachbaren durchaus kein Interesse haben, werden sie in der gebildeten Welt isolirt verbleiben.

Die Bretagner nehmen für sich die Ehre in Anspruch, die ihnen durch die Normannen und die Picarden bestritten wird, die ersten Trouvères gehabt zu haben; und obgleich ihre Dichtungen, in einer rohen und wenig verbreiteten Sprache abgefaßt, keineswegs einen gleichen Erfolg mit den südlichen Troubadours getheilt haben, so erkennt man doch im Allgemeinen [1]) zur Genüge, daß sie die Niederlage der alten Volkssagen uns erhalten haben, die den Stoff der alten Chroniken und der Dichtungen von der Tafelrunde ausmachen. Der Barde Guinclan blühte nach einer Sage seit dem fünften Jahrhunderte, Merlin in dem sechsten, und man muß bemerken, daß das Wort Barde bretagnisch ist und einen Dichter bedeutet.

Es scheint, daß die celtische Sprache, die sonst wenigstens in einem Theile von Gallien angenommen war,

1) Guingené, histoire littéraire d'Italie t. IV. p. 124—35. — Mémoires de l'Académie Celtique t. II. p. 463; Leboeuf (Abbé) Mémoire de l'Académie des Inscriptions t. II. p. 762.

allmählig der Sprache der Römer Platz machte. Seit dem achten Jahrhunderte war sie, mit Ausnahme der Bretagne, wo sie eine Schutzstätte fand, von dem großen Festlande verschwunden, wenn nämlich das Celtische und das Bretagnische zu einem und demselben Sprachstamme gehören, was zu entscheiden aber hier nicht der rechte Ort ist. Das Letztere hatte sogar die Ehre, Gegenstand der Verfolgung zu werden; das Concilium zu Rheims, welches 813 gehalten wurde [1]), erklärte alle diejenigen, welche diese Sprache zu reden fortfuhren, für Barbaren, Antichristen und unfähig zu öffentlichen Aemtern; aber diese Strenge hatte die gewöhnliche Wirkung aller Verfolgungen, sie verwandelte eine sonst wohl rechtmäßige Hartnäckigkeit in Heroismus; und durch die Beharrlichkeit der Bretagner ist dieser alte Dialekt bis auf diesen Augenblick noch nicht aus der gebildeten Welt verschwunden.

Man hat die traurige Bemerkung gemacht, daß die Zahl der Personen in Bretagne, welche lesen und schreiben können, nur der dreißigste Theil von dem ist, den man bei einer gleichen Bevölkerung in anderen Theilen von Frankreich rechnet, und dieser Umstand ist um so beklagenswerther, als man nach dem Urtheile von der kräftigen Energie ihres Charakters und ihres Geistes und von einigen großen Männern aus der Bretagne, sich für berechtigt halten dürfte, zu hoffen, daß die Bretagner ihren Theil genommen haben würden, den Umfang aller menschlichen Kenntnisse zu erweitern.

Unter den bretagnischen Kriegern sind in Frankreich vier mit dem Schwerte des Connetable geehrt worden: Wilhelm von Rostrenan, der unter Ludwig dem Frommen in den Kämpfen gegen die Normannen erschlagen wurde; Bertrand Duguesclin, Olivier von Clisson und Arthur von Richemont. Außer diesen zählt man noch als Feldherren Franz Lanoue, Heinrich von Rohan und mehrere in den

1) Der dritte und die folgenden Canones desselben.

neueren Zeiten. Unter den Seemännern darf man als die ausgezeichnetsten anführen: Duguay-Trouin, Cassart und Lamotte-Picquet.

In der Philosophie nennt die Bretagne Abälard [1]) und Descartes [2]) als die Ihrigen. — Als die Academie der Wissenschaften Astronomen nach dem Nordpole und dem Aequator schickte, um die Gestalt der Erde zu bestimmen, hatten zwei Bretagner einen großen Antheil an dieser edlen Unternehmung, denn Peter Bouguer aus Croisic schiffte nach Peru und Maupertuis aus Saint-Malo suchte in die kalte Zone vorzudringen.

Als ausgezeichnete Rechtsgelehrte zählt die Bretagne Argentré und Duparc-Poulain aus Rennes (geb. 1701), als einen beredten Sachwalter Gerbier aus Rennes (geboren 1725), als einen durch Talente und Muth bewährten Beamten den General-Procurator la Chalotais aus Rennes (geb. 1701). Um die Wissenschaften haben Verdienste außer den bereits von uns gelegentlich angeführten Historikern erworben: Lesage aus Rhuis (geb. 1677), der Pater André aus Chateaulin (geb. 1675), der Pater Bougeant aus Quimper (geb. 1696), la Bletterie aus Rennes (geb. 1696), der Abbé Trublet aus Saint-Malo (geb. 1697), Sainte-Foix aus Rennes (geb. 1703), Duclos aus Dinan (geb. 1705), Fréron aus Quimper (geb. 1719) und Ginguéné aus Rennes (geb. 1748). — Höchst bemerkenswerth bleibt es aber, daß unter den berühmten Männern dieser Provinz nicht ein einziger Künstler oder ein Dichter gefunden wird: nur die

1) Er wurde zu Palaiz bei Nantes 1029 geboren.

2) Descartes war in Touraine 1596 geboren; aber er war Bretagner. Es gab nämlich in dem bretagnischen Parlamente Aemter, die für außerhalb dieser Provinz geborne Franzosen bestimmt waren. Diese standen wohlfeiler zum Kauf, weil sich weniger Bewerber zu ihrem Ankauf meldeten; daher sandten bisweilen bretagnische Beamte ihre schwangeren Weiber in die benachbarten Provinzen, um diese daselbst Wochen halten zu lassen und dadurch zugleich auf ihre Kinder diesen Vortheil wohlfeileren Kaufs der Stellen zu bringen: auf diese Weise hatte es auch der Vater von Descartes gemacht.

heutige Zeit setzt dieser Liste zwei Namen hinzu [1]), welche über sie einen glänzenden Schein ausbreiten werden.

1) Chateaubriand ist 1769 zu Combourg in der Bretagne geboren; Alfonse de Lamartine gehört diesem Lande seiner Geburt nach (1802) gleichfalls an. Schubert. — Ein Anhang von zwanzig Seiten im Originale (Bd. III. p. 359—78) wiederholt noch einmal den staatsrechtlichen Streit über die frühere Abhängigkeit der Bretagne von Frankreich und endigt mit einer Rede, welche die bretagnischen Deputirten 1788 über die Verletzung der Landesprivilegien an König Ludwig XVI. gerichtet haben. Darauf folgt noch eine Aufzählung aller Actenstücke im Archiv von Nantes über die Streitigkeiten zwischen dem Clerus und den bretagnischen Herzogen im vierzehnten und funfzehnten Jahrhunderte. Wir haben beide Anhänge absichtlich in der Bearbeitung ausgelassen, weil die Thatsachen im Werke selbst zur Genüge verarbeitet, und auch die Documente bereits in demselben an den geeigneten Stellen citirt sind.
Schubert.

Druckfehler im ersten Bande.

Seite VI Zeile 6 von oben lies Förderung statt Forderung.
" XII " 9 v. o. l. beleuchtete statt beleuchtet.
" 5 " 2 von unten Anmerkung l. ihnen statt ihm.
" 6 " 4 v. u. Anmerk. l. citirt statt recitirt.
" 87 " 6 v. u. Anmerk. l. Grundes statt Grund.
" 228 " 13 v. u. Anmerk. für diese Zeit ist nach dann einzuschalten.
